von denen man sich bessere Wirkung als bisher versprechen könnte. An sie schließt sich Glarus an. Zug hält vor allem die Zählung der katholischen und evangelischen Unterthanen für nöthig. Absch. 191, § 8. || 8. (1760.) Einige Gesandte halten die Errichtung einer Religionskammer für das Zweckmäßigste, andern kommt dieselbe anstößig vor; übereinstimmend sind aber alle Gesandten der Ansicht, daß die Besetzung der Pfarreien mit eidgenössischen Subjecten schwer zu erzielen sei. Man hält es für das Beste den Decanen in beiden Vogteien zu insinuieren, die Pfarrer aufzufordern, auf die vorgehenden Bekränkungen ein wachsames Auge zu haben und solche den Decanen getreulich zu berichten, welche dann erhebliche und nicht aufzuschiebende Beschwerden durch die Canzlei zu Frauenfeld nach Lucern zu melden haben, weniger dringende der jährlichen katholischen Conferenz eingeben können. Lucern wird ersucht, dieß dem Decan Müller zu Frauenfeld und auch dem Obervogt von Segesser zu Grießenberg zu Sinn zu legen. Absch. 202, § 9.

Landgrafschaft Thurgau.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—25.
2. Amtsrechnungen. 26—114.
3. Quartierhauptleute und Quartierversammlungen. 115—127.
4. Amtleute des Bischofs. 128.
5. Landweibel. 129—135.
6. Landammann. 136—140.
7. Landschreiber. 141—143.
8. Stubengelder. 144—148.
9. Rechte Freiburgs und Solothurns in Beziehung
   a. auf die Bußen und den Beisitz bei Appellationen vom Landgericht. 149—160.
   b. auf den Beisitz bei Verhandlungen über Münzmandate. 161—179.
   c. auf die Malefizorte. 180—182.
10. Katholische Herrschaften. 183—186.
11. Archiv. 187.
12. Marchensachen.
   a. Marchen bei Salenstein. 188—192.
   b. Marchen zwischen dem Thurgau und der Grafschaft Kyburg. 193—206.
   c. Landmarchen gegen Bischofszell. 207.
   d. Marchen gegen die Herrschaft Sonnenberg. 208—211.
   e. Marchen gegen Wyl und die Herrschaft Wengi. 212 bis 218.
   f. Marchen gegen Illert und Altenklingen. 219—222.
   g. Periodische Untersuchung der Marchen. 223—226.
   h. Marchen zu Wylen auf dem Hörnli und zu Buwyl. 227. 228.
   i. Marchen gegen die sanctgallischen Malefizorte, die Arboner Stadtgerichte und die abt-sanctgallische Landschaft. 229—240.
   k. Marchen gegen die stammheimischen Gerichte. 241 bis 244.
   l. Marchen gegen Andelfingen. 245. 246.
   m. Marchen gegen Bürglen. 247. 248.
   n. Scheidung der hohen Gerichte und der niedern griesenbergischen Gerichte. 249—255.
13. Landrecht. 256—270.
14. Bürgerrecht. 271—278.
15. Hintersäßensachen. 279—301.
16. Abzug.
   a. Gegenüber Toggenburg und der alten Landschaft St. Gallen. 302—308.
   b. Von Hagenwyl, Roggwyl und Mammertshofen in die alte sanctgallische Landschaft. 309—314.
   c. Von Meyer von Baldegg. 315—317.
   d. Zwischen dem Thurgau und den sanctgallischen Malefizgerichten. 318—328.
   e. Allgemeines. 329.
   f. Von der Verlassenschaft des Landschreibers Baron von Reding. 330—332.
   g. Von der Verlassenschaft des Freihauptmanns Ammann. 333.
   h. Von der Verlassenschaft der Wittwe Kunz. 334.
   i. Zwischen Andelfingen und dem Thurgau. 335—338.
   k. Gegenüber der Stadt St. Gallen. 339. 340.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

l. Von Peter Ott. 341—343.
m. Vom Jesuitengut Agerstenbach. 344. 345.
17. Polizeiliches.
a. Findelkinder. 346.
b. Aus- und Einfuhr von Heu, Getreide, Wein. 347 bis 354.
c. Hausieren. 355—369.
d. Sonn- und Feiertage. 370.
e. Holzausfuhr. 371—383.
f. Scharfrichter. 384.
g. Beleidigende Reden. 385.
h. Fürkauf. 386.
i. Arrestkosten und Gefangenschaften. 387—392.
k. Gewerbspolizeiliches. 393. 394.
l. Harschiere. 395—398.
m. Maßregeln gegen Gesindel. 399—401.
18. Judicatur- und Competenzconflicte.
A. Mit dem Bischof von Constanz:
a. Wegen Verantwortung der Obervögte. 402—405.
b. Wegen Bestrafung des Stadtschreibers Meyer von Arbon. 406—410.
c. Wegen Appellation niedergerichtlicher Urtheile von Arbon. 411—417.
d. In Sachen eines Schuppiserhandels zu Tägerweilen. 418. 419.
e. Wegen Bezug der Bußen für frühzeitigen Beischlaf im Amt Gottlieben. 420. 421.
f. Wegen eines Zehntens im Egnach. 422—427.
g. Wegen Bezugs des **jus spolii** von den Pfründen Gachnang, Mühlheim, Steckborn und Ermatingen. 428.
h. Ueber das Forum in Streitsachen wegen des Bürgerrechtes im Schönenbergeramt. 429. 430.
i. Wegen des Mühlefahrens. 431.
k. Wegen des Vereinigungsrechtes im Schönenbergeramt. 432—439.
l. Wegen der Landesherrlichkeit in den altstiftisch-constanzischen niedern Gerichten. 440—444.
m. Wegen Obsignation in einem den Vogteiverwalter Ammann zu Gottlieben betreffenden Criminalfall. 445. 446.
B. Mit der Abtei St. Gallen:
a. Wegen Bestellung der Kirchenpfleger und Meßmer zu Sitterdorf und Zihlschlacht. 447—460.
b. Wegen Citation des Pfarrers zu Sitterdorf. 461.
c. Wegen Beeidigung bei Kundschaftsverhören. 462 bis 470.
d. Wegen Beisitz des Obervogts bei Ablegung der Kirchenrechnungen zu Salmsach und Romanshorn. 471 bis 482.
e. Wegen Bestellung der Kirchenpfleger und Abnahme der Kirchenrechnung von Zihlschlacht. 483—493.
f. Wegen Citation eines Angehörigen von Hesenhofen. 494—498.
g. Wegen der Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten. 499—524.
h. Wegen Zulassung der Patrouillenwachen zu Roggwyl. 525—534.
i. Wegen Leidung der Fehler in den fürstlich sanctgallischen Malefizorten. 535. 536.
k. Wegen Ausübung des Wasenrechtes in den Malefizorten. 537—544.
l. Wegen des Präcognitionsrechtes in den Malefizgerichten. 545—549.
C. Mit dem Gotteshaus Fischingen wegen Bestrafung der Hurerei. 550.
D. Mit Dießenhofen wegen Appellation in die Orte. 551.
E. Mit dem Kloster Kreuzlingen wegen des Einzug- und Hintersitzgeldes. 552—554.
F. Mit der Stadt Constanz:
a. Als Gerichtsherrn der Vogtei Eggen. 555.
b. Wegen Benützung des Hochgerichts auf dem Tägermoos. 556—558.
G. Mit dem geistlichen Rath zu Constanz wegen eidlicher Abhörungen **in causis matrimonialibus et ecclesiasticis.** 559. 560.
H. Zwischen dem Gerichtsherrenstand und dem Landvogt wegen der Kirchenzucht. 561. 562.
19. Justizsachen.
a. Verkauf in todte Hand.
a. Acquisitionen überhaupt. 563—576.
b. Einzelne Acquisitionen. 577—624.
c. Einzelne Admodiationen. 625—641.
d. Admodiationen überhaupt. 642—660.
b. Schuld- und Kauffertigungen. 661—665.
c. Vorbehalt hoheitlicher Rechte. 666. 667.
d. Bestrafung für unrichtiges Maß. 668.
e. Des Landsgerichtsdieners Anwesenheit bei den Bußengerichten. 669. 670.
f. Legitimationen. 671—673.
g. Aufhebung des Bando. 674.
h. Falliten. 675.
i. Bestrafung der im Schometwald begangenen Holzfrevel. 676—680.
k. Beistände vor Oberamt. 681. 682.
l. Fideicommisse. 683.
m. Bestellung der Richter im Reitigericht und zu Istighofen. 684—686.
n. Gerichtskosten und Taxen für Appellationsbriefe. 687 bis 689.
o. Appellation ausgehauster Leute. 690. 691.
p. Untergangsgericht der Vogtei Eggen. 692—694.
q. Paritätsrecht in Concursfällen gegenüber Memmingen. 695. 696.
r. Vogts- und Waisensachen. 697—701.
s. Rechtstrieb. 702—710.
t. Kosten der Landgerichtsdiener. 711. 712.
u. Vorrang hoheitlicher Gefälle, Bußen und anderer Regalien bei Fallimenten. 713.
20. Leibeigenschaft, Fall, Laß.
a. Vereinigung der fälligen Leute. 714—739.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Fall von Selbstmördern. 740—742.
c. Fall von Landeinzüglingen. 743—748.
d. Berechnung des Falls. 749.
e. Fallordnung. 750—755.
f. Berechtigung des Gotteshauses Fischingen zum Bezug des Lasses. 756.
21. Lehensachen. 757.
22. Vereinigung der Bodenzinse und der gerichtsherrlichen Gefälle. 758—762.
23. Salzsachen. 763. 764.
24. Münzwesen. 765—807.
25. Maß und Gewicht. 808.
26. Straßen und Brücken.
a. Allgemeines. 809—819.
b. Brücke über die Murg bei Münchwylen. 820—824.
27. Zölle und Weggelder.
a. Zoll zu Rheinau. 825.
b. Zoll zu Constanz. 826. 827.
c. Weggeld auf den Straßen von Frauenfeld. 828.
28. Kriegssachen.
a. Wahl der Officiere. 829.
b. Werbung. 830—837.
c. Volksbewaffnung. 838—841.
d. Kriegsanlagen. 842—858.
e. Wachtmeister. 859. 860.
f. Durchführung fremder Recruten. 861.
29. Kirchensachen.
a. Abkurung zu Mühlheim. 862. 863.
b. Gemischte Ehen. 864—867.
c. Stiftung von Pfründen. 868.
d. Commission zu Besorgung der katholischen Angelegenheiten. 869.
e. Dispensationen. 870.
f. Convertiten. 871. 872.
g. Besetzung der Pfründen. 873.
h. Kirchengüter. 874.
30. Stifte und Klöster.
a. Beamte in Stiften und Klöstern. 875—877.
b. Benedictinerkloster Rheinau. 878—882.
c. Carthäuserkloster Ittingen. 883—890.
d. Clarisserinnenkloster Paradies. 891—903.
e. Benedictinerkloster Fischingen. 904—906.
f. Johanniterommende Tobel. 907. 908.
g. St. Pelagiusstift zu Bischofszell. 909—913.
h. Dominicanerinnenkloster St. Katharinenthal. 914—924.
i. Augustinerkloster Kreuzlingen. 925.
31. Locales.
a. Frauenfeld.
a. Verwaltung des katholischen Kirchenguts und der Pflegschaften. 926—958.
b. Schloß. 959—961.
c. Sistierung von Pfründen. 962—974.
d. Exemtion der Wohnungen des Landschreibers und des Landammanns von der Jurisdiction der Stadt. 975. 976.
e. Rath. 977. 978.
f. Wochenmärkte. 979.
g. Brand. 980—984.
h. Obsignation, Inventur und Theilung beim Ableben von Prädicanten. 985. 986.
i. Evangelischer Kirchhof. 987. 988.
b. Aadorf.
a. Schule und Pfarrgut. 989—995.
b. Kirche. 996—1000.
c. Rheinau. 1001.
d. Sitterdorf. 1002. 1003.
e. Zihlschlacht. 1004.
f. Ermatingen. 1005. 1006.
g. Dießenhofen.
a. Judicatur. 1007.
b. Streitigkeiten zwischen den Reformierten und den Katholischen. 1008—1012.
c. Unterhof. 1013.
d. Rebberg in der Setze. 1014.
h. Stettfurt. 1015—1017.
i. Grießenberg. 1018—1022.
k. Salmsach. 1023.
l. Romanshorn. 1024.
m. Roggwyl. 1025.
n. Arbon.
a. Streitigkeiten mit dem Obervogt und zwischen den Katholischen und Reformierten. 1026. 1027.
b. Kirchenseparation. 1028.
o. Lippoldschwylen (Lipperschwyl). 1029.
p. Weinfelden. 1030. 1031.
q. Enneteich [Enneteach]. 1032—1040.
r. Sulgen. 1041. 1042.
s. Mühlheim. 1043.
t. Kreuzlingen. 1044—1046.
u. Basadingen. 1047.
v. Egnach und Roggwyl. 1048. 1049.
w. Schloß Hauptwyl. 1050.
x. Bischofszell. 1051—1053.
y. Gündelhard. 1054—1062.
z. Krachenburg. 1063—1065.
aa. Bürglen und Weinfelden. 1066. 1067.
bb. Langenrickenbach und Herrenhofen. 1068.
cc. Scherzingen und Bottighofen. 1069.
32. Personelles. 1070—1077.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1. Beeidigung von Beamten.

[Acht Orte: Art. 1—19 und 23—25; zehn Orte: Art. 20 und 22; Zürich und Bern: Art. 21.]

a. Landvögte.

Art. 1.	1744.	Zug.	Joseph Anton Heinrich, Ritter. Absch. 5, § 23.
" 2.	1746.	Zürich.	Heinrich Escher, des mehrern Raths. Absch. 28, § 20.
" 3.	1748.	Bern.	Emanuel Tscharner, des Raths. Absch. 49, § 19.
" 4.	1750.	Lucern.	Ulrich Anton Joseph Göldlin von Tiefenau, Alt-Bauherr. Absch. 73, § 19.
" 5.	1752.	Uri.	Franz Maria Joseph Leontius Crivelli, Alt-Landammann und des Raths. Absch. 102, § 21.
" 6.	1754.	Glarus.	Fridolin Joseph Hauser, Alt-Landammann. Absch. 129, § 17.
" 7.	1756.	Schwyz.	Felix Ludwig Weber, Alt-Statthalter. Absch. 157, § 20.
" 8.	1758.	Nidwalden.	Franz Aloysius Ackermann, Alt-Landammann. Absch. 181, § 16.
" 9.	1760.	Zug.	Franz Anton Kolin, Pannerherr. Absch. 201, § 24.
" 10.	1762.	Zürich.	Sigmund Spöndli, des Innern Raths. Absch. 217, § 25.
" 11.	1764.	Bern.	Bernhard von Grafenried. Absch. 240, § 22.
" 12.	1766.	Lucern.	Joseph Ignatius Franz Xaver Pfyffer von Heidegg, des Raths. Absch. 266, § 19.
" 13.	1768.	Glarus.	Johann Heinrich Streiff, des Raths. Absch. 291, § 23.
" 14.	1770.	Uri.	Joseph Stephan Jauch, Alt-Landammann. Absch. 316, § 20.
" 15.	1772.	Schwyz.	Dominicus Aloysius Weber, Alt-Landshauptmann zu Wyl. Absch. 334, § 25.
" 16.	1774.	Obwalden.	Nikodemus von Flüe, Ritter, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Absch. 358, § 27.
" 17.	1776.	Zug.	Franz Joseph Blattmann, des Raths. Absch. 376, § 26.

b. Landammänner.

" 18.	1748.	Bern.	Bernhard von Grafenried. Absch. 49, § 20.
" 19.	1758.	Glarus.	Kaspar Schindler, des Raths. Absch. 181, § 17.
" 20.	1764.	"	Abraham Schindler. Absch. 240, § 12.
" 21.	1764.	"	" " Absch. 242, § 21.
" 22.	1768.	Zürich.	David Wolf. Absch. 291, § 16.

c. Landshauptleute.

" 23.	1760.		Joseph Ludwig Niklaus Baron von Reding, Landshauptmann und Landschreiber. Absch. 201, § 25.
" 24.	1761.	Zürich.	Gerold Heinrich von Muralt, Absch. 208, § 25.
" 25.	1763.	Obwalden.	Franz Xaver Wirz von Rudenz und Dägerschen, des Raths. Absch. 227, § 27.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Amtsrechnungen.

a. Achtörtische.

[Acht Orte: Art. 26—59. 94—98. 104. 114.]

			Einnahme.			Ausgabe.				
			Gld.	Bz.	Den.	Gld.	Bz.	Den.		
Art.	26.	1744.	2314	4	4	2100	9	3	Absch.	5, § 22.
"	27.	1745.	846	12	—	1414	4	3	"	18, § 19.
"	28.	1746.	2465	14	3	2235	14	6	"	28, § 19.
"	29.	1747.	1281	4	—	1433	1	—	"	39, § 15.
"	30.	1748.	951	11	—	1406	2	10	"	49, § 18.
"	31.	1749.	766	—	3	1968	2	—	"	62, § 18.
"	32.	1750.	3141	14	6	3107	1	6	"	73, § 18.
"	33.	1751.	1349	—	6	1250	7	10	"	83, § 19.
"	34.	1752.	3960	13	8	2108	10	8	"	102, § 20.
"	35.	1753.	1619	—	3	1394	13	9	"	117, § 20.
"	36.	1754.	2282	13	—	1482	13	1	"	129, § 16.
"	37.	1755.	912	1	6	1125	13	6	"	144, § 21.
"	38.	1756.	1877	4	6	2026	3	4	"	157, § 19.
"	39.	1757.	967	2	—	1354	11	1	"	171, § 18.
"	40.	1758.	2447	3	9	2336	3	8	"	181, § 15.
"	41.	1759.	1739	1	9	1604	6	4	"	190, § 16.
"	42.	1760.	2571	4	—	2021	5	—	"	201, § 23.
"	43.	1761.	1896	1	9	1540	4	10	"	208, § 24.
"	44.	1762.	2012	14	1	1960	1	5	"	217, § 24.
"	45.	1763.	3512	7	3	2137	2	4	"	227, § 25.
"	46.	1764.	2594	6	—	1817	2	11	"	240, § 21.
"	47.	1765.	1518	14	—	1510	2	11	"	250, § 16.
"	48.	1766.	3354	5	3	1628	5	—	"	266, § 18.
"	49.	1767.	1763	8	—	1481	10	7	"	278, § 16.
"	50.	1768.	3787	6	6	2137	10	3	"	291, § 22.
"	51.	1769.	1379	2	6	1386	9	9	"	306, § 23.
"	52.	1770.	1485	—	9	1616	6	9½	"	316, § 19.
"	53.	1771.	3835	—	—	1863	11	6	"	325, § 24.
"	54.	1772.	2199	6	3	2766	9	9	"	334, § 23.
"	55.	1773.	1063	1	6	1480	8	9	"	344, § 21.
"	56.	1774.	1189	12	—	2500	14	2	"	358, § 26.
"	57.	1775.	2592	6	6	2305	12	3	"	365, § 24.
"	58.	1776.	2211	12	—	1928	7	1	"	376, § 25.
"	59.	1777.	926	5	2	1909	2	9	"	392, § 27.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Zehnörtische.

[Zehn Orte: Art. 60—93. 100—103. 105—113; Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn: Art. 99.]

		Ausgabe.			Einnahme.				
		Gld.	Bz.	Den.	Gld.	Bz.	Den.		
Art. 60.	1744.	2482	4	6	1972	—	6	Absch.	5, § 20.
„ 61.	1745.	1909	6	6	1797	5	—	„	18, § 17.
„ 62.	1746.	2976	6	—	2062	8	—	„	28, § 16.
„ 63.	1747.	3758	14	6	2133	—	6	„	39, § 13.
„ 64.	1748.	3408	9	8	1793	12	6	„	49, § 15.
„ 65.	1749.	1492	6	9	1840	3	3	„	62, § 15.
„ 66.	1750.	2988	11	—	2691	1	5	„	73, § 14.
„ 67.	1751.	1142	—	9	1625	9	8	„	83, § 14.
„ 68.	1752.	3985	8	9	3168	—	11	„	102, § 16.
„ 69.	1753.	2573	7	6	2245	9	6	„	117, § 16.
„ 70.	1754.	3160	13	3	2066	12	10	„	129, § 13.
„ 71.	1755.	3192	7	—	2575	9	4	„	144, § 16.
„ 72.	1756.	2656	—	—	2378	2	—	„	157, § 13.
„ 73.	1757.	2805	—	—	2283	8	—	„	171, § 12.
„ 74.	1758.	3550	11	—	2735	12	8	„	181, § 11.
„ 75.	1759.	2497	9	4	2366	6	1	„	190, § 11.
„ 76.	1760.	5110	2	6	3204	—	—	„	201, § 15.
„ 77.	1761.	1893	6	9	2016	8	3	„	208, § 14.
„ 78.	1762.	3515	7	—	3054	14	3	„	217, § 14.
„ 79.	1763.	3771	5	—	2616	7	4	„	227, § 15.
„ 80.	1764.	2946	8	8	2407	14	11	„	240, § 11.
„ 81.	1765.	2260	11	3	2270	12	8	„	250, § 11.
„ 82.	1766.	3311	—	4½	2117	14	11	„	266, § 12.
„ 83.	1767.	1880	2	9	2160	8	—	„	278, § 11.
„ 84.	1768.	1677	8	9	2656	1	3	„	291, § 15.
„ 85.	1769.	2074	13	10	2114	—	6	„	306, § 19.
„ 86.	1770.	4133	7	—	2815	9	—½	„	316, § 14.
„ 87.	1771.	1782	10	2	2647	9	—	„	325, § 19.
„ 88.	1772.	3867	12	6	4801	2	10	„	334, § 17.
„ 89.	1773.	2809	—	8	2869	2	1½	„	344, § 14.
„ 90.	1774.	2401	8	2	3365	10	9	„	358, § 16.
„ 91.	1775.	3090	13	—	3153	5	7	„	365, § 13.
„ 92.	1776.	4540	12	4	3285	13	3½	„	376, § 16.
„ 93.	1777.	2480	9	3	2936	5	4	„	392, § 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 94. (1745.) Der Landvogt legt eine Rechnung von 376 Gld. 5 Bz. 3 Kr. vor für zwei Reisen, die er einmal mit dem Landammann, das zweite Mal mit dem Landschreiber während der Zeit der Einnahme von Constanz hatte machen müssen. Absch. 18, § 20. || **95.** (1746.) Zürich, Bern und Lucern wollen diese Rechnung und die für den Landvogt und die Amtleute fixierte Belohnung von den XIII und den zugewandten Orten bezahlt wissen, in deren Namen sie das Patent empfangen haben. Die übrigen Orte sind der Ansicht, daß diese Forderungen von der Landschaft bezahlt werden sollen, weil Landesverordnungen vorhanden seien, die deutlich sagen, daß bei solchen Conjuncturen das Oberamt von der Landschaft, nicht von den Hoheiten bezahlt werden solle. Das Angehörte wollen sie jedoch referieren. Die Gesandtschaft von Glarus bleibt bei ihren der rheinthalischen Kosten halber eröffneten Gedanken. Absch. 28, § 22. || **96.** (1747.) Zürich, Bern, Lucern und Appenzell-Außerrhoden wollen die Kosten der Repräsentanten von den Hoheiten bezahlt wissen; Uri, Schwyz und Zug stimmen für dießmal auch dazu, jedoch ohne Consequenz, ebenso Obwalden, dessen Gesandtschaft aber für Nidwalden die Sache ad **referendum** nimmt. Glarus erklärt, daß, insofern durch Acten erwiesen werden könne, daß für dergleichen Kosten die Orte selbst einzustehen haben, es seinen Antheil bezahlen wolle; stelle sich aber das Gegentheil heraus, so sollen dieselben von den Angehörigen bezahlt werden. Innerrhoden läßt es bei seiner früher gegebenen Erklärung bewenden und referiert. Absch. 39, § 16. || **97.** (1748.) Die Kosten für die Repräsentanten wurden von den Hoheiten bezahlt. Es wird nun aber die Frage gestellt und **ad referendum** genommen, wie es in Zukunft mit Bezahlung von dergleichen Repräsentanten gehalten werden soll, welche eigentlich sämmtliche Eidgenossenschaft repräsentieren und von ihr Instruction empfangen, wie es in vorliegendem Fall bei den im Thurgau und Rheinthal fungierenden Repräsentanten der Fall gewesen sei. Glarus will jetzt sein Ratum bezahlen; in Zukunft aber mögen die Kosten, wenn nicht auf das Land, so doch wenigstens auf alle diejenigen Orte vertheilt werden, in deren Namen die Repräsentanten geschickt worden sind. Absch. 49, § 29. (Von hier an geht dieser Gegenstand theils in die Verhandlungen der XIII und der zugewandten Orte über, theils in die Verhandlungen der gemeinen Herrschaften überhaupt.) || **98.** (1749.) Die in der achtörtischen Amtsrechnung aufgeführten Baukosten werden von Zürich, Bern, Lucern genehmigt, von den übrigen Gesandten **ad ratificandum** genommen. Absch. 62, § 18. || **99.** (1757.) Eine von einem des Ehebruchs Schuldigen eingegangene Buße von 50 Gulden wird unter die Stände Zürich, Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn vertheilt. Absch. 171, § 17. || **100.** (1759.) Dem Landweibel wird aufgetragen, künftig auch die kleinern Fälle specificiert in der Amtsrechnung aufzuführen. Absch. 190, § 13. || **101.** (1761.) Hat ein Landvogt vor dem Ende seiner Regierung nicht alle Bußen zur Hand bringen können, so sollen die Rückstände dem neuen Landvogt eingegeben „und allwegen zu End der letztern Rechnung specificierlich beigesetzt, geflissentlich eingezogen und verrechnet werden." Absch. 208, § 15. || **102.** (1771.) Freiburgs und Solothurns Gesandtschaften ercipieren dagegen, daß die auf Hausrath und Verbesserungen im Schlosse verwendeten Ausgaben in die zehnörtische Rechnung gebracht werden, da ihre Stände keinen Landvogt in den Thurgau zu geben haben, sondern sich nur verpflichtet halten, an die Gefangenschaften zu contribuieren. Dem Landvogt wird eine Untersuchung der Sache aufgetragen. Absch. 325, § 20. || **103.** (1772). Der Landvogt berichtet, daß jene Exception schon 1642 und 1643 gemacht worden und dann festgesetzt worden sei, daß es bei der alten Uebung bleiben solle, nach welcher ⅔ solcher Kosten in die achtörtische, ⅓ in die zehnörtische Rechnung gebracht werden sollen; obgleich von den acht Orten gewählt, sei der Landvogt doch auch für die zehn Orte da. Auf Verlangen der Gesandten von Freiburg werden dem Abschiede die betreffenden Abschiede und Auszüge aus den Kaufbriefen des Schlosses beigefügt. Absch. 334, § 20. || **104.** (1772.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Folge eines Rechnungsfehlers in der Amtsrechnung von 1770 hat ein jeder der acht Stände noch 26 Gld. 3 Hlr. zu beziehen. Absch. 334, § 24. || **105.** (1773.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihre Beschwerden von 1771. Sämmtliche acht Orte lassen es bei der oben angegebenen alten Uebung bewenden. Die Gesandten jener beiden Stände wollen das Angehörte hinterbringen. Die Gesandtschaft von Freiburg erklärt zum voraus, daß ihre Hoheiten dereinst von einem neuen Bau des Schlosses enthoben sein wollen. Absch. 344, § 18. || **106.** (1774.) Die Landvögte haben künftig die rückständigen Bußen der Rechnung beizufügen und die Rechnungen auf den Anfang des Syndicats bereit zu halten, damit dieselben sofort bei den Gesandten in Circulation gesetzt und zwei Gesandte zu deren Prüfung ernannt werden können. Absch. 358, § 17. || **107.** (1774.) In den Amtsrechnungen soll ausgesetzt werden, wie viel das Landvogteiamt von den Bußen für Ehr und Gewehr zu beziehen pflege. Von den Bußen darf für Ehr und Gewehr nie mehr, wohl aber weniger als ein Drittel abgezogen werden. Absch. 358, § 19. || **108.** (1774.) Freiburg und Solothurn erklären, daß die Kosten für Anschaffung von Hausrath für das Schloß zu Lasten der acht Orte fallen sollen, da ohne Zweifel vor 1499, als das Landgericht im Besitze der Stadt Constanz war, Constanz weder an Wohnung noch an Hausrath der Landvögte etwas werde beigetragen haben. Solothurn weist alle Consequenzen von der Hand, welche aus dem Umstande gezogen werden könnten, daß in der dermaligen Amtsrechnung ihm 27 Gulden dafür angeschrieben worden seien; es will nur an die Gefangenschaften und andere Malefizkosten beitragen. Die übrigen Stände glauben, daß der Beitrag dieser beiden Stände in alter Uebung begründet sei. Absch. 358, § 22. || **109.** (1775.) Für das Findelkind Franz Joseph Blum sollen künftig, da der Tractat wegen Erziehung desselben ausgelaufen ist, keine Ausgaben mehr in Rechnung gebracht werden. Absch. 365, § 14. || **110.** (1775.) Hinsichtlich des von Freiburg und Solothurn verlangten Beitrags an den Bau und den Hausrath des Schlosses erklären deren Gesandten wiederum, daß ihre Stände dazu nicht verpflichtet seien, weil sie am Eigenthumsrecht nicht participieren und der Landvogt, der als Landrichter das Malefiz verwalte, als solcher keine Wohnung brauche und sonst hinlänglich belohnt sei. Sie tragen darauf an, die in der zehnörtischen Rechnung für ihre Stände aufgeschriebenen Posten für die Schloßreparationen, für Hausrath und für Marchungskosten zu streichen. Die Gründe und Gegengründe werden den Hoheiten hinterbracht. Absch. 365, § 20. || **111.** (1776.) Da ein Vertrag, datiert Baden im Aargau den 17. September 1555, zum Vorschein kommt, welcher unter dem Titel „dargegen gebührt den X Orten als der hohen Obrigkeit nachgeschriebener Kosten zu geben: den Kosten an Bettgefider und an allem Haus Rath, so ein Landvogt braucht", so erklären die Gesandten von Freiburg und Solothurn, daß auf dieses hin ihre Obern keinen Anstand nehmen werden, ihren Beitrag an den Hausrath zu leisten. Es wird nun, um den Streit über die Marchenkosten (s. Art. 236), mit diesem zu vereinigen, folgender Vorschlag in den Abschied genommen: „Es sollen „in Zukunft die Reparationskosten des Schlosses zu Frauenfeld in die achtörtische, die Kosten des Gefieders und „Hausrathes in die zehnörtische, die Kosten, welche über Marchungen der innern des Thurgaus liegenden Malefiz „Orten ergehen, allein in die zehnörtische, diejenigen aber, so über Marchungen erlaufen, welche das Thurgau „von der altsanctgallischen Landschaft oder andern souveränen Territorien scheiden, zu einem Drittel in die zehn„örtische, zu zwei Dritteln in die achtörtische Rechnung gebracht werden". Dieser Vorschlag wird theils ad referendum, theils ad ratificandum genommen. Nach diesem Vorschlage wird eine Berechnung dem Abschiede beigelegt, was jedes Ort zu bezahlen habe. Absch. 376, § 18. || **112.** (1777.) Zur Entscheidung der Frage, ob die Bußen der ledigen Personen, welche sich mit verheiratheten in Unzucht vergehen, in die zehn- oder in die achtörtische Rechnung gehören, wird der Landvogt beauftragt, die Verträge und Abschiede nachzuschlagen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und darüber Bericht zu erstatten. Absch. 392, § 19. || **113.** (1777.) Der Vorschlag in Art. 111 wird von sämmtlichen Ständen ratificiert. Da Freiburg und Solothurn eine nähere Bestimmung wünschen, was unter Hausrath zu verstehen sei, so wird der Landvogt beauftragt, künftigem Syndicat ein Inventar desselben vorzulegen. Absch. 392, § 21. || **114.** (1777.) Den Gesandten kommt es unbillig vor, daß die durch die Conferenz in Baden veranlaßten Kosten in die achtörtische Rechnung eingetragen worden sind, während solche wegen gemeineidgenössischen Geschäften gemachten Ausgaben von sämmtlichen Ständen getragen werden sollten. Es wird dieses Gutfinden zur Disposition den Hoheiten hinterbracht. Absch. 392, § 28.

3. Quartierhauptleute und Quartierversammlungen.

[Acht Orte: Art. 115—123; katholische Orte: Art. 124—127.]

Art. 115. (1745.) Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden rügen, daß die Quartierhauptleute ohne Vorwissen und Einwilligung der Gemeinden sich in kostbare Processe einlassen und bei der letzten Grenzbesetzung zum Schaden des gemeinen Mannes sich allzu große Gewalt angemaßt haben. Sie tragen darauf an, daß dieselben künftig nicht ohne Vorwissen der Gemeinden und des Gerichtsherrenstandes, wenn derselbe für die Kosten in Mitleidenschaft gezogen werde, verfahren sollen, und daß bei Repartierung der Kosten auch ein Ausschuß der letztern anwesend sein soll. Die Gesandten der übrigen Stände nehmen den Antrag **ad referendum** und sprechen die Geneigtheit ihrer Obrigkeiten zur Abhülfe von Uebelständen aus. Absch. 18, § 29. || **116.** (1746.) Der Landvogt wird beauftragt, die Beschwerden des Gerichtsherrenstandes und der Gemeinden zu vernehmen und dieselben in einen Bericht zusammenzufassen, damit künftiges Jahr das Erforderliche vorgekehrt werden könne. Absch. 28, § 31. || **117.** (1747.) Der geistliche und der weltliche Gerichtsherrenstand beschweren sich, daß die Quartierhauptleute während des Jahres sich versammeln und ihren Patenten zuwider, die nur vom Militare reden, in Civilsachen sich mischen, Particular- und Gemeindeklagen an sich ziehen, **per majora** darüber erkennen, ob sie für landsbeschwerlich angesehen werden sollen oder nicht, von sich aus die kostbarsten Rechtsübungen **per majora** erkennen und die Kosten auf sämmtliche Quartiere vertheilen, dieselben mögen eingewilligt haben oder nicht. Wie man 1627 den das Jahr vorher auf Probe zur Anhörung dergleichen Landesklagen aufgestellten Landrath aufgehoben habe, so möge man auch jetzt nicht zugeben, daß die Quartierhauptleute in Civilsachen die jenem Landrath entzogene Gewalt ausüben. Die Quartierhauptleute erwidern, daß es seit der Aufstellung der acht Quartiere in den Jahren 1619 und 1620 Uebung gewesen sei, daß die acht Quartierhauptleute mit Bewilligung des Landvogts alljährlich namentlich wegen Anlagesachen sich versammelt und, wenn Beschwerden der Unterthanen gegen die Gerichtsherren vorgebracht worden seien, sich berathen hätten, ob dieselben von der Art seien, daß man sich ihrer von des Landes wegen anzunehmen habe; abgeschlossen hätten sie nichts, sondern alles zur Disposition des Landvogts gestellt. Sie berufen sich auf ihren Eid, der ihnen auferlege, des Landes Nutzen zu fördern, auf den Eid der Unterthanen, auf die Ortsstimmen von 1654 und den Abschied von 1698 und weisen die Vergleichung mit dem Landrath von 1626 von der Hand. — Bei der Divergenz der Ansichten wird die Sache zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 39, § 28. || **118.** (1748.) Die Instructionen der Gesandtschaften gehen auseinander. Zürich und Bern wollen den Landvogt beauftragen, darauf zu sehen, daß die Quartierhauptleute sich keine ausgedehntere Gewalt aneignen, als ihnen zustehe; die andern Vorschläge nehmen sie **ad referendum**. Lucern und Unterwalden beantragen, daß die Quartierhauptleute ohne Vorwissen und Bewilligung des Landvogts keine Versammlungen veranstalten und demselben jedesmal die Veranlassung dazu und die Beschlüsse derselben vorlegen sollen. Zu Verminderung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Unkosten sollen sie keinen Zuzug hinzunehmen. Auf solchen Versammlungen hätten die Quartierhauptleute mit Instruction von ihren Quartieren zu erscheinen; die Rechnungen über ihre Ausgaben hätten sie nicht nur dem Landvogt, sondern auch ihrem Quartier vorzulegen; mit Civilsachen und andern, welche wider ihre Patente laufen und nicht das Militare betreffen, hätten sie sich nicht zu beladen, auch ohne Vorwissen des Landvogts und der Gerichtsherren, insofern es Dinge betreffe, bei denen auch diese betheiligt seien, keine kostbaren Rechtsübungen zu unternehmen und zwar so, daß, wenn ein oder mehrere Quartiere sich eines Processes oder Geschäftes nicht annehmen wollten, diese auch nicht angehalten werden dürften, an die Proceßkosten beizutragen. Zu Letzterem stimmt auch Uri und will, daß die Quartierhauptleute überhaupt in die gebührenden Schranken zurückgewiesen werden und specificierte Rechnung der Landschaft ablegen und allen Gemeinden schriftlich vorweisen; ferner, daß sie sich in keine Civilsachen, wenn dieselben nicht das Militare berühren, mischen und alle unnützen Kosten vermeiden. Es ist auch noch instruiert zu begehren, daß die Quartierhauptleute ihre auf die Landschaft gemachten Schulden treulich angeben. Schwyz ähnlich wie Uri. Zug ist ebenfalls geneigt, Mißbräuche zu beseitigen, und nimmt das Angehörte ad referendum. Glarus stimmt dafür, daß der Landvogt bewältiget sein solle, den Quartierhauptleuten jährlich eine Zusammenkunft zu erlauben, bei welcher ein gerichtsherrischer Deputierter, insofern der Gerichtsherrenstand bei der zu behandelnden Sache interessiert sein mag, auch beiwohnen könne; in derselben sollen aber keine Civilia behandelt, sondern nur die Vertheilung der allgemeinen Landeskosten vorgenommen werden, worüber den Contribuierenden eine specificierte Rechnung vorzuweisen sei. Sollte etwas zur Sprache gebracht werden, was die „Landsanliegenheiten" berühre, so solle das nicht anders als im Beisein oder mit Bewilligung des Landvogts berathen werden. Wollen ein oder mehrere Quartiere sich eines Geschäfts nicht beladen, so sollen sie zu Contribuierung an die Kosten nicht angehalten werden. Absch. 49, § 28. || **119.** (1749.) Zürich und Bern wiederholen, daß die Quartierhauptleute in Schranken der Gebühr gehalten werden und nach der Landsordnung ihre Angelegenheiten besorgen sollen; nach ihrer Ansicht haben sie die Rechnungen zwar specificiert, aber nur einem Ausschuß des Quartiers vorzulegen und sind nicht befugt, ohne Bewilligung des jeweiligen Landvogts etwas vorzunehmen. Die übrigen Gesandten haben dieselbe Instruction, wie voriges Jahr. Es wird nun folgender Vorschlag gemacht, welcher von allen Gesandten ad referendum in den Abschied genommen wird: Die Quartierhauptleute haben eine specificierte Rechnung über alle Ausgaben einem Ausschuß des Quartiers vorzulegen nebst den Titeln, wie und für was die Proceßkosten aufgewandt worden seien; betreffen dieselben die Gerichtsherren, so sind diese ebenfalls zuzuziehen. Die Rechnung ist von diesen zu unterschreiben und vom Landvogt zu genehmigen. Wenn ein oder mehrere Quartiere sich eines Geschäfts oder eines Processes nicht annehmen wollen, so können sie zu Bezahlung der Proceßkosten nicht angehalten werden. Die Quartierhauptleute dürfen keine Civilia behandeln, und wenn es um Landesangelegenheiten zu thun ist, so dürfen dieselben nicht anders als mit Bewilligung des Landvogts tractiert werden, welcher dann die gehörige Anweisung geben wird. Absch. 62, § 26. || **120.** (1750.) Zürich, Bern und Lucern genehmigen obigen Vorschlag, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ebenfalls, jedoch in der Meinung, daß der Landvogt die Quartierhauptleute nach dem letzten und vorletzten Abschiede, auch nach Ortsstimmen zu leiten die Obliegenheit habe. Glarus läßt es lediglich bei den Abschieden von 1748 und 1759 bewenden. Absch. 73, § 30. || **121.** (1765.) Da berichtet wird, daß die alten Quartierhauptleute ohne Erlaubniß des Landvogts zusammentreten und über Münzordnungen berathschlagen, so wird dem Landvogte der Auftrag ertheilt, bei dem nächsten Congreß der Quartiere den Quartierhauptleuten zu insinuieren, daß ohne zuvor erhaltene Einwilligung des Landvogts und Angabe der zu behandelnden Materien weder ein Congreß der Quartiere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch Privatversammlungen gehalten werden sollen. Absch. 250, § 17. || **122.** (1766.) Obige Verordnung wird bestätigt; es wird noch beigefügt, daß in billigen Sachen der Consens nicht verweigert werden soll. Absch. 266, § 23. || **123.** (1767.) Die acht Quartiere bitten, daß nach alter Uebung ihnen gestattet werden möchte, die Privatquartierversammlungen, ohne den Consens des Landvogts einzuholen, abhalten zu dürfen. Man läßt es jedoch bei dem vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 278, § 17. || **124.** (1774.) Die Katholischen des Quartiers Bürglen beschweren sich bei den Gesandten der katholischen Stände, daß Obervogt Zollikofer als Quartierhauptmann statt des verstorbenen evangelischen Quartierschreibers ungeachtet ihrer Protestationen wieder einen Evangelischen an diese Stelle gesetzt, daß er an die größern Quartierversammlungen nur vier bis fünf Katholische, hingegen achtzehn bis zwanzig Evangelische, an die kleinen Congresse nur einen Katholischen, hingegen drei bis vier Evangelische admittiere, da doch die Officiersstellen in paritate religionis besetzt und alles andere nach dem Landsfrieden gehalten werden sollte. Ferner wolle dieser Quartierhauptmann die Neuerung machen, an den jährlichen Congreß der acht Quartiere einen evangelischen Hauptmann mit sich zu nehmen. Es wird gut befunden, dem Quartierhauptmann Zollikofer Vorstellungen zu machen, daß dem Begehren der katholischen Hauptleute nach Billigkeit entsprochen werde. Absch. 359, § 16. || **125.** (1775.) Der Landvogt berichtet, daß der Obervogt im Quartier Bürglen sich anheischig gemacht habe, sowohl zu dem Quartiercongreß, als zu den Generalquartierversammlungen ebenfalls einen katholischen Hauptmann zuzuziehen unter Vorbehalt der Einwilligung des Quartiers. Dabei lassen es die katholischen Gesandten bewenden und abstrahieren auch einstweilen von der Bestellung eines katholischen Quartierschreibers. Absch. 366, § 15. || **126.** (1776.) In Folge der Beschwerden der Katholischen antwortet der Quartierhauptmann Zollikofer, daß das Quartier Bürglen sich nicht widersetze, die kleinern Quartiercongresse nach dem Vergleich vom 1. December 1751 abzuhalten; hingegen könne er nicht sich dazu verstehen, zuwider der alten Uebung den Congreß der acht Quartiere mit dem Zuzug eines katholischen Ausschusses besuchen zu lassen, da bis dahin immer das eine Mal ein katholischer, das andere Mal ein evangelischer Ausschuß dahin committiert worden sei, auch katholische Quartierhauptleute mit katholischen Ausschüssen erschienen seien. Die Sache wird ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 377, § 14. || **127.** (1777.) Obige Erklärung des Quartierhauptmanns Zollikofer wird genehmigt. Absch. 393, § 15.

4. Amtleute des Bischofs von Constanz.

[Acht Orte.]

Art. 128. (1746.) Schon 1745 war dem Bischofe von Constanz notificiert worden, daß er laut des 1579 von ihm ausgestellten Reverses sich verpflichtet habe, keine Andern als Eidgenossen zu Amtleuten in seinen Vogteien anzunehmen. In einem dem Syndicate nun eingereichten Memoriale remonstriert der Bischof dagegen und macht darauf aufmerksam, daß, wenn auf diesem Begehren insistiert würde, leicht der schwäbische Kreisconvent keinem Eidgenossen mehr Zutritt zu Aemtern geben könnte. Die Gesandten sind ohne Instruction. Absch. 28, § 32.

5. Landweibel.

[Zehn Orte: Art. 129. 132. 134; Zürich, Bern und evangelisch Glarus: Art. 130. 131. 135; acht Orte: Art. 133.]

Art. 129. (1755.) Die Gesandten von Freiburg und Solothurn tragen darauf an, daß der neu erwählte Landweibel zu Handen der zehn Orte beeidigt werden möchte, da er die Fälle, welche den zehn Orten gehören, einzuziehen und zu verrechnen und auch dem Landgericht beizuwohnen habe. Es wird nun demgemäß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ein neuer Eid aufgesetzt, vom neu erwählten Landweibel beschworen und in das Eidbuch eingetragen. Absch. 144, § 18. || **130.** (1755.) Zürich schlägt vor, daß, wenn künftig die Stelle eines Landweibels wieder mit einem Evangelischen zu besetzen sei, dieselbe mit einem aus den Evangelischen der Stadt Frauenfeld besetzt werden soll; die Wahl soll von den evangelischen Ständen conjunctim geschehen und das Patent von denselben ausgestellt werden; Empfehlungen durch den Landvogt sind nicht gestattet. Dieser Vorschlag wird von Berns Gesandten für zweckmäßig gehalten und von der glarnerischen Gesandtschaft ad referendum genommen. Absch. 146, § 27. || **131.** (1756.) Zürich und Bern ratificieren obigen Vorschlag. Der Gesandte von evangelisch Glarus referiert. Absch. 159, § 28. || **132.** (1767.) Freiburg und Solothurn verlangen, daß der neugewählte Landweibel, oder auch wenn nur ein Vicar gewählt worden sei, dieser zu Handen der zehn Stände beeidigt werde. Die übrigen Gesandten erklären sich damit einverstanden. Absch. 278, § 15. || **133.** (1767.) Landweibel Fehrs Resignation wird angenommen, er soll aber bis künftiges Syndicat noch functionieren; dann haben nach dem Abschied von 1712 die katholischen Stände einen neuen auf zehn Jahre zu wählen, nachher die evangelischen einen auf zehn Jahre. Absch. 278, § 18. || **134.** (1768.) Der neue Landweibel Franz Niklaus Rogg wird von den Gesandten der zehn Stände beeidigt. Absch. 291, § 17. || **135.** (1776.) Beim Herannahen des Termins, in welchem die Landweibelstelle wiederum auf zehn Jahre von den evangelischen Ständen zu besetzen ist, schlägt Zürich vor, sich zu verabreden, nach welcher Ordnung diese Wahl vor sich gehen könnte, ob durch Ortsstimmen oder der Kehr der drei Stände nach in einem zu bestimmenden Umgang. Dieser Vorschlag wird ad referendum genommen; es soll den Ständen gerathen werden, im Lauf des Jahres ihre Ansichten Zürich mitzutheilen und den Abschied von 1756 (Art. 131) zu bestätigen. Absch. 378, § 23.

6. Landammann.

[Zürich und Bern: Art. 136. 137. 139; zehn Orte: Art. 138. 140.]

Art. 136. (1757.) Da die Amtsdauer des Landammanns von Grafenried bald zu Ende geht und ein Nachfolger bereits von Glarus bezeichnet ist, welchen Stand aber die Besorgung der landsfriedlichen Angelegenheiten nicht berührt, so wird vorläufig von den Gesandten von Zürich und Bern unter Vorbehalt der Ratification festgesetzt, daß die Besorgung dieser Geschäfte niemanden weder vom Stande Glarus, noch von Frauenfeld, sondern einem Verburgerten der beiden an den landsfriedlichen Sachen Antheil habenden Ständen übertragen werden soll. Die Gesandten vereinigen sich vorläufig auf eine Persönlichkeit; die landsfriedliche Commission soll entscheiden. Absch. 173, § 27. || **137.** (1758.) Die Gesandten von Zürich und Bern nehmen den Landammann Kaspar Schindler von Glarus ins Handgelübde, übergeben ihm die mit dieser Stelle verbundene Aufsicht über den Landsfrieden im Thurgau und lesen ihm die nach dem Abschied von 1718 geformte Instruction vor. Indem ihm auch aller mit dieser Stelle verbundene Nutzen zugesprochen wird, erhält er die Weisung, nur diejenigen Schreiben, welche er an die landsfriedliche Commission oder die hohen Stände selbst oder nach deren Befehl an andere richte, den Ständen Zürich und Bern und zwar mit aller Moderation zu verrechnen. Absch. 183, § 18. || **138.** (1759.) Die Gesandtschaften von Freiburg und Solothurn beschweren sich, daß voriges Jahr der Landammann erst nach ihrer Abreise vorgestellt und beeidigt worden sei, während dieß in ihrer Gegenwart hätte geschehen sollen. Sie verlangen, daß dieß künftig sowohl in Beziehung auf den Landammann, als den Landweibel geschehe. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen den Antrag ad referendum und tragen der Canzlei auf, nachzuschlagen, wie es in frühern Fällen gehalten worden sei. Absch. 190, § 12. || **139.** (1759.) Der Landammann, aufgefordert die Rechnung über seine Ausgaben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu stellen, giebt keine ein. Absch. 192, § 21. || **140.** (1760.) Da Landammann und Landweibel die Malefizsachen zu besorgen haben und von den zehn Orten besoldet werden, so wird Freiburg und Solothurn der Beisitz bei den Beeidigungen derselben einhellig zugestanden mit Ausnahme von Zug, das der Ansicht ist, daß vorerst hätte untersucht werden sollen, welches die frühere Uebung gewesen sei. Absch. 201, § 16.

7. Landschreiber.

[Acht Orte.]

Art. 141. (1758.) Landschreiber Ludwig Wolfgang Baron von Reding, der von den Ständen Ortsstimmen erhalten hatte, daß einer seiner Söhne die Anwartschaft auf die Landschreiberei im Thurgau haben solle, bittet, man möchte ihm bei herannahendem Alter, bis sein Sohn zu den Geschäften das gehörige Alter und die Fähigkeit habe, den seit zwanzig Jahren in der Canzlei arbeitenden Johann Karl Rogg zum Substituten bezeichnen. Dem Ansuchen wird willfahrt und zugleich der Wunsch ausgesprochen, daß von Reding, so lange seine Kräfte noch hinreichen, die Geschäfte und namentlich die Syndicatsverrichtungen noch selbst besorgen möchte. Absch. 181, § 28. || **142.** (1777.) Der Landschreiber Ludwig Baron von Reding kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte ihm wegen der großen Menge der Geschäfte und um jemand mit denselben vertraut zu machen, so daß derselbe im Stande wäre in Krankheitsfällen seine Stelle einzunehmen, gestattet werden, den Canzleiverwalter Karl Joseph Xaver Rogg in die Session der Syndicate und Conferenzen mitzunehmen. Sein Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 392, § 47. || **143.** (1777.) Der Landschreiber Ludwig Baron von Reding bittet die Gesandten der regierenden Orte zu Gevattern seines Töchterleins. Die Gevatterschaft wird ihm zugesagt. Bei der Taufhandlung vertritt der Nachgesandte Lucerns, begleitet von den übrigen Nachgesandten und dem Oberamte, die übrigen Gesandten. Dem Täufling wird ein Pathengeschenk von 40 Ducaten, der Wöchnerin eine Kindbettverehrung von 40 Ducaten, der Gemahlin des Amtmanns als Mitgevatter zum Steifpfenning 12 Ducaten, dem Pfarrer von Oberkirch 2, der Hebamme 1 Ducaten, dem Meßmer 1 Speciesthaler gegeben. Absch. 392, § 48.

8. Stubengelder.

[Acht Orte.]

Art. 144. (1768.) Es wird festgesetzt, daß mit Ausschluß der Bedienten des Landvogts und der drei Oberbeamten an den für die Bedienten fallenden Stubengeldern die Ueberreiter oder Bedienten, welche die Standesfarbe tragen, Antheil haben, neben diesen auch die zwei Gerichtsdiener oder Läufer von Frauenfeld zusammen für so viel, als ein Ueberreiter erhält. Absch. 291, § 35. || **145.** (1769.) Es bleibt beim Abschiede des vorigen Jahres; künftig aber soll davon abstrahiert werden. Absch. 306, § 35. || **146.** (1770.) Lucern erwartet, daß durch den vorjährigen Abschied der alten Uebung kein Eintrag werde gethan werden, nach welcher die Ueberreiter und Bedienten seines Standes gleich denen von Zürich und Bern immer drei Portionen genossen haben. Die Gesandten der übrigen Stände sehen die Sache auf gleiche Weise an, nehmen sie jedoch ad referendum. Absch. 316, § 32. || **147.** (1771.) Lucern wiederholt seinen Antrag. Da es sich herausstellt, daß die Bedienten des Standes Lucern immer drei Portionen bezogen, so lange drei derselben die Standesfarbe getragen, so wird gewünscht, daß diese ehemalige Uebung wieder eingeführt werde, indem es angemessen sei, daß nur die Bedienten in der Farbe einen Antheil beziehen. Absch. 325, § 34. || **148.** (1772.) Lucern spricht wieder die drei Portionen an, obgleich einer seiner drei Bedienten nicht in der Standesfarbe

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aufreitet. Die Mehrzahl der Gesandten willigt in die drei Portionen ein, wenn alle drei Bedienten die Standesfarbe tragen, Zug ohne diese Bedingung. Die Gesandtschaft von Glarus referiert. Absch. 334, § 35.

9. Rechte Freiburgs und Solothurns.

[Zehn Orte: Art. 149—182.]

a. In Beziehung auf die Bußen und den Beisitz bei Appellationen vom Landgericht.

Art. 149. (1744.) Freiburg und Solothurn glauben in ihren Rechten, betreffend die Ansprüche an die Bußen, beeinträchtigt zu sein, beziehen sich auf ein in die Orte deßwegen geschicktes Memorial, erwarten auch das von Seite der VIII Orte ihnen Versprochene und stellen wiederum das Verlangen, daß ihnen die achtörtische Rechnung jeweilen möchte mitgetheilt werden, damit sie Einsicht in die Verrechnung der Bußen nehmen könnten. Die übrigen Orte erklären, daß sie Freiburg und Solothurn nicht im Geringsten zu beeinträchtigen gesonnen seien, bestreiten aber, daß ihnen ein Antheil an denjenigen Bußen gehöre, in welche die verfällt würden, welche zu weniger als zu 5 Procent Geld ausleihen, da dergleichen Bußen von einem Polizeimandat herrühren und das Malefiz nichts angehen. Der Landschreiber wird beauftragt, jenes versprochene Memorial auszuarbeiten. Absch. 5, § 21. || **150.** (1745.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihren Antrag und insistieren auf dem Verlangen des ihnen zugesagten Gegenmemorials. Die übrigen Stände wie 1744. Sie verweisen überdieß auf den Vertrag von 1555, in welchem die Rechte und Herrlichkeiten des Landgerichts für die X Orte verzeichnet sind, und auf dessen Bestätigung im Abschiede von 1658 und geben dem Landschreiber den Auftrag, bei der Ausarbeitung des Memorials sich blos an diese zu halten. Absch. 18, § 18. || **151.** (1746.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihr 1744 und 1745 gestelltes Verlangen. Ihnen wird das vom Landschreiber ausgefertigte Memorial eingehändigt und die Versicherung gegeben, daß man sie in ihren Rechten durchaus nicht kränken wolle. Absch. 28, § 17. || **152.** (1746.) Die Gesandten Freiburgs und Solothurns verlangen den Beisitz bei der in das Malefiz einschlagenden Berechtigung der vom Landvogte um 400 Gld. bestraften Personen, für welche der kaiserliche Secretarius Marschal ein Recommendationsschreiben eingegeben, insofern diese Buße nicht bezogen worden sei. Da diese „Berechtigung" aber verschoben wird, reservieren sie ihren Obern deren Gerechtsame. Absch. 28, § 18. || **153.** (1747.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihre Ansprüche an die Bußen für Anlegung von Geldern unter 5 Prozent und geben eine schriftliche Replik auf das von den acht Orten voriges Jahr ihnen übergebene Memorial ein, welche dem Abschied beigelegt wird. Es gehe daraus hervor, daß ihnen zustehe, mit den acht Orten Satzungen, Polizei- und andere Verordnungen zu errichten und von den nach dem Abschied von 1732 vorgenommenen Confiscationen ihren Theil zu beziehen. Sie stellen auch das Ansuchen, „im Fall einige Appellationen wären, welche die löbl. Orth „concernieren und sy außzuwarten gesinnet, zu Außweichung ohnnöthiger Kosten" dieselben zu befördern. Absch. 39, § 14. || **154.** (1748.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihr Begehren und beziehen sich auf die eingegebene Replik. Sie behaupten, daß der beiden Städte Gerechtigkeit nicht blos auf das Malefiz eingeschränkt sei, sondern daß ihnen auch alle dem Landgericht und der hohen Obrigkeit zustehenden Abstrafungen, Bußgefälle und andern obrigkeitlichen Emolumente und Gerechtigkeiten zustehen; dieß sei ihnen weder durch den Vertrag von 1555, noch durch den Abschied von 1658 benommen oder eingeschränkt worden. Ferner lieferten die Abschiede von 1526, 1532, 1533, 1542, 1543, 1544, 1649 den Beweis, daß ihnen zukomme, mit und neben den acht Orten Satzungen, Polizeiverordnungen und andere Verordnungen zu errichten, und die acht- und die zehnörtischen Rechnungstitel zeigten, daß die Confiscationen der zehn- und nicht der achtörtischen Rechnung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einverleibt werden sollen. Sie wollen sich gegen jede dawider vorgenommene Verfügung protestando verwahrt haben. Ueberdieß stellen sie das Verlangen, daß statt des Titels „die zehn am Malefiz participierende löbl. Ort", welcher aller Uebung zuwider (man sehe den Abschied von 1658) eingeführt worden sei, gesetzt werden möchte: „die an der Oberherrlichkeit des Landgerichts Antheil habenden Orte". Schließlich ersuchen sie Zürich, die vom Landgericht an das Syndicat interponierten Appellationen sobald als möglich vorzunehmen, damit ihr Aufenthalt nicht unnöthig verlängert werde. Die Gesandten der acht Orte vereinigen sich dahin, auf die von Freiburg und Solothurn eingereichte Replik im Laufe des Jahres eine Duplik abfassen zu lassen. Das Verlangen um Abänderung des Titels und der Anspruch des Beisitzes bei den vom Landgericht herkommenden Appellationen, wovon kein Beispiel vorhanden sei, werden den gn. Herren und Obern hinterbracht. Gegen die Verweigerung des Beisitzes bei Appellationen vom Landgerichte protestieren die beiden Städte. Da Constanz das Landgericht mit allen Dependenzien pfandschillingsweise von 1460 bis 1499 inne gehabt habe, in welchem Jahre es durch den Spruch des Herzogs Ludwig Sforza den zehn Orten auf die Art, wie es Constanz besessen, zugesprochen worden sei, und da sich gewiß nachweisen lassen werde, daß während dieses Zeitraums landgerichtliche Urtheile nach Constanz appelliert worden seien, so behalten sich beide Städte vor, ihre Gerechtsame in dieser Beziehung nachzuweisen. Sie bitten schließlich um baldige Zusendung der Duplik. Absch. 49, § 16. || **155.** (1749.) Freiburg und Solothurn machen ihre Ansprüche wiederum geltend und beziehen sich auf ihre früher vorgebrachte Begründung derselben. Die übrigen Gesandtschaften, weit entfernt die Rechte jener beiden Stände schmälern zu wollen, berufen sich ihrerseits auf den Vertrag von 1555, auf den Abschied von 1658 und die bisherige Possession. Eine niedergesetzte Commission bringt folgendes Gutachten, das dem Abschied ad referendum beigelegt wird: 1) Künftig sollen diejenigen Sachen, welche unter dem Titel Confiscation verboten wurden, in die zehnörtische Rechnung gebracht werden; 2) Freiburg und Solothurn sollen nach dem Vertrag von 1555, den Abschieden von 1658 und 1687 den Beisitz haben, wenn Malefizgefälle und Criminalbußen vor den Landvogt gebracht werden und derselbe als Landrichter spricht; 3) Freiburg und Solothurn sind bei Errichtung von Mandaten in Malefizsachen zuzuziehen. (In der Einleitung dieses Gutachtens wird gesagt, daß das Landgericht dermalen in einem ganz zerfallenen Zustande sich befinde, der von dem zur Zeit der wegen dieser Sachen errichteten Tractate ganz verschieden sei, da ihm nichts übrig bleibe, als geringfügige Civilsachen zu tractieren, die wichtigen und namentlich die Criminal- und Malefizsachen von dem Landvogt behandelt, das Blutgericht aber von der Stadt Frauenfeld gehalten werde.) Freiburgs und Solothurns Gesandtschaften behalten ihren Ständen deren Rechte vor. Absch. 62, § 16. || **156.** (1750.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihr Verlangen, geben auf oben erwähnte Duplik eine schriftliche Antwort, erklären, daß sie das vorjährige Project ohne weitere Extension und Erläuterung nicht annehmen können, und ersuchen, demselben eine solche Erläuterung zu geben, daß ihre Hoheiten sich damit zufrieden geben können und diese Artikel mit dem Vertrag von 1555 und dem Abschied von 1658 in Einklang zu stehen kommen, auch den Titel der zehnörtischen Rechnung nach dem frühern Vorschlage abzuändern. Auf die Erklärung der übrigen Gesandten, daß sie nicht instruiert seien, von jenem Project abzugehen, erklären die Gesandten Freiburgs und Solothurns, daß sie im Lauf des Jahres die beantragte Erläuterung Zürich zusenden werden. Diese Erklärung wird ad referendum genommen. Die Gesandten von Zug und Glarus finden es unnöthig, ihre Instructionen zu eröffnen. Absch. 73, § 15. || **157.** (1751.) Eine Declaration, welche Freiburg und Solothurn den Orten in dieser Angelegenheit zugeschickt hatten, wird wegen der darin enthaltenen Reservation für anstößig und überflüssig erachtet. Man vereinigt sich endlich auf das Gutachten von 1749, dem noch die Worte angehängt werden:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„womit diese obgewaltete Differenz gehoben sein und im Uebrigen die VIII löbl. Orte und beide löbl. Städte „Freiburg und Solothurn bei ihren Rechten verbleiben sollen." Absch. 83, § 15. || **158.** (1753.) Freiburg und Solothurn rügen, daß in Folge eines erlassenen „Geldverzinsungsmandats" unter dem Titel „Confiscation" Bußen gefallen seien, die entgegen dem 1751 allseitig bestätigten Gutachten von 1749 in die achtörtische Rechnung gebracht worden seien, statt in die zehnörtische. Man versteht sich dazu, die 76 Gulden betragenden Bußen auf die zehnörtische Rechnung überzutragen, hingegen künftig in dem Mandat von 1732 statt des Wortes „Confiscation" zu setzen: „bei Strafe und Ungnade". Die Gesandtschaft von Glarus giebt nicht zu, daß diese Bußen auf die zehnörtische Rechnung gesetzt werden, da seit 1732 einmüthig befunden worden, daß dieselben der achtörtischen Rechnung angehören, und nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 117, § 17. **159.** (1755.) Freiburg und Solothurn beschweren sich, daß seit 1728 keine Rechnung von den Malefizbußen, welche in dem Malefizbezirk vor der Brücke der Stadt Stein fallen, abgelegt werde, da doch in dem Vertrag von 1504 der Bezirk, in welchen das Malefiz den zehn Orten früher gehörte, deutlich bestimmt sei und die katholischen Orte nach dem letzten Kriege ihren Antheil cediert hätten. Sie sind der Ansicht, daß ein jeweiliger Landvogt als Landrichter auf diese Gefälle ein wachsames Auge haben und alljährlich Rechnung darüber ablegen sollte. Zürich antwortet, daß der Magistrat von Stein jährlich Bericht erstatte, was in jenem Bezirk Strafwürdiges vorgekommen sei, das in das Malefiz einschlage; eine Reihe von Jahren sei aber nichts der Art vorgekommen. Die Aufsicht über diese Gefälle durch den Landvogt könne aber nur dann statt haben, wenn der Landvogt einem Orte angehöre, welches Antheil an diesen Gefällen habe. Absch. 144, § 17. || **160.** (1765.) Freiburg und Solothurn geben sich mit der Erklärung Zürichs zufrieden, daß jährlich Mittheilung gemacht werden solle, was Strafwürdiges, das in das Malefiz einschlage, dieser Enden vorgekommen sei. Absch. 159, § 16.

b. In Beziehung auf den Beisitz bei Verhandlungen über Münzmandate.

Art. 161. (1759.) Aus Anlaß einer Verhandlung über ein Münzmandat (s. Art. 769) bestreiten Uri und Schwyz den Gesandten von Freiburg und Solothurn das Recht an den Verhandlungen Theil zu nehmen, da dieselben eigentlich nur die Polizei beträfen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn berufen sich aber auf die bisherige Uebung und den bisherigen Beisitz, auf alte und neue Mandate und behalten sich ihre Rechte bestens vor. Absch. 190, § 14. || **162.** (1760.) Zürich, Bern und Glarus wollen Freiburg und Solothurn den Beisitz bei den Verhandlungen über den Geldlauf gestatten, da früher die Münzmandate unter der zehn Orte Namen publiciert worden seien. Die Gesandten von Lucern und Unterwalden, ohne Instruction, wollen das Angehörte hinterbringen. Uri und Schwyz machen einen Unterschied zwischen Mandaten, welche die Confiscation über die Uebertreter verhängen, und solchen, welche blos Geldstrafen bestimmen. Bei Behandlung der ersten wollen sie Freiburg und Solothurn den Beisitz lassen, bei Behandlung der letztern nicht. Zug protestiert gegen deren Beisitz feierlich, weil das Münzwesen eine Polizeiordnung sei, die auf das Malefiz keinen Einfluß habe. Freiburg und Solothurn machen auf das Mißliche einer Unterscheidung aufmerksam, wie Uri und Schwyz sie aufstellen, und sprechen die zutrauensvolle Hoffnung aus, man werde sie ihrer Rechte nicht berauben wollen. Absch. 201, § 17. || **163.** (1761.) Freiburg und Solothurn sprechen nochmals den Beisitz an, wenn es sich um Geldverordnungen handle. Zürich, Bern und Lucern wollen ihnen denselben ohne Beschränkung zugestehen. Uri, Schwyz, Nidwalden und Glarus sehen die das Münzwesen betreffenden Verhandlungen nicht als eine Sache an, welche in das Malefiz, sondern in die Polizei einschlage, und gestatten daher jenen beiden Ständen den Beisitz nicht, außer wenn den Mandaten die Strafe der Confiscation beigefügt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei, in welchem Falle die Mandate auch unter jener beiden Stände Namen zu publicieren seien. Die Gesandtschaft von Obwalden, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Zug, wie Uri; es wünscht aber noch, daß den Mandaten statt „Confiscation" die Worte „bei Verlust des Geldes" inseriert werden. Nach fortgesetzter Discussion wollen die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus unter Vorbehalt ihrer Rechte das Angehörte hinterbringen mit dem Beifügen, daß der jetzt stattfindende Beisitz von Freiburg und Solothurn ihnen nicht präjudicierlich sei. Absch. 208, § 16. || **164.** (1762.) Zürich, Bern, Lucern und Glarus wollen Freiburg den Beisitz gestatten. Uri glaubt, daß das Münzmandat, „insofern die Strafe des Fiscus nicht einlaufet", für nichts anders als eine Polizeiordnung anzusehen sei; gestatten die übrigen Orte den Beisitz, so will es ihn jedoch auch gestatten. Aehnlich Schwyz, Nidwalden und Zug, mit dem Unterschied, daß sie das Wort Confiscation in den Mandaten weglassen wollen. Obwaldens Gesandtschaft findet die Gründe Freiburgs und Solothurns gewichtig, nimmt aber die Sache, um mit Nidwalden eine Uebereinstimmung herbeizuführen, ad referendum. Freiburg und Solothurn sprechen ihren Dank für die Anerkennung ihrer Rechte aus und berufen sich nochmals auf das Mandat von 1752 und den Posseß. Absch. 217, § 15. || **165.** (1763.) Zürich, Bern, Lucern und Glarus gestatten den Beisitz; ihnen schließt sich Obwalden an; Nidwalden nimmt Anstand, Solothurn und Freiburg zu entsprechen, da ihm noch keine Mandate aus älterer Zeit vorgekommen sind, bei deren Entwerfung dieselben den Beisitz gehabt haben. Uri und Schwyz gestatten den Beisitz, aber mit dem Vorbehalt, daß diesen beiden Städten keine weitern Rechte zugestanden werden sollen, als sie von Alters her gehabt haben. Zug sieht die Münzordnung als eine Polizeisache an, bei der jene beiden Städte nicht betheiligt seien, und wünscht, daß in die Mandate statt das Wortes Confiscation eine willkürliche Geldstrafe gesetzt werde. Die Gesandtschaft von Freiburg spricht die Hoffnung aus, daß Nidwalden und Zug sich noch den übrigen Ständen anschließen werden. Absch. 227, § 16. || **166.** (1764.) Sämmtliche Stände mit Ausnahme von Zug sprechen sich für den Beisitz Freiburgs und Solothurns aus. Zugs Gesandtschaft stellt ihres Standes Anschluß in Aussicht. Freiburgs und Solothurns Gesandtschaften sprechen ihren Dank aus. Absch. 240, § 13. || **167.** (1765.) Zug erklärt seinen Anschluß. Absch. 250, § 12. || **168.** (1766.) Die acht Orte wollen über dasjenige, was der Abt von St. Gallen wegen Publication des landesherrlichen Münzmandates in den Malefizgerichten in die Orte geschrieben hat, zu Rathe gehen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sprechen instructionsgemäß das Recht an, an dieser Münzverhandlung Theil zu nehmen, gestützt auf alte Mandate, uralte Possession, und da es um Publication eines auch mit ihrem Namen zu unterschreibenden Mandates zu thun sei, das an denjenigen Orten publiciert werden soll, für welche außer dem Spruchbrief von 1501 andere Verträge, Sprüche und Tractate mit ihrem Zuthun und ihrer Autorität errichtet worden seien. An die Landesherrlichkeit und die davon abhangenden Befugsamen machen sie keine Ansprüche. Die Gesandten von Zürich und Bern erwidern, daß es sich hier eigentlich um die Landesherrlichkeit in den Malefizorten handle, welche der Fürst zu St. Gallen anspreche, und nehmen den Antrag ad referendum. Die Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz hätten den Beisitz gestatten können, referieren aber mit den übrigen Gesandten. Absch. 266, § 14. || **169.** (1767.) Zürich und Bern sind der Ansicht, daß Freiburg und Solothurn der Beisitz bei den Verhandlungen über die Publication des landesherrlichen Münzmandats nicht gebühre, weil die Publication auf der Landesherrlichkeit beruhe, an welcher jene beiden Stände keinen Antheil hätten. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen Freiburg und Solothurn den bereits zugestandenen Beisitz noch ferner gestatten, doch so, daß dadurch der Landesherrlichkeit der acht Orte nicht zu nahe getreten werde. Die Gesandtschaft von Glarus referiert das Angehörte. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn erklären, daß sie an

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Landesherrlichkeit in jenen Malefizgerichten keinen Anspruch machen und abtreten werden, sobald diese verhandelt werde. Dermalen aber handle es sich um die Publication eines des Münzwesens halber und mit ihrem Namen versehenen Mandats und zwar an solchen Orten, wo sie ex titulo des Malefizes, von dem die Münzsachen abhangen, wie die acht Stände wegen der Landesherrlichkeit, billigermaßen concurrieren sollen. Sie verwahren ihre in den Verträgen, alten und neuen Mandaten und in der alten Uebung begründeten Rechte. Absch. 278, § 14. || **170.** (1768.) In Beziehung auf diese Streitfrage erklären Zürich und Bern, daß sie, weil die Publication des Münzmandats in den Malefizgerichten blos ex titulo der Landesherrlichkeit behauptet werden könne, Freiburg und Solothurn aber an der Landesherrlichkeit des Thurgaus keinen Antheil haben, den Gesandten dieser beiden Stände den Beisitz bei Beurtheilung der Frage, ob die Malefizgerichte dem thurgauischen Münzmandat unterworfen seien, nicht gestatten können. Sobald es aber nach Entscheidung dieser Frage sich darum handle, das Münzmandat abzufassen, so werden sie Freiburg und Solothurn den Beisitz gestatten. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wie 1767. Glarus hätte eine einläßliche Untersuchung der Rechte dieser beiden Stände gewünscht, oder daß Auskunftsmittel zur Beendigung dieses Streites gefunden worden wären. Freiburg und Solothurn beharren auf ihrem Verlangen und beziehen sich auf ihre 1767 vorgeführten Erklärungen. Absch. 291, § 20. || **171.** (1769.) In Beziehung auf Freiburgs und Solothurns Beisitz bei den Berathungen über die Publication des Münzmandats für die Malefizgerichte im obern Thurgau äußert sich Zürich wie 1768. Bern will Freiburg und Solothurn den Beisitz gestatten, doch mit Vorbehalt der Landesherrlichkeit, welche diese beiden Stände nach ihrer eigenen Erklärung nicht ansprechen. Mit ebendemselben Vorbehalte auch Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Glarus dringt wiederum auf eine Untersuchung der Rechtsame dieser beiden Stände. Absch. 306, § 22. || **172.** (1770.) Zürich spricht sich wiederum wie 1768 aus. Glarus wünscht nochmals eine Untersuchung; es ist der Ansicht, daß Freiburg und Solothurn den Beisitz in Münzsachen nur haben können, wenn die Confiscation oder andere malefizische Bußen auf die Uebertreter gesetzt werden, daß aber in andern Fällen, und auch wenn es sich um Münzverordnungen handle, ihnen der Beisitz nicht zukomme. Die übrigen Stände wollen ihnen den Beisitz unter Vorbehalt der landesherrlichen Rechte gestatten. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn erklären, daß sie den Beisitz bei allen Münzverhandlungen geübt hätten im ganzen Umfang, wo die acht Orte die Landesherrlichkeit im Thurgau besäßen, und daß ihnen derselbe daher auch für die Malefizorte gebühre. Absch. 316, § 16. || **173.** (1771.) Zürich erklärt sich wiederum aus den früher schon angeführten Gründen dahin, daß Freiburg und Solothurn an der Publication des Münzmandats in den thurgauischen Malefizgerichten und an den Berathungen darüber nicht theilnehmen können. Glarus wünscht wiederum eine Untersuchung der Rechte dieser beiden Stände und wie weit dieselben sich ausdehnen. Die übrigen Gesandten wie voriges Jahr. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn verdanken diesen ihre Erklärungen und berufen sich auf ihre in frühern Abschieden niedergelegten Gründe und auf die bisherige Uebung, bei der sie belassen zu werden wünschen. Absch. 325, § 22. || **174.** (1772.) Zürich will Freiburg und Solothurn den Beisitz bei den Münzverhandlungen gestatten und auch die Theilnahme an den Verhandlungen des dermaligen Streites mit dem Stift St. Gallen nicht verweigern, nur behält es sich vor, daß bei den wegen dieser Sache an den Fürsten abzuschickenden Schreiben und der Betreibung dieses Geschäftes die Namen dieser beiden Stände nicht gebraucht werden, damit die acht Orte den Titel der Landesherrlichkeit gebrauchen können; wenn aber dieses Geschäft ausgetragen sei, so könnten die Namen dieser beiden Stände ebenfalls gebraucht werden. Die übrigen Gesandten wiederholen ihre frühern willfährigen Erklärungen, nur Glarus protestiert gegen den Beisitz und verlangt eine Untersuchung der Rechte Freiburgs und Solothurns.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gesandten dieser beiden Stände geben sich mit der Erklärung Zürichs und der Zusage der andern Stände zufrieden und erklären, daß sie niemals Ansprüche an die Landesherrlichkeit machen werden. Eine neue Untersuchung, wie Glarus sie beantrage, halten sie für unnöthig. In Betreff der Publication des Münzmandats in den Malefizorten sind die meisten Gesandten ohne Instruction; Zürich und Bern wollen dem Landvogt auftragen, es zu publicieren; Glarus will die Untersuchung der fürstlichen Rechte abwarten. Absch. 334, § 19. || **175.** (1773.) Glarus giebt nun auch seine Zustimmung zu dem Antrag Zürichs mit dem Vorbehalt, „daß von daher wegen der „Pluralität in hohen Regalien zu Präjudiz der l. acht Orte keine Consequenz gezogen werden solle". Die Gesandten von Freiburg und Solothurn verdanken dieses Entgegenkommen. Absch. 344, § 17. || **176.** (1774.) Es bleibt bei obigem Abschied. Damit die Einwilligung von Glarus ihre volle Kraft erlange, so meldet die glarnerische Gesandtschaft, daß nach ihrer Verfassung es noch nöthig sei, die Ertheilung derselben an die Landsgemeinde zu bringen. Die Publication der Münzmandate in den Malefizorten wird aufgeschoben, bis entweder die Differenzen wegen derselben ausgetragen sein werden oder ein neues Mandat für den Thurgau errichtet sein wird. Absch. 358, § 21. || **177.** (1775.) Diese Angelegenheit ist noch nicht vor die glarnerische Landsgemeinde gebracht worden. In Beziehung auf die Publication des Münzmandats bleibt es bei dem vorjährigen Abschiede. Absch. 365, § 19. || **178.** (1776.) Glarus hat die Sache immer noch nicht vor die Landsgemeinde gebracht; die Publication des Mandats bleibt daher noch eingestellt. Absch. 376, § 20. || **179.** (1777.) Kraft eines Landsgemeindebeschlusses gestattet Glarus den Ständen Freiburg und Solothurn den Beisitz, zwar nicht von Rechts wegen, sondern aus freundschaftlicher Gesinnung und so lange man keine widrigen Folgerungen oder den landesherrlichen Rechten nachtheilige Auslegungen wahrnehme. Absch. 392, § 23.

c. In Beziehung auf die Malefizorte.

Art. 180. (1760.) Freiburg und Solothurn wünschen Mittheilung dessen zu erhalten, was seit einigen Jahren der Malefizorte halber und wegen der Ansprüche, welche das Stift St. Gallen daselbst mache, ohne ihr Beisein verhandelt worden sei, damit sie sehen könnten, „ob es nicht etwa in ihre Gerechtsamen einschlage", welche sie daselbst hätten, und fügen die Versicherung bei, daß sie nicht mehr ansprechen werden, als ihre ihnen zukommenden Rechte. Absch. 201, § 21. || **181.** (1761.) Freiburg und Solothurn wiederholen ihr Ansuchen. Es wird ihnen zu willfahren kein Bedenken getragen. Absch. 208, § 23. || **182.** (1764.) Freiburg und Solothurn bringen ihr Ansuchen wiederum vor und fügen noch bei, daß auch dasjenige dem zehnörtischen Abschiede inseriert werden möchte, was unter den fürstlich-constanzischen Beschwerden „in ihre Gewaltsame einlaufe". Die übrigen Gesandten sprechen ihre Bereitwilligkeit aus. Absch. 240, § 20.

10. Katholische Herrschaften.

[Katholische Orte.]

Art. 183. (1762.) Es wird mit Bedauern vernommen, daß die katholischen Herrschaften und Gerichtsherrlichkeiten im Thurgau immer mehr mit Schulden beladen werden und bei protestantischen Ständen und Particularen große Summen aufnehmen, was dazu führe, daß diese katholischen Herrschaften allmählig in protestantische Hände übergehen; die Folge davon werde sein, daß, wie die Erfahrung lehre, die Katholischen bedrückt und vertilgt und die katholische Religion nach und nach aus der ganzen Vogtei verdrängt werde. Die Sache wird von der Wichtigkeit angesehen, daß sie zur Beherzigung und Remedur der Hoheiten in den Abschied genommen wird. Absch. 218, § 14. || **184.** (1764.) Bei der Berathung über die Mittel, durch welche man die katholischen Herrschaften in katholischem Besitze erhalten könnte, wird angerathen, sich an die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hablichsten Klöster zu wenden, ob und wie die Gelder zum Ankauf solcher Herrschaften subministriert werden könnten, und dabei wird namentlich die Benedictinercongregation ins Auge gefaßt; Schwyz möchte sich an Einsiedeln wenden, andere Stände an ihre zunächstliegenden Klöster. Dem Stande Schwyz wird diese Sache vorzüglich anempfohlen. Absch. 241, § 11. || **185.** (1765.) Obiger Antrag wird wiederholt; da sich aber keine Mittel und Wege ausfindig machen lassen und überdieß ein gemeinschaftlicher Ankauf zu vielen Bedenklichkeiten Anlaß geben würde, so wird die Sache der göttlichen Providenz anheimgestellt. Absch. 251, § 11. || **186.** (1766.) Der Antrag wird nochmals wiederholt; namentlich wird auf die Herrschaft Gündelhard aufmerksam gemacht, welche eine ganz katholische aus herrschaftlichen Schupflehenleuten bestehende Pfarrei sei und an Pfarrer Sprüngli in Lipperswyl durch Kauf um 87,000 Gulden gekommen sei. Da aber auch dermalen keine Mittel und Wege ausfindig gemacht werden können, so ist man auch jetzt wieder der Ansicht, daß die Sache Gott und der Zeit anheimzustellen sei. Absch. 267, § 10.

11. Archiv.

[Acht Orte.]

Art. 187. (1762.) Da sich herausstellt, daß Landvögte Missive und andere Schriften mit sich fortnehmen, so wird verordnet, daß alle dergleichen Schriften in die Canzlei (das Archiv) gelegt und daselbst aufbewahrt werden sollen. Absch. 217, § 47.

12. Marchensachen.

[Acht Orte: Art. 188—195. 197. 203—228. 230—233. 235. 249—255; Zürich und Bern: Art. 196; zehn Orte: Art. 198—202. 229. 234. 236—248.]

a. Bei Salenstein.

Art. 188. (1744.) Die voriges Jahr angeordnete, bisher aber nicht vollzogene Marchung bei Salenstein und anderwärts in den hohen Gerichten soll im Laufe des Jahres vorgenommen werden. Absch. 5, § 24. || **189.** (1745.) Der Auftrag wird wiederholt. Absch. 18, § 26. || **190.** (1746.) Der Auftrag wird nochmals wiederholt. Absch. 28, § 25. || **191.** (1747.) Der Landvogt berichtet, daß er die Marchen beritten und nichts Streitiges gefunden habe, sondern daß die Zehntmarchen für die Gerichtsscheidung anerkannt werden. Da nun keine Beschreibung der Gerichtsmarchen vorhanden ist, so wird er beauftragt, die Gerichte mit Marchsteinen zu versehen, auf welchen hochgerichtlicherseits die Buchstaben L. G. T. (Landgrafschaft Thurgau), auf der andern des Gerichtsherrn Wappen angebracht werden sollen, und dann eine Marchenbeschreibung anzufertigen. Dazu wird noch beigefügt, daß derselbe auch noch andere nicht oder schlecht ausgemarchte Gerichte auszumarchen habe. Absch. 39, § 19. || **192.** (1748.) Der Landvogt berichtet, daß er den Bezirk der hohen Gerichte gegen die Herrschaft Salenstein nach obiger Vorschrift mit Marchsteinen bezeichnet und eine Beschreibung habe anfertigen lassen; ferner, daß er noch einige andere hohe Gerichte gegen Sonnenberg, Wängi, Lommis und das Amt Tannegg beritten und eine Beschreibung der Marchen angefertigt habe; blos bei dem sogenannten grauen Stein und beim Hof Grüt habe sich ein Anstoß ergeben. Er erhält den Auftrag die Sache näher zu untersuchen. Absch. 49, § 22.

b. Marchen zwischen dem Thurgau und der Grafschaft Kyburg.

Art. 193. (1744.) Die voriges Jahr angeordnete, aber noch nicht vollzogene Untergehung der Marchen zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Kyburg soll künftigen September vorgenommen wer-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den; streitige Punkte sind vor das nächste Syndicat zu bringen. Absch. 5, § 25. || **194.** (1745.) Der Landvogt berichtet, daß sich bei Untergehung dieser Marchen eine ziemlich große Verwirrung gezeigt habe. Auf die Frage, ob er sich an den Marchenbrief von 1432 oder an die Marchenbeschreibung von 1612 zu halten habe, wird ihm der Auftrag ertheilt, in einem anzufertigenden Plan die Differenz beider Instrumente darzustellen und ein Gutachten darüber in die Orte zu senden. Künftiges Jahr sollen vier Tage vor der Jahrrechnung die Nebengesandten von Bern, Lucern und Uri mit einer Abordnung von Zürich die Marchen untergehen und dann dem Syndicate Bericht erstatten. Dieß nimmt Zürichs Gesandtschaft ad referendum und erklärt den Marchenbrief von 1432 durch den von 1612 errichteten außer Kraft gesetzt. Absch. 18, § 25. || **195.** (1746.) Die Untergehung der Marchen durch jene Nebengesandten hat vor der Tagsatzung nicht stattgefunden; jedoch wird vom Landvogte ein Plan vorgelegt, in welchem die Differenz zwischen dem Marcheninstrument von 1432 und dem von 1612 veranschaulicht ist. Nachdem Zürich erklärt hat, daß das Instrument von 1432 durch die 1612 erfolgte Marchenbeschreibung annulliert sei, und dafür sich auf die Verhandlungen von 1610, 1611 und 1612 und die gesetzten Marchsteine berufen hat, reiten sämmtliche Nebengesandte mit der zürcherischen Gesandtschaft um die Marchen. In Folge dessen wird ein Project, wie die Marchen zu setzen sein möchten, aufgesetzt; in demselben werden die anstößigen Stellen verzeichnet, das Project und die Instrumente von 1432 und 1612 dem Abschiede beigelegt. Zürich wünscht, daß man von dem anullierten Instrument von 1432 absehen und seinem Stande den dreihundertjährigen Besitz wahren möchte. Absch. 28, § 29. || **196.** (1747.) Die Gesandtschaft von Zürich ersucht die von Bern auf der Conferenz zu Aarau, bei ihren gn. Herren und Obern dahin zu wirken, daß ihr Stand bei den durch klare Abschiede festgestellten Marchen und seinen bisher besessenen Rechten unangefochten bleibe, und daß, um künftig Zwist zu vermeiden, die Marchen, wo es nöthig sei, ergänzt werden. Die Gesandtschaft Berns verspricht, dieses Ansuchen zu hinterbringen und ihre Officien dafür eintreten zu lassen. Absch. 35, § 5. || **197.** (1747.) Zürich spricht die Erwartung aus, die übrigen Stände werden es bei der Marchenbeschreibung von 1612 und dem Posseß der schon dreihundert Jahre geübten Gerechtsame schützen und schirmen. Bern glaubt, daß auf das Instrument von 1432 nicht zurückgegangen werden könne, sondern daß als Basis für Beilegung des Streites die Marchenbeschreibung von 1612 anzuerkennen sei. Die Gesandten der übrigen Stände sind instruiert, die Marchenbeschreibung von 1612 nicht anzuerkennen; da aber auch selbst noch nach dieser Marchenbeschreibung einige Dunkelheiten übrig bleiben, namentlich wo unter Ellikon „der alte Erfurt" durchgegangen sei, so finden es diese Gesandten für angemessen, durch gütliche Composition die Differenzen beizulegen. Einige Gesandte sind auch instruiert, zu untersuchen, ob die Ratification des Abschieds von 1612 wirklich erfolgt sei. Zürich behauptet auf dieses hin, daß das Instrument von 1432 durch die Verhandlungen von 1610 und 1611 aufgehoben sei; der alte Erfurt sei da zu suchen, wo er kyburgischerseits gezeigt worden sei, und wo ihn die alten Kauf- und Schuldbriefe noch angeben. Daß die Ratification des Abschiedes von 1612 erfolgt sei, zeige die durch Setzung der Marchsteine erfolgte Execution. Zu einem gütlichen Vergleich ist die zürcherische Gesandtschaft nicht instruiert und behält sich die Rechte ihres Standes vor. Die übrigen Gesandtschaften referieren. Glarus beharrt auf dem Compromiß von 1432 und trägt auf Untergehung der noch nicht untergangenen Landmarchen des Thurgaus an. Absch. 39, § 17. || **198.** (1748.) Zürich wiederholt sein Verlangen und begründet es mit den schon 1747 vorgebrachten Motiven. Bern erkennt die Marchenbeschreibung von 1612 an und hält die Differenz, die noch wegen des alten Erfurts bestehe, nicht von der Wichtigkeit, um sich deßwegen länger aufzuhalten. Die Gesandtschaften von Lucern, Schwyz und Zug müssen, da durch eine gütliche Composition die Sache nicht beendigt werden kann, das Angehörte ihren Hoheiten hinterbringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uri will es bei der Marchenbeschreibung von 1612 bewenden lassen, wenn auch die andern Streitigkeiten beigelegt werden können, im andern Falle beharrt es bei allen Prätensionen. Unterwalden kann, da die Marchung gegen die Grafschaft Kyburg noch nicht vorgenommen worden ist, sich weder für das Instrument von 1432 noch für das von 1612 erklären. Glarus beharrt auf dem Spruch von 1432 und hält denselben für das Hauptinstrument, da die Marchenbeschreibung von 1612 nicht als ein vollkommenes Werk angesehen werden könne, will aber das Angehörte seinen Hoheiten hinterbringen. Freiburgs und Solothurns Gesandtschaften sind instruiert, diese Differenz in der Güte beizulegen. Zürich behält sich schließlich seine dieser Enden ihm zustehenden Rechte vor. Absch. 49, § 17. || **199.** (1749.) Zürich spricht wiederum die Erwartung aus, daß die übrigen Stände es bei dem, was es besessen, bevor der Thurgau an die regierenden Orte gekommen, und bei der Marchenbeschreibung von 1612, aufrecht erhalten werden. Bern, Freiburg und Solothurn wollen die Marchenbeschreibung von 1612 anerkennen, und da die noch übrige Differenz von keiner Bedeutung sei, Zürich bei seiner Possession unangetastet lassen. Lucern erkennt die Marchenbeschreibung von 1612 auch an, wenn damit alle Streitigkeiten wegen Setzung der Marchsteine beseitigt werden können. Es stellt zugleich den Antrag, daß an dem Kirchthurm zu Ellikon, der unzweifelhaft auf thurgauischem Boden stehe, neben dem zürcherischen Wappen, welcher allein daran angebracht sei, auch die der übrigen Orte angebracht werden. Uri und Schwyz erklären, daß es ihnen erwünscht gewesen wäre, wenn nach der Marchenbeschreibung von 1612 alles hätte gütlich beseitigt werden können; da dieß aber nicht der Fall sei, so bleiben sie bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen. Unterwalden trägt darauf an, das Marchungsinstrument von 1612 neuerdings zu untersuchen, die abgegangenen Marchsteine zu erneuern und die noch nicht ganz untersuchte March bis an die Thur von den beiderseitigen Landvögten untergehen zu lassen. Das Angehörte nimmt seine Gesandtschaft ad referendum. Zug und Glarus hätten einen Vergleich gewünscht, können aber von dem Spruch von 1432 nicht abgehen; ihre Gesandtschaften wollen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Zürichs Gesandte erklären in Beziehung auf ihr Wappen am Kirchthurm zu Ellikon, daß ihr Stand keinem Theil etwas nehmen oder geben wolle, behalten demselben seine Rechte vor, protestieren gegen den Spruch von 1432 und hoffen, daß die Marchen nach dem Instrument von 1612 von beiderseitigen Landvögten werden gesetzt werden. Absch. 62, § 17. || **200.** (1750.) Die Marchenbeschreibung von 1612 wird anerkannt und der Landvogt beauftragt, mit dem Landvogt zu Kyburg nach diesem Instrument die Marchen zu setzen und wegen Anfertigung der fehlenden Marchsteine sich mit demselben zu vergleichen. Glarus will dazu ebenfalls Hand bieten, verlangt aber, daß der Landvogt vor Setzung der Marchsteine seinen gn. Herren darüber berichte. Es wird darauf der Antrag wiederholt, es möchte an dem auf thurgauischem Boden stehenden Kirchthurm zu Ellikon neben dem zürcherischen Wappen auch das der übrigen regierenden Orte angebracht oder das zürcherische ganz beseitigt werden. Die Gesandtschaft Zürichs stellt die Einwilligung ihres Standes in Aussicht, wenn nach dem Marcheninstrument von 1612 die Marchen gesetzt sein würden. Absch. 73, § 16. || **201.** (1751.) Der Landvogt berichtet, daß er mit dem Landvogt von Kyburg die Marchung der Landgrafschaft bis auf eine Strecke bei Ellikon vollendet und aus Mangel an Steinen vorläufig mit Pfählen bezeichnet habe. Bei Ellikon aber sei es noch zweifelhaft, wo der alte Erfurt durchgegangen sei. Zürich behauptet, daß er da durchgegangen sei, wo es ihn, gestützt auf alte Kauf- und Schuldbriefe, nachgewiesen habe, und spricht die Hoffnung aus, man werde dem Landvogt auftragen, die Marchung nach dem „im Riß bezeichneten grünen Strich bis an die Thur" vollends zu Ende zu führen, damit Zürich bei seinem dreihundertjährigen Besitze bleibe. Nach nochmaliger Untersuchung der Sache wird unter Ratificationsvorbehalt gutbefunden, den grünen Strich im Risse durchzulöschen und da zu ziehen, wo der rothe Strich sich befinde und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch drei Marchsteine (19. 20. 21.) zu setzen und dann einen andern Riß anfertigen zu lassen. Innerhalb Monatsfrist sollen die Orte ihren Entschluß Zürich einsenden. Zürichs Gesandtschaft spricht die Hoffnung aus, daß die Stände sich dafür erklären werden, und macht sich anheischig, sobald die Marchsteine also gesetzt seien, am Kirchthurme zu Ellikon das zürcherische Wappen auslöschen zu lassen. Absch. 83, § 16. || **202.** (1752.) Der Landvogt berichtet, daß er in Folge der eingelangten Ratification des vorjährigen Abschieds mit dem Landvogt von Kyburg die Marchsteine gesetzt habe. Der darüber vorgelegte Plan und die Marchenbeschreibung werden instructionsgemäß gutgeheißen, der Plan dem Abschiede beigelegt. In Folge dessen erklärt Zürich, daß es seinen Standesschild am Kirchthurme zu Ellikon werde durchstreichen lassen. Absch. 102, § 17. || **203.** (1770.) Der Landvogt erhält den Auftrag, die schadhaft gewordenen Marchen mit dem Landvogt von Kyburg wiederherzustellen. Absch. 316, § 40. || **204.** (1771. 1772.) Wiederholung des Auftrags. Absch. 325, § 38 und Absch. 334, § 44. || **205.** (1776.) Die Marchen sind in Ermanglung eines Marchenlibells nach der Tradition bestimmt und vorläufig durch Pfähle bezeichnet worden. Nach erfolgter Ratification sollen die Steine gesetzt werden. Absch. 376, § 47. || **206.** (1777.) Nachdem im Laufe des Jahres die Ratification erfolgt ist, wird der Landvogt beauftragt, mit Zuzug des Landvogts von Kyburg die Marchsteine zu setzen, ferner bei Weyerschwylen mit dem Obervogt zu Weinfelden eine streitige Marche in Augenschein zu nehmen. Absch. 392, § 45.

c. Landmarchen gegen Bischofszell.

Art. 207. (1748.) Der Landvogt hatte die Landmarchen gegen Bischofszell in Gegenwart einer Abordnung von der Stadt Bischofszell ergänzen und in Schrift verfassen lassen. Dieses Verzeichniß wird nun mit Einwilligung des Syndicats dem Marcheninstrument von 1671 einverleibt. Absch. 49, § 21.

d. Marchen gegen die Herrschaft Sonnenberg.

Art. 208. (1749.) Der Landvogt berichtet, daß die Differenz wegen der Marchen gegen Sonnenberg ganz unbedeutend sei. Er erhält demnach den Auftrag, unter Vorbehalt der Ratification durch die Hoheiten die Differenz beizulegen. Absch. 62, § 24. || **209.** (1750.) Der Landvogt zeigt an, daß diese Marchen bis auf eine kleine Differenz beim Grüthof bereinigt seien. Der neue Landvogt hat nur diese Differenz zu beseitigen. Absch. 73, § 24. || **210.** (1751.) Der Landvogt legt ein mit dem Statthalter von Sonnenberg vereinbartes Project der Marchenbereinigung vor, nach welchem das halbe Ackerfeld beim Grüthof an Sonnenberg cediert wird, wogegen die Herrschaft Sonnenberg einen kleinen Bezirk von drei bis vier Schritten der Länge nach von dem Langwißli und durch das Ackerfeld bis zu dem Grauenstein, ungefähr 500—600 Schritte lang, als Aequivalent geben wird. Dieses Project wird genehmigt und der Landvogt beauftragt, die noch übrig bleibenden Unrichtigkeiten in den Marchen gegen Wängi und Wallenwyl ins Reine zu bringen. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt jenes Project ad referendum. Absch. 83, § 24. || **211.** (1752.) Der Landvogt zeigt an, daß die Marchung mit Auslieferung der Instrumente beendigt worden sei. Die Marchung wird ratificiert mit Ausnahme von Glarus, welches sich sein Recht vorbehält. Absch. 102, § 25.

e. Marchen gegen Wyl und die Herrschaft Wängi.

Art. 212. (1749.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die Marchen gegen Wyl und die Herrschaft Wängi zu untersuchen und über den Befund zu berichten. Absch. 62, § 24. || **213.** (1750.) Der Landvogt berichtet, daß er bei dem Untergang der Marchen gegen die dem Stift St. Gallen zugehörige Herrschaft Wängi und gegen Wallenwyl, welches der Stadt Wyl gehörig, keine Marchsteine gefunden habe. Er wird daher beauftragt, dem neuen Landvogt die betreffenden Schriften zu übergeben, damit derselbe die sich ergebenden Anstöße beseitige und künftiges Jahr berichte. Absch. 73, § 24. || **214.** (1752.) Die Marchung gegen Wyl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Wängi hat noch nicht vorgenommen werden können. Absch. 102, § 25. || **215.** (1753.) Der Landvogt berichtet, daß zwischen den hohen Gerichten und der Herrschaft Wängi 27 Marchsteine, welche beiderseits liquid erfunden worden, gesetzt werden müssen; drei andere sind noch streitig. Der Landvogt wird beauftragt, jene zu setzen, der streitigen halber darauf zu sehen, daß die Stände nicht benachtheiligt werden, und einen Plan zu entwerfen. Absch. 117, § 23. || **216.** (1754.) Der Landvogt berichtet, daß er an den nicht streitigen Orten die Marchsteine gesetzt, über die streitigen Marchen aber einen Grundriß habe machen lassen. Da aber gleichwohl noch Manches unklar ist, so wird er beauftragt, nach Untersuchung der sanctgallischen Documente einen Bericht einzugeben. Absch. 129, § 32. || **217.** (1755.) Der Landvogt giebt diesen Bericht ein. Er wird beauftragt, unter Ratificationsvorbehalt mit dem Oberamtmann ein Auskunftsmittel ausfindig zu machen und Bericht vor künftigem Syndicat den Ständen einzuschicken. Absch. 144, § 23. || **218.** (1756.) Der Landvogt hat im Lauf des Jahres ein Project den Ständen eingeschickt. Dasselbe wird nun einhellig genehmigt und der Landvogt beauftragt, nach demselben die Marchsteine zu setzen. Absch. 157, § 23.

f. Marchen gegen Illart und Altenklingen.

Art. 219. (1755.) Dem Landvogt wird aufgetragen, nach gehöriger Untersuchung die fehlenden Marchsteine gegen Illart und Altenklingen zu ergänzen. Absch. 144, § 24. || **220.** (1756.) Der Landvogt wird beauftragt, die noch nicht in Richtigkeit gebrachte Ergänzung der Marchsteine zu Ende zu führen. Absch. 157, § 24. || **221.** (1757.) Der Landvogt zeigt an, daß er sich mit dem Obervogt Gonzenbach von Altenklingen unter Vorbehalt der Ratification verglichen habe. Der vorgelegte Vergleich wird genehmigt. Dem Landvogt wird aufgetragen, mit der Marchung an andern Orten, wo es nöthig ist, fortzufahren. Absch. 171, § 21. || **222.** (1758.) Die Uebereinkunft mit dem Obervogt von Altenklingen wird instructionsgemäß ratificiert. Absch. 181, § 20.

g. Periodische Untersuchung der Marchen.

Art. 223. (1755.) Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht in den Eid der Landvögte zu setzen wäre, daß sie während ihrer Regierungszeit alle Marchen, wo die Hoheit mit hohen und niedern Gerichten anstößig sei, umreiten und besichtigen sollten. Absch. 144, § 24. || **224.** (1756.) Die Mehrzahl der Orte wollen es wegen der Kosten, welche eine solche Untersuchung veranlassen würde, beim Alten verbleiben lassen. Bern und Lucern halten eine solche Visitation von zwei zu zwei Jahren für nothwendig; Schwyz und Unterwalden wollen sie alle zehn Jahre vorgenommen wissen. Glarus will sich erst dann erklären, wenn die streitigen Marchen berichtigt sind. Absch. 157, § 24. || **225.** (1757.) Man hält es einstweilen für unnöthig, über die periodische Visitierung etwas zu bestimmen, bis die noch fehlenden Marchsteine in Ordnung gebracht sind. Absch. 171, § 21. || **226.** (1772.) Den Landgerichtsdienern soll ein Auszug aus den Marchenbeschreibungen zugestellt werden, damit sie alle zwei Jahre eine Visitation in ihren Bezirken vornehmen und die abgängigen Marchen anzeigen. Absch. 334, § 44.

h. Marchen zu Wylen, auf dem Hörnli und zu Buwyl.

Art. 227. (1758.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die Marchen zu Wylen, auf dem Hörnli und zu Buwyl mit den angrenzenden Herrschaften zu untersuchen, die fehlenden Marchsteine zu setzen, Streitiges beizulegen und künftigem Syndicat einen Bericht einzugeben. Absch. 181, § 20. || **228.** (1759.) Es wird berichtet, daß auf dem Hörnli alle Marchen in gutem Stand sich befinden, ebenso die von Buwyl, daß die zu Wylen aber noch nicht hätten untersucht werden können. Nach einem Berichte sollen auch die Marchsteine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen die sanctgallischen Malefizorte mangelhaft sein. Der Landvogt wird beauftragt, einen Augenschein zu nehmen und das Mangelnde zu ersetzen. Absch. 190, § 18.

i. Marchen gegen die sanctgallischen Malefizorte, die Arboner Stadtgerichte und die alte sanctgallische Landschaft.

Art. 229. (1760.) Der Landvogt berichtet, daß er in Folge eines voriges Jahr erhaltenen Auftrages mit dem P. Statthalter Lieber die Marchen gegen die sanctgallischen Malefizorte beritten und die abgegangenen Marchsteine nach der authentischen Beschreibung von 1727 ergänzt habe. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 201, § 20. || **230.** (1770.) Der Landvogt zeigt an, daß an einigen Orten die Marchen gegen das Stift St. Gallen (ein dermalen zerfallenes Gräblein bildet die Gerichtsscheidung) und gegen die Arboner Stadtgerichte schadhaft geworden seien. Er wird beauftragt, mit den interessierten Theilen die Marchen herzustellen und an der Stelle jenes Gräbleins Marchsteine zu setzen. Absch. 316, § 40. || **231.** (1771.) Da diese Marchen nebst denen gegen die Malefizgerichte noch nicht bereinigt sind, so wird der Landvogt beauftragt, die Bereinigung im Laufe des Jahres mit Zuziehung des Oberamts und der interessierten Theile vorzunehmen und bei sich ergebenden Anständen zu berichten. Absch. 325, § 38. || **232.** (1772.) Da die Marchung noch nicht berichtigt ist, wird obiger Auftrag wiederholt. Absch. 334, § 44. || **233.** (1773.) Nach dem Vorschlag einer ad hoc aufgestellten Commission sollen die noch fehlenden Marchen zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der sanctgallischen alten Landschaft und zwischen den sogenannten thurgauischen Malefizgerichten und den andern thurgauischen Gerichten nach den Marchenbüchern von 1727 und 1739 vom ganzen Oberamte, jedoch mit Sparsamkeit hergestellt werden. Absch. 344, § 32. || **234.** (1774.) Der Landvogt fragt an, wie die über die Marchung ergangenen Kosten vertheilt, ob sie in die zehnörtische oder die achtörtische Rechnung eingetragen werden sollen. Freiburgs und Solothurns Gesandtschaften erwidern, daß unter diesen Marchen viele landesherrliche begriffen seien, welche der Landherr allein tragen sollte. Da ferner von dieser Marchung nichts in ihrem Abschiede enthalten sei, so hätten sie auch keine Instruction darüber. Die übrigen Gesandten finden es billig, daß die beiden Stände nach Verhältniß der Marchsteine, welche die Malefizgerichte scheiden, ihren Antheil bezahlen sollen. Eine aufgestellte Commission stellt einige bisher vorgekommene Fälle von Repartition solcher Marchungskosten zusammen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 358, § 18. || **235.** (1774.) Gegen die fürstlich sanctgallische alte Landschaft sind siebzehn, gegen die Malefizgerichte siebzig Marchen im Beisein der betreffenden Beamten nach den besiegelten Marcheninstrumenten verbessert worden. Es bleiben noch einige kleine Anstände übrig. Eine Commission vergleicht die Marchung mit den Hauptinstrumenten und findet sie richtig. Der neue Landvogt erhält den Auftrag, die übrigen Anstände ins Reine zu bringen. Alsdann soll alles nach Mittheilung an das Stift und nochmaliger Untersuchung vor dem Syndicat in forma autorisiert und zugleich getrachtet werden, vom fürstlichen Stifte den Plan zur Hand zu bringen, auf welchen sich das Instrument von 1727 bezieht. Absch. 358, § 39. || **236.** (1775.) In Beziehung auf die Bezahlung der Marchungskosten für die Malefizgerichte erklären Freiburg und Solothurn, daß sie zu einem Beitrag an dieselben nicht angehalten werden können, „zumahlen dieselbe der Landesherrlichkeit „als jus supremum, welchem allein zustehet, die Unterthanen nicht nur zur pflichtmäßigen Zufuhr, sondern „auch zur Anschaffung der nöthigen Steine anzustrengen und zu halten, anhängig sein sollen, ohne Beitrag „jurium inferiorum, seien solche jura malefizisch oder jurisdictionalia“, wie solches auch zwischen Freiburg und Solothurn beobachtet werde. Eine gleiche Bewandtniß habe es auch in Betreff der in dem Innern des Thurgaus vorzunehmenden Marchungen, mit Ausnahme derjenigen allein, welche Territorien scheiden, in deren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einem das Malefiz den zehn Ständen zugehöre, im andern aber nicht. Eine zu Untersuchung der Sache aufgestellte Commission trägt nun darauf an, daß die beiden Stände an die über die Marchung der im Innern des Thurgaus ergangenen und künftig ergehenden Kosten mit den acht Orten ihren Antheil bezahlen sollen; daß aber, wenn es sich um Marchungen handle, welche die Landgrafschaft von der alten sanctgallischen Landschaft oder andern souveränen Territorien scheiden, die Billigkeit verlange, daß Freiburg und Solothurn ⅓, die acht Orte ⅔ contribuieren. Absch. 365, § 16. || **237.** (1775.) Der Landvogt berichtet, daß die Marchung vollendet, daß aber das Marcheninstrument von 1727 noch nicht zum Vorschein gekommen sei. Eine Commission vergleicht dieselbe mit den authentischen Instrumenten und findet alles in Ordnung bis auf einen Stein, der nun mit den sanctgallischen Amtleuten hergestellt werden soll. Der Vorschlag, einen geometrischen Plan durch Hauptmann Fürer anfertigen zu lassen, wird ad referendum genommen. Absch. 365, § 23. || **238.** (1776.) Ueber den Beitrag Freiburgs und Solothurns an die Marchungskosten s. Art. 111. Absch. 376, § 18. || **239.** (1776.) Der von Fürer vorgelegte Probeplan des Rickenbachergerichtes wird unbefriedigend befunden. Es wird beschlossen, nach einem andern Geometer sich umzusehen und den Fürerischen Plan zu zernichten. Der Landvogt erhält den Auftrag, von Zeit zu Zeit durch die Landgerichtsdiener nachsehen zu lassen, ob die Marchen noch unversehrt an gehöriger Stelle stehen. Absch. 376, § 24. || **240.** (1777.) Es wird gut befunden, einen erfahrenen Geometer ausfindig zu machen, dem man die Anfertigung eines Marchenplans übertragen könnte. Da zwischen St. Margarethen und Möriken der bisher als Malefizmarche dienende Tannenbaum, bei welchem die Uebelthäter ausgeliefert zu werden pflegten, umgehauen worden ist und eine andere Malefizmarche abgegangen ist, wird der Landvogt beauftragt, mit Zuzug sanctgallischer Beamten beide wieder herzustellen. Absch. 392, § 26.

k. Marchen gegen die stammheimischen Gerichte.

Art. 241. (1760.) Der Landvogt berichtet, daß er die Marchen gegen die stammheimischen Gerichte mit einem Beamten derselben untergangen und bereits habe Schwirren einschlagen lassen. Ob an deren Stelle nun Steine gesetzt werden sollen, wird den Hoheiten hinterbracht. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen, die fehlenden Marchsteine gegen Allenwinden und selbiger Enden zu ergänzen. Absch. 201, § 20. || **242.** (1761.) Die Marchen sind noch weiter untergangen worden, ohne daß sich ein Anstand ergeben hat, mit Ausnahme bei der Nußbaumer Landstraße bei dem sogenannten Löfflershag. Es wird der Setzung der neuen Marchung ihr Fortgang gelassen; an jenem beanstandeten Orte soll neuerdings eine Untersuchung vorgenommen werden. Kommt keine gütliche Uebereinkunft zu Stande, so soll ein Plan gemeinschaftlich ausgefertigt und beiderseitige Gründe in einem Memorial niedergelegt werden. Absch. 208, § 19. || **243.** (1762.) Der Landvogt berichtet, daß die Setzung der Marchsteine vorgenommen worden sei; zur Beilegung einer beim sogenannten Löfflersgraben sich ergebenden Differenz wird ein auf ein Instrument von 1553 basiertes gütliches Project unter Vorbehalt hoheitlicher Ratification abgefaßt, so daß das ganze Marchengeschäft vollendet ist. Instrument und Plan sind in der Canzlei niederzulegen. Absch. 217, § 20. || **244.** (1763.) Die Marchung ist berichtiget; der Plan wird in das Archiv gelegt. Absch. 227, § 21.

l. Marchen gegen Andelfingen.

245. (1761.) Der Landvogt wird beauftragt, die zu Grunde gegangenen Marchsteine gegen Andelfingen wieder herzustellen. Absch. 208, § 20. || **246.** (1762.) Der Landvogt berichtet, daß die Marchen gegen Andelfingen wieder hergestellt seien. Die Beschreibung ist auszufertigen, auszuwechseln und in die Canzlei zu legen. Absch. 217, § 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

m. Marchen gegen Bürglen.

Art. 247. (1761.) Der Landvogt wird beauftragt, die in Verfall gerathenen Marchsteine gegen Bürglen zu erneuern. Absch. 208, § 20. || **248.** (1761.) Der Landvogt berichtet, daß die Marchsteine wieder hergestellt seien. Die Beschreibung ist in die Canzlei niedergelegt worden. Absch. 217, § 19.

n. Scheidung der hohen Gerichte und der niedern grießenbergischen Gerichte.

Art. 249. (1762.) Aus Anlaß der Gerichtsscheidung in der Herrschaft Grießenberg ist die Frage entstanden, welches eigentlich der „Wühlstein" oder terminus a quo sei, und ob der ehemalige Freisitz Ochsenhardt sammt den zugehörigen Gütern in die hohen Gerichte oder in die niedern grießenbergischen Gerichte gehöre. Eine niedergesetzte Commission stellt Gründe und Gegengründe einander entgegen. Der Landvogt wird beauftragt, eine gütliche Auskunft zu Stande zu bringen, gelingt das nicht, künftiges Jahr Bericht zu erstatten. Absch. 217, § 34. || **250.** (1763.) Obervogt von Segesser beruft sich auf das Marcheninstrument von 1465, das 1613 von Landvogt Frei bestätigt worden sei, nach welchem die Gerichtsscheidung vom Wühlstein zu Buchschoren bis Erwylen hinauf sich erstrecke. Er unterstützt diese Behauptung noch mit mehreren Gründen. Das Landvogteiamt berichtet, daß ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande gekommen sei, daß auch keine andern Beweismittel zum Vorschein gekommen seien, als die Karte des Hauptmanns Nötzlin, auf welcher alle hohen und niedern Gerichte im Thurgau verzeichnet seien und jener streitige Bezirk den hohen Gerichten zugetheilt sei. Lucern will den seinem Ermessen nach wohlbegründeten Ansprüchen des Obervogts nachgeben. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden sind bewältiget, dem Geschäfte dermalen den Ausschlag zu geben. Da aber die andern Gesandten instruiert sind, insofern ein gütliches Project nicht beliebt werden sollte, das Angehörte zu referieren, so wird die Sache zu positiverer Instruction in den Abschied genommen. Absch. 227, § 40. || **251.** (1766.) Die Gesandtschaft von Lucern mahnt an die Vollziehung dieser Marchung. Absch. 266, § 31. || **252.** (1767.) Lucern ersucht wiederum um die Bereinigung dieser Marchen. Die Gesandten sprechen ihre Bereitwilligkeit dazu aus; Zug wünscht aber vorher noch eine Untersuchung, und bis diese zu Stande gekommen sei, wollen Zürich und Glarus die Marchung aufgeschoben wissen. Absch. 278, § 30. || **253.** (1768.) Diese Marchung soll im folgenden Jahre zu Stande gebracht werden. Absch 291, § 36. || **254.** (1769.) Der Landvogt wird beauftragt, nach der ratificierten Oeffnung der Herrschaft Grießenberg von 1465 die Marchung vom „Wielstein" bis Erwylen vorzunehmen, so daß die beiden Häuser Burg oder Weißhaus sammt den dazugehörigen Gütern den grießenbergischen niedern Gerichten zugetheilt werden, und wo es in dieser geraden Linie nöthig ist, die Marchsteine zu setzen. Absch. 306, § 36. || **255.** (1770.) Die nach obiger Weisung vorgenommene Marchung wird genehmigt; die Marchenbeschreibung wird ausgewechselt. Absch. 316, § 33.

13. Landrecht.

[Acht Orte.]

Art. 256. (1744.) Hans Georg Werli, der schon dreißig Jahre in der Landgrafschaft gesessen ist und mit einer Thurgauerin sich verheirathet hat, bittet um das Landsaßenrecht für seinen gleichnamigen Sohn. Es wird ihm dasselbe ertheilt, von Zürich und Bern unter Ratificationsvorbehalt. Absch. 5, § 29. || **257.** (1754.) Dem schon über neunundvierzig Jahre zu Mühlheim als Hintersäß gesessenen Savoyarden Ludwig Brugger und dessen Sohne wird unter Ratificationsvorbehalt das Landsaßenrecht auf dessen Ansuchen ertheilt. Absch. 129, § 27. || **258.** (1755.) Die Kauf- und Handelsleute der Landgrafschaft bitten, man möchte die Ratification nicht ertheilen, weil sie dadurch benachtheiligt würden. Die Gesandten Zürichs lassen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es lediglich beim Landsfrieden bewenden, vermöge dessen kein Fremdling ohne aller regierenden Orte Consens zu einem Landeskind angenommen werden könne, und finden, daß das Hausieren außer mit Kupfer und „Metall" ferner nicht mehr gestattet werden solle. Die Gesandtschaft Berns will dem Brugger das Hausieren mit unerlaubten Waaren ebenfalls untersagt wissen und nimmt das Angehörte **ad referendum.** Lucern, Uri, Schwyz und Zug bleiben bei ihren ertheilten Ortsstimmen. Da aber aus dem Landsfrieden hervorgehe, daß ein Fremdling nur mit Beistimmung aller regierenden Orte zu einem Landskind angenommen werden könne, so wollen sie bis auf weitere Disposition ihrer gn. Herren dem Brugger ebenfalls das Hausieren außer mit Kupfer und Metall untersagen, das Angehörte aber hinterbringen. Obwalden, das keine Ortsstimme gegeben hat, schließt sich an. Glarus sieht die Naturalisation für bedenklich an und referiert. Absch. 144, § 31. || **259.** (1765.) Das Ansuchen des Konrad Brißig von Herisau, Joseph Kreschbach von Ettingen in der Herrschaft Rothenburg und des Operator Feißt von Dillenburg um Ertheilung des Landrechts wird den Hoheiten hinterbracht. Zugleich wird für gut erachtet, daß dergleichen Petenten mit Beglaubigungsscheinen ihrer ehelichen Abkunft, ihres bisherigen guten Verhaltens, und daß sie keinen nachjagenden Herrn haben, versehen sein sollen. Absch. 250, § 19. || **260.** (1766.) Dem Konrad Brißig und Joseph Kreschbach wird die Naturalisation ertheilt; Franz Willibald Büeler, der ebenfalls dafür einkommt, wird angewiesen, die nöthigen Atteste vorerst beizubringen. Absch. 266, § 25. || **261.** (1768.) Willibald Büeler von St. Margaretha, Georg Strobel, ein Schwabe, Andreas Ferk von Bruchsal bitten unter Vorlegung der erforderlichen Scheine um Annahme zu Landeskindern. Ihr Ansuchen wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 291, § 29. || **262.** (1769.) Willibald Büeler und Georg Strobel werden zu Landeskindern angenommen. Das Begehren des Hermann Thys von Herborn wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 306, § 34. || **263.** (1770.) Hermann Thyß von Herborn wird zu einem Landmann angenommen. Das Begehren des Andreas Müller von Thäingen wird in den Abschied genommen. Uri wünscht, daß bei Ertheilung von Naturalisationen zwischen beiden Religionen eine Gleichheit beobachtet werde. Absch. 316, § 44. || **264.** (1771.) Andreas Müller wird zu einem Landmann angenommen. Das Begehren des Baptist Walser, Schneiders von Tettnang, des Jean Ducren aus Savoyen und des Johann Georg Oberlender, Apothekers von Nürnberg, wird in den Abschied genommen. Absch. 325, § 41. || **265.** (1772.) Walser und Ducren werden zu Landleuten angenommen. Absch. 344, § 36. || **266.** (1773.) Anton Pauli aus dem Speyerischen meldet sich um das Landsaßenrecht. Sein Ansuchen wird **ad referendum** genommen. Absch. 344, § 33. || **267.** (1774.) Anton Pauli wird als Landsaße angenommen. Ferner melden sich für das Landsaßenrecht Georg Anton Bonifacius Brix, Edler von Wallberg, Ritter, fürstlich fürstenbergischer Geheimrath und erster Leibmedicus, von Wangen, welcher im Begriff ist, die Herrschaft Wittenwyl zu kaufen, Peter Bayn von Hittisau im Bregenzerwald, Michael Graß aus der Herrschaft Bludenz, ein Orgelmacher, Joseph Anton Meyer, Gypser und Steinhauer aus dem hintern Bregenzerwald und Benedict Bernard, im Amt Tannegg schon viele Jahre angesessen. Diejenigen von ihnen, welche noch kein Gemeinderecht im Lande erhalten haben, haben sich innerhalb Jahresfrist irgendwo einzukaufen, sonst würde ihnen ihr Ansuchen abgeschlagen. Absch. 358, § 35. || **268.** (1775.) Peter Bayn und Michael Graß werden zu thurgauischen Landleuten angenommen. Das Ansuchen des Karl Kolb, J. U. Cand. von Radolfszell, wird **ad referendum** genommen; er soll aber einstweilen irgendwo im Thurgau sich einkaufen. Benedict Bernard bittet wegen Krankheit beim künftigen Syndicat sich melden zu dürfen. Absch. 365, § 35. || **269.** (1776.) Karl Kolb wird zu einem thurgauischen Landmann angenommen, soll sich aber im Laufe des Jahres irgendwo einkaufen. Das Aufnahmsgesuch von Jakob Zeiger, Chirurgus von Bühl in der Markgrafschaft Baden-Baden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der sich zu Degerschen eingekauft hat, wird ad referendum genommen. Als Regel wird aufgestellt, daß, wenn ein Fremder, der die Naturalisation begehrt, sich vor der Session zu melden unterläßt, bis zum folgenden Syndicate warten muß, welches dann sein Ansuchen ad referendum zu nehmen hat. Absch. 376, § 41. ‖ **270.** (1777.) Jakob Zeiger wird zu einem thurgauischen Landmann angenommen. Absch. 292, § 39.

14. Bürgerrecht.

[Acht Orte: Art. 271. 273. 275. 277. 278; katholische Orte: Art. 272. 274. 276.]

Art. 271. (1744.) Hofmeister Franz Anton Huber von Tablat und Sebastian Hubers sel. Erben sprechen das Bürgerrecht in der Gemeinde Roggwyl an, welches ihnen von dieser streitig gemacht wird. Zürichs und Berns Gesandtschaften sind der Ansicht, daß diese Huber des Bürgerrechtes verlustig seien, da keiner derselben bei achtzig Jahren in der Gemeinde gewohnt habe, sie auch bei ihrem Auszug sich das Bürgerrecht nicht vorbehalten, und keine Anlagen mehr an Roggwyl bezahlt hätten. Sie tragen darauf an, daß diese Sache landsfriedmäßig von den paciscierenden Ständen debattiert werde, und referieren. Die übrigen Gesandtschaften sehen diesen Fall als eine Justizsache an und vindicieren den Hubern das Bürgerrecht, da nirgends eine Verordnung zu finden sei, welche dieselben verpflichtet hätte, das Bürgerrecht zu unterhalten. Zürich und Bern protestieren dagegen; Glarus referiert. Absch. 55, § 32. ‖ **272.** (1758.) Es wird Beschwerde geführt, daß die Gemeinde Neuwylen die beiden Söhne des Johannes Bär nicht zu Bürgern aufnehmen wolle, und darauf aufmerksam gemacht, daß dieselbe seit fünfzig Jahren sechszehn evangelische Bürger, aber keinen katholischen aufgenommen habe, so daß die Evangelischen statt der acht alten nun sechszig, die Katholischen statt der frühern vier jetzt nur noch einen Bürger zählen, und das in Folge des Landsfriedens, der die Annahme von der Stimmenmehrheit abhängig mache. Es wird damit die Bitte verbunden, die Gesandten möchten den beiden Bär zur Erlangung des Bürgerrechts behülflich sein. Man findet für besser, die Sache nicht rechtlich zu betreiben, sondern mit Burgermeister Escher darüber Rücksprache zu nehmen. Dieser weiß nun Ausschüsse der Gemeinde Neuwylen dahin zu vermögen, daß daselbst wenigstens zwei Katholische zu Bürgern angenommen werden sollen; sollte dieß nicht geschehen, so ist den Ständen Nachricht davon zu geben. Die Gesandtschaft von Glarus ist der Ansicht, daß die unverhältnißmäßige Annahme evangelischer Bürger nicht gebilligt werden könne, und „da „der Landsfriede hauptsächlich darauf abziele, den Gerichtsherren den Halbscheid der Stimmen, die sie vor „1712 gehabt haben, zu nehmen", so sei sie der Meinung, daß die Annahme auch katholischer Bürger von Rechts wegen prätendiert werden könne und angelegentlich betrieben werden müsse. Absch. 182, § 12. ‖ **273.** (1759.) Es wird berichtet, daß die drei Söhne des Johannes Bär das Bürgerrecht zu Neuwylen nicht erhalten haben. Die Gesandten von Zürich und Bern lassen es beim Landsfrieden bewenden, kraft dessen es den Gemeinden überlassen ist, durch Stimmenmehrheit Bürger anzunehmen. Die übrigen Gesandten hätten die Aufnahme ins Bürgerrecht gewünscht, hinterbringen nun das Angehörte ihren gn. Herren. Absch. 190, § 33. ‖ **274.** (1759.) Da die drei Söhne des Johannes Bär das Bürgerrecht zu Neuwylen nicht erhalten haben, beschließen die katholischen Gesandten, die Sache in der allgemeinen Sitzung zu urgieren und die Meinungen der evangelischen Stände ihren gn. Herren zu hinterbringen. Absch. 191, § 15. ‖ **275.** (1760.) Auf das Fürwort der übrigen Gesandten und die Bitten der Söhne des Johannes Bär wollen die Gesandten von Zürich und Bern deren Angelegenheit ihren gn. Herren und Obern recommendando hinterbringen. Absch. 201, § 38. ‖ **276.** (1760.) Die katholischen Gesandten lassen sich über die Bürgerrechtsverhältnisse zu Neuwylen Bericht erstatten. Nach demselben sind seit 1714 kein Katholischer, wohl aber neun Evangelische zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bürgern von Neuwylen angenommen worden. Von 1718 bis 1727 sind zwei Bürger aus dem Emmishofer Gericht daselbst Richter gewesen; diese aber sind von ihren Stellen abgetreten, da von Zürich ein Schreiben gekommen war, daß hinfort nur Bürger zu Richtern ernannt werden sollen; ferner besäßen in den Gerichten zu Istighofen, obgleich daselbst 27 taugliche Männer katholischer Religion angesessen seien, nur Evangelische das Gericht, von denen einige aus fremden Gerichten seien. In Folge dessen finden die Gesandten nöthig, in gemeinsamer Sitzung auf Abhülfe zu dringen. Absch. 202, § 13. || **277.** (1761.) Zürich hätte gerne gesehen, wenn die Gemeinde Neuwylen die Bär zu Bürgern angenommen hätte, und erwartet, daß dieß noch geschehen werde; ihr dieselben aufzudrängen sei aber dem landsfriedlichen Rechte zuwider. Die Gesandtschaft von Bern ist ohne Instruction. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus hätten erwartet, daß die Gemeinde auf ihre Empfehlungen hin die Bär angenommen hätte; sie empfehlen dieselben nochmals Zürich und Bern und nehmen die Sache nochmals ad referendum. Absch. 208, § 37. || **278.** (1762.) Der Landvogt berichtet, daß er der Gemeinde zugeredet habe, die Bär anzunehmen, aber blos das habe erhalten können, daß sie, wenn sie wieder einen Bürger annehmen, einen der Bär annehmen werden. Lucern ist der Ansicht, es sollte die in den Händen der regierenden Orte liegende Gewalt gegen die Gemeinde angewandt werden, wozu auch die übrigen Gesandten sich instruiert erklären. Absch. 217, § 44.

15. Hintersäßensachen.

[Zürich und Bern: Art. 279—283. 286. 287. 292. 293; Zürich, Bern, Lucern, Uri: Art. 284. 288. 290. 291. 295. 298. 301; katholische Orte: Art. 285. 289. 294. 296. 297. 299. 300.]

Art. 279. (1757.) Abraham von der Stahl, der die Mühle zu Landschlacht gekauft hat und in Schulden steckt, verlangt das Hintersaßen- oder Bürgerrecht in der Gemeinde Landschlacht; diese verweigert es ihm. Die Gesandten von Zürich und Bern finden für gut, daß, wenn von der Stahl einen Schein von seiner Gemeinde, in welcher er bisher Bürger war, beibringe, daß weder er noch die Seinigen jemals der Gemeinde Landschlacht zur Last fallen werden, sondern daß seine frühere Gemeinde ihn und die Seinigen im Falle der Noth unterhalten werde, so solle die Gemeinde Landschlacht ihn zum Bürger oder Hintersaßen aufnehmen. Absch. 173, § 22. || **280.** (1764.) Die Gemeinde Roggwyl will einen Fremden aus den sanctgallischen Landen, Namens Joseph Eberli, welcher eine Roggwylerin geheirathet hatte, nicht als Einsaßen dulden, gestützt auf die Bestimmungen des Landsfriedens. Die Gesandten von Zürich und Bern finden die Weigerung gegründet und befehlen dem Landvogt, diesen Fremden aus der Gemeinde wegzuweisen und Roggwyl bei dem Landsfrieden zu schützen. Absch. 242, § 22. || **281.** (1765.) Eberli beharrt auf seinem Verlangen, erscheint aber auf die Citation hin nicht vor dem Syndicat. Da er von der Gemeinde einstimmig als Hintersaße abgewiesen worden ist, wird er mit seinem Begehren, als einem dem Landsfrieden zuwiderlaufenden, abgewiesen und der Landvogt beauftragt, denselben aus der Gemeinde wegzuweisen und keine Protestation dagegen anzunehmen. Absch. 252, § 24. || **282.** (1766.) Abgeordnete von Roggwyl beklagen sich, daß obiges Urtheil noch nicht vollzogen sei. Abgeordnete der katholischen Einwohner excipieren dagegen und glauben, daß, wenn die Evangelischen fünf Unbemittelte angenommen hätten, der bemittelte Eberli auch geduldet werden sollte. Die Gesandten aber beschließen, daß kraft des Landsfriedens, welcher bestimme, daß Keiner, ohne die Mehrheit der Stimmen in versammelter Gemeinde zu haben, das Bürgerrecht oder Hintersaßenrecht erhalten könne, Eberli Roggwyl zu verlassen habe. Der Landammann Schindler wird beauftragt, auf die Execution dieses Beschlusses durch den Landvogt Acht zu haben und im Falle der Nichtvollziehung die Stände sofort zu benachrichtigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Entstehen Mißhelligkeiten zwischen den Evangelischen und Katholischen, so werden sie gemahnt, sich gütlich zu vergleichen oder sich gehörigen Ortes anzumelden. Absch. 268, § 24. || **283.** (1767.) Eberli sitzt noch zu Roggwyl, da die katholischen Orte die Execution obigen Beschlusses sistiert haben. Es wird für gut erachtet, deßwegen mit den Gesandten von Lucern zu reden. Die zürcherische Gesandtschaft hat die Instruction, das landsfriedliche paritätische Recht vorzuschlagen, wenn die katholischen Orte zu Ausschaffung Eberlis nicht Hand bieten wollen. Absch. 280, § 28. || **284.** (1767.) Auf das Ersuchen der Gesandtschaften von Zürich und Bern, den Eberli fortzuweisen, antworten die von Lucern und Uri, daß sie keine Instruction haben. Darauf wird von allen Gesandten der Antrag genehmigt, daß auf nächstes Syndicat instruiert werden solle, daß dem Eberli in den ersten Tagen desselben befohlen werde, Roggwyl zu verlassen. Absch. 280, § 30. || **285.** (1768.) Die katholischen Gesandten beschließen, in die Untersuchung, ob diese Sache eine landsfriedliche sei oder nicht, nicht einzutreten, sondern wenn sich Zürich und Bern auf den Landsfrieden berufen, denselben die entgegengesetzte Uebung entgegen zu halten, wodurch dann wieder ein Jahr gewonnen sei, während dessen man sich um Beispiele umsehen könne. Absch. 292, § 1. || **286.** (1768.) Marx Kunz von Trigoldingen [Trib.?], welcher eine Katharina Jägin von Mühlheim geheirathet hatte und gegen den Willen der Gemeinde nach Mühlheim in seiner Schwiegermuttter Haus gezogen war, um deren Güter zu besorgen, ohne daß er selbst „eigenen Rauch führte", wird auf die Klagen der Gemeinde nach den Bestimmungen des Landsfriedens aus Mühlheim verwiesen. Absch. 293, § 23. || **287.** (1768.) Hans Jakob Bachmann von Schneit, welcher eine Wittwe von Neuforn geheirathet und die Einwilligung der Gemeinde nicht erhalten hatte, auf deren Hof sitzen zu können, wird auf die Vorstellungen der Gemeinde hin kraft des Landsfriedens von dort weggewiesen, bis er die Einwilligung der Gemeinde erhält. Absch. 293, § 24. || **288.** (1768.) Gestützt auf die klare Bestimmung des Landsfriedens, verlangen Zürich und Bern wiederum, daß Eberli aus Roggwyl weggewiesen werde. Da Lucerns Gesandtschaft glaubt, daß die Bestimmung des Landsfriedens nicht auf den Fall sich erstrecke, wenn einer auf sein eigenes Erbgut oder ein Lehen sitze, und, wie die urnerische, beauftragt ist, zu untersuchen, was für eine Uebung im Thurgau bestehe, so stellen die Gesandten von Zürich und Bern das Begehren, diese Sache dem landsfriedlichen Richter zur Entscheidung vorzulegen. Absch. 293, § 27. || **289.** (1769.) Sämmtliche katholische Gesandte finden es dem Naturrechte und dem allgemeinen Rechte zuwiderlaufend und für alle Angehörigen bedenklich, wenn jemand sein ererbtes, „erweibetes", durch Auffall und andere gerechte Titel erworbenes Eigenthum nicht selbst besorgen und antreten dürfe, sondern genöthigt würde, es unter dem wahren Werthe zu verkaufen. Ferner komme in Betracht, daß die katholischen Stände mit den evangelischen im Besitz der vollen landesherrlichen Rechte seien, von denen nichts excipiert werden könne, als was durch den Landsfrieden cediert worden sei. Da nun aber nach dem Landsfrieden nur der verpflichtet sei, bei der Gemeinde sich zu melden, welcher Bürger oder Hintersaße in derselben zu werden wünsche, nicht aber diejenigen, welche das Ihrige besitzen wollen, so wird den Gesandten von Lucern und Uri empfohlen, die Angelegenheit Eberlis in diesem Sinne zu betreiben. Absch. 307, § 3. || **290.** (1769.) Zürich und Bern dringen nochmals darauf, daß Eberli laut des dürren Buchstabens des Landsfriedens Roggwyl verlasse, bis er durch Stimmenmehrheit der Gemeinde in dieselbe aufgenommen werde. Die Gesandten von Lucern und Uri entgegnen in dem oben angegebenen Sinne und fügen noch bei, daß auch Beispiele für sie sprechen. Zürichs und Berns Gesandte läugnen, daß dergleichen exceptionelle Beispiele je von den Ständen gestattet oder gutgeheißen worden seien. Da Lucern und Uri von ihrer Ansicht nicht abgehen, begehren die Gesandten jener beiden Stände, daß die Streitsache im Laufe des Jahres dem landsfriedlichen Richter zur Entscheidung übergeben werde. Dieses Begehren nehmen die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten von Lucern und Uri **ad referendum**. Absch. 308, § 21. || **291.** (1769.) Jakob Bachmann von Schneit, welcher eine Wittwe zu Neunforn geheirathet hat, sitzt wider den Willen der Gemeinde auf dem Hofe zu Neunforn, welcher der Wittwe gehört. Auch wegen dieses Falles dringen Zürich und Bern auf das landsfriedliche Recht. Absch. 308, § 22. || **292.** (1769.) Marx Kunz von Trigoldingen [Trib.?] ist von Mühlheim weggezogen (s. Art. 286), nachdem ihm die Evangelischen daselbst seine Güter abgekauft haben, und hält sich im Gericht zu Gündelhard auf. Absch. 308, § 28. || **293.** (1769.) Zürich und Bern halten es für das Beste, den Streit wegen der Niederlassung des Jakob Bachmann zu Neunforn ebenfalls landsfriedlich entscheiden zu lassen, da die Execution der im vorigen Jahre ausgefällten Erkanntniß durch die Ortsstimmen von Lucern und Uri aufgeschoben worden ist. Absch. 308, § 29. || **294.** (1770.) Die katholischen Gesandten halten es für billig, daß ein Landmann im Thurgau, wenn er in einer Gemeinde auf seinen Gütern sitzt oder in einer andern Gemeinde liegende Güter ererbt, erheirathet oder durch Falliments gant an sich bringt, solche eigenthümlich besitze, und daß ihm von einer Gemeinde, wenn er um das Beisitzrecht laut des Landsfriedens anhält und die Gebühren bezahlen will, dasselbe nicht verweigert werden solle. Die Gesandten von Lucern und Uri werden daher ersucht, wenn die Angelegenheit Eberlis zur Sprache komme, darauf anzutragen, daß dieselbe landesherrlich behandelt und vor allgemeiner Sitzung berechtiget werde. Absch. 317, § 10. || **295.** (1770.) Hinsichtlich des Eberli und Bachmann erklären Zürich und Bern, daß der Landsfriede deutlich sage, daß Keiner zu einem Bürger, Gemeindsgenossen oder Beisaßen ohne Einwilligung aller oder des größern Theils der Gemeindegenossen angenommen werden könne. Finden diese Gründe keine Anerkennung, so müsse die Sache auf dem Wege entschieden werden, welchen der Landsfriede vorschreibe. Die Gesandten von Lucern und Uri erwidern, daß dieser Fall keineswegs den Landsfrieden berühre, da derselbe nicht von solchen rede, welche ihr Eigenthum in einer Gemeinde besitzen wollen, sondern von solchen, die lediglich sich um das Burger- oder Beisaßenrecht bewerben. Sie machen auf ein ähnliches Beispiel von 1733 aufmerksam und behaupten, daß dieser Fall hoheitlich, nicht landsfriedlich zu entscheiden sei. Nach gehaltener Replik und Duplik tragen die Gesandten von Zürich darauf an, die Stände möchten einander im Laufe des Jahres berichten, was für Orte sie zu Schiedsrichtern wählen wollen, damit man auf künftigem Syndicat „zu Werke gehen könne". Die Gesandtschaft Berns verlangt, daß unterdessen alles in den **status ab ante** gesetzt werde, Eberli und Bachmann also sich aus den Gemeinden bis Austrag der Sache wegbegeben sollen; Lucern und Uri hingegen wollen, daß alles **in statu quo** verbleibe. — Ferner wird berichtet, daß Joseph Wohnlich von Haslach, Gemeinde Egnach, stammend, Katholik, verheirathet mit Maria Barbara Degen von Güttingen, das Einsaßenrecht in der Gemeinde Güttingen, wo seine Voraltern dasselbe seit hundert Jahren gehabt hätten, prätendiere, aber von der Mehrheit der Gemeindsgenossen nicht angenommen werde. Diesen besondern Fall nehmen die Gesandten, da sie ohne Instruction sind, **ad referendum**. Die Gesandtschaft von Bern findet, daß das Landvogteiamt in diesem Handel gegen den Landsfrieden gehandelt habe, und verlangt, daß alles **in statu quo** bleibe. Absch. 318, § 22. || **296.** (1771.) Die katholischen Gesandten beharren auf den voriges Jahr abgegebenen Erklärungen. Da aber auf die paritätisch richterliche Entscheidung gedrungen wird, so wird für zweckmäßig erachtet, die Sache so lange als möglich hinzuziehen, bis Mittel und Wege gefunden werden, dieser für das katholische Wesen im Thurgau und Rheinthal gefährlichen Sache eine günstige Wendung zu geben. Absch. 326, § 12. || **297.** (1772.) Lucerns Gesandtschaft ist der Ansicht, daß man sich, wenn in der landsfriedlichen Commission die Sache in Anregung gebracht werden sollte, lediger Dingen auf die im April 1770 in die katholischen Orte von ihrem Stande geschickte Begründung berufen könnte. Die übrigen Gesandten sind instruiert, zu allem Hand zu bieten, was der Sache

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

förderlich sein könnte. Es wird gut befunden, die Sache so lange als möglich hinzuziehen, damit der Schiedsrichter vermieden werde. Glarus will sich mit diesem Geschäfte nicht beladen, weil der Landsfriede es nicht berühre. Absch. 335, § 13. || **298.** (1772.) Zürich bezieht sich auf seine in der Angelegenheit Eberlis früher entwickelten Gründe und dringt auf Entscheidung durch den landsfriedlichen Richter, und daß dieser Richter innerhalb zweier Monate von beiden Parteien ernannt werde. Die Gesandtschaft Berns ist ohne Instruction und referiert. Lucern und Uri erklären, daß der vorliegende Fall den Landsfrieden nicht berühre aus den schon 1770 angegebenen Gründen, und glauben, daß dieser Fall nicht vor den paritätischen, sondern vor den Civilrichter gehöre. Absch. 336, § 21. || **299.** (1773.) Lucern hat an Zürich geschrieben, daß diese Sache landesherrlich, nicht landsfriedlich zu entscheiden sei, hat aber noch keine Antwort erhalten. Ebendieselbe Ansicht haben die katholischen Gesandten auch jetzt noch, obgleich Glarus die Bedenklichkeit erhebt, daß die Evangelischen, wenn sie in katholische Gemeinden Capitale leihen, bei erfolgendem Auffall sich leicht in dieselben einschleichen könnten. Eberli aber hat unterdessen durch gütliche Uebereinkunft das Beisitzrecht lebenslänglich von der Gemeinde erhalten. Absch. 345, § 11. || **300.** (1774.) Die katholischen Gesandten erklären wiederum, daß dergleichen Fälle nicht landsfriedlich, sondern landsherrlich zu beurtheilen seien. Der Vergleich Eberlis wird dem Abschied beigelegt und dieser Artikel künftig aus dem Abschied weggelassen. Absch. 359, § 11. || **301.** (1777.) Ignatius Bäuter zu Constanz, welcher ein Haus und Güter in der Gemeinde Kurzrickenbach besaß, hatte einen landsfremden katholischen Knecht zur Bewerbung des Gutes. Es erhebt sich der Streit, ob die ganz evangelische Gemeinde Kurzrickenbach schuldig sei, einen katholischen Beisaßen anzunehmen. Nach Anhörung beider Parteien und Berücksichtigung des zwischen dem frühern Besitzer des Gutes und der Gemeinde 1728 errichteten Compromisses wird gesprochen, daß Bäuter gestattet sei, seinen katholischen Knecht, welchen er dermalen auf genanntem Gute habe, sammt den zwei katholischen Mägden zu behalten, wenn er die Erklärung gebe, daß diese drei Personen lediglich als seine Dienstboten im Jahrlohn und an seiner Kost und seinem Tische stehen, daß er auch niemals verheirathete Personen auf diesem Gute domicilieren lassen wolle, so daß der Landsfriede in diesem Punkt feierlich vorbehalten sein soll; ferner, daß wenn er künftig Lehenleute auf das Gut setzen wolle, er nach dem Compromiß von 1728 keine andern als Gemeindsgenossen von Kurzrickenbach darauf setzen werde. Uebrigens habe Bäuter als Bürger von Kurzrickenbach mit sämmtlichen Gemeindsgenossen alle Beschwerden zu tragen. Bäuter stellt diese Erklärung aus, und die Gemeinde erklärt sich befriedigt (Actum Frauenfeld, 21. Juli 1777). Absch. 394, § 22.

16. Abzug.

[Acht Orte: Art. 302—329. 331—345; zehn Orte: Art. 330.]

a. Gegenüber dem Toggenburg und der alten Landschaft St. Gallen.

Art. 302. (1747.) Da es sich gelegentlich herausstellt, daß zuwider alten Verordnungen und bisheriger Gewohnheit die alte Landschaft St. Gallen und die Grafschaft Toggenburg statt 6 vom Hundert 10 von den Angehörigen der Landgrafschaft Thurgau als Abzug beziehen, so wird es den gn. Herren und Obern zur Disposition gestellt, wie es damit gehalten werden solle. Absch. 39, § 32. || **303.** (1748.) Der Landvogt wird beauftragt, dem Abte von St. Gallen davon Kenntniß zu geben und die dann einkommende Antwort den Ständen mitzutheilen. Absch. 49, § 31. || **304.** (1749.) Es wird am besten erachtet, es beim Alten bewenden zu lassen, d. h. beim Bezug von 10 Procent Abzug, sowohl gegen Toggenburg als gegen der alten Landschaft, und dieses Gutachten ad referendum zu nehmen. Schwyz allein will zwischen Toggenburg und der alten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landschaft einen Unterschied machen, so daß von Toggenburg 10, von der alten Landschaft 6 Procent bezogen werden sollen. Absch. 62, § 22. || **305.** (1750.) Zürich, Bern, Lucern, Uri, Unterwalden und Glarus lassen es dieses Abzugs halber beim Alten und dem vorjährigen Abschied bewenden. Schwyz und Zug wollen den obengenannten Unterschied zwischen dem Toggenburg und der alten Landschaft gemacht wissen, fügen aber bei, daß wenn die Mehrzahl der Orte für beide Landschaften 10 Procent ansetzen, ihre Stände sich auch conformieren werden. Absch. 73, § 22. || **306.** (1751.) Es wird für billig erachtet, zwischen der alten Landschaft St. Gallen als zugewandtem Ort und dem Toggenburg einen Unterschied zu machen. Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sprechen sich unter Ratificationsvorbehalt für 10 Procent gegen Toggenburg, für 6 Procent gegenüber der alten Landschaft kraft zugerischen Abschiedes von 1653 aus, und weil der fürstliche Gesandte das Reciprocum von Seite des Abts in Aussicht stellt. Bern nimmt die Sache ad referendum. Glarus bleibt bei seiner 1749 gegebenen Erklärung. Absch. 83, § 23. || **307.** (1752.) Die Gesandtschaft des Abts erklärt, daß derselbe unter Vorbehalt der Reciprocität sich mit den 10 Procent gegenüber dem Toggenburg und den 6 Procent gegenüber der alten Landschaft einverstanden erkläre, wobei die Gesandten es bewenden lassen. Die Gesandtschaft von Glarus ist für 10 Procent auch gegenüber der alten Landschaft instruiert, hofft aber, daß ihr Stand jenem einmüthigen Beschluß auch beitreten werde. Absch. 102, § 24. || **308.** (1753.) Glarus tritt dem obigen Beschlusse bei. Absch. 117, § 22.

b. Von Hagenwyl, Roggwyl und Mammertshofen in die alte sanctgallische Landschaft.

Art. 309. (1751.) Abgeordnete von Hagenwyl und Roggwyl, katholischer Confession, beschweren sich, daß der Landvogt von einem zu Hagenwyl gefallenen und in die alte Landschaft bezogenen Erbe den Abzug anspreche, und berufen sich auf die 1651 und 1652 festgesetzte reciprocierliche Abzugsbefreiung, in Folge deren seitdem über 29,000 Gulden abzugsfrei aus dem Sanctgallischen in das Thurgau gekommen seien. Ferner erklärt der sanctgallische Landshofmeister, daß von den Mitteln, welche aus der alten Landschaft und den Meßgerichten nach Hagenwyl, Roggwyl, Mammertshofen und den „dahin einschlagenden" Orten gezogen werden, laut der Erklärungen von 1651 und 1652, insofern von Seite der regierenden Orte nicht abgewichen werde, kein Abzug werde gefordert werden. Zürich, Bern und Glarus nehmen die Sache ad referendum, die übrigen Gesandten wollen es beim Alten bewenden lassen, folglich die Gemeinden Hagenwyl und Roggwyl unter Voraussetzung der Reciprocität von Seite St. Gallens, vom Abzug befreien, so lange die Orte nicht anders disponieren. Absch. 83, § 20. || **310.** (1752.) Die Gesandten lassen es bei der voriges Jahr vom abt-sanctgallischen Gesandten gegebenen und jetzt wiederholten Erklärung, d. h. bei der reciprocierlichen Abzugsbefreiung in Betreff von Roggwyl und Hagenwyl bewenden. In Beziehung auf Mammertshofen „und die dahin einschlagenden Orte" möchte sich das Stift künftiges Jahr äußern, was für Orte es darunter verstehe. Absch. 102, § 22. || **311.** (1753.) Die sanctgallischen Gesandten erklären sich dahin, daß unter jenen „dahin einschlagenden Orten" Mammertshofen, Moos, Hefenhofen, Hauptwyl, Blidegg und Zihlschlacht verstanden seien, gegen welche von Seite St. Gallens zu Folge der Sprüche und Erklärungen von 1651 und 1652 niemals Abzug bezogen worden sei. Absch. 117, § 27. || **312.** (1754.) Die Gesandten lassen es bei dieser Erklärung bewenden und bleiben bei der reciprocierlichen Abzugsbefreiung für diese Orte, wie sie 1752 für Roggwyl und Hagenwyl statuiert worden ist. Lucern ist der Ansicht, daß in dieser Abzugsbefreiung nur die Bürger, nicht aber die Hintersaßen und Tolerierten enthalten sein sollen; diese Letztern sollen dem Abzug unterworfen sein. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 129, § 21. || **313.** (1755.) Lucern wiederholt obige Erklärung. Die übrigen Gesandten stimmen dieser Exception bei; die von Schwyz und Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

walden stellen die Genehmigung auch ihrer Stände in Aussicht. Der fürstlich sanctgallische Gesandte behält sich den Hintersaßen und Tolerierten gegenüber das Gegenrecht vor. Absch. 144, § 28. || **314.** (1756.) Schwyz und Unterwalden geben ebenfalls ihre Zustimmung, in Folge dessen dieser Artikel aus dem Abschied fällt. Absch. 157, § 25.

c. Von Meyer von Baldegg.

Art. 315. (1751.) Alphons Meyer von Baldegg, welcher die Tochter von Johann Anton Hauser von Bleichenstorf zu Mammertshofen geheirathet hatte und nach dem Tode seines Schwiegervaters nach Mammertshofen gezogen war, stellt das Ansuchen, er möchte vom Abzuge befreit werden, da seine Vorfahren, selbst Landfremde, niemals einen Abzug bezahlt hätten, und beruft sich dabei auf eine Syndicatserkanntniß von 1649. Die Mehrzahl der Gesandten trägt unter solchen Umständen kein Bedenken, eine Summe von 1200 Gulden zu bestimmen, welche Meyer für die in Capitalien und Fahrniß bestehende Verlassenschaft seines Schwiegervaters bezahlen soll. Wie der Abschied von 1681 zu verstehen sei, wird den Hoheiten zu überbringen übernommen. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus nehmen alles ad referendum. Absch. 83, § 32. || **316.** (1752.) Zürich, Bern, Uri und Schwyz sind der Ansicht, daß mit jenen 1200 Gulden die ganze Verlassenschaft des verstorbenen Hausers mit Inbegriff der Meyers Schwiegermutter zugefallenen Mittel verabzugt sei. Lucern hätte geglaubt, daß Meyer, weil er sich zu Mammertshofen säßhaft gemacht, abzugsfrei sei; es behält sich für die Zukunft freie Hand vor. Die Gesandtschaft Unterwaldens, ohne Instruction, referiert; die zugerische läßt es beim vorigen Abschied bewenden, die glarnerische hinterbringt das Angehörte. Einhellig wird der Abschied von 1681 für klar und deutlich angesehen, so daß er keiner Interpretation bedürfe. Absch. 102, § 31. || **317.** (1753.) Einhellig erklären sich die Gesandten dahin, daß die bezahlten 1200 Gulden der Abzug für die ganze Verlassenschaft Hausers sei. Glarus fügt bei, daß dieser Specialfall dem Abzugsrechte nicht präjudicierlich sein soll, Lucern, daß nach frühern Beispielen sein Bürger Meyer nicht schuldig gewesen wäre, Abzug zu zahlen, daß es sich daher für künftige Fälle offene Hand vorbehalte. Absch. 117, § 25.

d. Zwischen dem Thurgau und den [sanctgallischen] Malefizgerichten.

Art. 318. (1752.) Der Landvogt fragt an, wie es sich mit dem Abzug von den Mitteln, welche aus dem Thurgau in die [sanctgallischen] Malefizgerichte und umgekehrt gezogen werden, verhalte. Auf die Erklärung des abtsanctgallischen Gesandten, daß der Fürstabt bei den Abschieden von 1651 und 1652 verbleiben und den von Wyl aus bezogenen Abzug restituieren werde, wollen Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und Zug es bei der durch jene Abschiede stipulierten gegenseitigen Abzugsbefreiung bewenden lassen; die Gesandtschaften von Uri, Schwyz und Glarus wollen das Angehörte referieren; jedenfalls soll einstweilen der vom Landvogt verlangte Abzug nicht bezogen werden. Absch. 102, § 23. || **319.** (1753.) Schwyz und Glarus lassen es bei den Abschieden von 1651 und 1652, welche bisher befolgt worden, bewenden; Uri nimmt die Sache ad ratificandum. Absch. 117, § 21. || **320.** (1754.) Zürich, Bern, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug lassen es bei der reciprocierlichen Abzugsbefreiung bewenden. Schwyz und Glarus bedeuten, „daß, weil „die Abschiede von 1651 und 1652 nicht in Uebung gekommen und selbigen nachgegangen worden, sie bei „ihren ferndrigen Gedanken verbleiben und es bei dem Alten bewenden lassen wollen." Absch. 129, § 20. || **321.** (1755.) Sämmtliche Stände mit Ausnahme von Schwyz und Glarus haben die reciprocierliche Abzugsbefreiung genehmigt; Schwyz tritt nun auch bei; Glarus bleibt bei seiner früher gegebenen Erklärung. In Folge dessen erklärt der Gesandte des Abts, daß derselbe sich Glarus gegenüber das Reciprocum vorbehalte. Absch. 144, § 27. || **322.** (1756.) Jakob Wick und Hans Ulrich Böhi aus den sanctgallischen sogenannten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Malefizgerichten bitten, man möchte sie des Abzugs von einem von Itha Wick von Hof bezogenen Erbe nach den Abschieden von 1651, 1652 und 1755 befreien. Man läßt es bei dem vorjährigen Abschiede bewenden. Die Gesandtschaft von Glarus wird ersucht, dahin zu wirken, daß ihr Stand bei den Abschieden von 1651 und 1652 verbleibe. Diese entgegnet, daß niemals bei ihrem Stande ein Ansuchen der Art von den Unterthanen eingekommen sei, läßt es daher bei ihrer voriges Jahr gegebenen Erklärung bewenden, will aber das Angehörte referieren. Absch. 157, § 21. || **323.** (1757.) Glarus wie voriges Jahr. Die übrigen Orte lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 171, § 20. || **324.** (1758.) Trotz dem Ansuchen der übrigen Gesandten, sich den andern Orten anzuschließen, bleibt Glarus bei seiner frühern Erklärung; seine Gesandtschaft will aber die Uebereinstimmung der übrigen Gesandten ihren Principalen berichten und ihr Möglichstes zum Beitritt ihres Ortes thun. Absch. 181, § 19. || **325.** (1759.) Glarus bleibt wiederum bei seiner frühern Erklärung. Die übrigen Gesandtschaften wiederholen ihr Ansuchen, daß Glarus sich doch nicht von den übrigen Ständen trennen möchte, und die von Lucern macht auf die Verdrießlichkeiten aufmerksam, welche entstehen könnten, wenn ein lucernerischer Landvogt im Thurgau sei. Absch. 190, § 17. || **326.** (1760.) Glarus bleibt bei seinen Erklärungen. Man läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 201, § 26. || **327.** (1761.) Die Gesandtschaften ersuchen Glarus, sich den übrigen Ständen zu conformieren, und die von Lucern fügt noch bei, daß ihre gn. Herren des Glaubens seien, daß ein glarnerischer Landvogt nicht nach seinem Standeseid, sondern nach seinen Amtspflichten zu verfahren habe. Absch. 208, § 26. || **328.** (1762.) Glarus wird nochmals um Beistimmung ersucht; seine Gesandtschaft behält aber laut Instruction ihrem Stande das Abzugsrecht vor. Absch. 217, § 28.

e. Allgemeines.

Art. 329. (1759.) Der Landvogt wird beauftragt, noch einige unerörtert gebliebene Abzüge zu untersuchen und in Richtigkeit zu bringen. Absch. 190, § 37.

f. Von der Verlassenschaft des Landschreibers Baron von Reding.

Art. 330. (1762.) Solothurn ist der Ansicht, daß, weil der verstorbene Landschreiber Baron von Reding ein Edler, Gerichtsherr, gemeiner Amtmann und in einigen Ständen verburgert und verlandrechtet gewesen sei, der Abzug, welchen die Stadt Frauenfeld von der Erbsportion der Frau Jungräthin von Gugger durch Accord bezogen habe, nicht am Platze sei, und stellt das Verlangen, daß die hinter dem Landvogt liegenden sequestrierten 59 Schilddublonen ertradiert werden. Die Gesandten antworten, daß bei Behandlung der Sache dieses Verlangen alle Berücksichtigung erhalten werde. Absch. 217, § 23. || **331.** (1762.) Es wird die Frage behandelt, ob die Stadt Frauenfeld befugt gewesen sei, von den Erbsmitteln des verstorbenen Landschreibers Baron von Reding, welche die Frau Jungräthin von Gugger zu Solothurn und Frau Marschall von Travers in Bünden, Töchter des Barons, aus Frauenfeld gezogen, den Abzug zu beziehen. Die Mehrzahl der Stände ist der Ansicht, daß der Abzug, da von Reding ein Officiant der Stände gewesen sei, weder dem Landvogt zu Handen der Stände, noch Frauenfeld gebühre, daß demnach der Frau von Gugger der Abzug und die sequestrierten 59 Schilddublonen verabfolgt werden sollen. Lucern behält sich seine Rechte vor, wenn ein Abzug verlangt werden sollte, da der Erblasser Bürger von Lucern gewesen sei. Unterwalden will ebenfalls die Frau von Gugger vom Abzug befreien und den Sequester aufheben. Zug beläßt es bei dem von Frauenfeld bezogenen Abzug, wünscht aber eine Verordnung, wie es künftig gehalten werden solle. Von dem Erbtheil der Frau von Travers will Schwyz den Abzug bezahlt wissen; Uri, Unterwalden, Zug und Glarus befinden, daß ihr Antheil von dem bereits Bezahlten hinter den Landvogt gelegt werden solle, und nehmen die Sache ad

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

referendum; die übrigen Stände abstrahieren. Absch. 217, § 26. || **332.** (1763.) Die Mehrzahl der Stimmen entscheidet sich dafür, daß, weil der Erblasser als ein wirklicher Amtmann der regierenden Stände gestorben sei, weder von der Hoheit noch von der Stadt Frauenfeld der Abzug von den beiden Töchtern in Solothurn und Bünden gefordert werden könne. Lucern fügt bei, daß, wenn das Abzugsrecht ausgeübt worden wäre, es sich dasselbe vorbehalten hätte, da von Reding zu Lucern Bürger gewesen sei und das redingische Fideicommiß in der Canzlei Lucerns verwahrt liege und von Lucern ihm seine Compagnie avouiert gewesen sei. Schwyz hingegen hätte für sich in diesem Falle den Abzug angesprochen, da des Verstorbenen Vorältern alte Landleute von Schwyz gewesen und niemals im Stande Lucern gesessen seien. Absch. 227, § 32.

g. Von der Verlassenschaft des Freihauptmanns Ammann.

Art. 333. (1762.) Von der Verlassenschaft des Freihauptmanns Ammann, von welcher ein Theil nach Ableben der Wittwe, welche die lebenslängliche Nutznießung hat, nach Stein fällt, wird der Abzug verweigert, weil der Zug nicht wirklich stattfinde. Es wird befunden, „daß gleichwie nach Ableben des Vaters der Tochter „die congrua von seiner Verlassenschaft eigenthümlich verfallen, also von dem väterlichen Erbtheil, obschon „solcher erst nach der Mutter Ableben außer Landes bezogen werde, dennoch wirklich der Abzug gebühre.“ Absch. 217, § 29.

h. Von der Verlassenschaft der Wittwe Kunz.

Art. 334. (1763.) Die Wittwe Kunz von Emmishofen, welche seit 1727 die von ihrem verstorbenen Eheherrn ihr hinterlassenen Mittel leibgedingweise mitgenießt, bittet mit „Einherrschung“ des Abzugs bis zum Wegzug dieser Mittel zuzuwarten, und die voriges Jahr gemachte Verordnung nicht rückwirkend zu machen. Da aber schon in gleichen Fällen der Abzug bezogen worden ist, wird in das Gesuch nicht eingetreten. Absch. 227, § 28.

i. Zwischen Andelfingen und dem Thurgau.

Art. 335. (1772.) Kaspar Eptinger von Andelfingen beschwert sich, daß er von dem verfangenen Gut seiner Frau, welches er aus dem Thurgau gezogen, den Abzug bezahlen soll, da nach der Abzugsordnung im Stande Zürich Andelfingen und Thurgau für verfangenes Gut abzugsfrei seien. Die Gesandtschaft Zürichs legt diese Ordnung vor, in welcher es heißt: „In Erbfällen ist die Herrschaft Andelfingen gegen dem Thurgau und der Stadt Dießenhofen abzügig; das verfangene Gut aber läßt man einander abzugsfrei gefolgen.“ Dem Landvogt wird aufgetragen, die Sache gründlich zu untersuchen. Absch. 334, § 26. || **336.** (1773.) Der Landvogt hat keine sichern Beispiele für den Bezug des Abzugs finden können. In Berücksichtigung der Abzugsordnung von Zürich, welche die Reciprocität voraussetzt, wird Eptinger von Andelfingen des Abzugs entlassen. Uri und Zug nehmen diese Entlassung ad referendum; alle Gesandten wollen die Entscheidung den Hoheiten überlassen, was für die Zukunft zu verordnen gefällig sei. Glarus hat bereits das reciprocierliche Abzugsrecht beschlossen. Absch. 344, § 22. || **337.** (1774.) Die Mehrzahl der Stände will den Eptinger vom Abzug von den verfangenen Frauenmitteln befreien. Uri, Nidwalden und Zug insistieren auf dem Bezug desselben, bis Eptinger bewiesen habe, daß er davon frei sei. Die Mehrzahl der Gesandten ist dahin instruiert, daß, um Unordnungen zu vermeiden, künftig nicht nur vom Erbgut, sondern auch vom verfangenen Gut, das aus dem Thurgau in die Herrschaft Andelfingen geht und umgekehrt, der Abzug reciprocierlich bezogen werden soll. Dieser letzte Punkt wird ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 358, § 29. || **338.** (1775.) Einstimmig wird beschlossen, daß von allem ererbten und verfangenen Gute, welches aus der Herrschaft Andelfingen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

delfingen in den Thurgau und umgekehrt fällt, künftig reciprocierlich der Abzug bezogen werden soll. Absch. 365, § 26.

k. Gegenüber der Stadt St. Gallen.

Art. 339. (1773.) Frau Schärer von Lyon, Bürgerin der Stadt St. Gallen, ist durch ertheilte Ortsstimmen von dem Abzug des auf sie von zwei Geschwistern (Frau von Breitenlandenberg auf Wolfsberg und Tobias Zollikofer im Haus Rellingen) gekommenen Erbantheils ledig erkannt worden, da die reciprocierliche Abzugsbefreiung seit 1460 geübt worden ist. Zug schließt sich an. Absch. 344, § 31. || **340.** (1774.) Glarus läßt es bei diesem Spruche bewenden, sieht aber die Sache als eine Judicialsache und so an, daß derselbe in Zukunft zu keiner Regel dienen solle. Absch. 358, § 47.

l. Von Peter Ott.

Art. 341. (1774.) Peter Ott, Bürger von Zürich, mit Vögelins Tochter zu Hüttlingen verheirathet und von der Gemeinde zum Beisaßen angenommen, kam nach des Schwiegervaters Tod in den Besitz der Hinterlassenschaft desselben, welche namentlich in liegenden Gütern bestand. Der Landvogt glaubt, den Abzug davon nach dem Vorgang des Meyer von Lucern im Jahr 1753 (s. Art. 317) beziehen zu sollen, während Ott in Berücksichtigung des Abschieds von 1681 keinen Abzug schuldig zu sein glaubt, so lange er nicht die ererbten Mittel aus dem Land ziehe. Einige Gesandte sind der Ansicht, daß Ott den Abzug nicht schuldig sei, die Mehrzahl hingegen, daß der Abzug, wenn nicht von den liegenden Gütern, so doch wenigstens von der andern Erbschaft bezahlt werden sollte. Man nimmt die Sache ad referendum. Absch. 358, § 28. || **342.** (1775.) Es wird der Unterschied zwischen dem Abzuge des Meyer von Lucern und dem von Ott constatiert. Mammertshofen ist, bevor es dem Meyer zugefallen, nicht einem Eidgenossen zuständig gewesen, wohl aber die ottischen Erbgüter, welche von Vögelin zu Hüttlingen, Bürger des Standes Zürich herrühren. Nach dem Abschied von 1681 hat dieser und sein Erbe so lange keinen Abzug von den liegenden Gütern zu bezahlen, als dieselben in ihren Handen bleiben. Und weil Meyer ebenfalls ein Eidgenosse ist, so sollen seine Frau und seine Kinder unter dieser Bedingung ebenfalls die Abzugsfreiheit genießen. Also soll es künftig in allen dergleichen Fällen gehalten werden. Schwyz will, daß die Abzüge sogleich bei den Todesfällen bezogen werden, und daß nicht zugewartet werde, bis die Güter verkauft und das Geld aus dem Lande gezogen werden. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 365, § 25. || **343.** (1776.) Man läßt es bei obigem Abschiede bewenden; jedoch wünscht Lucern, daß eine allgemeine Ordnung über die Abzüge im Thurgau errichtet werde. Schwyz bleibt bei seiner voriges Jahr gegebenen Erklärung. Glarus hält eine nähere Untersuchung der Sache noch vonnöthen. Absch. 376, § 27.

m. Vom Jesuitengut Agerstenbach.

Art. 344. (1775.) In Folge der Aufhebung des Jesuitenordens war das Gut Agerstenbach, das den Jesuiten zu Constanz gehörte, vom Kaiser cassiert, nachher an Thurgauer um 10,000 Gulden verkauft und diese Summe für die Schulen zu Constanz verwendet worden; der Landvogt hatte dann von Constanz den Abzug verlangt. Die Gesandten finden für gut, in Berücksichtigung der Umstände auf dem Abzug nicht zu insistieren und dem Landvogt aufzutragen, von der Forderung des Abzugs abzustehen, jedoch zu erklären, daß die Stände finden, daß es ohne Consequenz sein solle. Die Hoheiten, denen der Vertrag von 1649 im Auszug beigelegt wird, mögen ihre Ansichten Zürich bis Martini mittheilen. Absch. 365, § 39. || **345.** (1776.) Obiges Gutachten ist von sämmtlichen Ständen genehmigt worden. Absch. 376, § 43.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17. Polizeiliches.

[Acht Orte: Art. 347—383. 385. 386. 393. 394. 397—401. Zehn Orte: Art. 384. 387—392. Katholische Orte: Art. 395. Zürich, Bern, Lucern, Uri: Art. 396.]

a. Findelkinder.

Art. 346. (1745 und 1760.) S. Stifte und Klöster Art. 883 und 916.

b. Aus- und Einfuhr von Heu, Getreide, Wein.

Art. 347. (1745.) Auf die Anzeige des Landvogts, daß französische Lieferanten Heu und Hafer aufkaufen, wird demselben der Auftrag gegeben, den Gerichtsherren und Quartierhauptleuten zu insinuieren, sie sollten unter der Hand die Gemeinden in Kenntniß setzen, daß die Ausfuhr von Heu und Stroh verboten sei. In Beziehung auf den gerade im Ueberfluß vorhandenen Hafer wird der Landvogt beauftragt, blos darauf zu sehen, daß „keine großen Schläge außer Landes gezogen werden", jedenfalls alles so anzuordnen, daß es keine Sperre nach sich ziehe. Absch. 15, § 19. || **348.** (1749.) Der Landvogt zeigt an, daß der schwäbische Kreisconvent die Einfuhr der thurgauischen Weine ins Reich verboten habe, zugleich aber, daß er auf ein an den Bischof von Constanz als ausschreibenden Kreisfürsten zugesandtes Vorstellungsschreiben die Antwort erhalten habe, daß man nicht die Absicht gehabt habe, die thurgauischen Weine, wenn sie der Ordnung nach zu den gewöhnlichen Zeiten auf die berechtigten Marktstätten zum freien Kauf geführt würden, zu eliminieren, sondern den Weinhandel in seine gebührenden Schranken zurückzuführen, in welchem er vor Altem gewesen sei, und die Verfälschung des Weins durch Hinzugießen von Most und andern Zusätzen zu hindern. Ein Mandat, um dieser Verfälschung zu steuern, das der Landvogt im Entwurf vorlegt, wird genehmigt; er selbst erhält den Auftrag, dieses Geschäft durch Correspondenz nach der vom Fürsten gegebenen Erklärung in Ordnung zu bringen. Absch. 62, § 29. || **349.** (1756.) Abgeordnete der Gemeinden am See klagen „über das wegen Ausfuhr der Weine von der Nachbarschaft im Reich ergangene Verbot" und bitten um ein Recommendationsschreiben an den Cardinal und Bischof zu Constanz. Es wird ihnen willfahrt. Absch. 157, § 36. || **350.** (1769.) Die Ausfuhr der Früchte wird bei den dermaligen klemmen Zeiten noch ein Jahr lang verboten. Absch. 306, § 42. || **351.** (1770.) Ausschüsse der acht Quartiere beschweren sich über dieses Verbot und bitten um Relaxation desselben. Es wird geantwortet, daß unter jenem Verbot Wein, Obst, Most, Gespinnst und dergleichen Producte nicht verstanden seien, wohl aber die verschiedenen Arten von Getreide; bei dem Verbote der Ausfuhr derselben soll es sein Verbleiben haben; mit allem Ernste soll auch dem verderblichen Fürkauf vorgebeugt werden. Absch. 316, § 37. || **352.** (1771.) Man hält auch jetzt obiges Verbot aufrecht. Was in Betreff der außer Landes fallenden Grundzins- und Zehntenfrüchte vorzukehren sei, wird je nach der Ergiebigkeit der Ernte und dem Beispiel der auswärtigen Ortschaften bestimmt werden; zu diesem Zwecke hat der Landvogt einen Bericht einzusenden. Ferner wird ihm überlassen, die ihm nützlich scheinenden Verfügungen in Betreff des Dörrens und Mostens des Obstes zu treffen. Dem Fürkauf und der Ausfuhr des Obstes und der Feldfrüchte soll Einhalt gethan werden. Absch. 325, § 36. || **353.** (1772.) Das Verbot der Ausfuhr soll noch fortbestehen. Der Landvogt hat nach Vollendung der Ernte einen Bericht über den Stand derselben einzuschicken, in Folge dessen dann entschieden werden wird, ob die Zehnten und Grundzinse an die Fremden verabfolgt werden können; die Gefälle der regierenden Stände sind aber davon ausgenommen. Glarus ist der Ansicht, daß, wie in den obern freien Aemtern, so auch hier gegen die eidgenössischen Orte keine Fruchtsperre stattfinden solle. Absch. 334, § 42. || **354.** (1773.) In Folge Aufhörens der Theurung wird die Fruchtsperre aufgehoben und freier Handel und Wandel wieder gestattet. Absch. 344, § 29.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Hausieren.

Art. 355. (1747.) Die Kaufmannschaft von Frauenfeld und der Landgrafschaft bittet, man möchte das Hausieren der fremden Krämer nach dem Mandat von 1708 abstellen und zwar so, daß hinfort keine Aenderung mehr eintreten solle. Sie macht sich dafür anheischig, dem Landvogt und der Canzlei alle zwei Jahre eben so viel zu entrichten, als die ausgegebenen Patente denselben eingetragen haben, wie sie denn bereits mit dem dermaligen Landvogt und der Canzlei ein Abkommen getroffen habe. Unter Ratificationsvorbehalt wird in das Ansuchen eingewilligt, jedoch wird der 1644 in Betreff der Keßler und der mit Metall Handelnden aufrecht erhalten. Als Entschädigung für den Landvogt und die Canzlei werden je 150 Gulden für die Zeit von je zwei Jahren festgesetzt. Absch. 39, § 23. || **356.** (1748.) Zürich, Bern, Lucern und Uri bestätigen obigen Abschied; Schwyz und Zug lassen es ebenfalls bei jenem Abschiede und auch bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Unterwaldens Gesandtschaft, ohne positive Instruction, hinterbringt das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. Glarus trägt Bedenken die fremden Krämer „abzuschaffen" und läßt es beim Alten bewenden. Absch. 49, § 36. || **357.** (1748.) Von den acht Quartieren kommen sechs mit der Beschwerde ein, daß in Folge des obigen Verbotes von Seite des Reiches damit gedroht werde, daß schweizerischen Handelsleuten der Zutritt in das Reich auch gesperrt werden würde. Zugleich kommt ein Schreiben von den Commenthurräthen und Oberbeamten des deutschen Ordens aus der Mainau an, welches auf die aus jenem Verbot für die Schweiz und namentlich für den Thurgau hervorgehenden schlimmen Folgen aufmerksam macht, da eine Petition um Sperrung des Eintritts von Schweizerwaaren bei dem gerade jetzt versammelten schwäbischen Kreisconvente eingekommen sei und wahrscheinlich nicht erfolglos bleiben werde. Umgekehrt bitten die thurgauischen Krämer und Handelsleute um Aufrechterhaltung des vorjährigen Abschiedes und der ertheilten Ortsstimmen, da durch dieselben nicht der freie Handel und Wandel gesperrt, sondern nur den Savoyarden, welche den Einheimischen ihr Stück Brot vor den Augen entzögen, das Hausieren verboten worden sei. Absch. 49, § 37. || **358.** (1749.) Sieben Quartiere bitten um Zurückziehung der Ortsstimmen, welche den fremden Krämern das Hausieren verbieten, und machen auf die zu befürchtenden Gegenmaßregeln von Seite der angrenzenden Lande aufmerksam, während eine Abordnung der Kaufleute darthut, daß durch jene Ortsstimmen der freie Handel und Wandel nicht gesperrt werde, da allen angrenzenden Orten, wo das Gegenrecht geübt werde, der freie Handel und Wandel gestattet sei und auch die Einheimischen mit ihren Waaren nach Belieben hausieren könnten; nur den Savoyarden, welche dem Lande jeweilen Schaden gebracht hätten, werde das Hausieren verboten. — Zürich, Bern, Lucern und Uri lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden; Schwyz nimmt seine bedingungsweise gegebene Ortsstimme zurück, da es sieht, daß das Verbot des Hausierens nicht in den Wünschen der Landschaft liege; ebenso will Uri den freien Handel und Wandel wieder hergestellt wissen. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, läßt es bei ihrer frühern Erklärung bewenden und referiert. Absch. 62, § 21. || **359.** (1750.) Zürich, Bern, Lucern und Uri lassen es, weil sie nicht finden, daß die Landschaft mit Grund sich beschwere, bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Schwyz, Unterwalden und Zug bleiben bei ihren voriges Jahr ausgesprochenen Meinungen und wollen demnach den freien Handel und Wandel, wie er bis 1747 gewesen, ferner gestatten. Die Gesandtschaft von Glarus gestattet instructionsgemäß den fremden Krämern, wie bisher, das Hausieren, so lange keine begründete Beschwerde oder ein Mißbrauch sich zeigt, und behält ihrem Orte vor, wenn die Regierung an dasselbe kommt, dieses Recht auszuüben. Absch. 73, § 21. || **360.** (1751.) Sämmtliche Gesandten lassen es bei ihren 1750 eröffneten Gedanken des Hausierens der Savoyarden halber bewenden. Schwyz, Unterwalden und Glarus fügen bei, daß ihre gn. Herren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Obern, so wie sie das Hausieren gestatten, sich auch vorbehalten, solches zu Beibehaltung ihrer Rechte durch ihre Landvögte ausüben zu lassen. Absch. 83, § 31. || **361.** (1753.) Die Landgrafschaft beschwert sich durch Abgeordnete, daß die Savoyarden trotz Abschieden und Mandaten fortfahren zu hausieren, und bittet, daß ihnen die Niederlagen ihrer Waaren im Lande zu halten verboten und nur auf offenem Markte ihre Waaren zum Verkauf auszubieten gestattet werden möchte. Die Mehrzahl der Stimmen willfahrt dem Ansuchen. Glarus bleibt bei seiner Erklärung. Absch. 117, § 33. || **362.** (1754.) Obiges Gutfinden wird wiederholt. Glarus wie 1752. Absch. 129, § 26. || **363.** (1755.) Fünf Savoyarden hatten während der Zeit, als ihnen das Hausieren in der Landgrafschaft und die Niederlage ihrer Waaren verboten war, sich das Burgerrecht in der alten Landschaft vom Gotteshause St. Gallen zu verschaffen gewußt und verlangen nun, daß ihnen als Bürgern dieser Landschaft, wie den andern, das Hausieren gestattet sein sollte. Es wird aber befunden, daß diese Savoyarden **in fraudem legis** gehandelt hätten, und daß ihnen, wenn die gn. Herren nicht anders disponieren, das Hausieren im Land untersagt sein solle, außer mit Kupfer- und Metallwaaren, was ihnen nach hochobrigkeitlichen Verordnungen erlaubt sei. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte **ad referendum.** Absch. 144, § 30. || **364.** (1756.) Zürich läßt es bei der von seiner Obrigkeit ausgefällten Sentenz bewenden und fügt bei, daß es hauptsächlich darauf ankomme, ob die Savoyarden in der alten Landschaft oder in den sogenannten Malefizorten zu Bürgern angenommen worden seien, in welch' letzterm Falle es ohne Befugniß geschehen sei, so daß Zürich dann dagegen protestiere. Bern läßt es beim vorjährigen Beschlusse bewenden. Wenn ferner die Savoyarden in den Malefizorten das Bürgerrecht sollten erlangt haben und der Fürst seine Souveränitätsrechte über dieselben ausdehnen wolle (s. Justizsachen Nr. 599), so verwahrt es sich dagegen kräftigst und erklärt, daß es von keiner andern Souveränität im Thurgau wisse, als von der, welche den acht Orten zukomme, und welcher alle dem Stift St. Gallen gehörigen Gerichte unterworfen sein sollen. Die katholischen Orte sind der Ansicht, daß das Stift St. Gallen als ein souveränes Ort nicht gehindert werden könne, in seinen Landen Bürger anzunehmen, und diesen dürfe dann der freie Handel nicht verboten werden, und daß zwischen den thurgauischen und sanctgallischen Unterthanen der freie Handel und Wandel jeweilen erlaubt gewesen sei. Die Gesandten von Glarus verbleiben bei ihrer voriges Jahr gegebenen Erklärung. Absch. 157, § 31. || **365.** (1757.) Zürich und Bern lassen es bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen bewenden und sind der Ansicht, daß diese Leute, wenn sie auch in den Immediatlanden von St. Gallen angenommen worden wären, nie das Recht hätten, sich in den Malefizgerichten niederzulassen und Handel zu treiben. Die übrigen Gesandten berufen sich ihrerseits auch auf ihre Erklärungen vom vorigen Jahr. Absch. 171, § 24. || **366.** (1758.) Zürich und Bern wollen den Savoyarden den freien Handel und Wandel wieder nicht gestatten. Die übrigen Gesandten wie früher. Absch. 181, § 30. || **367.** (1759.) Zürich, Bern und Zug finden die Ertheilung solcher Bürgerrechtspatente sehr nachtheilig und wollen den Abt ersuchen, künftig dergleichen Patente nicht mehr zu ertheilen. Die übrigen Gesandten nehmen diesen Vorschlag **ad referendum**; im Uebrigen sehen sie nicht ein, wie Leuten, welche mit deutlichen vom Gotteshaus ausgestellten Patenten versehen sind, die den Gotteshausleuten zustehenden Rechte verweigert werden können. Absch. 190, § 26. || **368.** (1760.) Zürich hält es für unzuläßig, daß solchen herumvagierenden Savoyarden, welche nirgends etwas Eigenes besitzen und von ihrer Obrigkeit des Eides nicht entlassen seien, blos um sie zum Hausieren in den Vogteien fähig zu machen, dergleichen Patente ertheilt und sie als eidgenössische Angehörige qualificiert und sogar zu Kriegsdiensten berechtigt werden sollen; es stimmt mit Bern zu Erlassung eines Schreibens an den Fürstabt in diesem Sinne. Die übrigen Gesandten wollen zu einem solchen Schreiben nicht Hand bieten, sondern das Angehörte hinter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bringen. Zug will überhaupt das Hausieren niemanden gestatten. Der Entwurf eines Schreibens an den Abt wird dem Abschiede beigelegt. Die Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz treten nicht ein, sondern nehmen dieses Geschäft ad referendum, die von Glarus wollen ihrem Landvogt überlassen, den Savoyarden durch eigens auszustellende Patente und nicht wegen ihres sanctgallischen Bürgerrechtes das Hausieren zu bewilligen. Absch. 201, § 30. || **369.** (1761.) Da die Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz zur Absendung des Schreibens an den Fürstabt keine Vollmacht haben, wird dasselbe im Namen der übrigen Stände erlassen. Absch. 208, § 30.

d. Sonn- und Feiertage.

Art. 370. (1748.) Da Spielen, Saufen und Tanzen an Sonn- und Feiertagen, auch an den heiligen Festtagen und deren Nachtagen überhandnehmen, so sollen die früher publicierten Mandate neuerdings und zwar mit dem Zusatze publiciert werden, daß an Sonntagen das Backen hinfort verboten sei. Absch. 49, § 32.

e. Holzausfuhr.

Art. 371. (1749.) Der Landvogt macht auf die Uebelstände aufmerksam, welche die namhafte Ausstockung der Wälder und die Ausfuhr großer Quantitäten Holz bei dem schon fühlbaren Holzmangel nach sich ziehen, und wirft die Frage auf, ob nicht zur Steuerung dieses Uebelstandes der Zug für solche Holzverkäufe eingeführt werden könnte. Der Antrag wird den Hoheiten hinterbracht, der Landvogt beauftragt, einstweilen darüber zu wachen, daß solche Ausstockungen und die Ausfuhr unterbleibe. Absch. 62, § 33. || **372.** (1750.) Der Landvogt legt ein Mandat vor, das er hat publicieren lassen, um der allzuweit um sich greifenden Ausstockung der Wälder und der Ausfuhr des Holzes Einhalt zu thun. Dieses Mandat wird gebilligt und dessen nochmalige Publication angeordnet. Absch. 73, § 25. || **373.** (1756.) Auf die Anfrage des Landvogts, ob er Schaffhausen auf dessen Ansuchen 300 Klafter Holz von Mammern verabfolgen dürfe, wird ihm die Erlaubniß dazu gegeben, dabei aber gut befunden, die der Holzausfuhr halber publicierten Mandate neuerdings zu publicieren. Lucern hält diese Mandate nicht für hinreichend und trägt darauf an, daß künftig ohne Erlaubniß der Mehrzahl der Orte kein Holz aus dem Lande verkauft werden dürfe. Absch. 157, § 26. || **374.** (1758.) Das Gotteshaus Petershausen in Constanz bittet um die Erlaubniß, erkauftes Holz, das theilweise schon ausgezimmert sei, von Tägerweilen nach Petershausen abzuführen. Dem Ansuchen wird willfahrt. Absch. 181, § 23. || **375.** (1768.) Auf das Ansuchen des Quartiers Ermatingen wird das Verbot der Holzausfuhr erneuert und dessen strenge Execution, ohne daß Dispensationen ertheilt werden dürfen, angeordnet. Absch. 291, § 39. || **376.** (1769.) Es bleibt bei dem Verbot der Holzausfuhr; jedoch ist dem Landvogt gestattet, da, wo Ueberfluß an Holz vorhanden ist, dessen Ausfuhr zu erlauben; er soll aber künftiges Jahr berichten, wo, wieviel, wohin und aus welcher Ursache Holz verkauft worden sei, damit das Weitere verfügt werden könne. Absch. 306, § 43. || **377.** (1770.) Der Landvogt berichtet, daß er zur Ausfuhr nur von 40 Klafter zu Steckborn die Erlaubniß gegeben habe, nachdem der feile Kauf ohne Erfolg in drei Kirchen publiciert worden sei. Man läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 316, § 38. || **378.** (1771.) Das Verbot der Holzausfuhr von 1769 wird aufrecht erhalten. Absch. 325, § 37. || **379.** (1772.) Dem Landvogt wird der Auftrag wiederholt, über die gestattete Ausfuhr und über das Quantum des ausgeführten Holzes zu berichten, die Ausfuhr aber mit Maß zu gestatten. Absch. 334, § 43. || **380.** (1773. 1774.) Obiger Auftrag wird wiederholt. Absch. 344, § 30, 358, § 38. || **381.** (1775.) Der Landvogt hat die Ausfuhr eines kleinen Quantums Holz nach Stein bewilligt. Es bleibt bei dem Abschied von 1770. Absch. 365, § 31. || **382.** (1776.) Weil sehr wenig Holz ausgeführt worden ist, läßt man es bei dem Abschied von 1770 wiederum bewenden. Absch. 376, § 32. ||

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

383. (1777.) Geringe Ausfuhr von Holz. Man läßt es bei den gemachten Verordnungen bewenden. Absch. 392, § 31.

f. Scharfrichter.

Art. 384. (1756.) Es wird festgesetzt, daß der Scharfrichter, wenn er den Körper eines Selbstmörders fünf Stunden weit zu transportieren habe, 10 Gulden, wenn weiter, 15 Gld. erhalten solle. Hat die Behausung des Scharfrichters eine Reparation nöthig, so zahlen die regierenden Orte ⅔, die Stadt Frauenfeld ⅓ an die Kosten. Die freiburgische Gesandtschaft nimmt Letzteres ad referendum. Absch. 157, § 15.

g. Beleidigende Reden.

Art. 385. (1757.) Auf die Beschwerde der Stadt Constanz, daß in den dermaligen Kriegszeiten Thurgauer sich in öffentlichen Gesellschaften Aeußerungen erlauben, welche Verbitterung und oft gefährliche Folgen nach sich ziehen, wird beschlossen, durch ein Mandat diesem Uebelstande zu steuern. Absch. 171, § 19.

h. Fürkauf.

Art. 386. (1759.) Dem Landvogt wird überlassen, nach Befinden der Umstände des Fürkaufs wegen Anordnungen zu treffen. Der Fürkauf aber soll im Lande völlig abgestellt sein; darunter fallen aber nicht die in Schwaben oder außer Landes angekauften Früchte, welchen der freie Durchpaß auf die Marktstätten in der Eidgenossenschaft nicht gesperrt werden soll. Absch. 190, § 35.

i. Arrestkosten und Gefangenschaften.

Art. 387. (1764.) Die beiden Landgerichtsdiener haben von denjenigen Arrestanten, welche die Arrestkosten selbst bezahlen, des Tags sechs Batzen, von denjenigen aber, welche die Obrigkeit verköstigen muß, fünf Batzen zu beziehen. Absch. 240, § 19. || **388.** (1772.) Es wird ein Entwurf dem Abschied beigelegt, wie dem Mangel an Gefangenschaften zu Frauenfeld abgeholfen und die Taxen für die Landgerichtsdiener festgesetzt werden könnten. Absch. 334, § 22. || **389.** (1773.) Dieser Entwurf wird nicht für passend erachtet. Der Stadtrath von Frauenfeld macht sich nun anheischig, an der Stelle des abgebrannten Thurmes ein neues Gebäude mit genugsamen Gefängnissen, Blockhäusern, Justizkammern und zwei Wohnungen für die Landgerichtsdiener herzustellen und in baulichem Stand zu erhalten, wenn ihm an die Baukosten 3000 Gulden Reichswährung gegeben und der Hauszins der beiden Landgerichtsdiener überlassen werde; ferner wenn die Stände das Ihrige beitragen wollen, falls in Folge von Gottesgewalt das Gebäude ganz oder zum Theil müßte wieder aufgebaut werden. Der Antrag wird ad referendum genommen. Hinsichtlich der Arrestkosten wird folgende Taxordnung bestätigt, von der glarnerischen Gesandtschaft aber ad referendum genommen. Die Thurmlösung von Gefangenen, welche in die Kosten verfällt sind, dieselben aber nicht bezahlen können, soll nie den Hoheiten verrechnet werden und die Landgerichtsdiener sollen in solchen Fällen niemals etwas zu beziehen haben. Dafür beziehen sie von den Abzügen von 1 bis auf 100 Gulden von jedem Gulden 3 Kreuzer, von 100 bis 200 Gulden von jedem 3½ Kr., die Summe mag so groß sein als sie will, jedenfalls nie mehr als 7 Gld. 30 Kr. Diese Taxordnung ist sofort einzuführen. Absch. 344, § 19. || **390.** (1774.) Die Taxordnung wird genehmigt. Sechs Stände genehmigen den vorgeschlagenen Bau der Gefangenschaften und der Wohnungen für die Gerichtsdiener. Freiburg schließt sich an, wenn die Mehrzahl ihre Genehmigung giebt. Solothurn will von den 3000 Gulden Baukosten 2000 auf die achtörtische, 1000 auf die zehnörtische Rechnung getragen wissen. Glarus und Zug stimmen blos für Erbauung der erforderlichen Gefangenschaften. Die Mehrzahl der Gesandten findet jedoch den Bau der Gefangenschaften und die Wohnung für die Landgerichtsdiener nothwendig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und den projectierten Vertrag mit Frauenfeld annehmbar und giebt dem Stadtrath den Auftrag, mit dem Bau künftiges Frühjahr zu beginnen, in der Hoffnung, daß Zug, Glarus und Freiburg ihre Zustimmung geben werden; die Kosten sollen in zehn gleiche Theile getheilt werden. Die Gesandtschaft Berns nimmt dieß ad referendum et ratificandum. Absch. 358, § 24. || **391.** (1775.) Acht Stände geben ihren Beitrag an den Stadtrath. Die Gesandten von Zug und Glarus stellen den ihrer Stände in Aussicht. Absch. 365, § 21. || **392.** (1776.) Zug und Glarus haben ihren Antheil bezahlt; die Sache fällt demnach künftig aus dem Abschied. Absch. 376, § 21.

k. Gewerbspolizeiliches.

Art. 393. (1764.) Die Chirurgen des Thurgaus bitten, es möchte ihnen zu Abstellung mancher Mißbräuche eine Zunftordnung und eine Lade bewilligt werden. Eine zur Untersuchung dieses Begehrens aufgestellte Commission gibt ihr Gutachten dahin ab, daß die Gewährung dieses Ansuchens mit Uebelständen verbunden wäre, daß aber, um die Chirurgen nicht trostlos zu lassen, Folgendes verfügt werden könnte: 1) Allen fremden Afterärzten, Marktschreiern, Stümplern, auch den Viehärzten ist die chirurgische Praxis im Lande gänzlich untersagt. 2) Die Einheimischen sollen zur Praxis nicht admittiert werden, sie haben denn beglaubigte Atteste aufzuweisen, daß sie bei einem Meister der Chirurgie dieselbe recht erlernt haben, die gewöhnliche Zeit gereist seien und in einem Ort der Eidgenossenschaft examiniert worden seien. Diese Atteste sind vom Landvogt mit Zuziehung von zwei oder drei Chirurgen zu examinieren. 3) Dieses Mandat soll keine rückwirkende Kraft haben. Dieses Gutachten wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 240, § 37. || **394.** (1765.) Man läßt es instructionsgemäß bei obigem Gutachten und Mandat bewenden. Zürich möchte von der Examinierung der Atteste durch den Landvogt und zwei oder drei Leibärzte abstrahieren, Glarus den Aerzten weder mit einer Lade noch mit jenem Mandat entsprechen. Absch. 250, § 25.

l. Harschiere.

Art. 395. (1769.) In Folge der Klage der Katholischen im Quartier Weinfelden, daß die Evangelischen ihnen keinen katholischen Harschier gestatten wollen, während doch in andern Quartieren die Parität beobachtet werde und auch die Quartierhauptleute, Freihauptleute, der Landrichter und die Landgerichtsdiener nach der Parität gewählt werden, erhält der Landvogt den Auftrag, gemäß dem Landsfrieden in diesem Quartier einen katholischen Harschier zu ernennen. Absch. 307, § 14. || **396.** (1769.) Lucern und Uri verlangen im Namen der katholischen Stände, daß an die Stelle des verstorbenen Harschiers dieses Quartiers ein katholischer gewählt werde, und daß künftig diese, wie andere dergleichen Stellen im Thurgau nach dem Landsfrieden paritätisch besetzt werden sollte. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern nehmen den letzten Antrag in den Abschied und stellen die Bereitwilligkeit ihrer Stände zu einer solchen Verordnung in Aussicht; die bereits vor sich gegangene Wahl eines reformierten Harschiers können sie aber nicht annullieren, weil dieselbe auf den Vorschlag des Quartiers geschehen und nach bisheriger Uebung vorgenommen worden sei. Die Gesandten von Lucern und Uri hinterbringen das Angehörte ihren gn. Herren und Obern. Absch. 308, § 23. || **397.** (1772.) Auf das Ansuchen der acht Quartiere werden auf die Probe eines Jahres zur Verminderung der Kosten von den sechszehn Harschieren abwechslungsweise acht zum Durchstreifen des Landes verwendet; spürt man aber Ueberdrang des Gesindels, so soll der Landvogt in die Stände berichten. Absch. 334, § 38. || **398.** (1773.) Der P. Statthalter zu Freudenfels macht sich anheischig, auf Kosten der Herrschaft und der darin befindlichen Gemeinden einen eigenen Harschier zu unterhalten, da es die Lage des Ortes erfordere, wünscht aber dagegen, daß die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaft und die Gemeinden von dem Beitrag an die Harschierkosten im Quartier Wart befreit werden. Dem Begehren wird entsprochen; jedoch soll dieser Harschier den hoheitlichen Dispositionen unterworfen sein und diese Anstellung im übrigen Quartier Wart der Anlagen halber für die Harschierkosten zu keinem Präjudiz gereichen. Absch. 344, § 41.

m. Maßregeln gegen Gesindel.

Art. 399. (1772.) Um dem überhand nehmenden Bettel Einhalt zu thun, wird der Landvogt beauftragt, aus den frühern Mandaten eine Ordnung zu entwerfen, wie das müßige Volk zur Arbeit angehalten, für die wahren Armen und Elenden aber von den Gemeinden und Kirchhörenen gesorgt und ihnen der Weg zum Verlassen ihrer Gemeinden „verlegt" werden könnte. Diesen Entwurf hat er den Ständen einzuschicken. Absch. 334, § 39. || **400.** (1773.) Die vom Landvogt eingegebene Verordnung wird gutgeheißen. In Bezug auf die Execution derselben wird dem Landvogt die Weisung gegeben, er möchte die armen Gemeinden nicht zu sehr belasten. Es wird denselben gestattet, nöthigenfalls beim Landvogteiamt Vorstellungen zu machen. Absch. 344, § 26. || **401.** (1774.) Diese Ordnung erweist sich als heilsam. Sie soll ferner exquiriert werden; über die Execution derselben hat der Landvogt jährlich zu berichten. Absch. 358, § 33.

18. Judicatur- und Competenzconflicte.

A. Mit dem Bischof von Constanz.

[Acht Orte: Art. 402—405. 411—427. 429—436. 438—446; Zürich und Bern. Art. 406—410; Zürich und Bischof von Constanz: Art. 428; zehn Orte: Art. 437.]

a. Wegen Verantwortung der Obervögte.

Art. 402. (1744.) In Folge von Klagen des Franz Karl Krauer von Lucern gegen den Obervogt zu Gottlieben, Baron von Rüpplin, wurde letzterer vor das Syndicat citiert. Der Bischof von Constanz aber erklärte, daß seine Obervögte wegen übler Verwaltung nur ihm verantwortlich seien. Die Gesandten erklären dem Bischof, daß sie nie zugeben werden, daß die in ihrem Lande befindlichen Obervögte und Beamten, wenn sie wegen denegierter Justiz angeklagt würden, oder den hochobrigkeitlichen Verordnungen entgegen gehandelt hätten, sich vor dem Syndicate zu verantworten nicht verpflichtet sein sollten. Absch. 5, § 30. || **403.** (1745.) Obige Erklärung wird wiederholt. Baron von Rüpplin, dermaliger Obervogt zu Bischofszell, wird vor das Syndicat citiert. Statt seiner langt ein Schreiben des Bischofs an, daß dieser sich an die Orte selbst wenden werde. Auf die wiederholten Klagen der Wittwe des Franz Karl Krauer wird auf der Stellung des Obervogts beharrt und verabschiedet, daß die Instructionen auf künftiges Jahr so gegeben werden möchten, daß die Sache beendigt und im Weigerungsfalle der Obervogt durch andere Mittel zu erscheinen genöthigt werden könne. Absch. 18, § 30. || **404.** (1746.) Die Citation des Obervogts Rüpplin vor Syndicat sollte ausgefertigt werden, als Abgeordnete des Bischofs erklärten, derselbe werde sich von selbst stellen. Er verantwortet sich gegenüber den Krauerischen Klagen unter Reservierung der Rechte seines Fürsten, beruft sich auf das von demselben ihm ertheilte Absolutorium und sucht um Satisfaction für die gegen ihn vorgebrachten ehrverletzenden Anklagen an. Da es sich nun zeigt, daß derselbe nicht gegen die hochobrigkeitlichen Verordnungen gehandelt hat, so wird von der Mehrzahl der Gesandten erkannt, daß die in dem Krauerischen Memorial enthaltenen ehrrührigen Ausdrücke ihm an „Leumd und Ehren" nicht nachtheilig sein sollen. Die Wittwe Krauer wird abgewiesen. Die Gesandten von Unterwalden und Zug sind instruiert, auf der Stellung des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Obervogts zu inhärieren und ihn nebst der Frau Krauer in contradictorio anzuhören und dann justizmäßig abzusprechen. Glarus stimmt, weil kein Contradictorium stattfindet, nicht zur Satisfaction. Absch. 28, § 32. ‖ **405.** (1748.) Frau Krauer kommt nochmals mit dem Ansuchen ein, den Baron von Rüpplin vor das Synodicat zu citieren, um ihr in contradictorio Red' und Antwort zu geben, oder ihr zu gestatten, die vor zwei Jahren in die Orte interponierte Appellation zu prosequieren. Zürich, Bern, Lucern und Uri betrachten die Sache durch den Abschied von 1746 abgemacht; die Gesandtschaften von Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sind instruiert, die Parteien in contradictorio zu verhören oder [mit Ausnahme von Glarus] der Frau Krauer die Appellation in die Orte zu gestatten. Die Appellation in die Orte nimmt Glarus ad referendum. Absch. 49, § 42.

b. Wegen Bestrafung des Stadtschreibers Meyer von Arbon.

Art. 406. (1744.) Seit einiger Zeit waltete ein „Beschuldigungsproceß" gegen den Stadtschreiber Meyer, der mit „gewissen dabei vorgegangenen besondern Umständen" verbunden war und Streitigkeiten zwischen den Bürgern hervorgerufen hatte. Nachdem die Gesandten schriftliche und mündliche Informationen eingezogen, ersuchen sie den Bischof von Constanz, den Rath von Arbon anzuweisen, diese Sache nach dem dießenhofischen Tractate nach vorangegangener gründlicher Untersuchung rechtlich zu beurtheilen. Absch. 7, § 22. ‖ **407.** (1745.) Da dieser Handel noch nicht beigelegt, vielmehr zu Arbon deßwegen noch größere Uneinigkeit entstanden ist, wird an den Bischof ein einläßliches Schreiben zu erlassen beschlossen, in welchem auf die Leidenschaftlichkeit, die bei der Anklage gegen Meyer gewaltet, und auf die Unförmlichkeit bei Suspendierung desselben aufmerksam gemacht und die Forderung gestellt wird, daß in diesem Processe ordnungsgemäß verfahren werde, namentlich daß dem Beklagten die Kläger zur Seite zu stellen seien, wenn derselbe als Privatmann angeklagt werde, und wenn wegen seines Amtes, daß die deßwegen etwa nöthig werdende obrigkeitliche Untersuchung blos darauf sich zu beschränken habe. Die Entscheidung darüber, ob dieses Schreiben durch den noch mit Instruction zu versehenden Landammann Schärer zu Frauenfeld an den Bischof überbracht und mündlich unterstützt werden soll, wird der Disposition der Obrigkeiten anheimgestellt. Bei diesem Anlasse geben die evangelischen Räthe zu Arbon ein Memorial ein, das eine Anzahl Beschwerden wegen Verletzung des Dießenhofertractats enthält. Die Gesandten, ohne Instruction, überlassen ihren Ständen darüber zu verfügen. Absch. 20, § 18. ‖ **408.** (1746.) Der Streit ist noch nicht beigelegt. Die katholischen Räthe hatten sich unterdessen als Partei erklärt und auch die evangelischen der Parteilichkeit beschuldigt, so daß der Bischof von Constanz es für nöthig erachtete, dem Stadtammann und Rath von Arbon die Judicatur zu nehmen und durch eine dahin abgeordnete bischöfliche Commission anzuzeigen, daß der Bischof die Judicatur sich vorbehalte. Die Gesandten sehen darin eine Verletzung des Dießenhofertractats und ersuchen den Bischof in einem dem Abschied zur Ratification der Stände beigelegten Schreiben, die Beurtheilung dem tractatmäßig besetzten Rathe von Arbon zu überlassen. Absch. 30, § 26. ‖ **409.** (1747.) Stadtschreiber Meyer bittet um Wiedereinsetzung in sein Amt. Dieß wird für unthunlich erachtet. Den anwesenden Deputierten des Bischofs von Constanz wird der Vorschlag zur Beendigung dieses Streites auf gütlichem Wege gemacht, Meyer solle eine formale Abbitte thun, und dann möge der Bischof ihn entweder wieder in sein Amt einsetzen oder dessen Sohn die Stelle conferieren; komme aber keine gütliche Beilegung zu Stande, so hoffen die Gesandten, daß der Bischof keine Commission nach Arbon senden werde, da dieß dem Dießenhofertractat zuwider wäre und diesem gemäß ein Richter in paritate religionis aufgestellt werden müßte. Die bischöflichen Deputierten, ohne Instruction, nehmen den Vorschlag ad referendum. Absch. 41, § 20. ‖ **410.** (1749.) Der Bischof von Constanz schickt einen Abgeordneten Behufs der Erledigung dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Streitigkeit. Nachdem beiderseits mehrere Vorschläge gemacht worden, wird der constanzische Deputierte ersucht, folgendem Vorschlage beim Bischof Eingang zu verschaffen: Der suspendierte Stadtschreiber Meyer soll bis Ende des nächsten September in sein Amt immittiert werden, dann aber hat er bei seiner fürstlichen Gnaden Abbitte zu thun und zugleich sein Amt niederzulegen; alles soll dann der Vergessenheit übergeben werden und der Bischof hat zu erklären, daß derselbe ein Ehrenmann sei, und niemand solle um des Vergangenen willen „etwas ahnden noch äfern"; sofort wird dann der evangelische Rath zu Arbon an dessen Stelle einen andern Stadtschreiber wählen, welcher alle Emolumente nach Sage des Dießenhofertractats zu genießen hat; diejenigen Bürger, welche bei diesem Handel sich verfehlt, sollen vor Obervogt, Stadtammann und Rath berufen werden; diejenigen, welche sich am stärksten verfehlt haben, sind um einige Pfund Pfenning zu bestrafen; doch hoffe man, der Fürst werde später ihnen aus Gnade diese Strafe erlassen. — Ferner übergeben zwei reformierte und zwei katholische Deputierte von Arbon zwei Memorialien ein, von denen eines gemeinsame Beschwerden enthält, das andere Beschwerden der Reformierten. Diese nimmt der fürstbischöfliche Deputierte mit dem Fürworte der Gesandten entgegen. Endlich finden die Gesandten für gut, nach der voraussichtlich erfolgenden Annahme dieser Vorschläge an den Rath zu Arbon zu schreiben, man möchte bei der vorzunehmenden Neuwahl des Stadtschreibers den jungen Meyer berücksichtigen. Absch. 64, § 21.

c. Wegen Appellation niedergerichtlicher Urtheile von Arbon.

Art. 411. (1745.) Da die Stachenmüllerischen Creditoren die Contumaz purgieren zu wollen erklärt haben, so solle dieses Geschäft bis künftiges Syndicat eingestellt bleiben. Absch. 15, § 19. || **412.** (1745.) Bischöfliche Abgeordnete verlangen, daß die Kläger in dem Stachenmüllerischen Ganthandel an das bischöfliche Forum verwiesen werden, da der Vertrag von 1509 die Stadt Arbon nicht begreifen könne; diese liege zwar am Thurgau, aber gehöre nicht dazu; der Bischof habe darin alle hohen und niederen Gerichte. Dagegen behauptet das Syndicat, daß nach den Abschieden von 1599, 1600, 1627, 1694 und 1696 die Orte immer darauf beharrt hätten, daß die Mannschaft zu Arbon, Horn und Bischofszell ihnen gehöre und aus den Abschieden, namentlich dem von 1643, gehe hervor, daß diese Orte der Eidgenossenschaft offene Häuser seien. Die Sache wird den Obrigkeiten hinterbracht, inzwischen die Execution in der Stachenmüllerischen Gantsache suspendiert und die Beendigung derselben auf künftiges Syndicat angesetzt. Lucern bleibt bei seinen früher gemachten Erklärungen. Absch. 18, § 30. || **413.** (1746.) Der Bischof von Constanz läßt durch Abgeordnete ein Memorial übergeben, in welchem er alle hohen Souveränitätsrechte zu Arbon anspricht, während die Gesandten der regierenden Orte behaupten, daß nach Abschieden und nach vielen thatsächlichen Beispielen die Eidgenossen das niemals zugestanden und zu allen Zeiten die Mannschaft zu Arbon angesprochen und die Souveränitätsrechte daselbst immer ausgeübt hätten. Es wird beschlossen durch Zürich ein Gegenmemorial ausfertigen zu lassen, das vor seinem Abgang den Obrigkeiten mitzutheilen ist. Sollten die darin entwickelten Gründe den Bischof nicht überzeugen, so soll ihm eine Conferenz angetragen werden. Inzwischen wird das Stachenmüllerische Appellationsgeschäft suspendiert, und der auf die im Thurgau liegenden Effecten der Stachenmüllerischen Creditoren gelegte Arrest hat fortzudauern. Absch. 28, § 32. || **414.** (1747.) Das von Zürich verfaßte Memorial wird gebilligt und den constanzischen Abgeordneten zugestellt. Absch. 39, § 30. || **415.** (1748.) Der Bischof von Constanz hat im Lauf des Jahres eine Replik eingesandt. Die Sache wird zu näherer Erdauerung ad referendum genommen. Absch. 49, § 30. || **416.** (1749.) Man läßt es bei dem 1747 dem Bischof zugestellten Memorial bewenden. Absch. 62, § 20. || **417.** (1750.) Hauptmann Kramer von Zürich, Rathsherr Zopfi von Glarus und Brüschwyler von Erlen im Thurgau verlangen von den Gesandten Execution der ihnen mehrmals „guterkannten" Ansprüche sammt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erstattung der Kosten. Durch Vermittlung des fürstlich constanzischen Deputierten Casimir Blaicher kommt zwischen den Stachenmüllerischen Creditoren und den arbonischen Interessenten ein Vergleich zu Stande. Hinsichtlich der Appellation bleibt es bei dem vorjährigen Abschied und dem 1747 dem Fürsten übergebenen Memorial. Absch. 73, § 27.

d. In Sachen eines Schuppiserhandels zu Tägerweilen.

Art. 418. (1745.) Die Gemeinde Tägerweilen behauptet, daß nach Spruchbriefen von 1502, 1544 und 1545, wenn zwei altstiftische Gemeinden Holzstreitigkeiten mit einander hatten, der Recurs an die zehn Orte genommen worden sei, und da in gegenwärtigem Schuppiserhandel der Bischof über die Hälfte der Schuppisen erblehenweise besitze, so könne er nicht in eigener Sache Richter sein, während der Bischof die Appellation in diesem Falle dem hochfürstlichen Hofgericht vindiciert. Die Sache wird **ad referendum** genommen; die Gemeinde Tägerweilen soll aber nach dem Syndicatsurtheil von 1742 bei ihrem Possessorium geschützt werden. Absch. 18, § 30. || **419.** (1746.) Da in dem von den bischöflichen Abgeordneten dieses Jahr dem Syndicate zugestellten Memoriale obigen Handels keine Erwähnung geschieht, wird die Gemeinde Tägerweilen nochmals bei ihrem Possessorium geschützt. Absch. 28, § 33.

e. Wegen Bezug der Bußen für frühzeitigen Beischlaf im Amt Gottlieben.

Art. 420. (1745.) Der Bischof von Constanz bestreitet dem Landvogt das Recht, an den Bußen für frühzeitigen Beischlaf im Amte Gottlieben zu participieren. Der Landvogt wird beauftragt, in einem Memoriale auseinander zu setzen, was für eine Bewandtniß es mit diesen Bußen habe, und wie es bis dahin mit denselben gehalten worden sei. Absch. 18, § 30 || **421.** (1746.) Auf den Bericht des Landvogts hin, daß diese Bußen jeweilen dem Amte Gottlieben überlassen worden seien, läßt man es dabei bewenden. Absch. 28, § 33.

f. Wegen eines Zehntens im Egnach.

Art. 422. (1747.) In einem zwischen dem Gotteshaus Münsterlingen und Abraham Hauser von Haßlen wegen Zehntenpflichtigkeit waltenden Processe hatte das Gericht von Egnach gesprochen und das hochfürstliche Hofgericht die Competenz der Appellation beansprucht, während das Landvogteiamt, gestützt auf den Abschied von 1570 und den Vergleich von 1625 und dessen Bestätigung von 1626, diesen Ansprüchen des Bischofs entgegentrat, und zwar weil in dem Abschied von 1570, der durch den Vergleich von 1625 bestätigt sei, von keinen andern als den constanzischen altstiftischen Herrschaften die Rede sei. Constanzische Abgeordnete geben dagegen ein Memorial ein, in welchem sie sich auf den Vertrag von 1509 berufen, ferner auf den Abschied von 1546, auf einen Urtheilsbrief vom Landgericht von Frauenfeld vom Jahr 1549 und auf mehrere für sie sprechende Fälle. Der Landvogt wird nun beauftragt, im Laufe des Jahres die Gegengründe in einem Memorial zusammenzustellen und dasselbe in die Orte zu schicken. Absch. 39, § 30. || **423.** (1748.) Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus halten, nachdem sie das Memorial des Landvogts geprüft, die Ansprüche des Landvogteiamtes für begründet und wollen die Entscheidung jenes Zehntenstreits an dasselbe gelangen lassen. Die Gesandtschaften von Bern und Lucern, welche geglaubt, es werde eine Untersuchung in Frauenfeld stattfinden, nehmen die Sache **ad referendum**. Absch. 49, § 30. || **424.** (1749.) Einmüthig wird in Folge der Instructionen befunden, daß die Zehntenstreitigkeiten in erster Instanz nirgend anderswohin, als vor das Landvogteiamt gezogen werden dürfen. Absch. 62, § 20. || **425.** (1750.) Der fürstlich constanzische Deputierte Casimir Blaicher gibt ein Memorial ein. Obgleich die Gesandten instruiert sind, vom vorigen Abschiede nicht zu weichen, nehmen sie dasselbe doch **ad referendum**. Absch. 73, § 27. || **426.** (1751.) Zürich, Uri, Schwyz,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zug und Glarus sind der Ansicht, daß die Judicatur über Zehntenstreitigkeiten im Egnach nirgend anderswo, als vor dem Landvogteiamt in erster Instanz behandelt werden sollen. Berns Gesandtschaft ist instruiert, wenn es den Orten beliebe, darüber in eine Untersuchung einzutreten. Lucern ist der Ansicht, daß Zehntenstreitigkeiten Civilia seien, überläßt demnach die Judicatur darüber dem niedern Richter. Die Gesandtschaft Unterwaldens, ohne Instruction, referiert. Absch. 83, § 25. || **427.** (1752.) Sämmtliche Orte, mit Ausnahme von Lucern, vereinbaren sich dahin, daß die Judicatur in Zehntenstreitigkeiten aus dem Egnach, wie es auch von andern Orten gebräuchlich sei, in erster Instanz dem Landvogteiamt zukomme. Lucern, das dergleichen Streitigkeiten als Civilia ansieht, will dieselben dem niedern Richter zuweisen mit Vorbehalt der Criminal- und Malefizfälle. Absch. 102, § 26.

g. Wegen Bezugs des jus spolii von den Pfründen Gachnang, Mühlheim, Steckborn und Ermatingen.

Art. 428. (1750.) Der Deputierte des Bischofs von Constanz, Hofrath Blaicher, macht in Folge des Todesfalls des Decans Lavater, Pfarrers zu Gachnang, die Ansprüche auf den Bezug des jus spolii von den der Reichenau als Lehen zustehenden Pfarrpfründen Gachnang, Mühlheim, Steckborn und Ermatingen durch Vorlegung von Documenten geltend, abstrahiert endlich gegenüber dem Herrn Lavater vom Bezuge desselben und trägt darauf an, daß für die Zukunft eine Einrichtung getroffen werden möchte, daß ein aufziehender Pfarrer vom ersten Jahresnutzen etwa drei Procent zu geben verpflichtet sei, worüber man sich durch Correspondenz einigen könne. Absch. 75, § 25.

h. Ueber das Forum in Streitsachen wegen des Bürgerrechts im Schönenbergeramt.

Art. 429. (1756.) Das Obercanzleiamt zu Bischofszell im Schönenbergeramt glaubt sich zur Annahme von Bürgern und zur Entscheidung eines Streites zwischen Anton Schildknecht und der Gemeinde Kenzenau befugt, bei welchem es sich darum handelte, ob Schildknecht Bürger sei oder nicht, während der Landvogt der Ansicht ist, daß das Landvogteiamt in dieser Sache der competente Richter sei. Die Gesandten geben nun dem Landvogte den Auftrag, nachzuforschen, ob nicht Beispiele auch in Fällen, welche in den altstiftischen Gerichten sich ereignet haben, zu finden seien, in welchen das Landvogteiamt richterlich gesprochen habe, und im Falle solche sich finden, dieselben nach Meersburg zu berichten. Absch. 157, § 22. || **430.** (1758.) Der Bischof von Constanz zeigt an, daß er wegen seiner Abreise nach Rom aus Anlaß des Todes des Papstes keinen Gesandten habe abschicken können, um die noch unerledigten Differenzpunkte beizulegen und ersucht unterdessen alles in statu quo zu belassen. Es wird ihm willfahrt. Absch. 181, § 18.

i. Wegen des Mühlefahrens.

Art. 431. (1759.) Der Gerichtsherr von Gonzenbach zu Hauptwyl und einige thurgauische und sanctgallische Müller beschweren sich, daß der Müller zu Bischofszell fast täglich in die thurgauischen Dorfschaften fahre und ihnen den Verdienst schmälere, während sie, wenn sie nach Bischofszell mahlen, hart bestraft würden. Es wird die Behandlung dieser Sache mit den übrigen mit dem Bischof von Constanz zu erledigenden Streitpunkte aufgeschoben; unterdessen hat alles in statu quo zu verbleiben und ist keine Execution von Seiten Bischofszells vorzunehmen, widrigenfalls der Müller von Bischofszell ebenfalls bestraft werden müßte. Absch. 190, § 31.

k. Wegen des Bereinigungsrechtes im Schönenbergeramt.

Art. 432. (1759.) Der Obervogt von Bischofszell spricht im Schönenbergeramt, sich stützend auf die Possession, das Bereinigungsrecht an, da es eine altstiftische Herrschaft betreffe. Diese streitige Sache wird

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Behandlung der übrigen Differenzen verschoben, inzwischen soll alles in statu quo bleiben. Absch. 190, § 36. || **433.** (1759.) Eine Abordnung des Cardinals und Bischofs von Constanz stellt den Antrag auf eine Conferenz zwischen dem Landvogteiamt und den Obervogteiämtern zur vorläufigen Besprechung der streitigen Punkte, in Folge deren dann auf nächstem Syndicat dieselben definitiv behandelt werden könnten. Dem Antrag wird entsprochen und der Landvogt beauftragt, den Ständen ein Memorial einzusenden, in welchem die Gründe und Gegengründe in Beziehung auf die streitigen Punkte enthalten sind. Absch. 190, § 38. || **434.** (1760.) Die Gesandten geben dem Cardinal Bischof ihre Bereitwilligkeit zu einer Conferenz kund und wünschen, daß dieselbe noch dieses Jahr stattfinden möchte. Absch. 201, § 33. || **435.** (1760.) In Betreff der Vereinigung im Schönenbergeramt bleibt es im Hinblick auf die bald zusammentretende Conferenz bei dem Abschied von 1759. Absch. 201, § 35. || **436.** (1761.) Da die Beschwerden der fürstlich constanzischen Beamten und die Gegenbeschwerden des Landvogts zu spät an die Stände gelangt sind, um noch darüber zu instruieren [Lucern allein hatte instruiert], so wird dem Fürstbischof geschrieben, daß die streitigen Punkte künftiges Jahr zur Verhandlung kommen werden. Absch. 208, § 29. || **437.** (1762.) Freiburg und Solothurn verlangen Mittheilung der Beschwerdepunkte des Bischofs von Constanz, da dieselben in ihre Competenz einschlagen. Es wird ihnen willfahrt. Absch. 217, § 22. || **438.** (1762.) Wegen der mit dem Bischof von Constanz bestehenden Streitpunkte ist bis dahin vom Bischof nichts eingekommen. In Folge dessen wird eine Commission aus den Beigesandten von Zürich, Bern, Lucern und Glarus aufgestellt, welche ein Project bringen soll, wie die sämmtlichen Gravamina nach Recht und Billigkeit entschieden werden könnten; als Grundsatz soll dabei befolgt werden, daß alles das, was ein Gerichtsherr anspricht, durch Verträge oder sonst auf haltbare Weise bewiesen werden müsse, daß aber alles, was nicht auf solche Weise bewiesen werden könne, dem Landesherrn zugehöre. Zugleich wird die Commission beauftragt, einen Entwurf zu einem an den Bischof zu erlassenden Schreiben zu bringen. Die von dieser Commission gebrachten Anmerkungen werden dem Landvogt zur Richtschnur übergeben, das entworfene Schreiben wird mit einer Modification an den Bischof erlassen. Dem Landschreiber, Landammann und Landweibel werden für ihre Bemühungen Gratificationen zuerkannt. Absch. 217, § 46. || **439.** (1763.) Der Cardinal und Bischof zu Constanz hatte zu Handen der Stände in Betreff der verschiedenen Differenzen ein Antwortschreiben erlassen, welches den Ansichten der Stände widersprach. Diese nämlich sind der Ansicht, daß mit dem Uebergang der Landgrafschaft an die regierenden Stände auch die Landesherrlichkeit und mit derselben alle Rechte und alle Gewaltsame, welche damals nicht dem Hochstift Constanz und andern Herrschaften „eingestanden" und kraft Verträgen hingegeben worden, übergegangen seien, woraus hervorgehe, daß, wo etwas über die Verträge angesprochen werden sollte, der Entscheid darüber von den Orten als den Landesherren erwartet werden müsse. In der Beantwortung dieses Schreibens werden einige Ausdrücke des bischöflichen Schreibens geahndet. Dem frühern Landvogt wird für die Beantwortung der fürstlich meersburgischen Gravamina eine Belohnung von zehn neuen Dublonen zuerkannt. Absch. 227, § 36.

I. Wegen der Landesherrlichkeit in den altstiftisch-constanzischen niedern Gerichten.

Art. 440. (1764.) Da der Cardinal und Bischof von Constanz schon zu wiederholten Malen den Anspruch auf die Landesherrlichkeit in den altstiftisch-constanzischen niedern Gerichten hatte durchblicken lassen, wird befunden, daß dieses wohl und theuer erworbene jus supremi imperii in dem ganzen Lande und über alle Herrschaften darin den hohen Ständen ganz allein gehöre und dem Hochstift gar keine andern Rechte zuständig seien, als welche die Verträge und Documente demselben zutheilen. In diesem Sinne wird dem Abgeordneten des Bischofs ein Schreiben behändigt. Die Antwort des bischöflichen Abgeordneten, in welcher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser sein Befremden über jene Erklärung kund giebt, wird dem Abschiede beigelegt und dem Landvogt der Auftrag gegeben, darauf zu achten, daß der Vertrag von 1509 pünktlich gehalten werde, gegen Contraventionen sofort zu reclamieren und die landesherrlichen Rechte zu wahren. Absch. 240, § 31. || **441.** (1765.) Abgeordnete des Bischofs erkundigen sich in Privatbesuchen über die Vorschläge, welche etwa von beiden Seiten zur Beilegung der schwebenden Streitigkeiten gemacht werden könnten mit Beisetzung der Frage wegen der Landesherrlichkeit. Die Gesandten sind ohne Instruction, lassen es bei dem vorjährigen Abschied bewenden und empfehlen dem Landvogt genaue Wachsamkeit über die landesherrlichen Rechte. Absch. 250, § 28. || **442.** (1766.) Es bleibt bei dem Inhalt der frühern Abschiede. Dem Landvogt wird aufgetragen, die den acht Orten in jenen Gerichten zuständige Landesherrlichkeit und die andern Rechte zu handhaben und auszuüben. Hiemit soll künftig dieser Artikel aus dem Abschied wegfallen. Absch. 266, § 28. || **443.** (1769.) Der Bischof schlägt vor, zur Beilegung der vielen Differenzen ein Project einzugeben. Der Landvogt wird beauftragt, wenn ein solches ihm eingegeben werde, es den Ständen einzuschicken. Absch. 306, § 37. || **444.** (1770.) Von Seite des Bischofs ist im Laufe des Jahres nichts eingelangt. Der Landvogt wird beauftragt, über die landesherrlichen Rechte zu wachen und sie auszuüben, Eingriffe in dieselben an die Stände zu berichten. Lucern und Unterwalden wünschen zu wissen, was für einen Weg man zur Hebung der Streitigkeiten einschlagen wolle, ob durch Negotiation mit einem fürstlichen Agenten oder nach und nach auf den Syndicaten durch zu verordnende Commissarien. Absch. 316, § 35.

m. Wegen Obsignation in einem den Vogteiverwalter Ammann zu Gottlieben betreffenden Criminalfall.

Art. 445. (1776.) Nach Verhaftung des Vogteiverwalters Joh. Konrad Ammann zu Gottlieben, welcher sich namhafter Betrügereien schuldig gemacht hatte, entstand ein Streit zwischen dem Landvogteiamt und der fürstlich constanzischen Regierung, ob die Obsignation des ammannischen Vermögens in diesem Criminalfalle und die etwa erfolgende Civil- und Concurshandlung der niedergerichtlichen oder der hoheitlichen Judicatur zustehe. Die Provisionalorte hatten beide für das Landvogteiamt in Anspruch genommen. Es wird nun die eine Entgegnung enthaltende Zuschrift des Bischofs vorgelegt. Dieselbe wird nebst einem Memoriale des Landvogteiamts dem Abschiede ad referendum beigefügt, damit die Stände sich über eine dem Bischofe zu gebende definitive Erklärung aussprechen können. Absch. 376, § 36. || **446.** (1777.) Obgleich bei dieser erlassenen Erklärung der Bischof sich zu beruhigen scheint, tragen Uri und Schwyz darauf an, zum Verhalt der Beamten in dergleichen Fällen ein Reglement aufzustellen. Die Gesandtschaften von Bern und Lucern sind mit Vollmacht versehen, das Angemessene zu Auseinandersetzung der Fälle festsetzen zu helfen, wie es auch Nidwalden wünscht. Zürich hingegen sieht die Unmöglichkeit ein, alle Fälle, die sich ereignen könnten, vorauszusehen und hält es für das Angemessenste, es bei bisheriger Uebung zu belassen und die Fälle abzuwarten. Ihm treten Obwalden, Zug und Glarus bei. Die vorher genannten Gesandten referieren. Absch. 392, § 35.

B. Mit der Abtei St. Gallen.

[Zürich, Bern und Abt von St. Gallen: Art. 447—461. 471—493; acht Orte: Art. 462—464. 499—515. 517. 518. 521. 523. 525—534; zehn Orte: Art. 465—470. 494—498. 516. 535—549; katholische Orte: Art. 519. 522. 524; Zürich und Bern: Art. 520.]

a. Wegen Bestellung der Kirchenpfleger und Meßmer zu Sitterdorf und Zihlschlacht.

Art. 447. (1747.) Zürich und Bern verlangen für die Gemeinden Sitterdorf und Zihlschlacht das Recht, die Kirchenpflege und die Meßmer zu wählen, da auch andere Gemeinden, welche mit denselben in gleichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rechten stehen, ja auch die in den fürstlich sanctgallischen Herrschaften liegenden dieses Rechtes theilhaftig seien, während die Gesandtschaft des Fürstabts diesem als dem Collator das Recht den Meßmer zu wählen vindiciert und sich in Beziehung auf die Aufstellung der Kirchenpfleger auf den bisherigen Posseß und den Vertrag von 1606 beruft. Nachdem Zürich und Bern noch mehrere Gründe für ihr Verlangen vorgebracht und sich auf die Dispositionen des Landsfriedens berufen haben, ersuchen sie die Gesandtschaft des Fürstabts, diese Gründe ihrem Herrn vorzutragen. Absch. 41, § 26. || **448.** (1748.) Zürich und Bern wiederholen ihr Verlangen. Der Abt hatte auf das voriges Jahr gestellte Verlangen in einem Schreiben vom 21. November 1747 bereits geantwortet, daß er nicht anders, als bei seinen Kirchenrechten bleiben könne, welche sich auf den Vertrag von 1606 und den Receß von 1723 stützten, und den wegen ihrer Excesse und Unfugen strafbaren Leuten die Collatur dieser Stellen nicht überlassen könne. Ebendasselbe antwortet nun der Gesandte des Fürstabts, will aber das Angehörte demselben hinterbringen und seine zweckdienlichen Vorstellungen beifügen. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären, daß dem Abte für vorgefallene Insolentien und respectlose Aufführung Satisfaction zu Theil werden solle. Absch. 51, § 18. || **449.** (1749.) Zürich und Bern stellen nochmals ebendasselbe Verlangen. Der Gesandte des Abts weist auf das strafbare und respectwidrige Benehmen dieser Gemeinden hin, die noch unlängst sich geweigert hätten, ihre Kirchenrechnung zu Handen des Fürsten abzulegen, und eröffnet instructionsgemäß, daß der Fürstabt von seinen Kirchenrechten nicht weichen werde und bei den im Schreiben vom 21. November 1747 an Zürich eröffneten Erklärungen bleibe. Die Gesandten bedauern das Benehmen dieser Gemeinden und finden eine Satisfaction dafür am Platze, ersuchen aber den Gesandten des Abts die von ihnen gemachten Vorstellungen demselben zu referieren. Absch. 64, § 20. || **450.** (1750.) Die Gesandten von Zürich und Bern machen sich gegenüber dem Fürstabte anheischig, die Gemeinden Sitterdorf und Zihlschlacht anzuweisen, auf die Erwählung der Kirchenpfleger zu verzichten, wenn der Abt ihnen die Bestellung eines Meßmers überlasse und den von der Gemeinde Erwählten zum Bezug und Genuß des Meßmerguts admittiere. Die Gesandtschaft des Abts erklärt ohne Instruction zu sein und von den dem Abte durch den Vertrag von 1606 und den Abschied von 1723 gegebenen Rechten nicht weichen zu können. Den Vorschlag Zürichs und Berns will sie jedoch dem Abte referieren. Absch. 75, § 19. || **451.** (1751.) Der Streit wegen der Erwählung der Kirchenpfleger in den Gemeinden Sitterdorf und Zihlschlacht wurde im Laufe des Jahres erledigt, der wegen Besetzung der Meßmerstelle in diesen beiden Gemeinden durch Vermittlung des Landammanns dem Ende näher geführt. Der Abt von St. Gallen läßt nun wegen dieser letztern den Antrag stellen, die Gemeinden möchten ihm einen Dreiervorschlag präsentieren, aus welchem er dann einen Meßmer ernennen wolle; gefalle ihm keiner der Vorgeschlagenen, so wolle dann er drei vorschlagen, aus welchen die Gemeinde einen zu wählen habe. Was die jetzt fungierenden Meßmer betreffe, so versichern die sanctgallischen Gesandten, daß der Abt, wenn die Gemeinden sie auf den Vorschlag setzen werden, dieselben nach vorangegangener Abbitte wieder ernennen werde. Die Gesandten nehmen den Vorschlag **ad referendum**, ersuchen aber die Gesandtschaft des Abts dahin zu wirken, daß derselbe die dermaligen Meßmer ohne weitern Vorschlag bei ihrem Amte belassen möchte. Absch. 85, § 17. || **452.** (1752.) Zürich und Bern dringen ernstlich auf Erledigung dieses Streites und verlangen, daß zu Sitterdorf und Zihlschlacht die alten Meßmer eingesetzt werden, und daß künftig die Gemeinden deren Wahl haben; ferner daß sie auch ihre Kirchenpfleger zu wählen befugt seien. Die Gesandtschaft des Abts, welche angenommen hatte, das obige Vergleichsproject sei genehmigt, referiert das Angehörte dem Abte. Absch. 104, § 20. || **453.** (1753.) Zürich und Bern wiederholen ihr Verlangen. Der Gesandte des Abts erklärt, daß der Abt in dieses Begehren nicht einwilligen könne und sich auf die „hallwylische Ueber-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommnus" und den Nabholzischen Receß von 1723 berufe und diese Sache dem eidgenössischen Rechte überlassen werde. Die Gesandten von Zürich und Bern erwidern, daß sie ganz gern den landsfriedlichen Richter werden sprechen lassen. Absch. 119, § 18. || **454.** (1754.) Der abt-sanctgallische Gesandte bezieht sich instructionsgemäß auf den Abschied von 1723 und ein Instrument von 1730 und macht sich anheischig diese Sache dem unparteiischen Recht anheimzustellen. Zürich und Bern schlagen als Auskunftsmittel vor, es sollen von jeder der beiden Gemeinden zu den Meßmerdiensten drei taugliche Männer, unter welchen auch die von dem Abte einstweilen verordneten sich befinden, vorgeschlagen werden, aus welchen dann der Abt einen wählen möge. Absch. 131, § 19. || **455.** (1755.) Der Abt von St. Gallen will in eine Beilegung dieser Differenz nicht eintreten, bevor der Streit wegen des Beisitzes bei der Kirchenrechnung zu Zihlschlacht beendigt ist. In Beziehung auf diesen können sich aber Zürich und Bern mit dem Abte nicht vereinbaren. Absch. 146, § 23. || **456.** (1756.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte behauptet nochmals, gestützt auf den Revers von 1606 und den sogenannten Aufsendungscontract von 1734, daß dem Abt kraft der an sich gebrachten Collatur zu Sitterdorf die Bestellung obiger Aemter zugehöre. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären den Revers von 1606 durch die Landsordnung von 1712 aufgehoben. Absch. 159, § 23. || **457.** (1757.) Da keine Vereinbarung stattfinden kann, so wird gut befunden, daß der Abt von St. Gallen und der Gerichtsherr Muralt kluge Männer wählen sollen, welche die Sache zu einem Entscheid zu führen bemüht sein möchten. Absch. 173, § 19. || **458.** (1760.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte erklärt, daß der Abt den Vorschlag von 1754 annehmen wolle. Absch. 203, § 21. || **459.** (1761.) Man vereinigt sich auf das 1754 vorgeschlagene Vergleichsproject, welches den Hoheiten zur Genehmigung überbracht wird. Absch. 210, § 19. || **460.** (1762.) Der Vergleich von 1754 wird von den Gesandten unterschrieben. Absch. 219, § 19.

b. Wegen Citation des Pfarrers zu Sitterdorf.

Art. 461. (1747.) Die Gesandten von Zürich und Bern verlangen Satisfaction für die dem Pfarrer zu Sitterdorf von Ammann Baumann in der Ebmatt angethane Gewaltthätigkeit, sowie dafür, daß der Pfarrer von Sitterdorf dem Landsfrieden zuwider nach Oberberg citiert worden sei. Das Verlangen wird von der Gesandtschaft des Abts ad referendum genommen. Absch. 41, § 26.

c. Wegen Beeidigung bei Kundschaftsverhören.

Art. 462. (1748.) Der Landvogt zeigt an, daß das fürstliche Stift St. Gallen nicht mehr zugeben wolle, daß die Leute aus denjenigen Herrschaften, aus denen die Mannschaft nach St. Gallen gehöre und den Eid daselbst leiste, nach Frauenfeld citiert und daselbst beim Eid verhört werden. Die Gesandten hinterbringen dieß ihren Obrigkeiten. Absch. 49, § 23. || **463.** (1749.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte ist ohne Instruction; die Behandlung der Sache wird auf künftiges Jahr verschoben, unterdessen soll das Stift St. Gallen die Begründung seiner Rechte in die Orte senden. Absch. 62, § 30. || **464.** (1750.) Die fürstlich sanctgallischen Beamten berufen sich auf die Verträge von 1501 und 1512 und auf den Abschied von 1520, aus welchen sich ergebe, daß die Leute aus den Orten, wo die Mannschaft nach St. Gallen gehöre, zu keinem andern Eide außer demjenigen, welchen sie dem Gotteshause und den vier Schirmorten schwören, gedrängt werden sollen. In Folge dessen wird unter Ratificationsvorbehalt gut befunden, daß künftig die zu Kundschaftsverhören nöthigen Personen zu St. Gallen eidlich verhört werden sollen. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 73, § 29. || **465.** (1751.) Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug stimmen dafür, daß in dem angegebenen Fall die Beeidigung in St. Gallen vorgenommen werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solle; Zürich und Bern schließen sich an, doch mit dem Zusatze, daß die Kundschaften von sanctgallischen Amtleuten im Lande und nicht zu St. Gallen verhört werden sollen. Glarus will es bei der alten Uebung belassen, nach welcher die Kundschaften vom Landvogt verhört werden, und behält sich vor, dieses Recht durch seine Landvögte ausüben zu lassen. Absch. 83, § 17. || **466.** (1752.) Uri und Glarus tragen auf eine nähere Untersuchung der Sache durch den Landvogt an, und Zürich und Bern haben kein Bedenken, eine solche vor sich gehen zu lassen. Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug halten die Sache für hinlänglich untersucht und lassen es beim vorigen Abschied bewenden. Die Gesandtschaft von Freiburg ist instruiert, in Sachen abzusprechen, will sich aber einer Untersuchung nicht widersetzen; die von Solothurn, die Beeidigung dem Stift St. Gallen zu überlassen; da sie aber dafür keine Instruction besitzt, ob die Beeidigung zu St. Gallen oder an dem Wohnort der Betreffenden vorgenommen werden soll, so referiert sie; eine Untersuchung mag sie wohl gestatten. Absch. 102, § 18. || **467.** (1753.) Das Landvogteiamt setzt auseinander, daß St. Gallen zweierlei Herrschaften habe, in welchen ihm die Mannschaft gehöre, erstens die sogenannten Malefizorte, sodann Hagenwyl, Roggwyl, Hefenhofen und Moos, welche dem gemeinen Gerichtsherrenvertrag unterworfen seien; in andern Herrschaften, als Blidegg und Zihlschlacht, habe St. Gallen keine Judicatur, sondern nur die Mannschaft; an allen diesen Orten, mit Ausnahme der Malefizorte, seien in allen Vorfallenheiten bis jetzt alle Kundschaften nach Frauenfeld gefordert und von den Landvögten in den Eid genommen worden. Eine nun aufgestellte Commission hingegen berichtet, daß nach Erwägung des Abschiedes von 1752, des gütlichen Vertrags von 1501 (Art. 4 und 9), des Vertrags von 1512 (Art. 2) und des Abschieds von 1520 der Landvogt die Inhaber von Blidegg und Hagenwyl nimmermehr in den Eid zu nehmen habe, und daß, wenn Leute aus diesen Herrschaften zur Kundschaft nach Frauenfeld citiert worden seien, dieß gegen die klaren Verträge und ohne Wissen von St. Gallen geschehen sei. Die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Zug, Freiburg und Solothurn nehmen die Sache ad referendum; die von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es bei ihren 1751 gegebenen Erklärungen bewenden und referieren das Angehörte. Glarus läßt es bei der bisherigen Uebung bewenden und behält sich vor, das Recht, die Kundschaften zu verhören, durch seine Landvögte ausüben zu lassen. Absch. 117, § 19. || **468.** (1754.) Das Stift St. Gallen beruft sich wiederum auf die Artikel 4 und 9 des gütlichen Vertrags von 1501 und den Abschied von 1520; aus Liebe zum Frieden macht es aber folgenden Vorschlag: Aus denjenigen Herrschaften, in welchen das Stift blos die Mannschaft ohne Judicatur hat, und welche Particulargerichtsherren inne haben, mögen die Kundschaften an das Landvogteiamt avociert werden, jedoch mit Beifügung der Ursache der Citation; in den andern Herrschaften aber, wo das Stift neben der Mannschaft auch mehr oder weniger Judicatur besitzt, sollen die Einwohner derselben an keinem andern Ort als zu St. Gallen zur Kundschaftsaussage beeidigt werden. Wenn aber auch von diesen Orten die Stellung einer Person nach Umständen nothwendig erfunden würde, so werde der Abt sich nicht weigern, dieselbe auf gehörige Requisition an das Landvogteiamt gehen zu lassen. Die Instructionen der Gesandten gehen auseinander, so daß man sich zu keinem gemeinsamen Entschluß vereinigen kann. Endlich wird der Landschreiber Baron von Reding begwältiget, Namens der zehn Orte mit dem Deputierten des Abts sowohl hierüber, als wegen Johannes Brülmann zu unterhandeln und einen Entwurf zu einem Vergleiche zur Approbation zu Stande zu bringen. Absch. 129, § 15. || **469.** (1755.) Der Landschreiber hat mit Deputierten des Abts sich auf folgendes Project vereinigt: Künftig soll aus den Herrschaften, wo das Stift St. Gallen die Mannschaft ohne Judicatur hat (Zihlschlacht, Blidegg, Hauptwyl) und aus den Herrschaften, wo das Stift nebst der Mannschaft die Judicatur besitzt und die dem gemeinen Gerichtsherrenvertrag unterworfen sind (Roggwyl, Hagenwyl, Hefenhofen und Moos) das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Oberamt die Leute vor sich bescheiden und den Eid in Kundschaftssachen abnehmen können; doch soll der Landgerichtsdiener oder derjenige, welcher die Leute zu citieren den Auftrag hat, dem Amtmann des Orts anzeigen, daß der Citierte zur Kundschaftsaussage berufen worden sei; übrigens soll es lediglich beim Spruche von 1501, 1512 und beim Abschiede von 1520 verbleiben. Was die sogenannten Malefizorte anbetrifft, so sollen aus denselben die Kundschaften nirgends anders als zu St. Gallen beeidigt und verhört werden. Wenn aber aus diesen Orten die persönliche Stellung einer Kundschaft nöthig erachtet wird, wird der Fürstabt auf gehörige Requisition und im Falle der Noth selbige dem Landvogteiamt zuweisen. Absch. 144, § 20. || **470.** (1756.) Obiges Project wird beiderseits genehmigt, von Seite der regierenden Orte unter der Bedingung, daß der Fürst den Brülmann betreffenden Proceß unter Vorbehalt der beiderseitigen Rechte fallen lasse, (wozu sich der Fürst wirklich verstand. S. Nr. 498). Absch. 157, § 18.

d. Wegen Beisitz des Obervogts bei Ablegung der Kirchenrechnungen zu Salmsach und Romanshorn.

Art. 471. (1750.) Der Obervogt zu Romanshorn spricht das Recht des Beisitzes bei Ablegung der Kirchenrechnungen zu Salmsach und Romanshorn an und begründet dieses Recht damit, daß die reformierte Pfarre zu Romanshorn sammt dem Kirchengut ein wahres sanctgallisches Lehen vor und nach dem Landsfrieden gewesen sei und noch sei und jedem Pfarrer vom Fürsten zu St. Gallen geliehen und übergeben werde; ferner wird aus der Eidesformel, daß ein jeweiliger Pfarrer besorgt sein wolle, daß das Kirchengut nicht abnehme, das Recht der Aufsicht für den Obervogt abgeleitet. Die Gesandten von Zürich und Bern stellen der Gesandtschaft des Abtes vor, daß seit Errichtung des Landsfriedens niemals jemand von Seiten St. Gallens, als eines Collators, bei Ablegung dieser Kirchenrechnung zugegen gewesen sei, zumal solches Kirchengut ein rein evangelisches sei und es an den meisten Orten des Thurgaus also gehalten werde. Die fürstlichen Gesandten, ohne Instruction, wollen das Angehörte referieren. Absch. 75, § 20. || **472.** (1751.) Von Seite St. Gallens wird das Begehren des Beisitzes wiederholt. Es wird entgegnet, daß der Landsfriede die deutliche Bestimmung enthalte, daß jeder Religionstheil das Seinige selbstständig verwalten solle, und daß man nicht hoffe, daß der fürstliche Obervogt in einer rein evangelischen Sache die Hand haben wolle. Das Angehörte wird ad referendum genommen. Absch. 85, § 18. || **473.** (1752.) Die Gesandtschaften von Zürich und Bern sprechen die Erwartung aus, daß das Stift von seinem Begehren abstehen werde. Der Gesandte des Abts entgegnet, daß der Beisitz dem Stifte als Lehenherrn gehöre, und wenn früher die Obervögte den Beisitz unterlassen hätten, so könne dadurch das Recht des Beisitzes nicht verloren gehen. Absch. 104, § 21. || **474.** (1753.) Die Gesandtschaften von Zürich und Bern wiederholen ihr Begehren. Der Abt aber erklärt wiederum, daß er als Collator und Lehenherr das Recht des Beisitzes habe und diese Sache an das Recht kommen lassen wolle. Die Sache wird ad referendum genommen. Zürich und Bern erwarten die definitive Erklärung, daß diese Streitsache an das Recht kommen solle. Absch. 119, § 19. || **475.** (1754.) Der fürstliche Gesandte wiederholt sein Begehren mit ebendenselben Motiven und schlägt wiederum das Recht vor. Zürich und Bern erklären, daß in einer Sache, welche allein der evangelischen Besorgung zukomme, selbst nach dem Wortlaute des Landsfriedens die angeführten Titel keinen Einfluß haben können, und daß durch den verlangten Beisitz das Kirchengut unnöthiger Weise beschwert würde. Sie machen den Vorschlag, daß, wenn Einsicht in die Administration des Guts begehrt werde, Einleitung dazu gemacht werden könnte. Der fürstliche Gesandte nimmt diesen Vorschlag ad referendum. Absch. 131, § 20. || **476.** (1755.) Der Gesandte des Abts besteht wiederum auf seinem Begehren; Zürich und Bern berufen sich hingegen auf den Landsfrieden. Absch. 146,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 24. || **477.** (1756.) Die Gesandten von Zürich und Bern ersuchen den Gesandten des Abts, demselben ihre schon früher dargelegten Gründe nachdrücklich vorzustellen, damit endlich das Geschäft zu einem Entscheide geführt werde. Absch. 159, § 24. || **478.** (1757.) Es kommt keine Vereinbarung zu Stande. Die Gesandten beendigen die Verhandlung mit dem Wunsch, „das Geschäft möchte durch eint- und andere Mittel seinen Ausweg finden". Absch. 173, § 20. || **479.** (1760.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte erklärt, daß, wenn dem Abte, als Collator, Lehen- und Gerichtsherrn, die Abnahme der Kirchenrechnung zu Salmsach zuerkannt werde, er dann den Vorschlag von 1754 wegen Abnahme der Kirchenrechnung zu Zihlschlacht (Art. 487. 491) annehmen werde. Die Gesandten von Zürich und Bern haben dafür keine Instruction. Absch. 203, § 21. || **480.** (1761.) Auf das Ansuchen der fürstlichen Gesandtschaft, Zürich und Bern möchten dem Abt, als Collator, Gerichts- und Lehenherrn zu Salmsach, die Abnahme der Kirchenrechnung überlassen, sprechen die Gesandten dieser Stände die Hoffnung aus, der Abt werde diese geringfügige Ansprache aufgeben, zumal da der Landsfriede deutlich dagegen spreche; sie nehmen übrigens das Angehörte **ad referendum**. Absch. 210, § 19. || **481.** (1762.) Der Abt wiederholt sein Verlangen. Die Gesandtschaft von Zürich erklärt dasselbe dem Landsfrieden zuwiderlaufend, nimmt es aber, wie auch die bernerische, **ad referendum**; die letztere ist der Ansicht, daß es unpassend sei, wenn die Gemeinde das Kirchengut verwalte, ohne jemand Rechnung davon zu geben, daß es aber am zweckmäßigsten sei, sie zu Handen des Collators abzulegen. Absch. 219, § 19. || **482.** (1763.) Die Gesandtschaft des Fürstabts wiederholt dessen Ansprüche; die Gesandten von Zürich und Bern bleiben aber wiederum bei der Verordnung des Landsfriedens und begehren, daß diese Sache künftig nicht mehr zur Sprache gebracht werde. Absch. 229, § 21.

e. Wegen Bestellung der Kirchenpfleger und Abnahme der Kirchenrechnung von Zihlschlacht.

Art. 483. (1750.) Der Gerichtsherr von Oetlishausen, von Muralt, beschwert sich, daß der Abt von St. Gallen verlange, daß die Kirchenrechnung von Zihlschlacht von den evangelischen Kirchenpflegern zu seiner, des Collators, und nicht mehr zu des Gerichtsherrn Handen abgelegt werden soll. Die Gesandten von Zürich und Bern machen der Gesandtschaft des Abts Vorstellungen dagegen; diese, ohne Instruction, nimmt das Angehörte **ad referendum**. Absch. 75, § 21. || **484.** (1751.) Folgende Uebereinkunft wird **ad referendum** genommen: Der Abnahme der Kirchenrechnung soll nicht nur der Abt von St. Gallen als Collator, sondern auch von Muralt als Gerichtsherr beiwohnen und jeder sein Emolument genießen. Die weitere Verhandlung wird der Correspondenz überlassen. Absch. 85, § 17. || **485.** (1752.) Zürich und Bern dringen ernstlich auf Erledigung des Streites und verlangen, daß dem Gerichtsherrn zu Zihlschlacht, von Muralt, die Abnahme der Kirchenrechnungen überlassen bleibe, ohne daß der Collator sich darein mische. Der abt-sanctgallische Gesandte, der bisher geglaubt hatte, obiges Vergleichsproject sei genehmigt, nimmt das Angehörte **ad referendum**. Absch. 104, § 20. || **486.** (1753.) Zürich und Bern wiederholen ihr Verlangen. Der Abt läßt erklären, daß er demselben nicht entsprechen könne und die Sache dem eidgenössischen Rechte überlassen werde. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären, ganz gern den landsfriedlichen Richter sprechen zu lassen; inzwischen würden sie verfügen, daß das Kirchengut wohl verwaltet und die Sachen nach dem Landsfrieden besorgt werden. Absch. 119, § 18. || **487.** (1754.) Der abt-sanctgallische Gesandte macht den Vorschlag, zur Ersparung der Kosten die Kirchenrechnung von Zihlschlacht zugleich mit der von Sitterdorf abzunehmen. In Beziehung auf die Stellen der Kirchenpfleger wird von Zürich und Bern vorgeschlagen, die Gemeinde möge zwei Personen und der Gerichtsherr eine dritte bezeichnen und aus diesem Dreiervorschlag der Abt eine wählen. Die Con-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

currenz des Stifts St. Gallen bei Abnahme der Kirchenrechnung neben dem Gerichtsherrn geben die beiden Stände nicht zu; hingegen sind sie damit einverstanden, daß dem Stifte auf Begehren die Kirchenrechnung zur Einsicht könne mitgetheilt werden. Der abt-sanctgallische Gesandte nimmt diese Vorschläge ad referendum. Absch. 131, § 19. || **488.** (1755.) Der abt-sanctgallische Gesandte behauptet wiederum, gestützt auf den hallwylischen Revers von 1606 und die darin bestimmten Rechte eines Collators der St. Afra-Capelle zu Zihlschlacht und auf das Vereinigungsinstrument des Urbars von 1730, wie auch auf den Abschied von 1723, daß dem Gerichtsherrn freistehe, entweder der Kirchenrechnung persönlich beizuwohnen oder von der Rechnung Einsicht nehmen zu lassen. Zürich und Bern verbleiben ihrerseits bei dem klaren Inhalt des Landsfriedens unabänderlich und vindicieren den Evangelischen allein das Recht der Besorgung ihres Kirchengutes. Absch. 146, § 23. || **489.** (1756.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte behauptet, daß der Abt kraft der an sich gebrachten Collatur zu Sitterdorf, wie der Kauf in dem Kaufbrief von 1734 verzeichnet ist, auch die Abnahme der Kirchenrechnung zu Zihlschlacht erworben habe, während die Gesandten von Zürich und Bern erklären, daß der Revers von 1606 durch die Landesordnung von 1712 aufgehoben und die Abnahme der Kirchenrechnung in der landsfriedlichen Einrichtung von 1718 dem Gerichtsherrn zuerkannt sei. Zudem enthalte das Instrument von 1734 einen Kauf in todte Hand, der nicht zulässig sei, und habe der Gerichtsherr von Muralt mehrmals die Rechnung allein abgenommen, und endlich verordne der Landsfriede deutlich, daß die evangelischen Kirchengüter durch Evangelische sollen verwaltet werden. Die Gesandten stellen an den Abt das Verlangen, er möchte sich bis Martinstag erklären, ob er dem 1754 gemachten Vorschlag beitreten wolle. Uebrigens wird eine Copie des Kaufbriefs von 1734, die den Verkauf in todte Hand enthält, in den Abschied **ad referendum** genommen. Absch. 159, § 23. || **490.** (1757.) Da die bisher vorgeschlagenen Mittel zur Vereinbarung erfolglos geblieben sind, so wird für passend erachtet, daß der Abt von St. Gallen und der Gerichtsherr Muralt kluge und erfahrene Männer wählen, die sich zu bemühen haben, die Sachen auszutragen. Absch. 173, § 19. || **491.** (1760.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte nimmt instructionsgemäß den Vorschlag von 1754 endlich an, jedoch unter folgenden zwei Bedingungen: 1) daß der Gerichtsherr von Oetlishausen den wirklichen Status der St. Afra-Capelle zu Zihlschlacht getreulich eingebe und dann die Rechnungen jedesmal, d. i. von zwei zu zwei Jahren zur Genehmigung einzusenden verbunden sein solle; 2) daß die Abnahme der Rechnungen zu Salmsach dem Fürstabte, als Collator, Lehen- und Gerichtsherrn, zuerkannt werde. Die Gesandten von Zürich und Bern sind für diese zwei Bedingungen ohne Instruction. Absch. 203, § 21. || **492.** (1761.) Man vereinigt sich auf folgenden Vorschlag, welcher zur Genehmigung in den Abschied genommen wird: Bei sich ergebenden Vacanzen der Kirchenpflegerstellen schlägt die Gemeinde aus den Ihrigen zwei Personen vor, der Gerichtsherr eine dritte aus der Gemeinde; aus diesem Dreiervorschlag wählt der Abt eine zum Kirchenpfleger. In Beziehung auf die Abnahme der Kirchenrechnung der St. Afra-Capelle wird vereinbart: Dem Abte ist der Status des dermaligen Kirchenguts vorzulegen. Künftig soll dann die Rechnung je zu zwei oder drei Jahren vom Gerichtsherrn ohne Concurrenz einer Person von fürstlich sanctgallischer Seite abgenommen und nachher dem Abt zur Einsicht und Kenntnißnahme übersandt werden, alles so, daß weder der Landsfriede, noch Sprüche, Verträge und Gerechtsame irgend eines Theiles benachtheiligt werden. Absch. 210, § 19. || **493.** (1762.) Dieser Vorschlag wird genehmigt und von den Gesandten unterschrieben. Abweichend vom Vorschlage heißt es darin, daß die Rechnung dem Abte zur Einsicht und Genehmigung übersandt werden soll. Absch. 219, § 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f. Wegen Citation eines Angehörigen von Hefenhofen.

Art. 494. (1751.) Johannes Brülmann von Hefenhofen, einer sanctgallischen Herrschaft, von wo die Mannschaft dem fürstlichen Stift zugehört, die aber sonst dem gerichtsherrischen Vertrag unterworfen ist, war, weil er sich in Worten gegen das Mannschaftsrecht verfehlt hatte, zur Bestrafung nach St. Gallen citiert und mit Execution auf seine hinter St. Gallen liegenden Güter bedroht worden. Das Stift beharrt auf dessen Stellung; vom Landvogte war ihm verboten worden sich zu stellen. Unter solchen Umständen wird der Landvogt beauftragt, den Bericht des frühern Landvogts Tscharner und das vom Fürstabt an denselben gerichtete Schreiben zu Handen der Hoheiten dem Abschiede beizulegen. Absch. 83, § 18. || **495.** (1752.) Der abtsanctgallische Gesandte erklärt, daß Brülmann nach St. Gallen wirklich citiert worden sei, und daß der Abt vermöge des Mannschaftsrechtes und des von Brülmann geleisteten Huldigungseides das Recht dazu gehabt habe. Er beruft sich dafür auf Art. 9 des zwischen den zehn Orten und dem Gotteshaus St. Gallen 1501 errichteten Vertrags und den Art. 2 des Spruches von 1512, welch letzterer Artikel deutlich zeige, daß das Recht der Bestrafung nicht blos auf die sanctgallischen Malefizorte, sondern auch auf die andern Orte in der Landgrafschaft sich beziehe, wo die Huldigung und das Mannschaftsrecht dem Gotteshaus St. Gallen zustehe; er bezieht sich zugleich auf die vom Abte den Orten zugeschickte Information. Dem Landvogt wird in Folge dessen aufgetragen, die Klage anzuhören, Kundschaft zu erheben, einen Inquisitionsproceß üblichermaßen zu formieren und denselben den Orten einzuschicken. Das Decret des Stifts St. Gallen vom 19. December 1747, welches den Angehörigen verbietet, ohne Bewilligung des Fürstabts in fremde Kriegsdienste zu treten, wird dem Abschiede beigelegt. Absch. 102, § 19. || **496.** (1753.) Die Ansichten der Gesandtschaften gehen auseinander; die Sache wird daher ad referendum genommen. Die Gesandtschaft von Glarus eröffnet instructionsgemäß, daß ihre gn. Herren befinden, daß dem Stift keineswegs zugestanden werden könne, in seine Decrete und Mandate, wie das 1747 geschehen sei, zu inserieren, daß die Dawiderhandelnden als solche, die ihre Pflicht und ihren Eid gebrochen hätten, angesehen werden sollen; übrigens nimmt sie das Angehörte ad referendum. Absch. 117, § 19. || **497.** (1755.) Der Landschreiber von Reding hatte unter anderm wegen dieser Angelegenheit mit Deputierten des Abts eine Conferenz. Diese berufen sich wiederum auf den Vertrag von 1501 und den Art. 2 des Spruches von 1512, während von Reding auf den Abschied von 1680 sich beruft. Zu der Erlassung des Decrets von 1747 hält sich der Fürstabt nach den Verträgen befugt; er will aber gestatten, demselben hinzuzufügen, daß die Dawiderhandelnden nach Umständen „für Pflicht- und Eidgebrochene" würden angesehen und je nach Beschaffenheit des Fehlers von den Orten oder seiner fürstlichen Gnaden nach den Verträgen zur Verantwortung gezogen und bestraft werden sollen. Absch. 144, § 20. || **498.** (1756.) Der Fürstabt läßt erklären, daß er Brülmanns wegen von weiterer Klage abstehen wolle, jedoch ohne daß dadurch seinen Rechten und Gerechtsamen Abbruch geschehe und die Verträge von 1501 und 1512 alteriert werden. Bei dieser Erklärung läßt man es mit Vorbehalt beiderseitiger Rechte bewenden. Absch. 157, § 18.

g. Wegen der Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten.

Art. 499. (1757.) Aus Anlaß des Kaufes der Mühle im Tooß durch die Statthalterei Wyl (s. Justizsachen Art. 599) hatte das Stift St. Gallen die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten beansprucht. Die Gesandten von Zürich und Bern wenden ein, daß die Stände schon bei der ersten Einnahme des Thurgaus das bekommen hätten, was der vorhergehende Besitzer gehabt hätte, nämlich die vollständige Souveränität im Thurgau. Wenn der Abt dieselbe in den Malefizorten anspreche, so müsse er erweisen, daß er sie titulo exem-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tionis oder acquisitionis besitze; die regierenden Orte hingegen könnten landesherrliche Acte aufweisen, einen schon von 1491, also ehe das Malefiz an die Orte gekommen sei, und diejenigen, welche wegen Reislaufens das Leben verwirkt hätten, seien immer nicht den zehn Orten, sondern den acht zur Strafe überwiesen worden; ferner besäßen die Stände das Recht, die Unehelichen und Einzüglinge zu erben, was jederzeit als ein Annexum der Landesherrlichkeit angesehen worden sei, woraus hervorgehe, daß die schönen jura, welche das Stift St. Gallen besitze, nur jura concessa seien. Weil endlich nach der Regel des gemeinen Rechtes alles, was in territorio, auch de territorio sei, so müsse von Seite des Stifts auch der ganze Beweis geführt werden. Aus diesen Gründen behalten sich Zürich und Bern ihre landesherrlichen Rechte auf's feierlichste vor. Die übrigen Gesandten lassen sich auf diese Frage nicht ein. Glarus will das Stift bei Sprüchen und Verträgen verbleiben lassen. Absch. 171, § 26. || **500.** (1758.) Zürich und Bern legen ein Memorial, betreffend die Unzulässigkeit der Landesherrlichkeit des Stifts St. Gallen in den Malefizorten vor und fordern die übrigen Gesandten auf, ihre landesherrlichen Rechte zu wahren. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sind ebenfalls nicht gesinnt, ihre landesherrlichen Rechte dieser Enden zu vergeben, lassen es übrigens bei Sprüchen und Verträgen bewenden und wollen das eingegebene Memorial in den Abschied nehmen. Absch. 181, § 31. || **501.** (1759.) Zürich und Bern beziehen sich auf ihr voriges Jahr eingegebenes Memorial und machen sich anheischig in eine nähere Untersuchung einzutreten; seien aber die andern Stände verschiedener Ansicht, so müßten sie auf ihren landesherrlichen Rechten bestehen. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wollen den fürstlich-sanctgallischen Gesandten anhören. In Folge dessen wird an denselben die Frage gestellt, ob das Gotteshaus St. Gallen in den Malefizorten die Landesherrlichkeit anspreche oder nicht. Der Gesandte erklärt, darüber keine Instruction zu haben, und fügt bei, daß der Fürst jedenfalls der Enden nichts mehr anspreche, als was Sprüche und Verträge ihm zueignen. Eben dieselbe Frage wird nun in einem Schreiben an den Abt gestellt. Zugs Gesandtschaft eröffnet, daß, wenn keine gütliche Auskunft erzielt werde, die Landesordnung in Kraft bleiben soll; die von Glarus stimmt diesem Schreiben bei und wünscht, daß durch eine einläßliche Untersuchung die Differenz beseitigt werden möchte. Absch. 190, § 27. || **502.** (1760.) Der Abt hatte im Laufe des Jahres auf die gestellte Frage eine Erklärung gegeben. Diese scheint Zürich nicht klar; daher hält es für erforderlich, dem Abte zu erklären, daß eben die Landesherrlichkeit in den Malefizorten einzig und allein den acht regierenden Orten zuständig sei, wie das 1758 dem Abschied beigelegte Memorial deutlich beweise. Uebrigens lassen es die zürcherischen Hoheiten auch bei dem verbleiben, was Sprüche und Verträge zugeben. Bern läßt seine Rechte bestens verwahren, protestiert gegen alles, was denselben zu nahe tritt, und schließt sich der von Zürich vorgeschlagenen Erklärung an. Die Gesandten von Lucern und Uri finden die vom Abt gegebene Erklärung hinreichend und lassen es bei Sprüchen und Verträgen bewenden; die von Schwyz und Unterwalden wollen dem Stifte zum Nachtheil der Landesherrlichkeit nicht mehr zueignen, als was ihm gebührt, hingegen ihm auch nichts von dem entziehen, was ihm gehört; die von Zug und Glarus sind instruiert vom Stifte eine nähere Erklärung zu begehren. Absch. 201, § 31. || **503.** (1761.) Zürich und Bern bestehen darauf, daß der Abt von St. Gallen eine unumwundene, deutliche Erklärung abgeben solle, ob er die Landesherrlichkeit in den Malefizorten anspreche, oder daß, wenn eine solche nicht erhältlich sei, demselben deutlich erklärt werde, daß die Landesherrlichkeit in diesen Orten niemand anderm zuständig sei, als den regierenden acht alten Orten. Lucern, Schwyz und Unterwalden begnügen sich damit, daß der Fürstabt erst kürzlich in einer Zuschrift das jus suprematus den Ständen zugestanden habe, und finden weitere Schritte unnöthig. Uri's Gesandtschaft sieht diese Sache als eine ausgetragene an und ist ohne Instruction. Zug und Glarus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

können dazu Hand bieten, eine Erklärung vom Abte zu verlangen. Da sich nun herausstellt, daß das Stift in einer Beilage zum Abschiede von 1719 sich also geäußert: „Wie daß ihm nicht nur bloßer Dingen die „Gerichtsbarkeit an den quästionierlichen Orten in Weis' und Form, wie solche im Thurgau insgemein die „Gerichtsherren besitzen, zuständig, sondern unter dem Namen besagter niedern Gerichten wohlermeltem Stift „kundbar und hergebrachter Dingen die wahre und vollkommene, zumalen independente Landsherrlichkeit und „zwar pleno jure zugehörig sei", während in dem Vertrag von 1567 Abt und Stift erklären, daß die zehn Orte die hohe Obrigkeit und das Malefiz haben, so beharren Bern, Zug und Glarus auf der Forderung einer kategorischen Erklärung von Seite des Abtes. Die übrigen Gesandten wollen das Angehörte den Hoheiten hinterbringen. Absch. 208, § 39. || **504.** (1762.) Die vom Abt von St. Gallen 1760 gegebene Erklärung finden Zürich und Bern nicht genügend und halten für nöthig, auf eine deutlichere und positive Erklärung zu dringen oder aber gegen die fürstlichen Ansprüche feierlichst zu protestieren und zu erklären, daß die Landesherrlichkeit in den Malefizorten niemand anderm gehöre, als den acht regierenden Orten. Ihnen schließen sich Obwalden, Zug und Glarus an. Lucern, Uri, Schwyz und Nidwalden finden die vom Abt gegebene Erklärung hinreichend, da er in derselben das jus suprematus zugestehe. Da alle Stände darin einig gehen, daß die Landesherrlichkeit einzig und allein den acht regierenden Orten gehöre, so wird der Entwurf eines Schreibens in diesem Sinne an den Fürstabt dem Abschiede beigelegt, das nach erhaltener Genehmigung von Seite der Hoheiten an denselben abgehen soll. Absch. 217, § 42. || **505.** (1763.) Wiederum sprechen sich alle Stände für Aufrechterhaltung der Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten aus. Da aber die Antwort des Fürstabtes zwar weitläufig dessen Rechte aufzählt, hingegen auf die gestellte Frage keine unumwundene Antwort giebt, so halten es die Gesandten von Zürich, Bern, Zug und Glarus für nöthig, entweder nochmals auf eine kategorische Erklärung zu dringen, oder aber im Namen der acht Stände dem Abt zu erklären, daß man die 1719 und alle später von ihm gemachten Ansprüche nicht als begründet anerkenne und sich allein die landesherrlichen Rechte vorbehalte. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden halten die landesherrlichen Rechte durch die beiden fürstlichen Erklärungen für sicher gestellt; will man noch weiter gehen, so wollen sie die Sache ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Der Entwurf eines Schreibens an den Abt wird dem Abschiede beigelegt und über diesen haben sich die Stände bis Martini zu erklären. Absch. 227, § 44. || **506.** (1764.) Sämmtliche Gesandtschaften sind instruiert zu erklären, daß die Landesherrlichkeit in den fürstlich sanctgallischen Malefizgerichten den Ständen allein gehöre und mit Ausschluß von allen Andern zu allen Zeiten und mit allen Kräften beizubehalten und dem fürstlichen Stift St. Gallen ganz nichts davon zuzugestehen sei, daß aber hinwiederum das Stift bei Sprüchen, Verträgen und wohl hergebrachten Rechten unbekränkt verbleiben solle. Das voriges Jahr decretierte Schreiben soll nun, da es von allen Ständen mit Ausnahme Lucerns genehmigt worden ist, abgeschickt werden; Lucern wird ein Termin von vier Wochen gesetzt, seine Erklärung darüber abzugeben. Absch. 240, § 32. || **507.** (1765.) Da die Antwort des Abts auf obiges Schreiben manchen Gesandten ebenso undeutlich, als dessen frühere Schreiben erscheint und der Abt darin auch zu wissen verlangt, was denn unter der Landesherrlichkeit zu verstehen sei, will Zürich ihm deutlich erklären, daß alle Rechte darunter verstanden werden, deren Besitz das Stift nicht durch Kaufbriefe, klare Sprüche und Verträge beweisen könne. Die übrigen Gesandten abstrahieren davon, da die frühern Zuschriften schon deutlich genug gewesen seien, wollen aber jederzeit ihre landesherrlichen Rechte schützen und aufrecht erhalten und beauftragen den Landvogt, bei allen Vorfallenheiten in den Malefizgerichten, wie in den übrigen Theilen des Thurgaus die landesherrlichen Rechte auszuüben. Lucerns Gesandtschaft kann für eine Antwort an den Abt stimmen. Absch. 250, § 24. ||

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

508. (1766.) Zürich und Bern wollen die landesherrlichen Rechte in den Malefizorten den acht Ständen wiederum aufrecht erhalten wissen und halten die unterdessen von Obervogt Müller von Rorschach eingegebenen Gegengründe für völlig unhaltbar; sie wiederholen die voriges Jahr dem Landvogt ertheilten Befehle. Die übrigen Gesandten wollen ebenfalls die landesherrlichen Rechte wahren, dem Abte aber auch nichts nehmen, was ihm nach Verträgen gehöre. Lucern wünscht zu vernehmen, ob die vom Abte angeführten Gründe von der Art angesehen werden, daß das Münzmandat in den Malefizorten verlesen werden soll. Absch. 266, § 29. || **509.** (1767.) Die Gesandtschaft von Zürich ist instruiert, daß ein Schreiben an den Abt erlassen werden sollte, in welchem eine kategorische und deutliche Erklärung verlangt werde, ob er die Landesherrlichkeit der Stände in den Malefizgerichten anerkenne; sonst würden die Orte durch eigene Vorkehrung dieselbe ausüben. Da die Gesandtschaft aber sehe, daß man zu einem solchen Schreiben nicht Hand bieten wolle, daß man sogar dem Abt zugestehe, Gebot, Verbot, Mandate, Satzungen und Ordnungen daselbst, wie in den alt-sanctgallischen Landen zu machen, so daß nichts mehr als der leere Titel der Landesherrlichkeit übrig bleibe, so ist sie genöthigt, bei jedem Anlaß die landesherrlichen Rechte und deren Ausübung sich feierlichst vorzubehalten. Die bernerische Gesandtschaft wäre geneigt, dem von Zürich beantragten Schreiben beizustimmen, und behält ihrem Stande ebenfalls dessen landesherrlichen Rechte vor. Lucern und Schwyz wollen die landesherrlichen Rechte aufrecht erhalten, stimmen aber nicht für ein solches Schreiben, weil dadurch dieselben in Zweifel gezogen würden, wollen dem Stifte nichts entziehen, was ihm laut Sprüchen, Verträgen, Abschieden und alter Uebung gehört, und es als Schirmherrn bei der erwiesenen Gewaltsame, Bot, Verbot, Satzungen und Ordnungen in den Malefizgerichten, wie in der alten fürstlichen Landschaft zu machen, belassen. Uri, Unterwalden und Zug in ähnlichem Sinne. Glarus läßt es bei dem Abschied von 1764 und der frühern Erklärung des Fürstabtes bewenden, reservieren sich aber alle Rechte, welche das Stift nicht durch legale Sprüche und Verträge beweisen kann. Absch. 278, § 27. || **510.** (1768.) Zürich hebt wiederum die Nothwendigkeit hervor, vom Fürsten eine kategorische Erklärung zu verlangen. Bern stimmt nicht für ein solches Schreiben, sondern will lediglich den Landvogt beauftragen, in den Malefizgerichten die landesherrlichen Rechte in allen Fällen, wie in den übrigen Theilen des Thurgaus, nach den Tractaten auszuüben. Die katholischen Orte wollen ebenfalls die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten aufrecht erhalten. Lucern wie voriges Jahr. Absch. 291, § 33. || **511.** (1769.) Zürich und Bern beziehen sich auf den Abschied von 1764, wollen keine weitern Erklärungen vom Abte verlangen, sondern die landesherrlichen Rechte wirklich ausüben, das fürstliche Stift jedoch in seinen Rechten nicht beeinträchtigen, hingegen die landesherrlichen Rechte gegen alle etwa blos auf Uebung sich gründenden Ansprüche aufrecht erhalten und dem Landvogt Anweisung geben, was er im Namen der Orte an den Malefizorten zu exequieren habe. Glarus läßt es ebenfalls beim Abschiede von 1764 bewenden. Die übrigen Gesandten wie in frühern Abschieden. Bei einläßlicherer Ueberlegung der Sachen stellt es sich heraus, daß es zweckmäßig wäre, die Verträge zu untersuchen, damit dem Landvogte eine Anweisung gegeben werden könnte, wie er sich zu verhalten habe, wobei sich herausstellen werde, daß die landesherrlichen Huldigungen, das Richteramt in Streitigkeiten zwischen beiderseitigen Obrigkeiten über die Befugniß, allgemeine Landsordnungen zu machen, und andere dergleichen Gewaltsame den Ständen unter dem Titel der Landesherrlichkeit gebühren. Den Ständen wird überlassen zu verfügen, ob das Stift aufgefordert werden solle, seine Rechte aus Sprüchen und Verträgen nachzuweisen. Absch. 306, § 32. || **512.** (1770.) Zürich bedauert die in dieser wichtigen Sache eingetretene Gleichgültigkeit und erklärt, daß es alle möglichen Mittel zur Behauptung der landesherrlichen Rechte anwenden und durch schriftliche oder mündliche Vorstellungen bei den Ständen selbst seine An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sichten begründen werde. Bern insistiert darauf, daß die Landesherrlichkeit sich auf alles erstrecke, was von Seite des Stiftes nicht durch Sprüche und Verträge erhärtet werden könne, und will dem Landvogt aufgetragen wissen, alle landesherrlichen Rechte zu exequieren. Ihm schließt sich auch Glarus an. Lucern ist der Ansicht, daß das Stift bereits deutlich die Landesherrlichkeit zugestanden habe, und will ebenso wenig, als die übrigen Stände, etwas von seinen Rechten vergeben. Es wünscht zugleich zu vernehmen, was in Betreff des Anstandes wegen Publication des Münzmandats gegen die vom Fürstabte eingesandte Begründung einzuwenden sei. Die übrigen Stände erklären sich ebenfalls feierlich gegen Schmälerung der landesherrlichen Rechte. Absch. 316, § 30. || **513.** (1771.) Zürichs Gesandtschaft stellt instructionsgemäß die Nothwendigkeit vor, diese Sache ins Reine zu bringen und in den wirklichen Posseß der landesherrlichen Rechte gesetzt zu werden, da die früher vom Stift St. Gallen gemachten Ansprüche auf die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten niemals bestimmt zurückgenommen worden seien; die Landesherrlichkeit habe das fürstliche Stift weder von den österreichischen Herzogen, noch vom römischen Reiche erworben, sondern dieselbe sei allein auf die sieben [acht] alten Orte übergegangen. Zürich trägt demnach auf eine Untersuchung und Feststellung der Rechte an und wünscht, daß der Fürst aufgefordert werde, eine Gesandtschaft abzuschicken, welche durch Sprüche, Verträge und Abschiede dessen Ansprüche begründe. Bern stimmt Zürich bei, nimmt aber den letzten Antrag ad referendum. Die übrigen Stände wie voriges Jahr; sie geben sich mit der früher vom Abte gegebenen Erklärung zufrieden und behalten sich vor, wenn von demselben Ansprüche auf die Landesherrlichkeit erhoben werden sollten, eine Untersuchung eintreten zu lassen. Dem Abschiede wird das Concept eines Schreibens beigelegt, durch welches der Fürst zur Beschickung einer Conferenz eingeladen wird. Innerhalb zweier Monate sollen die Stände ihren Entschluß Zürich mittheilen. Absch. 325, § 33. || **514.** (1772.) Da der Fürst zu St. Gallen auf das an ihn gerichtete Schreiben in einer an jedes einzelne Ort gerichteten Antwort sich so geäußert hat, daß man es nicht dabei bewenden lassen kann, so trägt Zürich auf eine Conferenz an, auf welcher derselbe seine Rechte nachweisen solle. Indessen wird der Gesandte des Abtes vor die Session berufen. Dieser eröffnet, daß der Fürst im Glauben gestanden habe, diese Frage sei schon unter seinen Vorfahren entschieden worden; und da er bisher noch keine Rechte in diesen Malefizgerichten ausgeübt habe, zu deren Ausübung er die beste Befugniß hätte, so habe er gehofft, daß man diese heikle Frage werde ruhen lassen, bis ein besonderer Fall sich ereignen würde. Das Stift habe in den jüngsten Zeiten die Landesherrlichkeit directe nicht angesprochen, viel weniger jemand anderm sie zugestanden. Wenn die Stände mit der 1761 von Cölestin II. eingeschickten Deduction sich nicht zufrieden geben und sie der Ansicht seien, daß alles, was das Stift nicht durch Sprüche und Verträge erhärten könne, die Stände unter dem Titel der Landesherrlichkeit sich zueignen können, so sei der Fürst außer Stand, eine auf diesem Fuß abzuhaltende Conferenz zu beschicken, obgleich es ihm ein Leichtes wäre, den Besitz der landesherrlichen Rechte seit dem siebenten und achten Jahrhundert nachzuweisen. Ferner habe das Erzhaus Oesterreich der Enden nie etwas anderes als das Malefiz besessen, mit dem die Stadt Constanz belehnt worden sei; deßwegen sei auch Abt Kaspar 1451 mit diesem Land und diesen Leuten als ein freier, souveräner und unabhängiger Fürst in ein Bündniß mit den vier Schirmorten getreten. Die Stände hätten demnach 1460 und 1499 nichts anderes als das Malefiz erobern können. Endlich habe das Stift der Enden zuweilen die landesherrlichen Rechte ausgeübt und die Stände selbst hätten, wie aus Abschieden hervorgehe, dasselbe als Landesherrn anerkannt. Dennoch wolle der Fürst im Laufe des Jahres die Begründung seiner Rechte den Ständen „zu deren Erbauung, keineswegs zu einigem Entscheid" einschicken; gegen etwa vorzunehmende Neuerungen protestiert der Gesandte. Auf diese Erklärung hin wird gut erachtet, dem Fürsten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine Conferenz auf den 15. März 1773 nach Frauenfeld vorzuschlagen. Das Concept des Schreibens an denselben wird ad referendum dem Abschied beigelegt. Absch. 334, § 40. || **515.** (1773.) Die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus stellen die Nothwendigkeit einer besondern Conferenz vor, um einläßlich die Documente und Gründe zu prüfen, auf welche der Fürst für seine Ansprüche auf die Landesherrlichkeit sich stützt, und sind der Ansicht, daß mit der Eroberung des Thurgaus eo ipso die Landesherrlichkeit an die sieben [acht] alten Orte übergegangen sei. Obgleich nun die übrigen Gesandten eine eigene Conferenz anfangs für unnöthig gehalten und darauf angetragen haben, Zürich möchte in einem Schreiben die vom Fürsten vorgebrachten Gründe widerlegen, vereinigt man sich doch endlich auf eine den 25. October zu Baden abzuhaltende Conferenz, auf welcher dann zugleich das französische Capitationsgeschäft behandelt werden sollte. Die Gesandtschaft von Zug kann zu derselben nicht Hand bieten und nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 344, § 28. || **516.** (1773.) Die Gesandten erklären, daß sie dadurch, daß sie die Malefizgerichte nebst dem übrigen Theil des Thurgaus 1460 mit dem Schwerte erobert haben, in der possessio naturalis sich befinden und im ganzen Umfang alleinige Landesherren seien, und weil ferner 1501 durch die Landmarchen diese Malefizgerichte von der alten sanctgallischen Landschaft ausgeschieden und „zu dem Thurgau eingemarchet" worden seien, so seien dieselben ein wesentlicher Theil der Landgrafschaft Thurgau und nicht nur *in*, sondern auch *de* Turgovia. Diesen Ansprüchen der zehn Orte gegenüber hatte das Stift St. Gallen eine weitläufige Deduction zur Begründung seiner Ansprüche auf die Landesherrlichkeit an die Stände geschickt. Die Gesandten aber verlangen vom Abgeordneten des Stiftes die Beantwortung folgender drei Fragen: 1) Hat das Stift die Malefizgerichte von einem Landesherrn erobert oder 2) erkauft? 3) Sind sie ihm von einem frühern Landesherrn vergabt und cediert worden? Der sanctgallische Gesandte erklärt, der Abt überlasse diese Sache keineswegs den Ständen zum richterlichen Entscheid, noch werde er sich das onus probandi weiter, als sich von Rechts wegen gebühre, aufladen lassen, verwahre von vorneherein die hochfürstlichen Rechte feierlichst. Er hofft, die Gesandten werden ihm ihre Gegengründe gegen des Fürsten eingesandte Deduction eröffnen, damit er dieselben ad referendum nehmen könne, weil der Fürst nicht der ansprechende Theil, sondern im Besitze schon mehrere hundert Jahre lang sei, schon mehrere Jahrhunderte vor dem Entstehen der Eidgenossenschaft, und diese Malefizgerichte als deren Herr in den eidgenössischen Bund gebracht habe. Ferner sei nicht erweislich, daß das Erzhaus Oesterreich diese Malefizgerichte jemals besessen habe, daher sie denn auch nicht von den Ständen hätten erobert werden können; auch seien sie nicht, wie man behaupten wolle, innerhalb der thurgauischen Landmarchen gelegen. Er erbietet sich, die Einwürfe gegen die im fürstlichen Memoriale aufgeführten Gründe zu beantworten und die Copieen der betreffenden Instrumente vorzuzeigen, jedoch alles ohne den mindesten Nachtheil für das Stift und unter der Bedingung, daß er alles ad referendum nehme. — In Folge dieser unerwarteten Wendung, und da der fürstliche Gesandte in die Beantwortung jener drei ihm gestellten Fragen sich nicht einlassen will, bleibt den Gesandten nichts anderes übrig, als jenen vorgeschlagenen modus procedendi und die ganze Lage der Sache ad referendum zu nehmen. Alsdann berathen dieselben Punkt für Punkt die Deductionen des den Ständen zugesandten fürstlichen Memorials und legen ihre Gegenbemerkungen in dem Abschiede nieder. Endlich beschließen sie, dem Abschiede zur Genehmigung der Hoheiten ein Schreiben an den Fürsten zu St. Gallen beizulegen, in welchem das Recht der Oberherrlichkeit in den Malefizgerichten den Ständen durch die im Abschied enthaltenen Gründe vindiciert und zugleich die Erklärung abgegeben wird, daß nach der sorgfältigsten Prüfung des fürstlichen Memorials gefunden worden sei, daß keine der drei an den fürstlichen Gesandten gestellten Fragen darin beantwortet sei. Absch. 353, § 5. || **517.** (1774.) Obiges Schreiben ist nicht abgegangen. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mehrzahl der Gesandten findet für gut, die von den Ständen dem Stifte entgegengestellten Gründe demselben doch mitzutheilen oder dessen Gesandten in der Sitzung zu vernehmen. Endlich vereinigt man sich dahin, in einem Memoriale die Begründung der Ansprüche der regierenden Orte auf die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten niederzulegen und zur Genehmigung durch die Stände dem Abschied beizufügen, wobei Einstimmigkeit gewünscht wird. Absch. 358, § 37. ‖ **518.** (1775.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte drückt sein Bedauern aus, daß die Stände dem Abte statt einer einläßlichen Widerlegung seiner Gründe blos ein kurzes Memorial zugeschickt haben, in welchem ihm nicht nur das **onus probandi**, sondern sogar die Art und Weise vorgeschrieben werde, wie er sein Recht zu beweisen habe. Der Gesandte wiederholt, daß der Fürst schon lange vorher im Besitz aller landesherrlichen Rechte in den Malefizlanden gewesen sei, bevor die sieben Stände den Thurgau erobert hätten, und es bis dermalen noch sei; es hätten daher die Stände die Pflicht, die Beweise vorzubringen, daß dem Fürsten dieser Besitz nicht gehöre. Der Gesandte wiederholt sein Begehren, daß dem Abte eine einläßliche Widerlegung seiner zu Baden eingegebenen Demonstration mitgetheilt werden möchte, und stellt als Entgegnung auf früher von den Ständen aufgestellte Begründung ihrer Ansprüche folgende Sätze auf: 1) Die Stände haben diese Malefizlande als ein schon 1451 gewesenes eidgenössisches Gut und schon mehrere hundert Jahre vorher gewesenes wahres Eigenthum und **Patrimonium S. Galli**, das dem Hause Oesterreich niemals zugehörte, 1460 nicht erobern können. 2) Die Ausmarchung von 1501 hat nicht wegen der Landesherrlichkeit, die damals und später noch nicht bezweifelt wurde, und nicht auf Begehren der Stände, sondern des Abts Gotthard stattgefunden, und nicht mit den sieben Ständen als Landesherren, sondern mit den zehn Orten, und zwar in der Absicht, daß man wisse, wie weit sich das Malefiz erstrecke, und damit die Unterthanen nicht immer durch unbefugte Vorladungen beschwert würden. 3) Die Zweifel wegen der Authenticität der citierten Documente und Abschiede weist der Gesandte als der Ehre des Fürsten zu nahe tretend von der Hand. Seien keine andern Mittel zu Beilegung des Streites ausfindig zu machen, so werde sich der Fürst einem richterlichen Entscheid unterwerfen. — Die Gesandten beharren darauf, daß der Abt durch Darlegung des **modi et tituli acquisitionis** seine Rechte zu beweisen habe, und sind nicht bevollmächtigt, in Discussionen sich einzulassen, welche von der Hauptfrage abführen. Sie nehmen das Angehörte und die schriftliche Eingabe in den Abschied, behalten sich aber einstweilen ihre landesherrlichen Rechte vor. Bern wünscht, daß ein gedeihlicher Entschluß gefaßt oder ein drittes Expediens auf die Bahn gebracht werde. Die übrigen Gesandten wollen auch nichts von ihren landesherrlichen Rechten aufgeben. Uri, Unterwalden und Zug finden es bedenklich, daß man dem Stifte als einem Bundesgenossen Zeit und Art der Beweisführung vorschreibe; Uri hält es für angemessener, auf freundschaftliche Auskunftsmittel bedacht zu sein; Schwyz wünscht, daß dem Stifte die zu Baden zusammengetragenen Gründe vollständig mitgetheilt werden. Alles wird **ad referendum** genommen. Absch. 365, § 34. ‖ **519.** (1775.) Der Gesandte des Abts von St. Gallen legt den katholischen Gesandtschaften den Gang der Verhandlungen vor und beklagt sich, daß Zürich die zu Baden gegen ihn vorgebrachten Gegengründe nicht schriftlich dem Fürsten übergeben wolle und ihm auch vorgeworfen habe, daß einige Abschiede sowohl mündlich als schriftlich unrichtig allegiert und daß dabei Beispiele zum Vorschein gekommen seien, die wider St. Gallen sprechen, aber deren wahre Umstände verheimlicht worden seien. Der Gesandte stellt das Ansuchen, die Stände möchten das vom Abt an Zürich gestellte Ansuchen um Mittheilung jener zu Baden vorgebrachten Gründe unterstützen. Das Ansuchen wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 373, § 3. ‖ **520.** (1776.) Zürich erklärt gegenüber Bern, daß es entschlossen sei, alle Mittel anzuwenden, um das Souveränitätsrecht in den fraglichen Gerichten zu behaupten, und wenn auch der dermalige Zeitpunkt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht als der schicklichste zu Betreibung dieser Sache erscheine, so wünsche es doch, daß beide Stände sich vereinigen, um auf eine Gelegenheit aufmerksam zu sein, den Abt in die Enge zu treiben und die übrigen Orte aus ihrer Gleichgültigkeit aufzurütteln. Wolle man den Abt, der jetzt in seinem Possesse sich ruhiger fühle, zu einem Vergleiche nöthigen, so könne das nur dadurch erreicht werden, daß man denselben durch landesherrliche Acte aus seinem Possesse zu vertreiben sich entschließe. Bern stimmt mit Zürich überein, hält es aber für rathsamer, bei den dermaligen Umständen die Sache einstweilen ruhen zu lassen und einen günstigern Zeitpunkt abzuwarten. Die beiderseitigen Gesandten kommen überein, dahin zu wirken, daß wenigstens die beiden Stände übereinstimmende Instructionen für die ordentliche Tagsatzung geben, damit der Abt sehe, daß dieselben sich nicht ermüden lassen wollen. Absch. 375, § 8. || **521.** (1776.) Zürich findet, daß die voriges Jahr von Seite des sanctgallischen Gesandten gemachten Eröffnungen, weit entfernt den Ständen zu genügen, sogar neue Behauptungen aufstellen, die noch eines Beweises bedürfen. Es spricht sich dagegen aus, daß auf diese Art die eigentliche Rechtsfrage im Cirkel herumgeführt werde, und stimmt auch nicht dafür, daß die 1773 zu Baden zu Papier gebrachten Erörterungen dem Stifte mitgetheilt werden. Es ist fest entschlossen, die Rechte der regierenden Orte gegen die immer weiter gehenden Ansprüche des Abts zu wahren und denselben aufzufordern, seine Documente und Acquisitionstitel vorzuweisen, um sie gemeinschaftlich zu untersuchen, da das **onus probandi** nicht dem präsumtiven Landesherrn, sondern dem niedern Richter obliege. Bern will ebenfalls die Landesherrlichkeit der regierenden Orte aufrecht erhalten. Die Gesandtschaft ist instruiert, gemeinsam die Auskunftsmittel zu berathen und die Vorschläge **ad referendum** zu nehmen. Die übrigen Gesandten wollen ebenso wenig etwas von den Rechten ihrer Stände vergeben, als die des Abtes schmälern, stimmen für ausführliche Mittheilung des badischen Abschieds von 1773 an den Abt und zum Abwarten der darauf erfolgenden Antwort. Lucern spricht den Wunsch aus, daß dieser verdrießliche Handel recht bald beigelegt werden möchte. Absch. 376, § 38. || **522.** (1776.) Die Gesandtschaft von Uri spricht gegen die übrigen katholischen Stände den Wunsch aus, es möchte doch in diesem Geschäfte nach Einstimmigkeit unter ihnen getrachtet werden. Sie verdankt die darüber gemachte vertrauliche Eröffnung. Absch. 377, § 13. || **523.** (1777.) Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus stimmen dafür, daß der betreffende Artikel des badischen Abschieds dem Stift St. Gallen mitgetheilt und dessen Antwort erwartet werden sollte. Zürich beharrt fest darauf, die Verhandlung zu Baden, welche allein den Zweck gehabt habe, die damals anwesenden Gesandten von der Begründetheit der Ansprüche der regierenden Stände auf die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten zu überzeugen, dem Stifte nicht mitzutheilen, sondern dasselbe anzuhalten, durch Vorweisung der Acquisitionstitel auf eine der drei vorgeschlagenen Beweisarten seine Ansprüche zu begründen. Es hält dieses Mittel für das einzige, den Streit bald möglichst zu beendigen. Die Gesandtschaft Berns erklärt, daß ihre Obern die Landesherrlichkeit in den Malefizgerichten aufrecht erhalten und die ersprießlichen Mittel zu diesem Zwecke ergreifen wollen, jedoch mit dem Wunsche, daß „durch eine angemessene Leitung" dieser Anstand beseitigt werden möchte. Sie ist ermächtigt, zu allen dahin zielenden Expedientien Hand zu bieten und das gut Befundene zu hinterbringen. Alles wird ad **referendum** genommen. Absch. 392, § 40. || **524.** (1777.) Uri, sehr wünschend, daß dieser Streit bald beseitigt werde, stellt den Antrag, den Vorschlag, dem Fürstabte mitzutheilen, was zu Baden 1773 projectiert worden, zu exequieren, wenn derselbe die Mehrheit erhalten sollte. Die übrigen Gesandten sind aber der Ansicht, daß man, wenn die evangelischen Stände auf ihrer Weigerung beharren, die Sache nicht zu schnell betreiben dürfe, damit dieselben nicht zu dem Mittel greifen, die Sache landsfriedlich austragen zu lassen. Absch. 393, § 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

h. Wegen Zulassung der Patrouillenwachen zu Roggwyl und in andern sanctgallischen Herrschaften.

Art. 525. (1760.) Der Abt von St. Gallen will zu Roggwyl, wo er das Mannschaftsrecht hat, die Stände aber alle andern landesherrlichen Rechte, die von den Ständen angeordneten Patrouillenwachen nicht zulassen, auch wird von da kein Beitrag an dieselben bezahlt. Die Gesandten finden, daß eine solche Polizeiordnung mit dem Mannschaftsrecht nichts zu schaffen habe, und daß durch eine solche Weigerung den landesherrlichen Rechten der Stände zu nahe getreten werde. Sie erlassen daher eine Protestation an den Abt, verlangen Genugthuung dem Landvogt gegenüber und befehlen den Harschieren im Roggwylischen noch emsiger als früher ihre Functionen zu verrichten. Absch. 201, § 27. || **526.** (1765.) Seit 1760 streifen die sanctgallischen Harschiere nicht mehr nach Roggwyl. Der Landvogt wollte aber sein Recht auch auf die andern thurgauischen Herrschaften ausdehnen, auch auf Hagenwyl, Dotzwyl, Moos und Hefenhofen, wo das fürstliche Stift neben der Gerichtsbarkeit auch die Huldigung, die Mittelappellation und das Mannschaftsrecht besitzt, auf Zihlschlacht und Hauptwyl, wo es die Huldigung, die Appellation und Mannschaft allein hat. Dagegen erhebt sich der Abt und behauptet, daß die Anordnung der Harschiere daselbst aus dem dem fürstlichen Stift zu Handen der vier Schirmorte zustehenden Mannschaftsrechte hervorgehe. Die Gesandten hinterbringen dieses Geschäft ihren Hoheiten. Absch. 250, § 27. || **527.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß in den fürstlich sanctgallischen Herrschaften, welche dem gemeinen Vertrag unterworfen sind, wirklich die thurgauischen Harschiere patrouillieren und die landvögtlichen Mandate publiciert werden. Weil dasselbe eine reine Polizeiordnung betrifft, die von dem Militare nicht abhängt, lassen es Zürich, Bern und Glarus dabei bewenden. Die übrigen Gesandten zweifeln gar nicht an der hochobrigkeitlichen Befugniß dazu, hätten aber gewünscht die fürstliche Gesandtschaft darüber anzuhören und ein Project zu entwerfen und dasselbe zu referieren. Absch. 266, § 30. || **528.** (1767.) Die Gesandten des Abts erklären, daß derselbe die Landesherrlichkeit der Stände zu Roggwyl, Hagenwyl, Hauptwyl, Zihlschlacht, Hefenhofen, Moos und Dotzwyl, wohin die fürstlichen Harschiere hinkommen, anerkenne, daß aber die Aufstellung von Harschieren eine in das Mannschaftsrecht einschlagende Militärsache, keine Polizeisache sei. Sie stützen ihre Behauptung damit, daß jene Herrschaft niemals in die Quartiere eingetheilt gewesen sei und jeweilen die Anlagen in die fürstlich sanctgallische Landschaft nach dem dort eingerichteten Mannschaftsfuß bezahlt habe; daß auch in der Grafschaft Toggenburg die Harschiere als eine vom Militare abhängige Sache nicht vom Landgericht, sondern vom Kriegsrath angeordnet werden, so wie auch im Badenergebiet in Fahr und Weiningen. Der Abt verlangt, daß man ihn bei den ihm kraft der Sprüche und Verträge von 1501 und 1512 zukommenden Rechten schütze und den Landvogt beauftrage, daß er die herrschaftlichen Unterthanen daselbst zur Bezahlung der Anlagen vermöge. — Die Mehrzahl der Gesandten ist bei so bewandten Dingen geneigt, alles in den vorigen Stand wiederherzustellen. Da ihnen aber die hinlängliche Vollmacht dazu fehlt und auch die Frage beantwortet werden muß, wer denn die in selbiger Herrschaft ferner noch hinstreifenden thurgauischen Harschiere bezahlen solle, so wird die Sache ad referendum genommen in der Meinung, daß die Stände ihren Entschluß Zürich binnen zweier Monate mittheilen sollen. Absch. 278, § 28. || **529.** (1768.) Zürichs Gesandtschaft kann, wenn die andern Stände mit der von den fürstlich sanctgallischen Gesandten voriges Jahr gegebenen Erklärung sich zufrieden geben, sich anschließen; wolle man aber den Abschied von 1765 exequieren, so sei sie beauftragt, solchem beizustimmen und das Angehörte zu hinterbringen. Bern ist der Ansicht, daß die Patrouillen keineswegs als eine Folge des Mannschaftsrechtes, sondern als eine landesherrliche Polizeisache anzusehen seien; seine Gesandtschaft ist instruiert, ein Project abzufassen, durch welches die landesherrlichen Rechte aufrecht erhalten, der Harschiere halber aber das Billige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verordnet werde. Unterdessen soll der Landvogt beauftragt werden, die thurgauischen Harschiere in diesen Gerichten allein streifen zu lassen. Den übrigen Ständen ist es gleichgültig, ob die landesherrlichen Rechte durch die thurgauischen oder durch die sanctgallischen Harschiere exequiert werden, wenn es nur immer in Folge landesherrlicher Befehle geschehe. Sie lassen es, da der Fürst die Landesherrlichkeit der acht Orte anerkennt, bei der bisherigen Gewohnheit bewenden mit dem Vorbehalt der landesherrlichen und hohen Rechte laut Verträgen und nur so lange, als dieselben dieser Enden anerkannt und befolgt werden. Absch. 291, § 34. ‖ **530.** (1769.) Sämmtliche Stände sind geneigt, die sanctgallischen Harschiere in den sieben Herrschaften Hagenwyl, Roggwyl, Hauptwyl, Zihlschlacht, Hefenhofen, Moos und Dotzwyl ferner streifen zu lassen, jedoch unter Vorbehalt der landesherrlichen Rechte, und daß diese Harschiere sich den landesherrlichen Verordnungen unterziehen. Bern setzt die Bedingung hinzu, daß diese Harschiere aus den sieben Herrschaften genommen werden und unter der Direction der Landvögte daselbst streifen sollen. Unter Ratificationsvorbehalt läßt man es nun bei der alten Uebung unter diesen beiden Bedingungen bewenden. Absch. 306, § 33. ‖ **531.** (1770.) Obige Anordnung wird einhellig bestätigt nebst der von Bern beigefügten Bedingung. Absch. 316, § 31. ‖ **532.** (1771.) Die Verordnung von 1769 wird nochmals bestätigt und der Landvogt beauftragt, „wegen „der rückständigen Harschierkosten die unverweilte Execution angedeihen zu lassen." Absch. 325, § 42. ‖ **533.** (1772.) Nach einem durch eine Commission vorgelegten Gutachten ist die Mehrzahl der Gesandten der Ansicht, daß die sieben Gemeinden den Quartieren Bürglen und Güttingen die von 1760 bis 1771 auf 600 Gulden angelaufenen Harschiergelder zu vergüten haben. Ebenso entscheidet sich die Mehrzahl der Gesandten dafür, daß nach dem Antrag dieser Commission die sieben Gemeinden schuldig seien, die Anlagen in die thurgauischen Quartiere abzugeben, da sie unter der Landesherrlichkeit der regierenden Stände stehen, denen in Folge dessen das jus collectandi zustehe. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri und katholisch Glarus nehmen jenen Commissionalantrag ad referendum. Absch. 334, § 46. ‖ **534.** (1773.) Der Gesandte des Abts erklärt, daß obiger Beschluß den Abschieden, dem durch dieselben bestätigten sanctgallischen Mannschaftsfuß, den Verträgen von 1501 und 1512 und der bisherigen Uebung zuwiderlaufe. Während der Untersuchung der Sache durch eine Commission treffen Deputierte der alten Landschaft und von Bürglen und Güttingen einen gütlichen Vergleich, nach welchem von den rückständigen 600 Gulden 300 den beiden Quartieren „ausgefolget, die andern 300 der „fürstlichen alten Landschaft zudienen sollen." Bei diesem Vergleiche läßt man es bewenden; der Landes- und Quartieranlagen halber bleibt es beim vorjährigen Abschied, jedoch so, daß im Falle der Verweigerung der Bezahlung von Seite der sieben Gemeinden sowohl dem einen als dem andern Theil die Execution gestattet sein soll. Absch. 344, § 38.

i. Wegen Leidung der Fehler in den fürstlich sanctgallischen Malefizorten.

Art. 535. (1763.) Die Beamten des Abts haben sich Uebergriffe in den sanctgallischen Malefizorten erlaubt. Der Landvogt wird beauftragt, den Abt davon in Kenntniß zu setzen und Remedur zu verlangen. Die Gesandten erklären Namens ihrer Stände an den Verträgen festhalten zu wollen, kraft deren die fürstlichen Beamten zur Leidung der Malefizfehler beeidiget, die Landgerichtsdiener zu den Präcognitionsgerichten admittiert werden sollen, um nach Gestalt der Sachen im Namen des Landvogts Klage führen zu können. Absch. 227, § 22. ‖ **536.** (1764.) Der Landvogt legt die Antwort des Abts vor. Dieser wird in Folge dessen ersucht, seinen Beamten den ernstlichen Befehl zugehen zu lassen, künftig den Verträgen genau nachzuleben, die Richter der Präcognitionsgerichte zu beeidigen und die Landgerichtsdiener zu den Gerichten ohne Ausschluß zu admittieren. Absch. 240, § 15.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

k. Wegen Ausübung des Wasenrechtes in den Malefizorten.

Art. 537. (1770.) Dem thurgauischen Scharfrichter wird in den Malefizorten im obern Thurgau vom fürstlichen Pfalzrath das Wasenrecht streitig gemacht. Dem Stift St. Gallen wird überlassen, seine Einwendungen den Orten mitzutheilen; unterdessen hat der Landvogt nach den ihm schon voriges Jahr gegebenen Weisungen zu verfahren. Absch. 316, § 17. || **538.** (1771.) Da über diese Sache nichts weiter an das Syndicat gelangt ist, so läßt man es beim vorigen Abschiede bewenden. Glarus sieht aber das Wasenwerk nicht als ein Dependens des Malefizes, sondern als eine in die Polizei einschlagende Verordnung an, so daß dieses Recht füglich dem sanctgallischen Wasenmeister überlassen werden könnte. Absch. 325, § 23. || **539.** (1772.) Dem Landvogt wird aufgetragen, den Wasen in den Malefizorten des obern Thurgaus durch den thurgauischen Wasenmeister besorgen zu lassen, bis das Stift St. Gallen sein Recht vor dem Syndicat wird bewiesen haben. Glarus wie voriges Jahr; ihm schließt sich Zug an. Absch. 334, § 21. || **540.** (1773.) Das Stift hat sein Recht bis dahin nicht nachgewiesen; dem Landvogt wird obiger Auftrag wiederholt. Uri und Unterwalden wollen diese Sache bis zu Untersuchung der landesherrlichen Rechte ruhen lassen. Zug läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Glarus wie 1771. Absch. 344, § 20. || **541.** (1774.) Bern wünscht, daß die Gesandten nach Einsicht des Abschiedes von 1772 das Billige möchten verfügen helfen. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden, die Mehrzahl in dem Sinne, daß der Landvogt den Wasen in jenen Malefizorten durch den thurgauischen Meister verrichten lassen solle. Absch. 358, § 23. || **542.** (1775.) Die einen Gesandten sind ohne Instruction, andere können in eine Untersuchung eintreten, wieder andere lassen es bei den vorigen Abschieden bewenden. Zug und Glarus sehen den Wasen als eine in die Polizei einschlagende Sache an. Der fürstlich sanctgallische Gesandte erklärt nun, daß der Wasen keine Folge des Malefizes, sondern eine in die Polizei und Sanität einschlagende Sache sei. Da einmal der thurgauische Scharfrichter in Malefizfällen dieser Enden nie Function habe, so noch viel weniger in andern Fällen. Früher hätten die Scharfrichter ohne Vorwissen der Stände unter sich die Abrede getroffen, nach welcher der sanctgallische in einigen ganz thurgauischen Orten, der frauenfeldische in einigen Malefizorten der Bequemlichkeit wegen fungiert habe; nachdem aber diese Abrede aufgehoben worden sei, habe der Letztere die ganz thurgauischen Orte alle zu seinen Handen gezogen, könne aber dann die Malefizorte nicht dennoch behalten. Absch. 365, § 22. || **543.** (1776.) Zürich ist der Ansicht, daß man, bis das Stift seine Gerechtsame werde dargethan haben, darauf beharren solle, das Wasenrecht durch den thurgauischen Scharfrichter ausüben zu lassen. Bern, Freiburg und Solothurn wollen diesen Artikel nach den Tractaten beseitigen. Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus sehen die Sache als eine in die Polizei einschlagende an. Uri will zuwarten, bis der Streit über die Landesherrlichkeit erörtert ist. Der fürstliche Gesandte bezieht sich auf seine 1775 vorgelegte Begründung. Absch. 376, § 22. || **544.** (1777.) Zürich wie 1776; ihm schließt sich jetzt auch Bern an. Die übrigen Stände ebenfalls wie 1776. Absch. 392, § 24.

l. Wegen des Präcognitionsrechtes in den Malefizgerichten.

Art. 545. (1773.) In den Malefizgerichten hatte sich Elisabeth Bächlin von Niedersummeri erhängt. Der fürstlich sanctgallische Beamte gab dem Landvogteiamt zwar Nachricht davon, begann aber sofort mit Abhörung der Zeugen und wollte trotz allen vertragsmäßig von den frauenfeldischen Beamten dagegen gemachten Vorstellungen den Fall nicht malefizisch erkennen, wies auch den dahin beorderten Scharfrichter aus den Malefizgerichten weg. Zürich und Bern erklären das ganze Verfahren der sanctgallischen Beamten für vertragswidrig und für einen Eingriff in die hoheitlichen Rechte. Die übrigen Stände wünschen eine gründ-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

liche Untersuchung und Beibringung ähnlicher Beispiele. Aus den vorgelegten Verträgen geht hervor, daß dieser Fall sofort dem Landvogt hätte überwiesen werden sollen, und daß die Präcognition höchstens darauf hätte gerichtet sein sollen, ob es wirklich ein Selbstmord sei oder nicht. Stellte sich die That als Selbstmord heraus, so war alles andere dem Landvogt zu überlassen, zu entscheiden, ob der Casus gratiabel sei oder nicht, da eben das jus aggratiandi der hohen Obrigkeit allein zustehe: alles nach dem Vertrag von 1567, Art. 3. — Dieses Gutfinden wird als eine künftig in solchen Fällen zu befolgende Richtschnur ad referendum genommen und Verwahrung dagegen eingelegt, daß das Verfahren des fürstlichen Beamten für jetzt oder für die Zukunft von nachtheiligen Folgen sein solle. Der fürstliche Gesandte entgegnet, daß das dem Stifte zugehörige jus præcognitionis in dem Vertrag von 1501 und in dessen Erläuterung von 1567, in der bisherigen Uebung, welche den Sprüchen und Verträgen die beste Auslegung gebe, so begründet sei, daß es einer neuen Richtschnur nicht bedürfe; übrigens sei nicht gesagt, daß jeder Selbstmord malefizisch sei, und über die Frage, ob ein Fall malefizisch sei, könne der sanctgallische Richter nicht nach Willkür entscheiden, sondern er sei durch den Eid gebunden. Absch. 353, § 4. || **546.** (1774.) Zürich, Uri, Unterwalden, Zug und Glarus lassen es bei obigem Abschied bewenden, andere Gesandte mit der Bemerkung, daß sie das weiter Vorkommende ad referendum nehmen werden. Bern ist der Ansicht, daß das, was in obigem Falle die fürstlichen Beamten vorgenommen haben, vertragswidrig gewesen sei, legt Protestation dagegen ein und fordert Refusion aller Kosten. Lucern wünscht eine gründliche Untersuchung der Tractate und gemäß denselben Verfügungen, wodurch die Rechte der Stände gehandhabt werden, ohne daß die fürstlichen gekränkt werden. Schwyz glaubt auch, daß die fürstlichen Beamten zu weit gegangen seien, und trägt auf Untersuchung des Präcognitionsrechtes an. Man läßt es bei obigem Abschied bewenden, da vom Stifte noch keine Antwort eingekommen ist. Absch. 358, § 25. || **547.** (1775.) Zürich, Bern, Schwyz, Unterwalden, Glarus lassen es bei dem Abschied von 1773 bewenden; Lucern und Zug tragen darauf an, die Tractate und Verkommnisse einzusehen und den Gesandten des Abts anzuhören; Uri wünscht eine Untersuchung. Die Gesandtschaft von Freiburg will Gründe und Gegengründe vernehmen und dann referieren, die von Solothurn ist ohne Instruction. Darauf erklärt der fürstlich sanctgallische Gesandte, welcher angehört zu werden verlangt hatte, daß man daraus, daß das Stift auf die Mittheilung des badischen Abschieds nicht geantwortet habe, nicht schließen solle, daß dasselbe damit einverstanden sei. Das Stift habe schon 1767 erklärt, daß es die Beschlüsse über Rechte, welche dasselbe berühren, nicht anerkennen werde, wenn der fürstliche Gesandte nicht zu der Verhandlung zugezogen worden sei. In Beziehung auf das Präcognitionsrecht beruft sich der Gesandte auf die Verträge von 1501 und 1567 und auf die mit diesen Verträgen conforme Uebung und auf einen Fall von 1748, wo die Provisionalorte das Präcognitionsrecht dem Stift zuerkannt hätten. Die Gesandten nehmen die ganze Sache ad instruendum in den Abschied. Zürich, Bern und Unterwalden bleiben bei ihrer Instruction. Absch. 365, § 17. || **548.** (1776.) Zürich und Bern lassen es bei dem Abschiede von 1773 bewenden. Zürich ist jedoch bereitwillig, in eine Untersuchung einzutreten, wenn das Stift noch nicht producierte Documente vorlege; wolle aber dasselbe auf seinen übertriebenen Ansprüchen beharren, ohne dergleichen Documente beizubringen, so behalte es sich vor, dem Landvogteiamt zu befehlen, executive vorzugehen. Die Gesandten Freiburgs wollen den fürstlichen Gesandten anhören und referieren; die von Solothurn sind instruiert, über den die Bächlin betreffenden Specialfall abzusprechen. Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug glauben, daß das Stift so viel erwiesen habe, daß man es in diesen Rechten „handhaben" sollte, wollen aber nebst Uri auch zu einer Untersuchung Hand bieten. Glarus kann sich mit den übrigen Orten vereinigen, doch so, daß nach dem Vertrag von 1567 der Landvogt jeweilen bei derlei Fällen zugezogen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden soll. Divergierende Ansichten nimmt die Gesandtschaft ad referendum. Die übrigen Gesandten stimmen darin überein, daß in dem Malefizfall der Bächlin der sanctgallische Beamte zu weit gegangen sei. Der fürstliche Gesandte, vor die Sitzung berufen, erklärt, daß das Präcognitionsrecht in den Malefizorten ein uraltes Recht des Stiftes sei, gegründet auf die Abschiede von 1501 und 1567; die Distinctionen juris et facti erkenne es nicht an, da das Präcognitionsrecht ihm vollkommen und allein gehöre. Der Gesandte beruft sich ferner auf seine in den frühern Abschieden niedergelegten Gründe, erklärt aber, daß der fürstliche Beamte in der Bächlischen Sache vertragswidrig gehandelt habe, und spricht die Hoffnung aus, daß auch die Stände den Fürsten in seinen Rechten nicht beeinträchtigen werden. Alles wird ad referendum genommen. Absch. 376, § 23. ‖ **549.** (1777.) Zürich will sich mit der den Bächlischen Fall betreffenden Erklärung des fürstlichen Gesandten begnügen, weil dadurch der Vertrag von 1567 unverletzt bleibe, Lucern den Fürsten in seinem Präcognitionsrecht schützen, zugleich aber dem Landvogteiamt auftragen, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß in Fällen, welche malefizischer Natur sind, dem Malefizrichter das laut Tractaten Gebührende zukomme. Uri, Schwyz, Obwalden und Zug beziehen sich auf ihre vorjährigen Aeußerungen und lassen es bei dem Tractat von 1567 bewenden. Glarus ist der Ansicht, daß in allen dergleichen Fällen ein thurgauischer Beamter beiwohnen soll; zerfallen die beiderseitigen Beamten in ihren Meinungen, so soll der Fall der hohen Behörde berichtet und der Proceß einstweilen sistiert werden. Freiburg und Solothurn sind der Ansicht, daß das sanctgallische Präcognitionsrecht zu weit ausgedehnt werde und durch Erläuterung des Tractats von 1567 in Schranken gewiesen werden sollte. Es wird nun der Specialfall der verunglückten Bächlin als abgethan betrachtet. Da aber der Fürstabt eine allgemeine Verwahrung und einen Vorbehalt seines Präcognitionsrechtes seiner Erklärung angehängt hat, welche den Rechten der am Malefiz participierenden Stände präjudicierlich ist, während 1773 dargethan worden ist, daß sein Recht nicht weiter als auf die Untersuchung des Factums sich erstrecke, ob nämlich eines der im Tractat genannten Verbrechen verübt worden sei, so werden die Stände ersucht, auf künftiges Syndicat bestimmtere Instructionen zu geben. Absch. 392, § 25.

C. Mit dem Gotteshaus Fischingen wegen Bestrafung der Hurerei.

[Acht Orte.]

Art. 550. (1748.) Das Gotteshaus Fischingen spricht das Recht an, in seiner altstiftischen Herrschaft Tannegg die Hurereien abzustrafen, und zwar weil andere altstiftische Herrschaften dasselbe auch besitzen. Der Landvogt aber behauptet, daß diese altstiftischen Herrschaften dieses Recht nicht ansprechen. Nachdem nun ein Abgeordneter des Gotteshauses sich auf die Abschiede von 1674 und 1698 berufen und zugleich manche Beispiele von Ausübung dieses Rechtes nachgewiesen, so wird das Gotteshaus bei diesem seinem Rechte geschützt; nur hat es die Hälfte der Bußen dem Landvogt zu Handen der Hoheiten zu entrichten. Absch. 49, § 34.

D. Mit Dießenhofen wegen Appellation in die Orte.

[Acht Orte.]

Art. 551. (1748.) Maria Dietrich von Mettschlatt in den Gerichten der Stadt Dießenhofen und ein Mitinteressierter aus dem Zürchergebiet hatten vom Syndicate eine Appellation in die Orte prosequiert. Da nun, nachdem die Appellation schon prosequiert war, der Mitinteressierte aus dem Zürchergebiet von der Appellation abgestanden war, wollte Dießenhofen der Dietrich die Appellation verbieten, da niemand gestattet sei, von seinem Stab weiter zu appellieren, wenn kein Fremder an dem Proceß Antheil habe. Der Dietrich wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nun gestattet, da der Proceß vor Rücktritt des Mitinteressenten bereits in Lucern anhängig gemacht worden sei, die Appellation zu prosequieren. Absch. 49, § 44.

E. Mit dem Kloster Kreuzlingen wegen des Einzug- und Hintersitzgeldes.

[Katholische Orte: Art. 552; Zürich und Bern: Art. 553. 554.]

Art. 552. (1751.) Zwischen der Gemeinde Lippoldschwylen und dem Kloster Kreuzlingen, welches den Jakob Bär zu einem Lehenmann angenommen, war wegen des Einzug- und Hintersitzgeldes eine Differenz entstanden. Zürich und Bern behaupten, daß dieselbe landsfriedlich entschieden werden müsse, und bereits war der Landvogt in Ausübung seines richterlichen Amtes durch den Landammann verhindert worden. Die katholischen Orte erklären dagegen, daß diese Streitigkeit keineswegs landsfriedlich zu behandeln sei. Absch. 84, § 4. || **553.** (1751.) Die Gesandten suchen den Streit zwischen dem Kloster Kreuzlingen und der Gemeinde Lippoldschwylen in Betreff der Annahme von Bürgern und Hintersäßen, sowie auch der Zugrechte zu den Lehengütern zu vermitteln. Der Oberamtmann nimmt die von ihnen gemachten Vorschläge ad referendum. Absch. 85, § 20. || **554.** (1752.) Ein im Laufe des Jahres zu Stande gekommener Vergleich, der in extenso dem Abschiede beigelegt ist, wird von Zürich und Bern ratificiert. Absch. 104, § 24.

F. Mit der Stadt Constanz.

[Acht Orte: Art. 555; zehn Orte: Art. 556—558.]

a. Als Gerichtsherrn der Vogtei Eggen.

Art. 555. (1754.) In der Appellationsstreitigkeit zwischen der Stadt Constanz, als Gerichtsherrn der Vogtei Eggen, und Friedrich Bächler von Egelshofen, in welcher jene behauptete, daß Bächler für Aufführung eines Gebäudes den gerichtsherrlichen Consens einzuholen verpflichtet gewesen wäre und daher dasselbe wieder demolieren müsse, da es zu nahe an der Stadt aufgeführt worden sei, hatte die Gemeinde Egelshofen Einsprache gegen die Forderung der Stadt Constanz eingelegt. Die zürcherischen Gesandten können nach ihrer Instruction wegen des geforderten Consenses nicht eintreten, da der Landsfriede hierüber nichts disponiere, hoffen aber, man werde in dieser Sache, bis sie landsfriedmäßig ausgetragen sei, nicht weiter gehen. Die übrigen Gesandten sehen diese Sache nicht für eine landsfriedliche an und wollen diesen Fall für die in der Appellation begriffenen Parteien rechtlich beurtheilt wissen. Absch. 129, § 31.

b. Wegen Benützung des Hochgerichts auf dem Tägermoos.

Art. 556. (1761.) Der Landvogt berichtet, daß die Stadt Constanz behaupte, daß sie schon 1384, also vor der Zeit, da sie das Landgericht im Thurgau pfandweise innegehabt habe, ihre Uebelthäter auf dem Tägermoos in der thurgauischen Jurisdiction hingerichtet habe, welches angesprochene Recht er der Stadt im Hinblick auf eine bevorstehende Execution streitig gemacht habe. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 208, § 18. || **557.** (1762.) Diese Sache wird von der Mehrzahl der Stände für sehr bedenklich angesehen. Der Bericht des Landvogteiamts über dieselbe wird dem Abschied beigelegt, der Landvogt beauftragt, durch Correspondenz oder nöthigenfalls auf einer Conferenz die Sache zu untersuchen. Absch. 217, § 17. || **558.** (1763.) Eine Deputation von Constanz bittet, man möchte ihre Stadt bei der bisherigen Uebung belassen, unter Berufung auf ihre alte Possession und den westphälischen Frieden, welcher die österreichischen Städte bei ihren alten Rechten belasse. Auf Andringen des Landvogts stellen endlich die Deputierten einen Revers de non præjudicando aus. Absch. 227, § 24.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

G. Mit dem geistlichen Rath zu Constanz wegen eidlicher Abhörungen *in causis matrimonialibus et ecclesiasticis.*

[Acht Orte.]

Art. 559. (1762.) Der geistliche Rath zu Constanz spricht das Recht an, die katholischen Angehörigen des Thurgaus ohne erforderliche Requisition zu evocieren und in causis matrimonialibus et ecclesiasticis eidlich abzuhören. Dieser Punkt wird zu den übrigen Streitpunkten verwiesen, welche seiner Zeit untersucht werden sollen. Absch. 217, § 30. || **560.** (1763.) Die Gesandtschaft Berns ist instruiert, es so einzurichten, wie es gegenüber dem Ehegericht des Standes Zürich bisher geübt worden sei. Zug verlangt, daß dergleichen Zeugen gehörig requiriert oder beim Amte zu Frauenfeld abgehört werden. Uebrigens soll dieser Punkt den übrigen Beschwerde- und Streitpunkten mit dem Bischof von Constanz beigefügt werden. Absch. 227, § 35.

H. Zwischen dem Gerichtsherrenstand und dem Landvogt wegen der Kirchenzucht.

[Acht Orte.]

Art. 561. (1762.) Der Gerichtsherrenstand beschwert sich, daß der Landvogt den Konrad Baumann, der schon von seinem Gerichtsherrn um vier Gulden gebüßt worden war, weil er eine in seinem Kirchenstuhl gestandene Person an den Zöpfen daraus gezogen, ebenfalls und noch sehr hoch gestraft habe, angeblich weil das Vergehen in den Landsfrieden, folglich in das hochobrigkeitliche Strafamt einschlage. Diesen speciellen Fall wollen die Gesandten nicht entscheiden, bis die Stände über die Frage entschieden haben, ob die Kirchen der Aufsicht der Landvögte allein oder theilweise auch der Gerichtsherren unterworfen seien. Absch. 217, § 38. || **562.** (1763.) Die Gerichtsherren stehen von ihren Ansprüchen auf das Strafrecht für die in den Kirchen begangenen kleinen Frevel und „Ohnhändel" ab. Absch. 227, § 42.

19. Justizsachen.

[Acht Orte: Art. 563—565. 567—569. 571. 573—586. 588—590. 592—594. 596—600. 603. 604. 607—610. 612. 614—629. 631—642. 644. 646—662. 666—668. 670. 676—684. 686—710. 713; Zürich und Bern: Art. 566. 663—665; katholische Orte: Art. 570. 572. 595. 601. 602. 605. 606. 630. 643. 645. 685; Zürich, Bern, Abt von St. Gallen: Art. 587. 591; zehn Orte: Art. 611. 613. 669. 671—675. 711. 712.]

a. Verkauf in todte Hand.

a. Acquisitionen überhaupt.

Art. 563. (1744.) In Betreff des Verkaufs der Herrschaften Hefenhofen und Neugüttingen (s. Bd. VII. Abth. 1, S. 788, Art. 503) sprechen Zürich und Bern die Ansicht aus, daß eben Acquirierungen in todte Hand den Abschieden und dem Landsfrieden völlig zuwiderlaufen. Die übrigen Gesandten sind ebenfalls dieser Ansicht, können aber unter solchen Käufen nicht die Mann- und Erblehen verstehen, durch welche der Lehenherr keine Acquisition macht, sondern durch welche ihm einzig und allein wieder zugeeignet wird, was ihm vor Hingebung des Lehens schon eigenthümlich zugehört und was er sich kraft Lehenbriefs vorbehalten hat. Ihre gn. Herren und Obern sehen die Sache so an, daß alle Mann- und Erblehengüter, wenn solche caduc fallen oder der Lehenmann solche verwirkt, der Eigenthumsherr zu seinen Handen zu nehmen oder an andere wiederum zu vergeben befugt sei, und daß die Lehenleute verpflichtet seien, bei Verkauf, Vertauschung oder Veränderungen allervorderst dieselben ihren Lehenherren anzutragen, bei welchen Rechten sie dann auch die Lehenherren beschützt und beschirmt lassen wollen. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern nehmen diese Distinction ad referen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dum, die glarnerische nimmt alles ad referendum. Dem Landvogt wird aufgetragen, nachzuforschen, ob Hefenhofen und Neugüttingen Lehen seien oder nicht. Abſch. 5, § 26. || **564.** (1745.) Die Landgrafschaft wiederholt ihr Verlangen durch Abgeordnete. Der Landvogt legt seine Erkundigungen auf die Frage vor, ob Roggwyl, Hefenhofen, Moos und Neugüttingen Lehen seien. Zürich ist der Ansicht, daß weder des Fürstabts zu St. Gallen Acquisition der Herrschaft Moos und Hefenhofen aus dem Grunde, weil sie demselben pfandsweise zugefallen sei, noch die des Klosters Münsterlingen von dem Freisitz Neugüttingen unter dem Titel der Immission wegen eines darauf geliehenen Capitals anerkannt werden könne; es beruft sich auf frühere Abschiede und Landsordnungen, welche keine solche Distinctionen noch Ausnahmen zulassen. Bern schließt sich Zürich an und fügt bei, daß solche geschehene Acquisitionen innerhalb Jahr und Tag wieder in fähige Hände übergehen sollen; den Landvogt will es beauftragt haben, ein genaues Verzeichniß der Lehen anzufertigen. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es bei ihren Erklärungen vom vorigen Jahre bewenden. Die Gesandtschaft von Glarus referiert das Angehörte. Abſch. 18, § 32. || **565.** (1746.) Die Gesandtschaften von Zürich und Bern eröffnen instructionsgemäß, daß ihre Obrigkeiten das feste Vertrauen haben, daß die übrigen Orte die in vielen Abschieden enthaltene und im aarauischen Frieden bestätigte Landsordnung in Betreff der Käufe in todte Hand aufrecht erhalten und befehlen werden, daß bei dem wider diese Ordnung vor sich gegangenen Kaufe von Roggwyl, Hefenhofen, Moos und Neugüttingen der Landsordnung und dem Frieden gemäß verfahren werde. Sollte der Lehen halber eine Ausnahme gemacht werden wollen, so sei das eine Sache, die nicht durch die Majora, sondern durch Einwilligung sämmtlicher regierenden Orte beliebt werden müsse; inzwischen sei aber immerhin nach dem deutlichen Buchstaben der Landsordnung zu verfahren. Sollten andere Stände andere Ansichten haben, so verwahren sie sich bestens dagegen und würden in diesem Falle die im Aarauerfrieden für solche Fälle angenommenen Sätze vorschlagen. Die übrigen Orte wollen ebenfalls Verkäufe in todte Hand nicht gestatten, finden aber, daß Käufe von Lehen verschiedener Natur seien, und daß zwischen denselben ein Unterschied zu machen sei; von Lehen, welche der Caducität unterworfen, sei kraft des Lehenbriefs das Eigenthum der Lehenherren vorbehalten. Sie lassen es bei ihren früher eröffneten Erklärungen bewenden. Glarus will Acquisitionen in todte Hand ebenfalls nicht gestatten; wenn aber in einem Specialfall sich herausstellen sollte, daß jemand ein wahres Eigenthum mit Grund anzusprechen habe, so sollte ihm solches gelassen werden. Die Gesandtschaft will das Angehörte ihren Obern hinterbringen. Abſch. 28, § 28. || **566.** (1747.) Da die Acquisitionen in todte Hand trotz den Verwahrungen der beiden Stände dagegen nicht beseitigt sind und durch gewisse Distinctionen diese Verwahrungen eludiert werden und die Forderung, daß eine Aenderung der dafür bestehenden Landsordnung nur durch gleiche Sätze herbeigeführt werden könne, unberücksichtigt geblieben ist, so finden die Gesandten von Zürich und Bern für gut, daß die auf künftiges Syndicat abzuordnenden Gesandten die Instruction erhalten sollten, die dermalen interessierten Parteien vorzufordern und die Sachen dann landsfriedmäßig zu gleichen Sätzen richterlich zu beurtheilen. Beide Stände möchten eine einstimmige Instruction geben. Abſch. 35, § 3. || **567.** (1747.) Die Gesandtschaften von Zürich und Bern erklären instructionsgemäß, daß ihre Stände sich entschlossen haben das Recht anzurufen und diese Sache durch eine landsfriedmäßige Rechtsübung austragen zu lassen, als wofür die Gesandtschaften mit der nöthigen Instruction künftiges Jahr erscheinen möchten. Die übrigen Gesandten wiederholen ihre frühern Erklärungen und fügen bei, daß jedenfalls spätere Verordnungen nicht rückwirkend auf früher errichtete Briefe sein können. Sie sind ohne Instruction und wollen das Angehörte referieren. Glarus ist der Ansicht, daß, wenn ein Lehenherr das Eigenthum beweisen könne, welches er vor den ergangenen Landsatzungen und Ordnungen besessen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und das er sich bei Errichtung des Lehens und erfolgter Caducität vorbehalten habe, ihm solches billiger Weise nicht entzogen werden könne. Daher trägt es darauf an, bei jedem einzelnen Falle eine Untersuchung eintreten zu lassen und dann nach obigem Grundsatze zu entscheiden; die Gesandtschaft will übrigens referieren. Absch. 39, § 26. ‖ **568.** (1748.) Zürich wiederholt seine früher eröffneten Ansichten und erklärt die Acquisitionen von Moos, Hefenhofen und Neugüttingen für ungültig, bevor man sich über diesen Punkt verglichen habe. Die übrigen Gesandten entgegnen, daß ihre gn. Herren und Obern nicht finden können, daß, wenn ein Lehenherr diejenigen alten wahren Lehen, welche vor den errichteten Landsordnungen und dem Abschiede von 1695 subsistiert, der Caducität unterworfen und ein wahres Eigenthum des Lehenherrn vor Hingebung derselben gewesen seien, wieder an sich ziehe, das als Acquisition in todte Hand angesehen werden könne. Sie sehen die Sache auch nicht von der Art an, daß sie dem landsfriedlichen Richter unterwürfig sein könnte. Uebrigens billigen sie die eigentlichen Acquisitionen in todte Hand ebenfalls nicht und lassen es bei den Landsordnungen, Abschieden und dem Landsfrieden durchaus bewenden. Auf dieses hin macht Zürich den Vorschlag, über die einzelnen der drei oben erwähnten Lehen eine specielle Untersuchung zu veranstalten, bemerkt aber, gestützt auf den Inhalt des Friedens, daß es, wenn es sich um „Polizei-Landsordnungen" handle, die Majora nicht anerkennen werde. Bern erklärt, daß es die Lehen von dem Lehenherrn nicht zu eignen Handen bezogen, sondern, wie es gewöhnlich gewesen sei, wiederum „in fähige Hand gestellt werden" sollen, und nimmt, wie auch die übrigen Gesandtschaften, den Antrag auf Untersuchung der einzelnen Fälle **ad referendum.** Beide Stände, Zürich und Bern, setzen voraus, daß jedenfalls die Frage, welches denn Acquisitionen in todte Hand seien, nach der klaren Disposition des Landsfriedens entschieden werden müsse. Glarus wiederholt seine voriges Jahr ausgesprochenen Ansichten und referiert. Absch. 49, § 26. ‖ **569.** (1759.) Zürich und Bern tragen theils in Beziehung auf die Acquisitionen überhaupt, theils in Beziehung auf Hefenhofen, Moos und den Kellhof zu Gachnang auf eine Commission an, welche das 1756 gemachte Project [Art. 600] prüfen oder ein neues entwerfen solle. Würde dieß nicht beliebt, so sind die Gesandten instruiert, darauf zu insistieren, daß jene genannten Herrschaften in fähige Hand gestellt werden, und sich über die im März 1757 ihren Ständen zugesandte Zuschrift zu erklären und das landsfriedmäßige Recht zu begehren. Die übrigen Gesandten erklären, daß die betreffenden Gotteshäuser bereits dargethan hätten, daß jene Herrschaften uralte wahrhafte Mann- und Stammlehen seien, und wollen dieselben bei ihrem Eigenthum geschützt wissen, ohne daß nochmals eine Untersuchung stattzufinden habe. Sie beziehen sich auf ihr Schreiben vom März 1757, aus welchem hervorgehe, daß der Abschied von 1695, die Landsordnungen und der Landsfrieden nicht rückwirkend seien; sie erbieten sich jedoch zu dem gütlichen Zusammentritt einer Commission. Diese macht nun folgenden neuen Entwurf, welcher in den Abschied genommen wird. a) Die Erwerbung oder „Fallung" von Herrschaften, Schlössern, Häusern, Gebäuden, liegenden Gütern oder ewigen Gerechtsamen in geistliche oder weltliche todte Hände, es sei auf eine vorgegebene gewisse Zeit oder auf immer, sollen verboten sein, so daß auch kein Ort gegen diese Verordnung einige Disposition oder Ortsstimme zu ertheilen befugt sein soll. b) Was aber diejenigen Herrschaften, liegenden Güter oder andere Rechtsame betrifft, die ehedem sowohl in Ansehung des Eigenthums oder der Bewerbung, also völlig in einer geistlichen oder weltlichen todten Hand gelegen und vor 1692 von dieser todten Hand jemanden die Bewerbung und Nutznießung derselben unter gewissen Rückfallsbedingungen zu Lehen geliehen worden sind, so sollen selbige, wenn diese Rückfallsbedingungen eintreffen, wohl wieder in die gleiche todte Hand zurückfallen, nicht aber, wenn diese Fälle nicht statt finden. Es bleibt auch die Befugsame der Orte, die durch den Landsfrieden vorbehalten ist. Dabei wird die Aeußerung gethan, daß, wenn dieses neue

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Project beliebt werden sollte, die Acquisitionen von Hefenhofen, Moos und des Kellhofs zu Gachnang nach-
gesehen werden könnten. Absch. 190, § 28. || **570.** (1759.) Die Gesandtschaft von Schwyz spricht
den angelegentlichen Wunsch aus, die katholischen Stände möchten dem in gemeinsamer Sitzung gemachten
Entwurf in Betreff der Acquisitionen in todte Hand und der Admodiationen nicht „nach seinem Rigor" beo-
treten, da sonst der Katholicität dadurch sehr präjudiciert werde. Absch. 191, § 22. || **571.** (1760.) Zürich
und Bern erklären, daß sie aus Liebe zum Frieden das voriges Jahr entworfene Project, dem auch Zug
im Laufe des Jahres beigetreten sei, genehmigen. Sollte man sich darauf nicht vereinigen können, so
rufen sie das eidgenössische Recht an. Lucern legt ein anderes Project vor, nach welchem den Lehenherren an
ihren schon vor den Landsordnungen erworbenen und darum noch dermalen gebührenden Rechten kein Abbruch
gethan und die ungebührlichen Acquisitionen gehindert werden sollen. Eine aus den Nachgesandten gebildete
Commission bildet aus diesen beiden Entwürfen ein neues Vergleichsproject, welches zur Disposition der Ho-
heiten dem Abschiede beigelegt wird. Sein Inhalt ist folgender: Der erste Satz ist gleichlautend dem Gut-
achten in Art. 569. a; dann wird hinzugesetzt: „Diejenigen Herrschaften, Gotteshäuser, Spitäler, Klöster, deren
liegende Güter oder Rechtsame aber, die vor dem Decret von 1692 in geistlichen oder weltlichen Händen ge-
legen, so daß sowohl das dominium utile als directum ursprünglich bei ihnen gewesen zu sein nicht nur
durch die Lehenbriefe, sondern zugleich auch durch authentische Urtitel bewiesen werden kann, obbemeldete
Güter oder Rechtsame dann zu alten Erb- und Mannlehen hingeliehen und mit ausbedungenen Rückfällen
verwahrt sind, wie z. B. der erste Antrag eines Verkaufs an den Lehenherren, (solche) sollen, wenn die Rück-
fallsbedinge eintreffen und erwiesen sind, für keine neuen Acquisitionen angesehen und gehalten, sondern ihnen
fernerhin überlassen werden". Absch. 201, § 32. || **572.** (1760.) In Folge des von Lucern an die Orte
mitgetheilten Gutachtens über die Acquisitionen in todte Hand eröffnen die katholischen Gesandten unter ein-
ander ihre Instructionen. Uri ist der Ansicht, daß es bei dem sein Verbleiben haben solle, was vor 1735
acquiriert worden sei. Schwyz und Unterwalden genehmigen das Gutachten von Lucern; Zug hat bereits das
in gemeinsamer Sitzung errichtete Project genehmigt. Glarus ist der Ansicht, daß die Lehenherren die „be-
scheinlichen" Lehen in Zeit von sechs Jahren, wenn sie wollen, „wieder veräußern sollten". Absch 202, § 12.
|| **573.** (1761.) Zürich, Bern und Zug genehmigen das aus den drei verschiedenen Entwürfen vereinbarte
Project in Art. 571; Lucern, Schwyz, Unterwalden und Glarus unter der Bedingung, daß statt der Ausdrücke
„Urtitel" und „ursprünglich" entweder nur „Titel" oder „authentische Documente" substituiert werde; der lucer-
nerische Gesandte will dann noch den den Ständen immer vorbehaltenen freien Ankauf beigefügt wissen, jedoch
so, daß in einem solchen Falle die Stände vorher dessen berichtet werden sollen. Uri stimmt diesem Entwurf nicht
bei und ist der Ansicht, daß die Wiederacquisition dessen, was ein Lehenherr nach authentischen Documenten, Briefen
und Siegeln vor 1692 innegehabt hat, ihm nicht streitig gemacht werden könne. Die Gesandtschaften von Zürich
und Bern erklären endlich, daß sie, da bisher keines der verschiedenen Vergleichsprojecte Eingang gefunden
habe, genöthigt seien, „das Geschäft auf eine landsfriedmäßige Ausleitung ankommen zu lassen". Den Ho-
heiten wird anheimgestellt zu entscheiden, wie weit die Ausdrücke „Urtitel" und „ursprünglich" auszudehnen
oder was für Beweisthümer darunter zu verstehen seien. Absch. 208, § 33. || **574.** (1762.) In Betreff
der Acquisitionen in todte Hand will Lucern dem Project in Art. 571 beistimmen, wenn statt „ursprünglich" und
„Urtitel" gesetzt wird „unumstößlich authentische Documente". Man vereinigt sich endlich dahin, „unumstößlich
klare und authentische Documente" zu setzen, und nimmt in dieser Form das Project ad referendum. Absch.
217, § 41. || **575.** (1763.) Obiges Project wird einmüthig genehmigt. Glarus wünscht, daß die in dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selben noch undeutliche Stelle nach dem Project von 1758 erläutert werden möchte. Absch. 227, § 39. ‖ **576.** (1764.) Glarus behält sich seine Rechte und Gerechtigkeiten vor. Absch. 240, § 26.

b. Einzelne Acquisitionen.

Art. 577. (1749.) Zürich und Bern wiederholen ihre Erklärungen wegen der Acquisitionen überhaupt (s. Art. 563 ff.) und tragen darauf an, wegen Hefenhofen, Moos und Neu-Güttingen eine Specialuntersuchung vorzunehmen und die Parteien vorzubescheiden. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug berufen sich auf ihre in den vorigen Abschieden niedergelegten Gedanken; der beantragten Specialuntersuchung sind sie nicht abgeneigt. In Folge dessen wird der fürstlich sanctgallische Gesandte aufgefordert, die Documente wegen Hefenhofen und Moos zur Hand zu bringen und das Gotteshaus Münsterlingen mit dem zwischen ihm und Franz Benedict Christoph Giel von Gielsberg errichteten Originaltractat zu erscheinen. Da aber der sanctgallische Gesandte keine Instruction hat, wird die Untersuchung auf künftiges Jahr verschoben. Der Oberamtmann von Münsterlingen hingegen legt in Betreff Neugüttingens einen Brief vor. Nach Verlesung desselben wird befunden, daß solche Machenschaften keineswegs zu approbieren seien; wie es aber damit gehalten werden soll, wird ad **referendum** genommen. Ferner wird der Landvogt beauftragt, wegen des Stegenhofs bei Sonnenberg und des Kellhofs zu Gachnang, welche das Gotteshaus Einsiedeln acquiriert haben soll, nachzuschlagen und den Befund an die Orte zu berichten. Da es sich herausstellt, daß der Neugüttingen betreffende Brief vom Landvogteiamte bestätigt worden ist, so wird den Landvögten und der Canzlei alles Ernstes aufgetragen, keine Briefe der Art zu bestätigen, viel weniger zu errichten. Absch. 62, § 25. ‖ **578.** (1750.) Die fürstlich sanctgallischen Gesandten suchen durch Vorlegung von Lehenbriefen von 1464, 1470 und 1504 darzuthun, daß das ganze Lehen Hagenwyl, unter welchem auch Moos und Hefenhofen begriffen seien, ein wahres Mannlehen oder Stammlehen sei, welches die Aebte von St. Gallen mehrmals wieder an sich gezogen hätten. Ebendasselbe weisen sie auch in der einläßlich behandelten Geschichte dieser Lehen nach. Die Gesandten der regierenden Orte nehmen die Lehenbriefe von 1464, 1470 und 1504 sammt einem Extract aus einem Urtheilsbrief von 1512 in den Abschied. In Beziehung auf die Acquisitionen in todte Hand überhaupt bleiben sie bei den im vorjährigen Abschiede niedergelegten Erklärungen. Absch. 73, § 28. ‖ **579.** (1750.) In Betreff des Gutes Neugüttingen, welches durch einen Schuldbrief vom 27. Juni 1737 an das Gotteshaus Münsterlingen auf dreißig Jahre um eine gewisse Summe erlassen worden war, erklären die Gesandten von Zürich, Bern, Zug und Glarus instructionsgemäß, daß solche Machenschaften keineswegs zulässig, sondern den Landsordnungen und Abschieden zuwider seien; daher sei das Gut innerhalb Jahresfrist entweder dem Herrn von Giel wieder zuzustellen, oder müsse in eine andere fähige Hand übergehen. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wollen noch den Verfluß der dreißig Jahre abwarten; alsdann aber soll das Gut in fähige Hand übergehen. Es wird darauf der Vorschlag gemacht, dem Gotteshaus einen Termin von drei Jahren zu stellen; dieser wird ad **referendum** in der Weise genommen, daß die Meinungen der Stände bis Martini Zürich mitgetheilt werden sollen. Münsterlingen wird unterdessen aufmerksam gemacht, keine baulichen Veränderungen mehr vorzunehmen. Absch. 73, § 31. ‖ **580.** (1750.) In Beziehung auf den Stegenhof erklärt der Statthalter von Sonnenberg, daß Einsiedeln an das Eigenthum desselben gar keine Ansprüche mache, sondern daß es darauf blos eine auf den Termin von sechs Jahren gestellte Schuldforderung von 6000 Gulden habe. Da aber der Landvogt berichtet, daß die Herrschaft Sonnenberg von dem Besitzer keine Zinsen nehme, sondern dafür den Hof selbst „abnutze", so finden die Gesandten von Zürich und Bern, daß dieß etwas den Schuldbriefen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zuwiderlaufendes und gefährliches und deßwegen nicht zulässig sei. Die übrigen Gesandten finden darin nichts gefährliches, wenn das Gotteshaus nach Abzahlung der Schuld an das Unterpfand keine weitern Ansprüche mache. — In Bezug auf den Kellhof zu Gachnang weist der Statthalter nach, daß derselbe schon 1459 nach einer Oeffnung von diesem Jahre ein der Herrschaft Gachnang zuständiges Lehen gewesen sei, so daß er keine neue Acquisition genannt werden könne. Zürich und Bern behaupten, daß dieser Kellhof kein altes Lehen sei, sondern daß die Herren von Beroldingen vormalige Lehenherren gewesen seien; ferner stelle es sich in Folge von Informationen heraus, daß dieser Hof erst vor wenigen Jahren von Einsiedeln käuflich erworben worden sei. Da dieß nun den Abschieden, den Landsordnungen und dem Landsfrieden schnurstracks entgegen sei, so müsse dafür gesorgt werden, daß dieser Hof wieder in fähige Hände komme. Die übrigen Gesandten behaupten, daß derselbe ein uraltes Lehen sei, welches das Gotteshaus beim Kauf der Herrschaft Gachnang, also vor dem Vorhandensein der Landsordnungen, welche die Acquisitionen in todte Hand verbieten, acquiriert habe, so daß nach ihrer Ansicht nicht gegen Abschiede und Landsfrieden gehandelt worden sei. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte **ad referendum.** Absch. 73, § 34. || **581.** (1751.) Die Gesandtschaft von Zürich erklärt, daß ihr Stand aus den von Seite des Stifts St. Gallen vorgelegten Briefschaften ersehen habe, daß Moos und Hefenhofen zwar Lehen des Stiftes seien, daß es sich aber im gegenwärtigen Falle nicht nur um eine Lehensbefugsame, eine Caducität oder dergleichen handle, sondern blos darum, daß das Stift, welches auf dasselbe Geld geliehen, es auffallsweise, d. i. gleichsam durch einen Kauf acquiriert habe. Sie dringt darauf, daß dieses Lehen wieder in fähige Hände gelange, und hofft, daß die Gesandtschaften künftig mit der Instruction erscheinen, daß nach den Landsordnungen und dem Landsfrieden das Recht darüber zu ergehen habe. Bern dringt ebenfalls darauf, daß diese beiden Höfe wieder in fähige Hand gestellt werden, da es, weil das Stift das Utile früher nicht gehabt, diese Acquisition als eine Acquisition in todte Hand ansehen müsse. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug berufen sich auf ihre Erklärungen in Art. 568. Die glarnerische Gesandtschaft ist instruiert, in eine Untersuchung einzutreten und dann schließlich abzusprechen; da aber dieses Geschäft als ein landsfriedliches wolle angesehen werden, so nimmt sie das Angehörte **ad referendum.** Absch. 83, § 27. || **582.** (1751.) In Beziehung auf den von Einsiedeln acquirierten Kellhof zu Gachnang haben die zürcherische und die bernerische Gesandtschaft dieselbe Instruction, wie für Moos und Hefenhofen. Was den Stegenhof bei Sonnenberg betrifft, so können Zürich und Bern nicht zugeben, daß Einsiedeln dieses Gut, an welches es keine Eigenthumsansprache zu machen habe, dem Tenor der Schuldbriefe entgegen abnutze, wodurch die Landsordnungen und der Landsfriede eludiert würden; sie wollen einen Termin von höchstens zwei Jahren stellen, innerhalb deren das Gut in fähige Hände zu stellen sei. Die übrigen Gesandten berufen sich des Kellhofs wegen auf ihre in Beziehung auf Moos und Hefenhofen geäußerten Gedanken; in Beziehung auf den Stegenhof lassen sie es bei der voriges Jahr vom Statthalter auf Sonnenberg gegebenen Erklärung bewenden. Absch. 83, § 28. || **583.** (1751.) Das Gut Neugüttingen soll nach Verfluß der zwei noch restierenden Jahre von den drei 1750 angesetzten sofort in fähige Hand übergehen, widrigenfalls die Execution vorgenommen werde. Die Gesandtschaft von Bern ist instruiert, für einen Termin von blos noch einem Jahre zu stimmen, nimmt aber die Ansetzung von zwei Jahren **ad referendum et ratificandum.** Absch. 83, § 29. || **584.** (1752.) In Beziehung auf Hefenhofen und Moos protestiert Zürich gegen dergleichen Acquisitionen, sowie auch gegen Entscheidung durch die Majora und ersucht die Orte, diese Sache durch gleiche Sätze, wo immer möglich, gütlich beizulegen, wenn das nicht möglich ist, rechtlich zu entscheiden, unterdessen aber alles in **statu quo** zu belassen. Bern dringt darauf, daß diese Herrschaft bald möglichst in fähige Hand gesetzt werde,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erkennt die Majora der Stimmen in dieser Sache ebenfalls nicht an und sieht sich bemüßigt, die Entscheidung dem eidgenössischen Rechte anheimzustellen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug behaupten, der Fürstabt habe dargethan, daß jene beiden Höfe ein altes wahres Lehen seien, welche vor Errichtung der Landsordnungen subsistiert habe, der Caducität unterworfen und ein wahres Eigenthum des Lehnherrn sei, das er wieder an sich zu ziehen die Befugniß habe. Die Gesandten wollen das Angehörte referieren. Die Gesandtschaft von Glarus bleibt bei ihren Art. 565 und 567 gegebenen Erklärungen und referiert ebenfalls. Absch. 102, § 27. ‖ **585.** (1752.) In Beziehung auf den Kellhof zu Gachnang und den Kauf der Mühle im Toos bei Schönholzersweilen durch die Statthalterei zu Wyl geben sämmtliche Gesandten dieselben Erklärungen wie wegen Hefenhofen und Moos. In Betreff des Stegenhofes bei Sonnenberg vereinigt man sich dahin, daß in Zeit von vier Jahren der Bauer den Hof wieder in Besitz nehmen und das Stift denselben nicht mehr bewerben dürfe. Absch. 102, § 28. ‖ **586.** (1752.) Wegen des Gutes Neugüttingen bleibt es bei dem Beschluß vom vorigen Jahre. Absch. 102, § 29. ‖ **587.** (1752.) Zürich und Bern protestieren gegen die Acquisition der Mühle im Toos bei Schönholzersweilen von Seite der Statthalterei Wyl; dieselbe soll wieder in fähige Hand gestellt und der Zug der Gemeinde Schönholzersweilen gestattet werden. Die Gesandtschaft des Abtes referiert. Absch. 104, § 22. ‖ **588.** (1753.) Es wird angezeigt, daß Neugüttingen an den Obervogt Baron von Rüpplin verkauft, folglich in fähige Hand übergegangen sei. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 117, § 24. ‖ **589.** (1753.) In Beziehung auf Hefenhofen und Moos dringen Zürich und Bern nochmals darauf, daß dieselben in fähige Hand gestellt werden, und erklären, daß sie die Mehrheit der Stimmen für diesen Fall nicht anerkennen. Sie wünschen, daß nach dem am 2. Juni den Ständen gemachten schriftlichen Antrag eine billige Landsordnung gemacht werde, widrigenfalls sie darauf beharren, den Entscheid dem eidgenössischen Rechte zu überlassen. Die übrigen Gesandten wiederholen ihre frühern Erklärungen, worauf die von Zürich und Bern erwidern, daß, wenn das Stift St. Gallen die Herrschaften jemals als Handlehen gehabt hätte und in Folge dessen das **Dominium utile et directum**, es unmöglich hätte Geld darauf leihen können. Glarus läßt es bei dem Abschied von 1752 bewenden mit der Erläuterung, daß, wenn ein Lehenherr beweisen könne, daß er das Eigenthumsrecht habe, und die Briefe authentisch seien und vor den Landsordnungen ohne List, Betrug und Künstelei errichtet worden seien, dieselben einem solchen Lehenherrn nicht entzogen werden sollen. Sie bestätigen im Uebrigen das Verbot des Verkaufs in todte Hand. Wenn nun aber dieses Geschäft landsfriedlich behandelt werden solle, so will die Gesandtschaft gern die Hand zu gütlicher Ausgleichung bieten. Absch. 117, § 29. ‖ **590.** (1753.) Des Kellhofs zu Gachnang halber bleibt man bei den wegen Hefenhofen und Moos eröffneten Ansichten. In Betreff der an die sanctgallische Statthalterei Wyl gekommenen Mühle im Toos wird gutbefunden, daß das Gotteshaus den Orten berichten solle, wie es dieselbe acquiriert habe, damit darüber für künftiges Jahr instruiert werden könne. Die Gesandten von Zürich und Bern berufen sich auf dasjenige, was sie besonders mit den Gesandten des Fürstabtes geredet und verabschiedet haben. Absch. 117, § 30. ‖ **591.** (1753.) Zürich und Bern verlangen, daß die von der Statthalterei zu Wyl aquirierte Mühle im Toos der Gemeinde Schönholzersweilen abgetreten und in fähige Hand gestellt werde. Der Prälat von St. Gallen läßt hingegen erklären, daß er zu diesem Kaufe berechtigt sei, weil in dem dem Stifte St. Gallen zugestellten Beibrief (siehe denselben im Anhang) der Acquisitionen in todte Hand nicht gedacht worden sei und der Landsfriede in diesem Punkte die Malefizorte nicht berühre. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern machen gegen diese Deutung des Landsfriedens Exceptionen und lassen sich jenen Beibrief vorlegen. Absch. 119, § 20. ‖ **592.** (1754.) Zürich und Bern wiederholen ihre frühern Erklärungen hinsichtlich Hefenhofens und Moos

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und behaupten, daß dieselben niemals ein wahres Eigenthum des Stifts gewesen seien, oder daß dasselbe das Dominium utile et directum gehabt habe, in welchem Falle es ja nicht Geld darauf hätte leihen können. Sie erklären diese Acquisition für ungültig und tragen darauf an, eine Ordnung in Beziehung auf dergleichen Acquisitionen zu machen. Wenn in diesen Antrag nicht eingetreten werde, so rufen sie das eidgenössische Recht in paritate religionis an. Lucern, Uri und Unterwalden lassen es bei ihren im vorjährigen Abschied niedergelegten Erklärungen bewenden, fügen aber bei, daß sie die Landsordnungen und den Landsfrieden halten und die Acquisitionen in todte Hand durch Geldvorschuß oder auf andere Weise nicht gestatten werden. Schwyz, Zug und Glarus lassen es ebenfalls bei dem vorjährigen Abschied bewenden, sprechen aber die Geneigtheit aus, zu einem Projecte Hand zu bieten. Absch. 129, § 22. || **593.** (1754.) In Beziehung auf den Kellhof zu Gachnang lassen es die Gesandten bei den wegen Hefenhofen und Moos eröffneten Instructionen bewenden. Absch. 129, § 23. || **594.** (1754.) In Betreff der Mühle im Toos wiederholt der fürstlich sanctgallische Gesandte seine Erklärungen von 1753. Zürich und Bern sind aber der Ansicht, daß dieser Kauf nicht Platz finden könne, und verlangen, daß die Mühle in fähige Hand gestellt werde. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction und nehmen das Angehörte ad referendum. Absch. 129, § 24. || **595.** (1754.) In Beziehung auf den Verkauf der Herrschaft Griesenberg s. Art. 1019. || **596.** (1755.) Zürich und Bern wiederholen ihre Gründe gegen die Zulässigkeit der Acquisitionen in todte Hand, verlangen, daß Moos und Hefenhofen vom Stift St. Gallen in fähige Hand herausgegeben werden, und dringen nochmals auf das eidgenössische Recht in paritate religionis, wenn ihrem Verlangen nicht entsprochen werde; schließlich verwahren sie sich gegen die Gültigkeit aller dieser Acquisitionen. Die katholischen Orte wiederholen ihre in frühern Abschieden niedergelegten Erklärungen. Glarus möchte gern dazu behülflich sein, daß dieses Geschäft auf gütlichem Wege erledigt würde. Absch. 144, § 32. || **597.** (1755.) Hinsichtlich des Kellhofs zu Gachnang weisen Zürich und Bern nach, daß derselbe vor wenig Jahren vom Gotteshaus Einsiedeln gekauft worden sei und kein altes Lehen sein könne, da derselbe von dem von Beroldingen als einer fähigen Hand zu Lehen herrühre; Einsiedeln könne als todte Hand nicht wie der von Beroldingen angesehen werden; übrigens wiederholen sie dieselbe Instruction, wie in Betreff von Moos und Hefenhofen. Die Gesandten der übrigen Orte sind der Ansicht, daß der Kellhof ein uraltes Lehen sei, welches Einsiedeln vor den errichteten Landsordnungen mit allen Rechten und Gerechtigkeiten der vormaligen Besitzer acquiriert habe, und berufen sich auf ihre Erklärungen in Beziehung auf Moos und Hefenhofen. Schwyz und Zug wollen zu einem gemeinsamen Reglement Hand bieten. Glarus wie früher. Absch. 144, § 33. || **598.** (1755.) In Betreff der Mühle im Toos sprechen die Gesandten von Zürich und Bern ihr Befremden aus, daß das Stift St. Gallen sich auf den Beibrief des Landsfriedens berufe, der nichts von Acquisitionen in todte Hand rede, und daß in Folge dessen die Malefizorte exemt seien. Sie dringen darauf, daß die Mühle baldmöglichst in fähige Hand extradiert werde. Auf den Antrag der übrigen Gesandten, daß der Gesandte des Fürstabts seine Gründe schriftlich eingeben möchte, erklärt dieser, daß das Stift dieselben den Ständen zusenden werde. Absch. 144, § 35. || **599.** (1756.) Wegen der Mühle im Toos hatte der Fürst von St. Gallen den 25. Mai ein Schreiben in die Orte geschickt, in welchem er die Gründe auseinandersetzt, kraft deren das Stift die Exemtion von dem Verbot des Verkaufs in todte Hand nachzuweisen und die Landesherrlichkeit in den sogenannten Malefizorten anzusprechen versucht. Diese unerwartete Wendung der Sache wird den gn. Herren und Obern zu hinterbringen beschlossen, zugleich der Landvogt beauftragt, die Sache genau zu untersuchen und das Resultat den Ständen einzusenden; jeder Stand möchte auch in seinen Archiven nachschlagen lassen, um auf künftiges Syn-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dicat instruieren zu können. Zürich läßt es wegen Acquisition der Mühle beim vorjährigen Abschied bewenden. Bern protestiert gegen die in dem fürstlichen Schreiben in Betreff der Landesherrlichkeit aufgestellten Behauptungen, bleibt einfach beim Landsfrieden und will die Mühle in einem anzusetzenden Termin in fähige Hand »stellen und der Gemeinde Schönholzersweilen auf ihr Begehren den Zug gestattet wissen. Nach Verfluß dieses Termins sollten nach Berns Ansicht Anstalten zu einer Steigerung gemacht und bei fernerer Weigerung von Seite des Stifts dem Fürsten gegenüber das eidgenössische Recht angerufen werden; im Uebrigen stimmt es auch zu den oben angegebenen Maßregeln. Absch. 157, § 30. || **600.** (1756.) In Beziehung auf Hefenhofen, Moos und den Kellhof zu Gachnang eröffnet Zürich nochmals seine früher gegebenen Erklärungen und verwahrt sich nachdrücklich dagegen, daß, wenn es um Interpretation des Landsfriedens zu thun sei, die Majora entscheiden sollen. Es will die genannten Höfe wieder in fähige Hand gestellt wissen und insistiert auf dem eidgenössischen Rechte in paritate religionis mit dem Wunsche, daß die Stände sich bis künftiges Neujahr darüber erklären möchten. Bern wiederholt seinen Wunsch, es möchte für die Zukunft eine Generalverordnung gemacht und allen diesen dem Lande zum Nachtheil gereichenden Acquisitionen in todte Hand vorgebeugt werden. Wenn eine solche zu Stande komme, so stellt die Gesandtschaft in Betreff der vom Stift St. Gallen acquirierten Herrschaften Moos und Hefenhofen eine „vergnügliche" Erklärung von Seite ihres Standes in Aussicht. Die übrigen Gesandten sind nicht instruiert, über diesen letztern Punkt einzutreten, wohl aber das friedmäßige Recht in paritate religionis feierlichst anzurufen, sich wider das Vorgegangene zu verwahren und darauf zu insistieren, daß die beiden Herrschaften wieder in fähige Hand gestellt werden. In Beziehung auf den Kellhof zu Gachnang äußern sich Zürich und Bern dahin, daß derselbe so bald als möglich wieder in fähige Hand gestellt werden müsse, widrigenfalls sie auch darüber das eidgenössische Recht in paritate religionis anrufen. Lucern, Uri und Unterwalden berufen sich auf den vorjährigen Abschied und sind der Ansicht, daß das Stift St. Gallen 1750 in Beziehung auf Moos und Hefenhofen, das Gotteshaus Einsiedeln in Beziehung auf den Kellhof klar dargethan haben, daß dieselben keine neuen Acquisitionen seien. Schwyz behauptet, daß, wenn Hefenhofen und Moos, auch der Kellhof unberührt gelassen werden, es zu einem gemeinsamen Reglement gern die Hand bieten wolle. Zug und Glarus wünschen diesen Handel auf gütlichem Wege beseitigt zu sehen. Einige Gesandte treten zusammen und vereinbaren unter einander folgendes Project, welchem die Orte bis Neujahr die Zustimmung ertheilen möchten; im andern Falle aber möchten sie das Recht in paritate religionis zugestehen. „Keine »Herrschaften, Schlösser, Häuser und liegenden Güter sollen durch Kauf, Anleihung, Zugrecht oder unter dem »Vorwand der Lehen oder ehemaliger Eigenthümer noch in keiner andern Weise in todte Hände geist- oder »weltlichen Standes gelangen noch erworben werden können, auch kein l. regierendes Ort hiewider einige Dis»pensation oder Ortstimme zu ertheilen befugt sein, allein die Befugsame der l. regierenden Orte nach dem »Landsfrieden ausgedungen. Wogegen und wenn dieses genehmiget würde, aus Liebe zum Frieden die bereits »beschehenen Acquisitionen von Hefenhofen, Moos, wie auch des Kellhofs zu Gachnang nachgesehen und ein»gestanden werden könnten." Dieses Project wird ad referendum genommen. Absch. 157, § 34. || **601.** (1756.) Die Gesandten von Zug eröffnen, daß es in Betreff der Acquisitionen von Hefenhofen, Moos, dem Kellhof zu Gachnang und der Mühle im Toos von Seite der Gotteshäuser von St. Gallen und Einsiedeln zweckmäßiger wäre, zeitliche Auskunftsmittel ausfindig zu machen, da dieselben eben doch der Landsordnung von 1685 zuwiderlaufen, oder diese Acquisitionen aufzugeben, als in paritate religionis entscheiden zu lassen, in welchem Falle man nur verlieren könne und mit den andern Eidgenossen in Unfrieden leben müsse. Der Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 158, § 9. || **602.** (1756.) Die Gesandtschaft von Schwyz spricht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Wunsch aus, es möchten die Aeußerungen der katholischen Orte in dieser Angelegenheit einstimmig an Zürich übermittelt werden. Lucern macht sich anheischig, seinen Entschluß den übrigen Ständen mitzutheilen und den der übrigen Stände abzuwarten. Absch. 158, § 12. || **603.** (1757.) In Betreff der Mühle im Toos bleiben Zürich und Bern bei ihren früher gegebenen Erklärungen. Die Gesandten der übrigen Orte finden, daß das Stift das Recht des freien Kaufes in den Malefizorten hinlänglich nachgewiesen habe und also der Kauf dieser Mühle nicht angefochten werden könne. Absch. 171, § 26. || **604.** (1757.) Die auf das vereinbarte Project (Art. 600) eingegangenen Antworten sind mit demselben nicht übereinstimmend. Daher kommen die Gesandten Zürichs und Berns auf ihre frühern Erklärungen zurück und fügen noch bei, daß, wenn man eine genaue Untersuchung anstellte, es sich zeigen würde, daß Moos, Hefenhofen und der Kellhof zu Gachnang nicht alte Lehen seien, welche vordem wahres Eigenthum gewesen seien, sondern daß sie durch Geldvorschuß acquiriert worden seien. Daher bestehen sie darauf, daß dieselben wieder in fähige Hand gestellt werden, sowie auch auf dem landsfriedmäßigen Rechte in paritate religionis; sollte das, wie aus den eingegangenen Schreiben hervorgehe, verweigert werden, so müssen sie nach dem Landsfrieden über die Vorfrage, ob das Recht in diesem Falle „einzugestehen" sei oder nicht, den rechtlichen Entscheid zu gleichen Sätzen begehren. Die übrigen Gesandten lassen es bei den frühern Abschieden bewenden, sowie bei den an Zürich schriftlich übermittelten Ansichten. Glarus wie früher. Absch. 171, § 27. || **605.** (1757.) Lucerns Gesandtschaft ist instruiert, statt das vorjährige Project zu genehmigen, bei ihren im gemeinsamen Abschied niedergelegten Erklärungen zu verbleiben. Lucern folgen auch die übrigen katholischen Gesandten. Absch. 172, § 8. || **606.** (1758.) Zürich und Bern halten es in Beziehung auf die Acquisition der Mühle im Toos am passendsten, ähnlich wie 1756 eine Commission zur Beilegung dieser Sache zu erwählen. Beliebt dieser Vorschlag nicht, so sind die Gesandten beauftragt, darauf zu insistieren, daß diese Mühle sofort in fähige Hand gestellt werde, und ihre Rechte feierlichst zu verwahren, damit später keine Consequenz gezogen werden könne. Die Gesandten der katholischen Stände sind der Ansicht, daß dem Gotteshaus die Acquisition dieser Mühle nicht streitig gemacht werden könne, da es sein Recht des freien Kaufes hinlänglich nachgewiesen habe; sie wollen aber die Frage ad referendum nehmen, ob es den Hoheiten beliebe, deßwegen in eine freundliche Conferenz zusammenzutreten. Die Gesandten von Glarus lassen sich eine solche Conferenz gefallen und wünschen den baldigen Zusammentritt. Absch. 181, § 31. || **607.** (1758.) In Beziehung auf Hefenhofen, Moos und den Kellhof zu Gachnang erklären sich Zürich und Bern wie früher und wünschen Erdauerung und Erläuterung des Projects von 1756. Im Falle der Verwerfung dieses Antrags insistieren sie darauf, daß diese Güter sofort in fähige Hand gestellt werden, protestieren gegen alles bisher Vorgegangene und rufen, bleibt kein anderer Weg der Erörterung übrig, das landsfriedliche Recht an. Die katholischen Gesandten wie in frühern Abschieden; sie beziehen sich überdieß noch auf ein im März 1757 an Zürich erlassenes Schreiben. Den Vorschlag zu einer gütlichen Zusammenkunft nehmen sie ad referendum. Die Gesandten von Glarus wünschen baldige Beendigung des Streites durch gütliche Uebereinkunft. Absch. 181, § 32. || **608.** (1759.) Zürich und Bern machen sich anheischig, in eine Untersuchung über die Acquisition der Mühle im Toos, die mit der Ansprache der Landesherrlichkeit in den Malefizorten zusammenhange, einzutreten. Werde dieselbe abgelehnt, so beharren sie darauf, daß die Mühle sofort in fähige Hand gestellt werde. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden sind der Ansicht, daß die Acquisition der Mühle dem Gotteshaus nicht streitig gemacht werden könne, da dasselbe sein Recht des freien Kaufs in den Malefizorten 1756 unwiderlegbar dargethan habe. Absch. 190, § 27. || **609.** (1760.) Zürich will die Mühle im Toos, die nicht gesetzmäßig acquiriert worden sei, wieder in fähige Hand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestellt wissen. Bern bleibt bei seinen bisherigen Protestationen, es wäre denn, daß der Fürstabt durch klare Tuel und Briefe sein Acquisitionsrecht beweisen könnte. Die übrigen Gesandten wollen die Sache ausgestellt wissen, bis der Streit über die Landesherrlichkeit in den Malefizorten erledigt ist. Absch. 201, § 31. || **610.** (1761.) In Beziehung auf die Mühle im Toos lassen es Zürich und Bern bei ihren frühern Protestationen bewenden. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden finden diese Acquisitionen des Stiftes wohl begründet. Absch. 208, § 39. || **611.** (1762.) Freiburg und Solothurn verlangen Mittheilung der Verhandlung wegen der Mühle im Toos, da dieselbe in ihre Competenz einschlage. Es wird ihnen willfahrt. Absch. 217, § 22. || **612.** (1762.) Der Besitzung der Mühle im Toos halber lassen es die Gesandten bei ihren wegen der Acquisitionen in todte Hand schon mehrmals gegebenen Erklärungen bewenden. Zug will es dieser Mühle halber bei der dermaligen Lage belassen, wenn der Fürstabt den Ständen die Landesherrlichkeit in den Malefizorten zugestehe. Absch. 217, § 42. || **613.** (1763.) Die Gesandtschaften von Freiburg und Solothurn ersuchen, zu Handen ihrer Stände die Verhandlungen wegen der Mühle im Toos und die andern die Malefizorte betreffenden Sachen, welche noch verhandelt wurden, ihrem Abschiede einzuverleiben. Es wird ihnen geantwortet, daß die Verhandlung wegen jener Mühle die acht Stände angehe; übrigens seien die Gesandten geneigt, ihnen alles mitzutheilen, was in ihre Competenz gehöre. Absch. 227, § 23. || **614.** (1763.) Zürich und Bern protestieren gegen die unbefugte Acquisition der Mühle im Toos; die Gesandten der übrigen Stände lassen es bei ihren frühern Erklärungen bewenden. Absch. 227, § 44. || **615.** (1764.) Die Gesandtschaften von Zürich und Bern wiederholen instructionsgemäß feierlich ihre Protestation; die übrigen Gesandten lassen es bei ihren frühern Erklärungen bewenden. Absch. 240, § 32. || **616.** (1765.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestation. Absch. 258, § 24. || **617.** (1766. 1767.) Ebenso. Absch. 266, § 29; 278. § 27. || **618.** (1768.) Die katholischen Gesandten sind der Ansicht, daß das Stift die Acquisition dieser Mühle hinlänglich gerechtfertigt habe. Absch. 291, § 33. || **619.** (1769.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestation. Die katholischen Gesandten, wie 1768. Absch. 306, § 32. || **620.** (1770.) Zürich wie 1769; Lucern, wie die katholischen Gesandten 1768. Absch. 316, § 30. || **621.** (1771.) Zürich wie 1769. Absch. 325, § 33. || **622.** (1772—1776.) Zürich und Bern wie 1769. Absch. 334, § 40; 358, § 37; 365, § 34; 376, § 38. || **623.** (1776.) Baron von Schroffenberg, welcher den Thurgau verlassen, hatte dem Stifte St. Gallen die Hälfte der Gerichtsherrlichkeit der Güter und Einkünfte zu Hefenhofen und Moos als Mitgerichtsherrn durch einen Immissionsschein überlassen. Die Untersuchung des Immissionsscheines zeigt, daß die Hälfte dieser Gerichte dem Stifte um ein unbenanntes Darlehen und auf einen unbestimmten Termin überlassen worden, daß es demnach eine förmliche Acquisition sei. Die Gesandten von Zürich und Bern tragen daher darauf an, daß diese Gerichte sofort wieder in fähige Hand gestellt werden sollen. Die übrigen Gesandten referieren. Absch. 376, § 39. || **624.** (1777.) Alle Gesandten sind der Ansicht, daß diese unbedingte Besitznahme dem Verbot der Acquisitionen in todte Hand zuwiderlaufe und unzulässig sei. Dem Stifte St. Gallen und dem Herrn von Barbier, Tochtermann des verstorbenen Baron von Schroffenberg, wird intimiert, diese Gerichtsherrlichkeit innerhalb Jahresfrist wieder in fähige Hand zu stellen. Absch. 392, § 37.

c. Einzelne Admodiationen.

Art. 625. (1757.) In Betreff des Gutes Hertler, welches dem Gotteshaus Petershausen in Constanz gehört und von demselben dem Oberst von Bär durch einen Admodiationstractat auf neun Jahre gegeben worden ist, ist die Mehrheit der Gesandten der Ansicht, daß nach Verfluß der contrahierten neun Jahre das-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selbe in fähige Hand gestellt werden soll. Die Gesandten von Zürich und Bern sehen dergleichen Verhandlungen für unzuläßig an; die von Zürich schließen sich um des Besten Willen an die Mehrheit an, die von Bern nehmen die Sache **ad referendum**; die von Glarus, ohne Instruction, wollen das Angehörte hinterbringen. Absch. 171, § 29. || **626.** (1758.) Den Admodiationstractat wegen des Gutes Hertler will Zürich für die neun Jahre anerkennen; nach Verfluß derselben soll aber das Gut von dem Herrn von Bär wieder zu Handen genommen oder auf andere Weise in fähige Hand gestellt werden. Bern sieht in diesem Admodiationstractat eine Illusion der Landsordnungen, willigt nicht ein und protestiert dagegen. Die übrigen Gesandten lassen es bei ihren Erklärungen des vorigen Jahres bewenden. Zug will, daß das Gut sofort in fähige Hand gestellt werde. Die Gesandten von Glarus, ohne Instruction, referieren. Absch. 181, § 24. || **627.** (1758.) Zürich giebt aus Anlaß der Verhandlungen über das Gut Hertler die Erklärung ab, daß dergleichen Admodiationstractate unzuläßig, den Landsordnungen zuwider seien und zu schlimmen Consequenzen führen, da unter diesem Vorwande unerlaubte Acquisitionen gemacht würden. Die Gesandtschaft von Bern wie in Art. 626. Die übrigen Gesandten, ohne Instruction, nehmen diesen Anzug **ad referendum.** Absch. 181, § 25. || **628.** (1758.) Baron von Landsee, kaiserlich-königlicher Repräsentationsrath zu Constanz, läßt einen Schuldverschreibungstractat vorlegen, in welchem er zur Aufrechterhaltung seiner Familie dem Gotteshaus Marchthal in Schwaben seinen Freisitz Hochstraß nebst dessen Gütern in der Landgrafschaft pfandweise auf zwanzig Jahre verschreibt, so daß die Familie Landsee sich das Eigenthum vorbehält und nach Verfluß der zwanzig Jahre den Freisitz wieder an sich zieht. Der Baron läßt durch seinen Bruder um Genehmigung dieses Tractats bitten. Zürich will in Betracht, daß die Familie Landsee sich immer gegen die Eidgenossenschaft nachbarlich gezeigt habe, genehmigen, jedoch ohne Consequenz und unter der Bedingung, daß jener Termin von zwanzig Jahren auf zwölf reduciert werde, und daß dann das Gut der Familie wieder abgetreten oder in andere fähige Hand gestellt werde. Berns Gesandtschaft, obgleich nicht mit Instruction versehen, willigt nicht ein und bezieht sich auf seine Erklärung in Art. 626. — Die Gesandten der übrigen Orte wollen den Tractat genehmigen, da derselbe zu Aufrechthaltung der Familie errichtet und von derselben das Eigenthum vorbehalten worden ist. Damit man sich an die vorausgesetzte Rückgabe erinnere, soll jedes Jahr im Abschiede davon Vormerkung genommen werden. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt die Sache **ad recommendandum.** Absch. 181, § 26. || **629.** (1758.) Die Waisenkinder von Vetter, dem gewesenen Verwalter der Commende Tobel, welche in sehr großen Schulden sind, wollen das Gut ihrers Vaters selig, Boll genannt, dem Gotteshaus Fischingen administrationsweise **tutelæ nomine** sammt den Passiven so lange übergeben, bis eines der Hinterlassenen im Stande ist es selbst zu bewerben oder in fähige Hand zu verkaufen; sie stellen das Ansuchen, diese Uebereinkunft zu genehmigen. Demselben wird unter der Bedingung entsprochen, daß in dem Gute, bis es in fähige Hand gestellt ist, nichts innoviert und dasselbe nicht mit mehr Schulden belastet werde. Zürich und Bern nehmen die Sache **ad referendum.** Absch. 181, § 27. || **630.** (1758.) Damit nicht die Herrschaften nach und nach in protestantische Hände kommen und die Katholischen „von den Lehen verstoßen und auf mancherlei Art ausgereutet werden", sehen es die katholischen Gesandten als ein passendes Mittel an, die zwischen dem Gotteshaus Marchthal und Baron von Landsee vorgenommene und die von Statthalter Vetter von Tobel mit dem Gotteshaus Fischingen noch abzuschließende Admodiation, sowie andere dergleichen zu begünstigen, da das Verlehnte nicht Eigenthum der Gotteshäuser werde. Daher wird für gut befunden, die Landseeische Admodiation in der gemeinsamen Sitzung zu genehmigen. Absch. 182, § 8. || **631.** (1759.) Die Admodiation des Gutes Hertler auf neun Jahre ist unterdessen von der Mehrzahl der Orte ratificiert worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bern erklärt sie für unzulässig und von schlimmer Consequenz und verwahrt sich dagegen. Absch. 190, § 22. || **632.** (1759.) Dem Baron von Landsee wollen Zürich, Zug und Glarus aus Rücksicht für die Landseische Familie zu dem Admodiationstractat mit dem Gotteshaus Marchthal statt auf zwanzig auf zwölf Jahre die Zustimmung geben, nach deren Verfluß dann das Gut Hochstraß wieder gelöst und in fähige Hand gestellt werden solle. Bern verwahrt sich dagegen. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es bei den zwanzig Jahren bewenden. Absch. 190, § 24. || **633.** (1759.) Zürich und Glarus willigen in die Ueberlassung des Gutes Boll an das Gotteshaus Fischingen ein, bis eines der Kinder von Vetter das vierundzwanzigste Jahr erreicht; alsdann soll das Gut den Vetter'schen Kindern nicht mit mehr Lasten zurückgegeben werden, als mit welchen dasselbe an das Gotteshaus gekommen ist. Bern willigt nicht ein. Die Gesandten der übrigen Orte lassen es bei ihren im vorjährigen Abschied niedergelegten Erklärungen bewenden. Absch. 190, § 25. || **634.** (1760.) In Beziehung auf die Particularadmodiationen des Freisitzes Hertler an das Gotteshaus Petershausen auf neun Jahre, des Gutes Hochstraß an das Kloster Marchthal in Schwaben auf zwanzig Jahre, des Hofes Boll an das Gotteshaus Fischingen **tutelæ nomine**, bis eines der Vetter'schen Kinder das vierundzwanzigste Jahr erreicht hat, bleiben sämmtliche Gesandte bei ihren im vorjährigen Abschied niedergelegten Ansichten, die Gesandtschaft Berns bei ihrer Protestation. Absch. 201, § 29. || **635.** (1761.) In Beziehung auf die Güter Hertler und Hochstraß und den Hof Boll wiederholen Zürich und Bern ihre im vorigen Artikel eröffnete Instruction. Die übrigen Stände lassen es bei ihren ertheilten Gratificationen bewenden und soll diese Materie jeweilen in den Abschieden unterhalten werden. Absch. 208, § 32. || **636.** (1762.) In Betreff der Specialadmodiationen, nämlich des Gutes Hertler, das 1755 an das Kloster Petershausen auf neun Jahre, des Sitzes Hochstraß, der 1758 an das Gotteshaus Marchthal auf zwanzig Jahre, des Hofs Boll, der 1758 an Fischingen **tutelæ nomine** verliehen worden, bis eines der Vetter'schen Kinder das vierundzwanzigste Jahr erreicht hat, sprechen sich Zürich und Bern wie über die Admodiationen überhaupt aus; die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Abschied bewenden, wollen aber diese einzelnen Admodiationen in jedem Abschied wieder berührt haben. Absch. 217, § 40. || **637.** (1763.) In Betreff der oben genannten Güter erklären sich die Gesandten wie 1762. Da der Landvogt berichtet, daß von den Vetter'schen Kindern eine Tochter 30 und ein Sohn 24 Jahr alt sei, so tragen alle Gesandtschaften mit Ausnahme der nicht instruierten schwyzerischen dem Landvogt auf, dafür zu sorgen, daß der Hof Boll sofort von diesen Kindern wieder übernommen werde. Absch. 227, § 38. || **638.** (1764.) Das Gut Boll, welches an das Kloster Fischingen, und der Freisitz Hertler, welcher auf neun Jahre an das Gotteshaus Petershausen verliehen war, sind nach nunmehr verflossenen Terminen wieder den Eigenthümern eingeräumt und in fähige Hand gestellt worden. Es ist nur noch der Freisitz Hochstraß, der 1758 an das Gotteshaus Marchthal auf zwanzig Jahre admodiert worden, nach Ablauf dieses Termins an den Herrn von Landsee abzutreten. Absch. 240, § 29. || **639.** (1765.) Es wird im Abschiede angemerkt, daß der 1758 an das Gotteshaus Marchthal auf zwanzig Jahre veradmodierte Freisitz Hochstraß 1778 wieder in fähige Hand zurückgestellt werden muß. Absch. 250, § 22. || **640.** (1766—1776.) Ebenso. Absch. 266, § 24. 278, § 21. 291, § 25. 306, § 25. 316, § 23. 325, § 27. 334, § 31. 344, § 23. 358, § 30. 365, § 27. 376, § 28. || **641.** (1777.) Da 1778 der Termin von zwanzig Jahren zu Ende geht, auf welchen vom Baron von Landsee dem Gotteshaus Marchthal seiner Zeit der Freisitz Hochstraß admodiert worden ist, so wird einmüthig beschlossen, dem Baron zu befehlen, diesen Freisitz innerhalb Jahresfrist wieder an sich zu ziehen, und dem Gotteshaus, ihn seinem Eigenthümer wieder abzutreten, beiden aber, ihn in fähige Hand zu stellen. Absch. 392, § 32.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. Admodiationen überhaupt.

Art. 642. (1759.) Auf die Frage, ob überhaupt dergleichen Admodiationstractate dürfen errichtet werden, erklären sich Zürich, Bern, Zug und Glarus dahin, daß dieselben, weil sie die Landsordnungen eludieren und man dadurch unerlaubte Acquisitionen zu machen trachte, unzulässig seien. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden behaupten, daß dieselben jederzeit erlaubt gewesen seien und ferner zum Nutzen der Familien gestattet werden sollen, jedoch nicht auf längere Zeit als auf zwanzig Jahre, nach welchen ein solches Gut wieder in fähige Hand zu stellen sei; und damit die Sache nicht etwa vergessen werde, so solle jedes Jahr eine solche Admodiation im Abschiede erwähnt werden. Absch. 190, § 23. ‖ **643.** (1759.) Von den katholischen Ständen setzen die einen die Admodiationen auf zwanzig, die andern auf zwölf Jahre an, nach deren Verfluß dieselben aufgehoben sein sollen; jährlich soll dem allgemeinen Abschiede Erinnerung an eine solche Admodiation beigefügt werden. Absch. 191, § 12. ‖ **644.** (1760.) Zürich und Bern erklären, daß sie die Admodiationen „von einer in die andere fähige Hand" wohl gestatten, nicht aber die Admodiationen in todte Hände, weil dadurch die Landsordnung eludiert würde; sie protestieren gegen jede dem zuwiderlaufende Verfügung. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden beziehen sich auf ihre Erklärungen im vorjährigen Abschiede und heben ihre Absicht hervor, durch solche Admodiationen bedrängten Familien zu Hülfe zu kommen. Sie können sich auch gefallen lassen, um dieselben zu erschweren, daß der Consens von den Orten eingeholt und nach verflossenem Termin von denselben wieder zurückgenommen werden müsse. Zug und Glarus wollen sich offene Hand vorbehalten, über die bei den Ständen einlangenden Ansuchen neuer Admodiationen zu verfügen. Man vereinigt sich dahin, der Verfügung der Hoheiten anheimzustellen, daß dergleichen Admodiationen an keine ausländische todte Hand gemacht werden und daß ein gewisser Termin fixiert werde, sowie auch die Frage zu entscheiden, ob der Consens bei den Ständen oder bei den Syndicaten einzuholen sei. Absch. 201, § 28. ‖ **645.** (1760.) Die katholischen Gesandten finden für gut, auf der Zulässigkeit der Admodiationen in der Weise zu bestehen, daß dieselben vom Syndicat ertheilt, auf zwölf bis fünfzehn, nie über zwanzig Jahre ausgedehnt, in den Abschieden alle Jahre bemerkt werden und nach Verfluß des Termins an den Eigenthümer zurückfallen oder in fähige Hand gestellt werden sollen. Zug ist der Ansicht, daß die Erlaubniß zur Admodiation bei den Ständen sollte eingeholt werden. Absch. 202, § 11. ‖ **646.** (1761.) Zürich erklärt sich wiederum gegen die Admodiationen in todte Hand; die accordierten Specialfälle will es jedoch auf sich beruhen lassen. Bern ebenfalls dagegen, stimmt aber den im Wurf liegenden Specialfällen nicht bei, sondern protestiert dagegen. Wird aber durch eine gemeinsame Verordnung „dergleichen schädlichen Machenschaften der Weg verlegt", so will es das bereits „Unterfangene" dahingestellt sein lassen, jedoch in dem Sinne, daß nach verflossenem Termine die betreffenden Güter und Herrschaften wieder in fähige Hand gestellt werden. Lucern, Uri und Obwalden wollen die Admodiationen über die angesetzte Zeit nicht gestatten noch den Acquisitionen den Weg öffnen, sondern dieselben zum Besten der bedrängten Familien höchstens auf zwanzig Jahre gestatten, Fremden sie gänzlich verweigern und die Ertheilung des Consenses den Syndicaten überlassen. Ebenso Schwyz, Nidwalden und Zug mit dem Unterschied, daß sie den Consens von den Ständen ertheilt wissen wollen. Glarus verwirft ebenfalls die Admodiationen an Fremde; im Uebrigen behält es sich offene Hand vor. Absch. 208, § 31. ‖ **647.** (1762.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestationen gegen die Admodiationen; Zug sieht dergleichen Machenschaften als nicht zulässig an und findet, daß, wenn der Termin der bereits accordierten Admodiationen abgelaufen sei, derselbe nicht mehr verlängert werden solle. Die andern Gesandten wie früher. Die Sache wird bei dem vorjährigen Abschiede in der einmüthigen Meinung belassen, daß alle Admodiationen in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fremde todte Hände gänzlich aberkannt sein sollen. Den Consens zu Admodiationen in einheimische todte Hände, gegen welche, sowohl alte als neue, Zürich und Bern nochmals protestieren, wollen Lucern, Uri und Obwalden beim Syndicat, Schwyz, Nidwalden, Zug und Glarus bei den Ständen eingeholt wissen. Absch. 217, § 39. || **648.** (1763.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestationen; Zug findet dergleichen Machenschaften ebenfalls unzuläßig. Die übrigen Stände wollen dergleichen Admodiationen auf zwanzig Jahre gestatten, jedoch nicht in ausländische todte Hand. Nach Verfluß der zwanzig Jahre muß der Verleiher sein Eigenthum wieder in Besitz nehmen, oder es wird in andere fähige Hand gestellt. Glarus giebt die Verleihung an Fremde auch nicht zu, will sich aber in Beziehung auf die Verleihungen, so in todte Hand im Land geschehen, offene Hand vorbehalten. Absch. 227, § 37. || **649.** (1764.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestationen gegen die Admodiationen; die katholischen Orte wie früher; wie Zug und Glarus wollen sie ihren gn. Herren und Obern für Admodiationen in todte Hände im Land offene Hand behalten, Admodiationen an Fremde aber verbieten. Absch. 240, § 30. || **650.** (1765.) Die Admodiationen in fremde todte Hände werden wiederum verboten, und sollte ein Ort dergleichen doch bewilligen, so solle selbige nicht über zwanzig Jahre dauern und ein solches verliehene Gut wieder in fähige Hand gestellt werden. Zürich und Bern wiederholen ihre Protestationen. Die katholischen Gesandten wie früher. Zug und Glarus wollen nur in dringenden Umständen Admodiationen gestatten. Absch. 250, § 22. || **651.** (1766.) Die Instructionen der Gesandten lauten so verschieden, wie früher, übereinstimmend nur darin, daß Admodiationen in fremde todte Hände unzuläßig seien, und daß, wenn solche bewilligt werden sollten, wogegen aber Zürich und Bern protestieren, selbige nicht über zwanzig Jahre dauern dürfen. Nach der Ansicht von Glarus müssen solche Vergünstigungen von den Ständen erbeten werden. Absch. 266, § 24. || **652.** (1767.) Obiger Beschluß in Betreff der Admodiationen in fremde todte Hände wird bestätigt; Zürich und Bern wiederholen ihre Protestationen gegen jegliche Admodiation. Absch. 278, § 21. || **653.** (1768.) Die Gesandten wiederholen ihre frühern Erklärungen. Glarus sieht die Sache als ausgetragen an. Absch. 291, § 25. || **654.** (1769.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestationen; die übrigen Gesandten sehen das Geschäft für dahin ausgetragen an, daß solche Verleihungen an keine Fremden, sondern blos an todte Hände im Lande und zwar nur auf zwanzig Jahre vergünstigt werden dürfen. Glarus läßt es bei den frühern Abschieden bewenden. Absch. 306, § 25. || **655.** (1770.) Zürich und Bern wiederholen ihre Protestation; die übrigen Gesandten sehen das Allgemeine als ausgetragen an. Absch. 316, § 23. || **656.** (1771.) Zürich und Bern einerseits und die übrigen Gesandten anderseits erklären sich wie 1770. Absch. 325, § 27. || **657.** (1772.) Dieselben Erklärungen, wie 1769. Absch. 334, § 31. || **658.** (1773.) Ebenso. Glarus behält sich offene Hand vor, wenn etwa bedrängten Familien geholfen werden könnte. Absch. 344, § 23. || **659.** (1774 und 1776.) Dieselben Erklärungen. Absch. 358, § 30. 376, § 28. || **660.** (1777.) Dieselben Protestationen von Seite Zürichs und Berns. Lucern ist der Ansicht, daß dergleichen Admodiationen nie über zwanzig Jahre dauern sollen, und daß in fremde todte Hände überhaupt keine zu gestatten seien. Die übrigen Gesandten beziehen sich auf ihre frühern Erklärungen. Absch. 392, § 32.

b. Schuld- und Kauffertigungen.

Art. 661. (1747.) Aus Anlaß einer Appellationsstreitigkeit wird die Frage aufgeworfen, wie es mit Errichtung von Schuld- und Kauffertigungen gehalten werden soll, und beschlossen, von den Hoheiten zu vernehmen, ob das 1604 erlassene Mandat Gesetzeskraft haben solle. (Das Mandat ist dem Abschiede beigelegt.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 39, § 29. || **662.** (1748.) Eine Commission entwirft ein Gutachten, das von den Gesandten genehmigt wird; der Landvogt erhält den Auftrag, ein Mandat in diesem Sinne zu publicieren. Nach diesem genehmigten Gutachten soll das 1604 errichtete Mandat in Kraft bleiben; an der Stelle der wegzulassenden Worte „die ausgeschnittene Zedul" an angemessenem Orte eingeschaltet werden: „so speciale Unterpfanden und Hypothek enthalten". In Betreff der unordentlichen Errichtung von Schuld- und Kaufbriefen in den hohen Gerichten, wo der Landvogt die hohen und die niedern Jura hat, wird das bis dahin in Gebrauch gewesene Formular in bester Ordnung befunden. Die darin gebotene Stellung der Contrahenten vor der landvogteilichen Tagsatzung oder vor dem Landgericht und das persönliche Anloben durch den Eid, das allmählich unterlassen worden war, soll wieder ins Leben treten; dem wird beigefügt, daß ein entfernter Creditor sich durch einen Anwalt habe vertreten zu lassen; ohne Beobachtung dieser Vorschriften sollen keine Schuld-, Tausch-, Kauf- und andere Briefe und Verschreibungen gültig sein. Wer Gefahr und Betrug dabei braucht, ist an Leib, Ehr und Gut zu bestrafen. Dem Landgericht wird anbefohlen, daß es nichts anderes als nach Beobachtung dieser Ordnung fertigen und siegeln lasse. Absch. 49, § 38. || **663.** (1767.) Der Landammann berichtet, daß der Schloßbauer Gerstel zu Roggwyl zwei Stücke Acker gekauft und den Kauf nicht vor Gericht habe fertigen lassen, weil der sanctgallische Statthalter zu Roggwyl ihm die Fertigungskosten schenken wollte. Da nun aber die Gemeinde 1637 die Freiheit erhalten hatte, die ihr 1648 bestätigt worden, daß, wenn ein Fremder etwas kaufe, am Fertigungstage der Kauf aufgehoben werden könne, so werde durch jenes Verfahren jene Freiheit aufgehoben; überdieß könnte das Verbot des Verkaufs in todte Hand dadurch eludiert werden. Der Landvogt wird in Folge dessen durch den Landammann ersucht, dem Statthalter zu Roggwyl zu befehlen, diesen Kauf vor Gericht fertigen zu lassen. Absch. 280, § 26. || **664.** (1768.) Da dieser Kauf noch nicht gefertigt worden ist, so wird der Landammann beauftragt, den P. Statthalter zu Roggwyl anzusuchen, die Fertigung dieses Kaufes vor dortigem Gericht vorzunehmen und im Falle der Weigerung die Hülfe des Landvogts nachzusuchen. Sollte auch das ohne Erfolg sein, so möge er die landsfriedliche Commission davon benachrichtigen, damit dieselbe die angemessenen Maßregeln treffe. Absch. 293, § 25. || **665.** (1769.) Die Kauffertigung hat vor dem letzten Herbstgericht zu Roggwyl stattgefunden. Absch. 308, § 30.

c. Vorbehalt hoheitlicher Rechte.

Art. 666. (1747.) Die Gesandten von Zürich und Bern wollen einem Urtheile, das in einem zwischen den alt-fischingischen Gerichten und dem Tanneggeramt waltenden Streite gefällt worden, beigesetzt haben: „mit Vorbehalt hoheitlicher Rechte". Die übrigen Gesandten finden diesen Zusatz unnöthig. Jene beiden Gesandtschaften lassen ihren Antrag in den Abschied setzen. Absch. 39, § 31. || **667.** (1748.) Lucern und Unterwalden lassen erklären, daß in Civilsachen solche Reservate, wie das oben angeführte, nicht am Platze seien. Absch. 49, § 33.

d. Bestrafung für unrichtiges Maß.

Art. 668. (1748.) Das fürstliche Gotteshaus Reichenau war als Gerichtsherr zu Ermatingen mit dem Landvogt Escher übereingekommen, daß das Gotteshaus nach einer 1740 erlassenen Syndicatserkanntniß „mit Gebung, Visitierung und Bestrafung der nassen Facht zu Ermatingen dergestalt geschützt und geschirmt „verbleiben solle, daß der, so die Ermatinger Facht nicht nehme und zu groß oder zu klein führete, dem fürstlichen Gotteshaus Reichenau in die gerichtsherrische Straf verfallen, der Betrug aber, so etwan hiemit gebraucht „worden, der Hoheit vorbehalten sein soll". Diese Uebereinkunft wird von Obrigkeits wegen bestätigt. Absch. 49, § 43.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e. Des Landgerichtsdieners Anwesenheit bei den Bußengerichten.

Art. 669. (1750.) Auf den Bericht des Landvogts, daß in den Gerichten des St. Pelagius-Gotteshauses, welche dem Stift Bischofszell gehören, wie auch in den bischofszellischen Stadtgerichten dem Vertrag von 1509 zuwider der Landgerichtsdiener seit vielen Jahren zu den Bußengerichten nicht eingeladen werde, wird gut befunden, daß derselbe beizuwohnen habe, wenn nicht legale Ausnahmen nachgewiesen werden können. Absch. 73, § 17. || **670.** (1769.) Der Landvogt berichtet, daß an einigen Orten die Landgerichtsdiener zu den Bußengerichten nicht admittiert werden. Er erhält in Folge dessen den Auftrag, die deßhalb vorhandenen Verordnungen mit Nachdruck zu exequieren, bei sich erhebendem Widerspruch Anzeige davon zu machen. Absch. 306, § 44.

f. Legitimationen.

Art. 671. (1756.) Zürichs Gesandte rügen, daß der Landvogt dem Hans Jakob Hanhart von Steckborn wegen begangenen Ehebruchs eine Legitimation gegeben habe, und tragen darauf an, daß den Landvögten untersagt werden soll, derlei Legitimationen zu ertheilen. Wie es nun in dergleichen Fällen gehalten werden solle, wird zu Handen der gn. Herren und Obern in den Abschied genommen. Absch. 157, § 14. || **672.** (1757.) Zürich und Bern wollen den Landvögten nicht gestatten, dergleichen Legitimationen zu ertheilen. Die Gesandten von Lucern und Uri sind der Ansicht, daß, wenn eine Person für ihre Fehler gestraft und die Buße zu Handen der Orte bezogen worden sei, „die Landvögte denen wohl mögen eine Schutzschrift dahin ertheilen, „daß ihm seine Begangenschaft nicht aufheblich sein solle". Die Gesandtschaften von Schwyz, Unterwalden, Zug und Solothurn halten es für das Beste, wenn solche Legitimationen oder Schutzschriften vom Syndicat begehrt werden; die von Glarus und Freiburg nehmen die Sache **ad referendum**. Absch. 171, § 13. || **673.** (1758.) Es stellt sich bei näherer Untersuchung heraus, daß dergleichen Legitimationsertheilungen in der neuern Zeit eingeführt worden seien. Einstimmig wird gut befunden, es beim Alten bewenden zu lassen und diesen Punkt aus dem Abschiede zu entfernen. Absch. 181, § 12.

g. Aufhebung des Bando.

Art. 674. (1757.) Auf die Anfrage des Landvogts, ob eine durch Urtheil und Recht verbannisierte Person von einem folgenden Landvogt wieder liberiert werden könne, wird geantwortet, daß nach frühern Abschieden kein Landvogt befugt sei, die Urtheile eines frühern Landvogts abzuändern oder aufzuheben. Befinden sich dergleichen Personen, die auf solche Weise des Bando entledigt worden sind, im Lande, so sollen sie wieder fortgewiesen werden. Absch. 171, § 14.

h. Falliten.

Art. 675. (1757.) Auf die Anfrage des Landvogts, ob Falliten bestraft werden sollen, wird geantwortet, daß ein Unterschied zu machen sei zwischen denen, welche durch Unglück in diesen Fall gekommen seien, und denen, welche in Folge von Verschwendung Falliten geworden seien. Die letztern seien mit Bannisation oder auf andere Weise je nach Umständen zu bestrafen; jedoch soll kein Fallit das Recht haben, Kundschaft zu sagen, noch bei den Gemeinden zu mindern oder zu mehren. Absch. 171, § 15.

i. Bestrafung der im Schometwald begangenen Holzfrevel.

Art. 676. (1758.) Die sieben Gemeinden, welche am Schometwald Antheil haben, bitten, sie möchten bei dem bis dahin genossenen Rechte, die Holzfrevel zu bestrafen, geschirmt werden, da ihnen dasselbe durch landvögtliche Erkanntnisse von 1689, 1725 und 1732 zuerkannt worden sei. Es wird der Landvogt beauftragt, die Sache zu untersuchen und ein Project auf folgender Grundlage zu entwerfen: daß diesen Gemeinden zu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

komme bis auf 20 Batzen zu strafen, von 20 Batzen bis auf 10 Pfund dem von der Hoheit belehnten Gerichtsherrn, resp. der Familie Reding, daß die höhern Bußen dem Landvogteiamt vorbehalten sein sollen. Absch. 181, § 29. || **677.** (1759.) Das vom Landvogt vorgelegte Project wird genehmigt mit Ausnahme von Glarus, welches den Gemeinden das Strafrecht nicht höher als auf zehn Batzen bestimmen will. Das Ansuchen der Gemeinden, man möchte ihnen gestatten, die Eigenthümer des „der Enden zu Schaden gehenden Viehs mit einem geringern Büßlein zu belegen", wird ad referendum genommen. Absch. 190, § 20. || **678.** (1760.) Die Bewilligung des Strafrechtes für Holzfrevel wird bestätigt. Ueber das Recht der Bestrafung für Schaden, der durch das Vieh verursacht wird, gehen die Instructionen auseinander; daher wird dieser Punkt nochmals ad referendum genommen. Absch. 201, § 37. || **679.** (1761.) Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden und Glarus wollen den sieben Gemeinden ein Strafrecht bis auf 10 Batzen zugestehen, jedoch so, daß sie die Bußen nicht nach der Anzahl des zu Schaden gehenden Viehs, sondern dem einfachen Frevel nach bestimmen; ferner soll dem von der Hoheit belehnten Gerichtsherrn sein Recht insofern vorbehalten sein, als jeder Frevel ihm angezeigt werden soll, so daß, wenn er denselben einer höhern Buße als einer von 10 Batzen würdig findet, er diesen Frevel bestrafen kann; übersteigt derselbe aber auch sein Strafrecht, so soll der Fall an das Landvogteiamt gewiesen werden. Bern und Uri nehmen dieß ad referendum; Zug will die Gemeinden abweisen. Absch. 208, § 38. || **680.** (1762.) Obiger Entwurf wird einstimmig genehmigt. Absch. 217, § 45.

k. Beistände vor Oberamt.

Art. 681. (1758.) Die vier Schloßprocuratoren berichten, daß gegen den Inhalt vieler Abschiede und namentlich gegen den von 1738 neuerdings mit den Parteien zu deren eigenem Schaden Beistände vor Oberamt sich einfinden. Es wird von den Gesandten einmüthig befunden, daß die Beistände gefährlich und den Parteien selbst schädlich seien, daß mithin niemand gestattet sein soll Beistand zu leisten, „es erfordere es denn nach „Beschaffenheit die Nothwendigkeit" und geschehe mit Einwilligung der Landvögte. Diese Verordnung ist durch ein Mandat zu publicieren. Absch. 181, § 35. || **682.** (1759.) Obiges Gutfinden wird bestätigt. Absch. 190, § 30.

l. Fideicommisse.

Art. 683. (1759.) Rathsherr Hedlinger von Schwyz sucht um die Erlaubniß an, aus dem Gute Katzensteig, das ihm sein Onkel geschenkt habe, ein Fideicommiß zu machen mit der Disposition, daß dasselbe immer auf den ältesten Sohn fallen solle. Da eine solche Bewilligung von den Ständen auszugehen hat, so wird in Betracht der Verdienste jenes Oheims das Ansuchen ad recommendandum et ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 190, § 19.

m. Bestellung der Richter im Reitigericht und zu Istighofen.

Art. 684. (1759.) Auf den Bericht, daß die Richterstellen in dem Reitigericht und zu Istighofen nicht dem Landsfrieden gemäß besetzt worden seien, wird der Landvogt beauftragt die Sache zu untersuchen und im Sinne des Landsfriedens Abhülfe zu treffen. Absch. 190, § 34. || **685.** (1759.) Auf die Eröffnung der Gesandtschaft von Schwyz, daß zu Schwaderloch und Istighofen keine katholischen Richter admittiert würden, da doch kraft des Landsfriedens vier Richter eingesetzt werden sollten, wird diese Gesandtschaft ersucht, nach vorhergegangener Untersuchung der Sache in der allgemeinen Sitzung deßwegen einen Anzug zu machen. Absch. 191, § 16. || **686.** (1760.) Dem Landvogt wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß jeweilen die Besetzung der Richterstellen nach Anleitung des Landsfriedens vorgenommen werde. Absch. 201, § 39.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

n. Gerichtskosten und Taxen für Appellationsbriefe.

Art. 687. (1760.) Der Landvogt berichtet, daß die Taxe für die Appellationsbriefe gesteigert werde, und daß namentlich in den Gerichten der Vogtei Eggen Mißbräuche eingerissen seien, da zu Errichtung eines Appellationsbriefes der Gerichtsschreiber und einige Richter mit großen Kosten zugezogen werden. In Folge dessen wird der Landvogt beauftragt, darauf zu achten, daß die festgesetzten zwei Gulden für einen Appellationsbrief nicht überschritten werden. Der Landweibel stellt vor, daß es nöthig sei, die excessiven Kosten zu beschränken, welche die Parteien zu bezahlen genöthigt seien, wenn sie ein ganzes oder halbes Gericht erkaufen. Der Landvogt wird beauftragt, der Gerichtskosten halber den Entwurf einer Ordnung bei nächster Jahrrechnung vorzulegen. Absch. 201, § 36. || **688.** (1761.) Der vom Landvogt über die Taxen für gekaufte Gerichte und Appellationsbriefe gemachte Entwurf wird theils ad referendum, theils ad ratificandum in den Abschied genommen. Absch. 208, § 34. || **689.** (1762.) Dieser Entwurf wird genehmigt mit dem Zusatz, daß, wenn jemand sich dieser Verordnung zu beschweren hätte, ihm der freie Acceß offen stehe, und daß jedem sein besonderes und von der Hoheit erhaltenes Recht vorbehalten sein soll. Diese Ordnung soll durch den Druck promulgiert werden. Absch. 217, § 37.

o. Appellation ausgehauster Leute.

Art. 690. (1762.) Zürich stellt den Antrag, ob es nicht zu Verminderung von Umtrieben und muthwilligen Rechtsverzögerungen zweckmäßig wäre, verarmte und ausgehauste Leute, welche, da sie nichts zu verlieren haben, die Appellation bis zur letzten Instanz zu ergreifen pflegen, anzuhalten, „ihre Gegenpart wenigstens um die Kosten, welche über die Appellation in die Stände ergehen, das Recht zu vertrösten." Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 217, § 35. || **691.** (1763.) Einstimmig läßt man es beim Alten bewenden. Absch. 227, § 30.

p. Unterganggericht der Vogtei Eggen.

Art. 692. (1763.) Abgeordnete von Constanz bitten, man möchte es bei der alten Uebung bewenden lassen, nach welcher in der Vogtei Eggen durch Ammann, Gerichtsschreiber, Weibel und die sechs Richter des Unterganggerichtes, wenn Streit wegen Stegen, Wegen, Hägen, Marchen u. a. entstehe, der Augenschein eingenommen werde, und versichern, daß den Appellationen von dem niedern Gericht an das Landvogteiamt der ungehinderte Gang werde gelassen werden. Da aber das Landvogteiamt entgegnet, daß dieses Unterganggericht sich zu einer eignen Instanz erheben wolle und dadurch die Processe verlängere, so wird diese Sache ad referendum genommen. Bei diesem Anlasse äußert die Gesandtschaft von Zug instructionsgemäß, man möchte mit Ertheilung von Dilationen und Revisionen sparsamer sein. Absch. 227, § 26. || **693.** (1764.) Es wird dem Landvogte der Auftrag gegeben, darauf zu achten, daß dieses Unterganggericht nicht als Instanz mißbrauchsweise Urtheile ausspreche. Absch. 240, § 23. || **694.** (1765.) Daß die Unterganggerichte und andere eingeschlichene Mißbräuche abgestellt sein sollen, wird einstimmig genehmigt. Absch. 250, § 18.

q. Paritätsrecht in Concursfällen gegenüber Memmingen.

Art. 695. (1764.) Veranlaßt durch einen speciellen Fall, wird von der Stadt Memmingen die Frage aufgeworfen, ob den Ständen nicht die „Pactier- und Feststellung des Paritätrechtes in den Concursfällen," wie eine solche Convention schon mit Basel geschlossen worden sei, belieben möchte. Die Gesandten lassen Memmingen vorerst um Zusendung von deren Fallimentsordnung ersuchen, damit auf künftiges Jahr instruiert werden könne. Absch. 240, § 28. || **696.** (1765.) Die Auffallsordnung Memmingens und des Thurgaus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden so verschieden von einander befunden, daß man, auch wegen der selten vorkommenden Fälle, von einer Uebereinkunft abstrahiert. Absch. 250, § 26.

r. Vogts- und Waisensachen.

Art. 697. (1767.) Es wird für das Wohl der Landschaft nöthig erachtet, sowohl den hoch- als niedergerichtlichen Kast- und Waisenvögten die Taxen für Inventuren, Ein- und Ausschreibung der Waisenmittel und für die Rechnungen Taxen vorzuschreiben. Der Landvogt wird beauftragt, über die verschiedenen Uebungen zu berichten. Absch. 278, § 19. || **698.** (1768.) Derselbe Auftrag wird wiederholt. Absch. 291, § 24. || **699.** (1769.) Um eine fixe Taxe für Inventuren, Theilungen, Aus- und Einschreiben der Waisenmittel aufstellen zu können, wird der Landvogt beauftragt, ein Verzeichniß einzuschicken, worin angegeben ist, was für Taxen eine jede Herrschaft für die genannten Verrichtungen beziehe, in welchen Zeiträumen die Waisenrechnungen erstattet werden, und was für eine Taxe der Gerichtsherr nnd der Gerichtsschreiber beziehen, was für einen jährlichen Lohn die Waisenvögte empfangen. Absch. 306, § 40. || **700.** (1770.) Eine aus vier Nachgesandten zusammengesetzte Commission legt einen Entwurf einer Taxordnung vor. Dieselbe wird zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 316, § 41. || **701.** (1771.) Diese Taxordnung wird einmüthig bestätigt, von Glarus für so lange, als keine begründete Beschwerde dagegen erhoben wird. Es wird aber gewünscht, daß diejenigen Gerichtsherren, welche bisher weniger, als jene Taxordnung bestimmt, oder gar nichts bezogen haben, diese rühmliche Uebung ferner beibehalten möchten. Absch. 325, § 40.

s. Rechtstrieb.

Art. 702. (1769.) Der Landvogt berichtet, daß die „Urkünd oder landvögtlichen Executionsscheine", die zu Eintreibung der Schulden sonst im ganzen Land üblich seien, in einigen Herrschaften nicht gebraucht werden, sondern daß die Executionen nach vorhergegangenen niedern „Botten" vorgenommen werden. Der Landvogt erhält den Auftrag, die deßhalb bestehenden Verordnungen mit allem Nachdruck zu exequieren, bei sich erhebendem Widerspruch künftiges Jahr Anzeige zu machen. Absch. 306, § 44. || **703.** (1770.) Der Landvogt hat die Urkünd oder Executionsscheine auch in denjenigen Gerichten „gängbar" gemacht, in welchen sie ehedem nicht üblich waren. Es soll dabei sein Verbleiben haben und, wo nöthig, ferner exequiert werden. Absch. 316, § 39. || **704.** (1771.) Da berichtet wird, daß die Urkünd in einigen Herrschaften niemals üblich gewesen seien und als eine Sache angesehen werden, wodurch in Schuldsachen die Execution verzögert und noch andere Inconvenienzen herbeigeführt werden, so wird der Landvogt beauftragt, die Sache gründlich zu untersuchen und, wofern die eine oder andere Herrschaft die Executionsscheine ferner nicht sollte admittieren, dieselbe anzuweisen, ihre Exceptionen in Memorialien an die Stände zu schicken. Absch. 325, § 39. || **705.** (1772.) Auf ein von der Gemeinde Weinfelden gegen die Anwendung der Urkünd und Executionsscheine eingegebenes Memorial wird dem Landvogt und dem Oberamt aufgetragen, mit den Vorgesetzten von Weinfelden, „das Billigmäßige abzuhandeln" und das Resultat der Verhandlungen den Ständen einzuschicken. Absch. 334, § 47. || **706.** (1773.) Der Landvogt berichtet, daß die Gemeinde Weinfelden dahin übereingekommen sei, daß „die drei hochobrigkeitlichen Botte remittiert, der Urkund aber forthin gebraucht werden solle." Nachher aber habe die Gemeinde wieder begehrt, daß ihr wenigstens in den Fällen, wenn die Schuld nicht über drei Gulden sich belaufe, „der Urkund" nicht zugemuthet werden möchte. Die Mehrzahl der Gesandten entscheidet, daß nach ergangenen „drei niedern Botten mit Uebergehung der hohen Botte sogleich der Urkund gebraucht werden solle." Uri wünscht, daß für das ganze Land eine einheitliche Norm für die Schuldeneintreibung aufgestellt werde. Unterwalden will das Landvogteiamt und die Canzlei bei ihren alten Rechten und der alten Uebung verbleiben lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 344, § 34. || **707.** (1774.) Uri wie voriges Jahr; ebenso Unterwalden; ihm schließt sich Zug an. Da der Landschreiber anzeigt, daß in den dem gemeinen Gerichtsherrenvertrag unterworfenen Gerichten der Herrschaft Bürglen „die Urkund" in Schuldsachen ebenfalls nicht gebraucht werden, so wird der Landvogt beauftragt, die Sache näher zu untersuchen. Absch. 358, § 40. || **708.** (1775.) Der Obervogt der Herrschaft Bürglen kommt mit dem Ansuchen ein, man möchte die bürglischen Gerichte bei der seit undenklichen Zeiten genossenen Befreiung von den hohen „Botten und Urkünden" belassen, da dieselben nach dem Vertrag von 1509 in reinen Civilsachen nicht stattfinden sollen und der Schuldenbetrieb dadurch kostspieliger werde. Das Oberamt hingegen bezieht sich auf einen Abschied von 1583, welcher den Gebrauch der hohen Botte überhaupt vorschreibe. Die Mehrzahl der Gesandten spricht die sämmtlichen Gerichte der Herrschaft Bürglen von den hohen Botten und landvögtlichen Urkünden frei, weil sie diese Befreiung bis dahin ununterbrochen genossen hätten. Lucern, Uri und Zug sprechen nochmals den Wunsch nach einer für das ganze Land gleichförmigen Executionsform in Schuldsachen aus. Zürich trägt instructionsgemäß darauf an, die Rechte aller übrigen niedern Gerichte im Thurgau untersuchen zu lassen. Absch. 365, § 33. || **709.** (1776.) In Beziehung auf Weinfelden tritt Bern dem Abschiede von 1773 bei, wenn Einstimmigkeit erzielt wird, Bürglen läßt es bei seinen bisher ausgeübten Rechten verbleiben; von einer allgemeinen Untersuchung der Titel aller niedern Gerichte räth es ab. In Beziehung auf Weinfelden und Bürglen stimmt ihm Zug bei. Glarus hingegen wünscht eine allgemeine Untersuchung der Titel, Lucern und Unterwalden tragen auf eine allgemeine Ordnung für den Thurgau an, jedoch unter Vorbehalt der Rechte und Emolumente des Landvogts und der Canzlei. Eine Abordnung der geistlichen und der weltlichen Gerichtsherren stellt, gestützt auf den durch den Abschied von 1543 und die Landsordnung von 1575 bestätigten gemeingerichtsherrischen Vertrag das Ansuchen, mit Bürglen gleich gestellt zu werden. Der Landschreiber verwahrt unter Protestation dagegen seine Canzleirechte. Es wird ihm das Memorial der Gerichtsherren übergeben, damit er mit Zuzug des Landvogtes ein Gegenmemorial abfassen könne. Zugleich soll dahin getrachtet werden, daß zwischen dem Gerichtsherrenstand und dem Landschreiber auf einer zu veranstaltenden Zusammenkunft ein billiger Vergleich zu Stande komme, der dann den Ständen nebst dem Memoriale zuzusenden sei. Absch. 376, § 46. || **710.** (1777.) Eine Abordnung des geistlichen und des weltlichen Gerichtsherrenstandes stellt das Ansuchen, daß ihnen das vom Landvogteiamt in die Stände zu schickende Memorial mitgetheilt werden möchte, damit sie in den Stand gesetzt werden, einen Vergleichsplan zu entwerfen. Dem Landschreiber wird aufgetragen dem Ansuchen zu entsprechen und eine Zusammenkunft beider Theile zu veranstalten, um ein Vergleichsproject zu Stande zu bringen, welches dann in die Orte vertheilt werden soll. Absch. 392, § 36.

t. Kosten der Landgerichtsdiener.

Art. 711. (1775.) Um die in den Rechnungen immer höher ansteigenden Kosten für die Landgerichtsdiener zu vermindern, wird von einer Commission ein Entwurf einer Ordnung vorgelegt und in den Abschied genommen. Absch. 365, § 15. || **712.** (1776.) Diese bereits in Execution gesetzte Ordnung wird von allen Ständen ratificiert. Absch. 376, § 17.

u. Vorrang hoheitlicher Gefälle, Bußen und anderer Regalien bei Fallimenten.

Art. 713. (1776.) Uri eröffnet, daß die Landschaft Thurgau dem widerspreche, daß den verfallenen Gefällen, Bußen und andern Regalien bei Fallimenten ein Vorrecht gebühre. Da nun ein Specialfall gerade appelliert wird, so wird einstweilen nicht in die Berathung eingetreten. Nach erfolgter Entscheidung desselben wird aber einmüthig der Beschluß gefaßt, es bei den in der Fallimentsordnung specificierten Classificationsregeln ohne Aenderung bewenden zu lassen. Absch. 376, § 37.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20. Leibeigenschaft, Fall, Laß.

[Acht Orte: Art. 714—724. 740—742. 750—756; zehn Orte: Art. 725—739. 743—749.]

a. Bereinigung der fälligen Leute.

Art. 714. (1747.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte trägt auf eine wieder vorzunehmende Bereinigung der fälligen Leute zwischen dem Stift St. Gallen, dem Landvogteiamt und den interessierten Gerichtsherren an, da seit der letzten Bereinigung von 1690 viel Unordnung eingerissen sei. In Folge dieses Antrags wird der Landweibel, der das Fallrecht besorgt, beauftragt, einen Plan zu einer solchen Bereinigung zu entwerfen und denselben den Ständen einzusenden. Absch. 39, § 22. || **715.** (1748.) Zürich willigt in eine solche Bereinigung ein. Die übrigen Stände außer Unterwalden wünschen, da jener Plan nicht gemacht worden ist, daß vorher ein solcher angefertigt und den interessierten Gerichtsherren davon Nachricht ertheilt werde; ferner wollen sie wissen, ob diese Bereinigung mit dem Stift St. Gallen allein vorgenommen werden könne, oder aber ob sie eine Generalbereinigung in der ganzen Landschaft nach sich ziehe, und wie groß die Kosten in dem einen und in dem andern Falle sein würden. Die Gesandtschaft Unterwaldens referiert. Absch. 49, § 35. || **716.** (1749.) Nach Anhörung der Berichte des sanctgallischen Gesandten und des Landweibels stimmen die einen Gesandten dafür, daß diese Bereinigung nicht wohl anders, als allgemein mit allen Gerichtsherren vorgenommen werden könne, die andern, daß vorerst ein Plan vorgelegt werden sollte, wie solche 1688 vorgenommen worden sei. Endlich vereinigt man sich dahin, daß der Landweibel mit dem Stift St. Gallen auf Probe hin die Bereinigung beginnen, aber ohne Ratification der Orte nichts definitives abschließen, wenn von Seite anderer Gerichtsherren „sich Stöße äußern sollten", inne halten und dann einen Plan, wie es 1688 gehalten worden, ausfertigen soll. Absch. 62, § 23. || **717.** (1750.) Da der Landweibel die Bereinigung mit dem fürstlichen Stifte noch nicht vornehmen konnte, so wird ihm der Auftrag mit der frühern Instruction wiederholt. Absch. 73, § 23. || **718.** (1751.) Der Landweibel berichtet, daß er mit dem Statthalter Placidus Lieber von St. Gallen zu Roggwyl und Hagenwyl die Bereinigung der Leibeigenen in 27 Dörfern des obern Thurgaus, welche größtentheils in des Fürsten eigenen und mit Lehen zugehörigen Gerichten liegen, vorgenommen habe, und legt einen detaillirten Bericht vor. Dieser wird zu Handen der Obrigkeiten dem Abschied beigelegt. Absch. 83, § 22. || **719.** (1752.) Der Landweibel berichtet, daß sich bei der Bereinigung darin ein Anstoß gezeigt habe, daß von Seiten St. Gallens in den Malefizgerichten Romanshorn, Keßwyl und andern Malefizorten die Einzüglinge angesprochen werden, welche kraft Abschieden von 1577, 1581 und des Mandats von 1581 und den Bereinigungen früherer Zeiten den Hoheiten zugekommen seien. Der Landweibel wird beauftragt, nach bisheriger Uebung fortzufahren und die Einzüglinge den hohen Ständen vorzubehalten. Absch. 102, § 35. || **720.** (1753.) Der Landweibel berichtet, daß das Stift St. Gallen von seinen Ansprüchen auf die Einzüglinge an denjenigen Orten, wo ihm nur die Mannschaft und der Eid zukomme, abgestanden sei und den Fall nur an den Malefizorten prätendiere; die fürstlich sanctgallische Gesandtschaft bezieht sich dagegen auf den Vertrag von 1501 (Art. 10 u. 11) und auf den Posseß. Da aber der Abschied von 1688 die Einzüglinge im Allgemeinen der Hoheit zueigne und die Ortsstimmen von 1681 zurückgezogen worden seien, lassen es die Gesandten beim vorjährigen Abschied bewenden, mit Ausnahme der lucernerischen, welche die Sache **ad referendum** nehmen. Die in ein Memorial niedergelegten Gründe des Stifts St. Gallen werden dem Abschied beigelegt. Absch. 117, § 26. || **721.** (1754.) Der fürstlich sanctgallische Gesandte bezieht sich auf das frühere Memorial und auf Art. 3, 10 und 11 des Vertrags von 1501. Der Landweibel giebt eben-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

falls einen dem Abschied beigelegten Bericht ein. Man läßt es beim vorjährigen Abschied bewenden. Lucerns Gesandtschaft will des Landweibels Bericht ihren gn. Herren und Obern hinterbringen. Absch. 129, § 28. ||

722. (1755.) Nach dem Berichte des Landweibels spricht das Stift St. Gallen zu Roggwyl und Hagenwyl und in andern 15 Dörfern, wo es nur die Huldigung, die Mannschaft und die niedere Judicatur habe, die Einzüglinge nicht an, hingegen zu Romanshorn, Keßwyl, Summeri, Sitterdorf und Rickenbach, wo ihm nebst der Huldigung und Mannschaft das Präcognitionsrecht und alle Judicatur bis an das Malefiz nach dem Vertrag von 1556 zukomme. Nachdem der neue Landweibel berichtet hat, daß er die Leibeigenbücher von seinem Vorfahr in großer Unordnung erhalten habe und ihm keine Schriften über die Vereinigung zugekommen seien, der sanctgallische Gesandte erklärt hat, daß die Malefizorte laut Vertrags von 1501 ausgemarcht und bereinigt seien, daß auch durch Art. 10 und 11 desselben bestimmt sei, was das Stift dieser Enden anzusprechen habe, wird der Landweibel beauftragt, eine Copie der mit dem Stifte von seinem Vorfahr vorgenommenen Vereinigung von St. Gallen zu fordern, die Leibeigenbücher zu ergänzen und auf künftiges Jahr Bericht zu erstatten. Die Gesandtschaft von Zug ist instruiert, auch an den oben erwähnten fünf Malefizorten die Einzüglinge zu Handen der Hoheit anzusprechen. Absch. 144, § 29. || **723.** (1756.) Da das Stift St. Gallen sich anheischig macht, diese Vereinigung zu extradieren, wird der Landvogt beauftragt, dieselbe einzusehen und darüber künftiges Jahr zu berichten. Um die in großer Unordnung und Unvollständigkeit befindlichen Leibeigenbücher in Ordnung bringen zu können, werden die Erben des frühern Landweibels aufgefordert, wenn in ihren Händen noch die Leibeigenschaft betreffende Schriften sich befinden sollten, dieselben auszuliefern. Der Landvogt erhält den Auftrag, sich Mühe zu geben, daß die Rechte der Orte keinen Abbruch erleiden und, wenn die Differenzen mit St. Gallen beigelegt sind, die Vereinigung gegen die andern Herrschaften nach und nach vorzunehmen. Absch. 157, § 27. || **724.** (1757.) Der Landweibel hat eine Copie der frühern Vereinigung erhalten. Da er aber in den Leibeigenbüchern viele Mißbräuche entdeckt hat, hat er eine neue Vereinigung aller fälligen Leute begonnen, in Folge der sich zeigenden Schwierigkeit aber ein Memorial verfaßt, wie die Vereinigung am füglichsten vorgenommen werden könnte, dem Landweibel jedoch befohlen, unterdessen mit der Vereinigung fortzufahren. Absch. 171, § 22. || **725.** (1758.) Der Landweibel berichtet, daß er die vom Stift St. Gallen ihm mitgetheilte Vereinigung als unvollständig erfunden habe; ferner, daß die Leibeigenbücher in völliger Unordnung seien, und daß die 1706 vorgenommene Vereinigung an vielen Lücken leide. Unter solchen Umständen hält er eine vollkommene Vereinigung mit allen Herrschaften nöthig; dazu sei aber vorerst die Entscheidung der Frage vonnöthen, ob die eingeheiratheten Weiber nach dem Abschied von 1688 und der nachher von den sieben Orten ausgefällten Erkanntniß dem Gerichtsherrn gehören. — Die Gesandten ersehen nun aus den Abschieden von 1736 und 1737, daß die Herrschaften Klingenberg, Mammern, Neuenburg, Freudenfels, Gachnang, Lommis, Spiegelberg und Wittenwyl ihre Rechtsame in Beziehung auf die Leibeigenen dargethan haben, wobei man es bewenden läßt. Da aber die Mehrzahl der Herrschaften ihre Rechte noch nicht dargethan, andere darauf verzichtet haben, so wird gut befunden, sich vorerst nach dem authentischen Abschiede von 1680 zu richten, dem Landweibel aufgetragen, die Documente derjenigen Herrschaften, welche das Fallrecht ansprechen, mit Ausschluß der 12½ Gotteshäuser, deren Fallrecht nicht bestritten ist, zu untersuchen und vom Resultate der Untersuchung den zehn Orten Kenntniß zu geben. In denjenigen Herrschaften, deren Herren auf das Fallrecht verzichtet haben, hat der Landweibel ohne Verzug die fälligen Leute zu Handen der Hoheiten aufzunehmen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sprechen das Verlangen aus, daß künftig der Landammann und der Landweibel, welche zu Handen der zehn Orte beeidigt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, dafür sorgen sollen, daß Geschäfte, welche die zehn Orte betreffen, in den zehnörtischen Abschied eingetragen werden, wenn die Gesandten dieser beiden Orte etwa schon abgereist seien, was bei Behandlung dieses Geschäftes in den frühern Jahren nicht geschehen sei. Absch. 181, § 14. || **726.** (1759.) Der Landweibel berichtet, daß er seinen Auftrag nicht habe ausführen können, weil er den betreffenden Originalabschied von 1688 aus dem gerichtsherrischen Archiv nicht habe erhalten können. Eine aufgestellte Commission nimmt von diesem Abschiede Einsicht und citiert einige Gerichtsherren. David von Breitenlandenberg zu Salenstein, Gerichtsherr zu Hattenhausen und Hefenhausen, verzichtet auf das Leibeigenrecht für sich und seine Mitgerichtsherren. Hingegen beharren auf diesem Rechte und suchen es durch vorgelegte Documente zu erhärten P. Ignatius Jüz, Statthalter zu Klingenberg, für die Herrschaft Eppishausen, P. Balthasar Hartmann, Namens der Herrschaft Herdern, Tobias Zollikofer, Obervogt, für die Herrschaft Bürglen, Statthalter Bernhard Vetter, Namens der Commenthurei Tobel, Lehen- und Obervogt Kienberger von Wyl für die Herrschaft Wängi. Diese Nachweise werden den gn. Herren und Obern hinterbracht; der Landweibel wird beauftragt einen Gegenbericht einzusenden. Die Gesandtschaften von Zug und Glarus tragen darauf an, daß bei diesem Anlaß auch wegen der fremden Weiber das Gehörige „abgerathen werde". Absch. 190, § 15. || **727.** (1760.) Die Mehrheit der Gesandten findet für gut, die während des Jahres vom Landweibel in die Orte geschickte Replik den Gerichtsherren mitzutheilen, die Entscheidung der Sache aber einstweilen auszustellen und wieder andere Gerichtsherren vorzubescheiden, um deren Gründe durch eine Commission vernehmen zu lassen. Es erscheinen Junker von Segesser Namens der Herrschaft Griesenberg, Schultheiß Müller und Spitalherr Kienberger Namens der Herrschaft Wallenwyl, Häberlin Namens der Herrschaft Oberaich, Joseph Pfister Namens der Herrschaft Moos und Hefenhofen, Gerichtsschreiber Locher Namens des Gotteshauses und der Herrschaft Dänikon, Locher Namens der Herrschaft Gündelhard, von Reding, Gerichtsherr der Herrschaft Burg, Baron von Thurn für die Herrschaft Blidegg, Verwalter Mader für die Herrschaft Liebburg. Dem Landweibel wird aufgetragen, seine Gegenbemerkungen gegen die Ansprüche derselben den Orten einzuschicken. Die Gesandten von Zug und Glarus sind instruiert, nicht nur über die voriges Jahr vorgebrachten Ansprüche abzusprechen, sondern auch die fremden Weiber, welche Männer heirathen, die der Hoheit fällig sind, dem Gerichtsherrn zu überlassen, in dessen Gerichten sie sich niederlassen, deren Kinder aber ihren gn. Herren feierlich vorzubehalten, übrigens zu erklären, daß das Regale der Leibeigenschaftsrechte den Majora nicht unterworfen sei. Absch. 201, § 19. || **728.** (1761.) In Folge des Gutfindens, daß man über die Leibeigenschaftsrechte der Gerichtsherren in einzelnen Partieen entscheiden wolle, werden dermalen zehn Herrschaften vorgenommen. 1) Die Herrschaften Hattenhausen und Hefenhausen, Burg und Dettikofen, Liebburg verzichten auf das Fall- oder Leibeigenrecht. 2) Die Herrschaften Wängi und Wallenwyl werden mit ihren Ansprüchen auf das Leibeigenrecht abgewiesen, da die producierten Documente unzulänglich erscheinen; jedoch soll ihnen noch ein Jahr das Recht offen stehen. 3) Das Fall- oder Leibeigenrecht der Herrschaften Tobel, Herdern, Eppishausen, Bürglen, Griesenberg, Gündelhard, Engishofen mit den zugehörigen Höfen, „darvon der Gerichtsherr zu Oberaich sitzet", wird als wohlbegründet erfunden, und die Gerichtsherren werden dabei geschützt; jedoch wird beigefügt, daß dieselben, wenn es den Orten belieben sollte, für Ausübung der Fallrechte ein Reglement zu machen, sich diesem zu unterziehen haben. Die Gesandtschaft von Zug ist nicht dafür instruiert, den Herrschaften Bürglen, Gündelhard und Engishofen das Fallrecht zuzusprechen. Was nun die Kinder derjenigen eingeheiratheten Weiber betrifft, welche in den niedern Gerichten an hoheitliche Leibeigene sich verheirathen, so wird dieser Punkt und die Erläuterung des Abschiedes von 1688 **ad referendum** genommen. Zug und Glarus wollen solche Kinder als fällig für die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hoheiten vorbehalten. Absch. 208, § 21. || **729.** (1762.) Die Herrschaften Altenklingen, Heidelberg, die Spitalgerichte der Stadt St. Gallen, die Vogtei Eggen, Altnau, Buch und die Reitigerichte sprechen das Fallrecht nicht an. Die Herrschaften Kefikon, Roggwyl, Hagenwyl, Moos und Hefenhofen, Dotzwyl und Oetlishausen werden bei ihrem nachgewiesenen Leibeigenrecht geschützt mit dem Vorbehalt, daß, wenn den Orten belieben sollte, wegen Ausübung des Fallrechtes ein Reglement zu machen, sie sich demselben zu unterziehen haben. Es werden alsdann wieder andere Gerichtsherren aufgefordert, ihre Rechte nachzuweisen. Absch. 217, § 21. || **730.** (1763.) Das Leibeigenrecht der Herrschaften Weinfelden, Wellenberg und Pfyn wird unter dem oben angeführten Vorbehalt als begründet angesehen und geschützt. Die Herrschaften Zihlschlacht und Blidegg stehen vom Anspruche auf das Leibeigenrecht ab. Der Landweibel berichtet hingegen, daß die 12½ Gotteshäuser namentlich laut des Abschieds von 1758 das Leibeigenrecht in den Herrschaften haben, welche sie vor 1560 besessen, und verbindet damit die Frage, ob dieß auch auf die seit jenem Jahre acquirierten Herrschaften sich beziehe. Er wird vorläufig beauftragt, zu untersuchen, was für Herrschaften seither acquiriert worden seien. Ferner zeigt der Landweibel an, daß der P. Statthalter zu St. Gallen für die fürstlich sanctgallischen Herrschaften Roggwyl, Hagenwyl, Dotzwyl, Hefenhofen und Moos die 1762 beigefügte Clausel nicht annehme, da dem Stifte sein Vorrecht im Thurgau, den ganzen Leibfall zu beziehen, streitig gemacht werden könnte, ein Vorrecht, das ihm 1571 den 13. Januar und 4. Juli bestätigt worden sei; der Statthalter verlange, daß dieser Vorbehalt und die Bestätigung dieses besondern Rechtes der Expedition beigefügt werden. Die Sache wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 227, § 18. || **731.** (1763.) Der Landweibel hatte ein dreifaches Project für die Vereinigung der leibeigenen Leute den Ständen eingegeben, je nachdem man die Sache auf dem alten Fuß belassen oder eine Beschreibung mit allen Fallherren erkennen oder mit denselben einen Austausch der fälligen Leute treffen wolle. Es wird aber für gut befunden, vorerst die Vorfrage zu erörtern, ob die fremden Weiber, welche Männer heirathen, die der Hoheit fällig sind, der Hoheit oder nach dem Abschied von 1688 den Gerichtsherren, in deren Gerichten sie sich verheirathen, fällig sein sollen. Die einen Stände wollen den Gerichtsherren dieses 1688 ihnen gegebene Recht nicht streitig machen; andere sind der Ansicht, daß die eingeheiratheten Weiber den Gerichtsherren, deren Kinder aber der Hoheit fällig seien. Zug und Glarus behalten sich dieses Recht als ein Regale vor, so daß die eingeheiratheten Weiber ohne Unterschied, wie vor dem Abschied von 1688, künftig der Hoheit wieder zugehören sollen. Freiburg und Solothurn, welche bei dem Abschied von 1688 nicht betheiligt gewesen, wollen das Billige beschließen helfen. Unter solchen Umständen wird die Sache ad instruendum in den Abschied genommen; dem Landweibel wird überlassen, einstweilen den Versuch einer Vereinigung mit einer Herrschaft zu machen, damit man die mit einer solchen Vereinigung verbundenen Kosten berechnen könne. Absch. 227, § 19. || **732.** (1764.) Zur Entscheidung der Frage, ob die fremden Weiber, welche sich in den niedern Gerichten an solche Männer verheirathen, die der Hoheit fällig sind, werden diejenigen Gerichtsherren vorbeschieden, welchen das Fallrecht zuerkannt worden ist. Diese sprechen, gestützt auf den Abschied von 1688, die „Befallung" jener Weiber an und suchen um Bestätigung derselben nach. Bern kann nicht begreifen, wie der Abschied von 1684, durch welchen dem Gerichtsstand alle Einzüglinge, folglich auch die eingeheiratheten Weiber, mit Zurücknahme der Mehrzahl der gegebenen Ortsstimmen 1688 in Abwesenheit der Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn habe aufgehoben werden können. Eine Commission entwirft nun zwei Projecte, das zweite, später angenommene, folgenden Inhalts: Das Fallrecht soll künftig nicht mehr auf die Personen, sondern auf das Territorium oder die Gerichtsbarkeit gestellt werden, so daß denjenigen Gerichtsherrlichkeiten, welche das Fallrecht besitzen, alle Personen, die in der Herrschaft wirklich sitzen oder in dieselbe einziehen, fällig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein sollen, der Hoheit aber alle Einwohner, es sei in den hohen oder in denjenigen Gerichten, in welchen die Gerichtsherren das Fallrecht nicht haben, so daß niemand mehr sein Fallrecht außerhalb seiner Gerichte ausüben soll. Der Stifte und Klöster halber, welche im Lande keine Gerichtsbarkeit, hingegen das Fallrecht besitzen, wird für gut erachtet, daß dieselben nach der Anzahl der fälligen Leute, welche sie dermalen haben, entweder aus den der Hoheit accrescierenden niedern Gerichten oder von denjenigen Gerichtsherren, welche nach diesem Projecte mehr fällige Leute acquirieren, entschädigt werden könnten. Hinsichtlich der fremden Weiber und deren Descendenten soll festgesetzt werden, daß die an Männer, welche der Hoheit „fallbar" sind, sich verheirathenden der Hoheit fällig sein sollen, in welchen Gerichten sie auch immer sitzen, dem Gerichtsherrn (Stiften oder Klöstern) die fremden Weiber, welche sich an Männer verheirathen, welche diesen „fallbar" sind, sie mögen wo auch immer seßhaft sein. — Glarus stellt den Antrag, das Fallrecht unter die Inspection des Landvogts zu stellen, und daß der Landweibel um jeden Fallbezug sich vor dem Oberamt abzufinden habe. Absch. 240, § 17. ||

733. (1764.) Bei der Untersuchung, ob die 12½ Gotteshäuser, welche 1560 ihrer fälligen Leute halber das Raubrecht eingeführt haben, seither andere Herrschaften, die in dem Raubrecht nicht inbegriffen sind, erworben haben, stellt sich heraus, daß keines derselben seither einige Gerichtsbarkeit acquiriert habe, „welche nicht bereits „theils das Fallrecht behauptet, theils schon vor deren Ankunft das Raubrecht ausgeübt hätte". Man läßt es dabei bewenden. Absch. 240, § 18. || **734.** (1765.) Das Art. 732 aufgeführte Project wird von sämmtlichen Ständen mit Ausnahme von Glarus genehmigt. Zu demselben werden noch folgende von einer Commission ausgearbeitete Zusätze in den Abschied genommen: 1) Die Territorien, in welchen die Hoheit den Fall zu beziehen hat, sollen in alphabetischer Ordnung beschrieben werden, ingleichen auch die Territorien, in welchen die Fälle den Gerichtsherren oder den Stiften gehören, welche keine Gerichte, jedoch aber das Fallrecht haben, so daß deren Oerter und Dorfschaften mit Ziel und Marchen aufgeführt werden. 2) Der Hoheit bleiben alle Personen fällig, welche auf den Freisitzen im Lande sich aufhalten, mit Ausnahme des Herrn, seiner Frau und seiner Kinder. 3) Der Obrigkeit sollen im ganzen Land die unehlich erzeugten Personen, jedoch für ihre Personen allein, wenn sie ohne hoheitliche Legitimation ledig oder verehlicht absterben, vorbehalten sein; deren Kinder aber sollen demjenigen Fallherrn fallpflichtig sein, in deren Gerichten sie angesessen sind. 4) Der Hoheit sollen auch im ganzen Thurgau fällig sein die fremden Durchreisenden, welche keine Eidgenossen sind, sondern aus solchen Orten her sind, wo das Reciprocum beobachtet wird, wenn sie im Land mit Tod abgehen. 5) Bis eine solche Ausgleichung zu Stande kommt, soll die Bestimmung der Taxe verschoben werden. 6) Den Fallherren in niedern Gerichten ist zu überlassen, sich unter einander über das zu vergleichen, was dem einen oder dem andern durch dieses Reglement mehr oder weniger zufalle. Ferner solle ihnen auferlegt werden, die Dompropstei und Domcustorei zu Constanz und alle Andern für ihren zum Theil noch nicht gänzlich ersetzten Verlust ohne Entgeld der Hoheit zu entschädigen. 7) Den Fallherren ist die Genehmigung jenes Projectes anzuzeigen, und der Landweibel hat nach demselben den Fall von künftigem Neujahr an zu beziehen. — Der Landweibel berichtet, daß von den Fallherren, welche das Fallrecht, aber keine Gerichtsbarkeit haben, das Stift Felix und Regula zu Zürich und die Landenbergische Familie mit den ihnen angewiesenen Dorfschaften bereits befriedigt seien, daß auch die Dompropstei zu Constanz theils mit den fälligen Leuten, welche sie selbst zu Pfyn, Wigoldingen und Altnau hat, theils mit dem Vorschuß der reichenauischen Aemter bis an einen Drittel zufrieden gestellt sei; ferner könne die Domcustorei für das, was sie zu fordern habe, aus dem Vorschuß vollkommen entschädigt werden, welcher sich bei dem unter den Herrschaften erfolgenden Austausch herausstellen werde, so daß jene Stifte nach den Instructionen von Uri und Unterwalden ohne Entgeld der Hoheiten zufrieden gestellt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden können. Zugleich legt der Landweibel ein Verzeichniß der Herrschaften und Freisitze vor, in welchen die Stände allein nach dem neuen Reglement den Fall zu beziehen haben, und derjenigen, welchen das Fallrecht zugestanden worden ist. — Bern will den Abschied von 1688 nicht anerkennen und insistiert darauf, daß die Fälle vor dem Landvogt „abgewandelt" werden sollen. Zug verlangt, daß die betreffenden Rechnungen in die Canzlei gelegt und die Fälle unter Inspection des Landvogts „abgemacht" werden, Glarus, daß künftig der Bezug des Falls unter der Direction des Landvogts vorgenommen, vor dem Oberamt „abfündig" gemacht, die Fälle specificierlich verrechnet und der Rechnung einverleibt werden, und daß die Landgerichtsdiener den Fall dem Landvogt zugleich und dem Landweibel anzeigen sollen. Absch. 250, § 15. || **735.** (1766.) Landshauptmann Wirz von Rudenz, Obervogt Hirzel von Weinfelden, Obervogt Segesser von Griesenberg und Oberamtmann Anderwerth legen nebst dem nach hochobrigkeitlicher Anweisung getroffenen Austausch die Ausgleichung mit dem Stift St. Gallen vor und einen Vorschlag, wie künftig das Fallrecht am zweckmäßigsten ausgeübt werden könnte. Sie weisen zugleich nach, daß sie, damit sie nicht großen Abbruch erleiden, einen Abzug von 9 Procent haben machen müssen, da sie den Stiften, welche keine Gerichte, aber viele fällige Leute haben, nach Abzug der 202 Personen, welche die Hoheit gegeben, noch 1198 Personen hätten vergüten sollen. Sie wünschen, es möchte ihnen zur Abhebung der noch waltenden Anstöße gestattet werden, die 148 Personen in der Herrschaft Wängi zur Entschädigung des Stifts St. Gallen zu cedieren. — Die Gesandten setzen nun einhellig fest, daß der Fallsbezug unter der Direction des Landvogts vorzunehmen sei, daß die Manumissionen von ebendemselben ausgehen, daß die Fälle vor Oberamt „abgemacht" und den Rechnungen specificierlich einverleibt und von den Landgerichtsdienern dem Landvogt zugleich und dem Landweibel angezeigt werden sollen. Die Gesandten von Zürich, Bern und Lucern sind geneigt, in das Begehren, jene 148 an das Stift St. Gallen zu überlassen, einzuwilligen; die andern Gesandten, ohne Instruction, nehmen das Begehren ad referendum. Die vorgelegte Ausgleichung und die Zusätze 1 bis 7 in Art. 734 werden genehmigt. Glarus vermißt noch eine Bestimmung darüber, was die Landsgerichtsdiener für einen Lohn vom Bezug des Falls haben und wie die Fallhennen bezogen werden sollen, und es erklärt zugleich, daß es den zweiten Punkt des Projects von 1764 nicht angenommen habe. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sind ohne Instruction, stellen aber die Zustimmung ihrer Stände in Aussicht. Ein verbessertes Verzeichniß der Freisitze und der Herrschaften, in denen die Hoheit, und der Herrschaften, in denen die Fallherren das Fallrecht haben, wird dem Abschiede beigelegt. Absch. 266, § 16. || **736.** (1766.) Dem Ansuchen der ganzen Landschaft Thurgau, man möchte es in Betreff des Bezugs des Falls bei dem Abschied von 1526 bewenden lassen und sie dabei schützen und schirmen, wird einstimmig entsprochen; Klagen der Landleute werden vorbehalten. Absch. 266, § 17. || **737.** (1767.) Die 148 fälligen Personen in der Herrschaft Wängi werden zur Entschädigung an das Stift St. Gallen abgetreten. Ferner wird auf Ansuchen von Abgeordneten aller Fallherren in das Verzeichniß der Fallberechtigten, welches dem Abschied von 1765 beigelegt ist, das daselbst vergessene Gericht Zuben bei Dotzwyl beigefügt, so viel dort in den sanctgallischen Gerichten liegt. Glarus stimmt weder zur Abtretung jener 148 Personen, noch genehmigt es den zweiten Punkt des Projects von 1764, bis eine Untersuchung der neuen Fallbücher und Rödel vorgenommen sei. Der Landweibel legt eine Schrift vor, in welcher die ganze neue Einrichtung entworfen ist. Ihm werden die Kosten aus der zehnörtischen Rechnung vergütet und unter Ratificationsvorbehalt eine Belohnung von sechs neuen Louisd'or von jedem der zehn Stände zuerkannt. Glarus stimmt nicht dafür. Absch. 278, § 12. || **738.** (1768.) Von der Mehrzahl der Stände wird beschlossen, dem abgehenden Landweibel jene sechs Dublonen zu behändigen; das ausgefertigte Urbar wird bestätigt, ein Exemplar in die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Canzlei, ein zweites in das Schloß zu Handen der Landvögte gelegt, ein drittes dem neuen Landweibel zugestellt; ferner soll jedem Landgerichtsdiener für seinen Bezirk ein Auszug mitgetheilt werden. Die Fälle sind vom Landvogt und Oberamt „abzumachen". Die glarnerische Gesandtschaft ist instruiert, sich zu erkundigen, ob keine andern Fallbücher vorhanden seien; ist das nicht der Fall, so ratificiert sie die voriges Jahr gemachte Einrichtung; kommt aber später mehr Licht in diese Sache, so behält sie ihrem Stande die weitere Disposition vor. Endlich soll sie sich auch erkundigen, ob, wie und wem die Fallbatzen bezahlt werden, und darauf dringen, daß über dieselben specificierte Rechnung gehalten und in die Canzlei gelegt werde. Absch. 291, § 18. ‖ **739.** (1769.) Die oben aufgestellte Anordnung ist künftig als Regel zu beobachten. Den von Glarus gemachten Vorbehalt machen auch alle Stände für sich. In Folge dessen sind alle weitern Dispositionen den Ständen vorbehalten. Absch. 306, § 20.

b. Fall von Selbstmördern.

Art. 740. (1747.) Der Bischof von Constanz spricht den Leibfall von einem Selbstmörder im Egnach an. Die Gesandten wären geneigt, im Hinblick auf die Vorgänge von 1685 und 1686 zu willfahren; weil sie aber nicht instruiert sind, hinterbringen sie die Sache den Hoheiten. Absch. 39, § 30. ‖ **741.** (1748.) Die Gesandten mit Ausnahme derer von Unterwalden und Zug sind der Ansicht, daß der Fall dem Fallherrn nicht streitig gemacht werden könne, und wollen ihn also dem Amt Arbon verabfolgen lassen. Jene beiden Stände aber erklären, von Selbstmördern sei kein Fall zu beziehen, sondern deren ganze Habe sei dem Fiscus verfallen. Absch. 49, § 30. ‖ **742.** (1749.) Es wird kein Bedenken getragen, dem Amte Arbon den Bezug des Falles zu überlassen; nur Zug ist der Ansicht, daß von Selbstmördern kein Fall bezogen werden dürfe. Absch. 62, § 20.

c. Fall von Landeinzüglingen.

Art. 743. (1761.) Syndicus Riescher (oder Riester) von Zell hatte sich fünfthalb Jahre im Kloster Fischingen als Tischgänger aufgehalten und war daselbst mit Hinterlassung von 10,000 im Reiche liegenden Gulden und gegen 1300 Gulden, die er bei sich hatte, gestorben. Der Landvogt forderte nun von diesem „Einzügling" den Fall; diesen verweigerte aber unter Vorschützung der klösterlichen Exemtion der Prälat. Die Gesandten nehmen nun die Frage, ob eine Person, welche im Lande sich verkostgeldet oder auf Besuch auf kürzere Zeit oder auch auf Jahresfristen sich darin aufhält, als Landeinzügling angesehen werden könne, ad referendum zur nähern Erläuterung des Abschieds von 1668, überhaupt der Frage, wer unter einem Landeinzügling zu verstehen sei. Unterdessen wird der Bezug des Falls eingestellt. Absch. 208, § 22. ‖ **744.** (1762.) Die Mehrzahl der Stände ist der Ansicht, daß Riescher für keinen Einzügling anzusehen und deßwegen vom Falle frei sei. Bernd Gesandtschaft ist instruiert, den Abschied von 1668 näher erdauern zu lassen und zu referieren. Da ferner der Landweibel berichtet, daß im Reich von den eidgenössischen Angehörigen das Mortuarium ohne Unterschied bezogen werde, so wird den Hoheiten zur Entscheidung die Frage hinterbracht, ob und in wie weit dem Reiche gegenüber das Gegenrecht zu gebrauchen sei, und dem Landvogt aufgetragen, einen Bericht darüber einzuschicken. Absch. 217, § 18. ‖ **745.** (1763.) Der Landweibel wird beauftragt, einzelne Beispiele vorzulegen, daß im Reiche der Leibfall von allen eidgenössischen Angehörigen ohne Unterschied bezogen werde. Absch. 227, § 20. ‖ **746.** (1764.) Der Bericht des Landweibels wird nicht hinreichend befunden; es wird ihm daher der Auftrag gegeben, Specialexempel, von Canzleien unterschrieben, beizubringen, aus welchen ersichtlich sei, wie viel Leibfall von einem Fremden, wenn er im Reich nur eine kurze Zeit sich aufgehalten oder nur durchgereist ist, bezogen werde. Absch. 240, § 16. ‖ **747.** (1765.) Der Landweibel legt vier besiegelte Attestate von der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichenau, den nellenburgischen, bodmänischen und ulmischen zunächstgelegenen Herrschaften vor, des Inhaltes, daß von fremden Durchreisenden der Fall bezogen werde, doch ohne daß angegeben wird, wie viel. In Folge dessen wird ad referendum genommen, daß bei einem eintretenden Falle der Landvogt sich an die Obrigkeit des Verstorbenen wenden und sich nach der dortigen Uebung erkundigen und dann das Reciprocum eintreten lassen solle. Das Utile eines solchen Reciprocums hat aber der Hoheit zuzufließen, wenn gleich der Todesfall in einer niedern Herrschaft stattgefunden hat. Absch. 250, § 14. || **748.** (1766.) Ratificiert wird Folgendes: Der Landvogt hat sich in dergleichen Fällen nach der Uebung im Lande des Verstorbenen zu erkundigen und das Gegenrecht auszuüben. Absch. 266, § 15. (Siehe auch Art. 719. 720.)

d. Berechnung des Falls.

Art. 749. (1770.) Die acht Quartiere bitten, sie bei dem 1766 bestätigten Abschiede von 1526 in Betreff des Fallbezugs zu schützen, da der Landweibel unlängst, statt von dem besten Stück Vieh den halben Werth zu beziehen, einen höhern Werth gefordert habe. Jener Abschied von 1526 wird neuerdings bestätigt und dem Landweibel aufgetragen, im dermaligen Falle von dem auf 24,000 Gld. sich belaufenden Vermögen 40 Gulden als Fall zu beziehen. Absch. 316, § 18.

e. Fallordnung.

Art. 750. (1772.) Bei Anlaß einer Anfrage des Ritterhauses Tobel wird wahrgenommen, daß der Art. 12. der Fallordnung von 1766 einen Widerspruch enthalte. Es werden daher den Hoheiten folgende zwei Fragen zur Entscheidung vorgelegt, erstens ob nicht nach Maßgabe der Ortsstimmen von 1668, 1671, 1672 und 1673 statt der Worte „ohnbewegliches Gut" zu setzen sei „bewegliches Gut", und zweitens, ob die unverbrieften läufigen Schulden, welche Zins tragen, unter das bewegliche oder unbewegliche Gut verrechnet werden sollen. Absch. 334, § 37. || **751.** (1773.) Der Ausdruck „unbewegliches Gut" in der Fallordnung von 1766 wird einstimmig als ein Fehler anerkannt und dafür „bewegliches Gut" substituiert. Die neue Fallordnung soll gedruckt und der des Lasses halber gemachte Zusatz also heißen: „Der Laß solle nur dannzumalen bezogen „werden, wann eine abgestorbene Person keine Kinder oder Kindeskinder, Brüder oder Schwestern oder deren „Kinder, auch keine Vaters- oder Mutterbrüder oder Schwestern hinter ihro verlässet." — Der Commende Tobel wird nach der Ansicht der Mehrzahl der Gesandten geantwortet, daß künftig die Zins tragenden läufigen Schulden unter das bewegliche Gut gerechnet werden sollen. Zu Letzterem geben die Gesandten von Zürich, Bern und Uri sofort ihre Zustimmung, die übrigen Gesandten nehmen es ad referendum. Absch. 344, § 39. || **752.** (1774.) Man kommt zur Einsicht, daß dem Hause Tobel entweder der von unverbrieften und unpfandbaren, jedoch Zins tragenden läufigen Schulden der beanspruchte Laß hätte sollen zuerkannt oder die so qualificierten Schulden für unbewegliches Gut hätten sollen angesehen werden. Zürich erkennt dergleichen Schulden bereits als unbewegliches, dem Laß nicht unterworfenes Gut an, die andern Gesandten nehmen diesen Irrthum ad referendum. Absch. 358, § 44. || **753.** (1775.) Die Mehrzahl der Stände findet, daß die unverbrieften, jedoch Zins tragenden läufigen Activschulden gleich den obrigkeitlichen Hypotheken anzusehen seien, mithin als unbewegliches Gut dem Laß nicht unterworfen sein sollen. Uri und Schwyz lassen es bei ihren 1773 gegebenen Erklärungen bewenden. Alle Gesandten nehmen die Sache ad referendum. [Der Laß besteht in dem zehnten Denier, welchen der Fallherr von der fahrenden Verlassenschaft einer ledig verstorbenen Person anstatt des Falls bezieht.] Absch. 365, § 38. || **754.** (1776.) Uri und Schwyz treten dieser Bestimmung bei. Lucern wird ersucht, ebenfalls beizutreten und seinen Entschluß mitzutheilen. Absch. 376, § 42. || **755.** (1777.) Lucern hat seinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beitritt im Laufe des Jahres erklärt. Nachdem der erhobene Zweifel, ob auch die eidgenössischen freien Landleute und Burger dem Fall unterworfen seien, durch die Abschiede von 1559 und 1568 gehoben worden, in welchen es heißt, daß von männiglichen, sie seien aus den Orten der Eidgenossenschaft oder nicht, der Fall bezogen werden solle, wird dem Landvogteiamt aufgetragen, die neue Fallordnung ohne Aufschub drucken zu lassen und sämmtlichen Fallherren einzuhändigen. Absch. 392, § 43.

f. Berechtigung des Gotteshauses Fischingen zum Bezug des Lasses.

Art. 756. (1777.) In einem Streite des Gotteshauses Fischingen mit der Gemeinde Sirnach entsteht die Frage, ob dieses Gotteshaus laut der Oeffnung von 1432 den Laß zu beziehen habe. Die Entscheidung wird den Hoheiten anheimgestellt. Absch. 392, § 44.

21. Lehensachen.

[Acht Orte.]

Art. 757. (1744 und 1745.) (S. Art. **563. 564.**)

22. Vereinigung der Bodenzinse und der gerichtsherrlichen Gefälle.

[Acht Orte.]

Art. 758. (1744.) Ob es den Gerichtsherren zustehe, die Bodenzinse in ihren Gerichten zu bereinigen oder nicht, wird ad referendum genommen. Absch. 6, § 28. || **759.** (1745.) Es wird festgesetzt, daß, wo ein Gerichtsherr sein Recht der Bereinigung nicht darthun könne, die Bereinigung Sache des Landvogts und der Canzlei sein soll; wenn aber einer sein Recht darthue, so solle er dabei geschützt bleiben. Die Gesandten von Zürich und Bern wollen, daß in letzterem Falle die Bereinigungen vom Landvogteiamt bestätigt werden. Absch. 18, § 27. || **760.** (1746.) Der abtretende Landvogt zeigt an, daß nach einem Abschiede von 1625 den Gerichtsherren die Bereinigungen überlassen und zugleich freigestellt worden sei, ob sie die Urbare von den hohen Obrigkeiten bestätigen lassen wollen. Ueberdieß wird aber auf den Abschied von 1711 aufmerksam gemacht, welcher eine dem entgegenlaufende Verordnung enthalte, die auf eingekommene Beschwerden hin ad referendum genommen, aber nie bestätigt worden sei. Die Gesandtschaften von Zürich, Schwyz und Zug, ohne Instruction, nehmen die Sache ad referendum; die von Bern, Lucern, Uri und Unterwalden beziehen sich auf den Abschied von 1745, die von Glarus will ihrer Obrigkeit von dem Vergleich von 1625 Nachricht geben. Absch. 28, § 26. || **761.** (1747.) Es wird einmüthig befunden, daß, wo ein Gerichtsherr eine Generalbereinigung aller seiner Einkünfte und Gefälle in seinen Gerichten vornehmen will, solche vom Landvogt Namens der Obrigkeit gemacht werden müsse. Wie es sich mit den Zehntenbereinigungen zu verhalten habe, darüber solle im Hinblick auf die Abschiede von 1625, 1711 und 1712 für künftiges Jahr instruiert werden. Zug ist der Ansicht, daß, wo ein Ort bei solchen Herrschaften interessiert sei, demselben gestattet sein möge, die Bereinigungen vorzunehmen. Absch. 39, § 20. || **762.** (1748.) Es wird gut befunden, daß solche Bereinigungen vom Landvogt und der Canzlei vorgenommen werden sollen, ausgenommen wenn ein Gerichtsherr sein Recht dazu durch Briefe und Siegel darthun könne; jedoch hat ein solcher immerhin die von ihm vorgenommene Bereinigung durch Landvogt und Canzlei bestätigen zu lassen; den regierenden Orten aber steht es frei, da, wo sie eigene Gefälle in den Vogteien haben, dieselben nach ihrem Belieben bereinigen zu lassen. Absch. 49, § 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

23. Salzsachen.

[Acht Orte.]

Art. 763. (1771.) Der Landvogt hatte ein Project wegen der Besalzung des Thurgaus in die Orte geschickt. Da aber dem Lande die Freiheit in dieser Sache durch die Mehrzahl der Ortsstimmen ertheilt worden, so wird gut erachtet, dieselbe dem Lande nicht ohne besondere Beweggründe zu entziehen. Sollte die Landschaft selbst zu einer bessern Einrichtung Hand bieten, so soll der Landvogt ein ausführliches Project in die Stände schicken. Absch. 325, § 43. || **764.** (1772.) Das Project des Landvogts hat bei den Quartierhauptleuten keinen Eingang gefunden. Die Mehrheit der Gesandten läßt es beim vorigen Abschiede bewenden. Glarus behält sich sein Besalzungsrecht vor. Absch. 334, § 48.

24. Münzwesen.

[Zehn Orte: Art. 765—776. 778—780. 783. 786. 789. 792. 795. 797. 798. 800. 802. 804. 806; acht Orte: Art. 777. 781. 782. 784. 785. 787. 788. 790. 791. 793. 794. 796. 799. 801. 803. 805. 807.]

Art. 765. (1753.) Abgeordnete der acht Quartiere bitten um Abänderung des Münzmandats vom vorigen Jahre (s. deutsche gemeine Vogteien überhaupt, Münzsachen Art. 80), da sonst Handel und Wandel mit dem Reich und den abt-sanctgallischen Landen nicht mehr bestehen könnten. Das Mandat wird nun einstweilen dahin modificiert, daß die Einwohner der Landgrafschaft Reichsgeld einnehmen und ausgeben dürfen, aber nirgends als in ihren Quartieren und nur zur täglichen Nothwendigkeit; niemand braucht es aber gegen seinen Willen anzunehmen; in den Landen der Stände darf keines ausgegeben werden, sondern nur in denjenigen angrenzenden Gegenden, aus welchen der Landmann seine Früchte und Waaren bezieht. Absch. 117, § 18. || **766.** (1754.) Das Landvogteiamt berichtet, daß obiges Zugeständniß keine gute Wirkung gehabt habe, sondern daß die ganze Landschaft mit schlechter Münze angefüllt sei. Es wird gut befunden, jenes Mandat nochmals zu publicieren, dem Landvogt aufgetragen, dasselbe ernstlich aufrecht zu halten, aber mit dem Oberamt auf Mittel zu denken, wie diesem Uebel gesteuert werden könnte, und den Provisionalorten Vorschläge einzusenden. Absch. 129, § 14. || **767.** (1755.) Es wird hervorgehoben, daß die Landgrafschaft mit einer Masse nicht probehaltiger Münzen überschwemmt sei, und daß vorzüglich die Juden durch Aufwechsel auf die guten Münzen zu diesem Uebelstande nicht wenig beitragen. Es wird gut befunden, obiges Mandat nochmals zu publicieren, ferner beantragt, diese Münzen auf den Fuß der Lucernerwährung herabzusetzen. Diesen Antrag nehmen die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Freiburg **ad referendum** und wollen innerhalb dreier Monate den Entschluß ihrer Stände dem Landvogt mittheilen; die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Solothurn geben sofort ihre Zustimmung. Die Juden sind aus der Landschaft zu weisen und sollen ohne hochobrigkeitliche Bewilligung nicht mehr darin geduldet werden. Absch. 144, § 19. || **768.** (1757.) Eine Abordnung der Landgrafschaft kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte das voriges Jahr errichtete Mandat (s. deutsche gem. Vogteien überhaupt. Art. 81) moderiert und so eingerichtet werden, daß der arme Landmann, der seinen Lohn nicht in anderm Geld als in Reichsmünze erhalte, nicht in allzu großen Schaden komme. Eine aufgestellte Commission bringt nun folgenden Vorschlag, welcher dem Abschiede beigelegt wird. Die Reichsmünzen werden darin statt um 25 % blos um 12½ % herabgewürdigt; die Valutation der Gold- und Silbersorten bleibt dieselbe, wie im Mandat des vorigen Jahrs. Die Ablösung der Capitalien soll so geschehen, daß, wo die Sorten nicht clausuliert sind, solche in guten groben Silbersorten, von denen die halben Gulden die kleinste Sorte ist, abbezahlt werden; der Creditor ist aber nicht gehalten mehr als 20 % in halben Gulden anzunehmen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worunter aber keine Reichsmünze sein darf. Die damit einverstandenen Stände sollen ihre Zustimmung binnen zweier Monate Zürich mittheilen; mit künftiger Lichtmeß tritt dann die Verordnung ins Leben, und kein Landvogt soll befugt sein, eine Vorstellung dawider anzunehmen. Da es viel darauf ankommt, daß Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen, auch Bischofszell und Arbon dieser Verordnung beitreten, so werden die Gesandten jener Stände angegangen, ihre Officien bei ihren gn. Herren für den Beitritt anzuwenden, in eine Conferenz darüber zusammenzutreten und innerhalb zweier Monate deren Entschluß Zürich mitzutheilen. Erklärt sich die Mehrheit der Orte für das Project, so soll Zürich das Erforderliche an Arbon und Bischofszell erlassen. Absch. 171, § 16. || **769.** (1758.) Nachdem von Seite der Landgrafschaft Vorstellungen gegen obiges Project eingelegt worden waren, bestätigt die Mehrheit der Stände dasselbe dennoch, doch so, daß die kleinern und geringern Münzen zu ungeraden Pfenningen und Fractionen wegen der dem gemeinen Manne ungewohnten Berechnung etwas höher oder niederer angesetzt werden. Man überläßt es Zürich, die Sache in Ordnung zu bringen und das Mandat dem Landvogt im Thurgau und auch den Landvögten des Rheinthals und der Grafschaft Sargans zur Execution zuzusenden. Absch. 181, § 13. (Zürich werthet nun die Reichsmünzen also:

1	Kreuzer auf	3	Pfenning	6	Kreuzer auf	5	Kreuzer
2	„ „	6	„	12	„ „	10	„
3	„ „	10	„	15	„ „	14	„
4	„ „	14	„	30	„ „	28	„

30 Montforterkreuzer auf 24 Kr.

und also wird das Mandat publiciert.) || **770.** (1759.) Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn bestehen darauf, daß das Münzmandat in Execution gesetzt werde. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus halten dasselbe, da von Seiten der angrenzenden Stände andere Verfügungen getroffen worden seien, für die Herrschaften zu beschwerlich und hart und tragen darauf an, für den Thurgau, insofern Appenzell, Stift und Stadt St. Gallen von ihrer Valutation nicht abgehen, eine Verordnung zu machen, welche mit der von diesen drei Ständen zu Bruggen gemachten übereinstimme, und selbige in einem Rezeß den Angehörigen mitzutheilen, doch mit dem Vorbehalt, daß, wenn auch jene drei Stände ihre Valutation erhöhen sollten, es dann bei diesem Receß sein Verbleiben haben solle. Ferner sollen aus dem Thurgau keine Reichsmünzen in die innern Orte geworfen werden, auch keine Gold- und Silbersorten zu höherm Preis, als sie in denselben gerufen sind, außer wenn etwa aus den innern Orten solche auch zu höherm Preis in die Landschaft wären geworfen worden. — Einmüthig wird von allen Gesandten beschlossen, an Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen zu schreiben, ihre Angehörigen möchten ihre Arbeiter und Verkäufer nur mit eidgenössischer Münze bezahlen. Diese Stände antworten, daß sie nächstens wegen dieser Angelegenheit zu einer Conferenz zusammentreten werden. Auf den Fall hin, daß diese Stände dem Begehren willfahren, wird gut befunden, die Kaufleute im Thurgau anzuhalten, ihre Arbeiter und Verkäufer auch mit eidgenössischer Münze zu bezahlen, und davon den fürstlich-constanzischen Obervögten zu Arbon und Bischofszell Kenntniß zu geben. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz bestreiten bei diesem Anlasse Freiburg und Solothurn das Recht, Theil an den Verhandlungen über das Münzwesen und die Münzmandate zu nehmen, da dieselben eigentlich nur die Polizei beträfen. Die Gesandtschaften von Freiburg und Solothurn berufen sich aber auf die bisherige Uebung und den bisherigen Beisitz, auf alte und neue Mandate und behalten sich ihre Rechte bestens vor. (S. die Fortsetzung der letztern Verhandlungen im Abschnitte: Rechte Freiburgs und Solothurns, Art. 161 u. ff.) Absch. 190, § 14. || **771.** (1760.) Der Landvogt berichtet, daß das Mandat vom letzten Jahre, das dem zu Bruggen von Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

errichteten conform gemacht worden sei, nur kurze Zeit seine Wirkung gethan habe, daß jetzt die schlechten Münzen wieder in das Land kommen, die groben Sorten im Preise wieder steigen. In Folge dessen wird gut befunden, an jene oben genannten Orte zu schreiben, sie möchten die Verordnung von Bruggen nachdrucksam aufrecht erhalten, an den Cardinal Bischof von Constanz, er möchte für die beiden Städte Bischofszell und Arbon eine ähnliche Münzverordnung, wie die thurgauische, erlassen. Für den Thurgau wird durch eine Commission eine verschärfte Ordnung entworfen und mit einigen Abänderungen von dem Syndicate angenommen. Die seit 1756 geschlagenen Reichsmünzen werden gänzlich verboten. Auf die erste Uebertretung wird Confiscation und eine Buße im Betrage der Confiscation gesetzt, bei der zweiten eine doppelte, bei der dritten Uebertretung eine dreifach so große Buße, als die confiscierte Summe beträgt. Bei fernern Uebertretungen kann der Landvogt an Leib, Ehr' und Gut strafen, jedoch auch Milderung eintreten lassen. Um die Fehlbaren zu kennen, soll der Landvogt im Geheimen ehrliche Leute bestellen und beeidigen, welche auf die Fehlbaren ein wachsames Auge haben und sie verzeigen. Diese Verordnung ist auch den übrigen Vogteien, dem Bischof von Constanz und dem Stande Schaffhausen mitzutheilen. Die Gesandtschaft von Schwyz stimmt nicht für Confiscation, sondern für eine andere Strafe an deren Stelle und referiert; Zug kann auch nicht eintreten. Absch. 201, § 18. || **772.** (1761.) Es wird berichtet, daß Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen selbst nicht mehr an der zu Bruggen gemachten Verordnung festhalten, daß in Arbon, Bischofszell und Frauenfeld die groben Sorten immer höher gesteigert werden, und daß das voriges Jahr im Thurgau publicierte Mandat nicht in Kraft habe treten können. In Folge dessen lassen es alle Gesandtschaften beim vorjährigen Abschied bewenden. Trotz der Ermanglung der nachbarlichen Mitwirkung will die Mehrzahl der Stände zwar das Mandat aufrecht erhalten, doch so, daß gegen die Kipper und Wucherer mit aller Strenge verfahren werde, daß aber sonst nach Beschaffenheit des Fehlers eine etwas mildere Strafe eintrete. Andere Stände wollen vollständig bei dem Mandat verbleiben, dasselbe nochmals publicieren und den Landvögten verbieten, Bittschriften gegen dasselbe anzunehmen und an die Hoheiten zu versenden. Unter solchen Umständen vereinigt man sich dahin, das Mandat aufrecht zu erhalten, ohne es wiederum zu publicieren, den Ständen die Frage zu hinterbringen, in wie weit es den Unterthanen gestattet sein soll, gegen dergleichen Syndicatsverfügungen an die Hoheiten zu recurrieren, Appenzell und Fürst und Stadt St. Gallen zu ersuchen, ihre Verordnung von Bruggen aufrecht zu erhalten. Absch. 208, § 17. || **773.** (1762.) Das Landvogteiamt berichtet, daß das Mandat von 1760 seinen Zweck nicht erreicht habe, da der Landmann seine Waaren nur gegen schlechte Reichsmünze oder gegen grobe Sorten zu sehr hohem Preis an den Mann bringen könne. Es wird gut befunden, eine Recharge an Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen abgehen zu lassen, sie möchten das Mandat von Bruggen wieder zur Wirksamkeit bringen; das Mandat von 1760 wird bestätigt, jedoch nicht wieder publiciert. Stadt St. Gallen erklärt sich zu Ergreifung von Maßregeln bereit. Absch. 217, § 16. || **774.** (1763.) Da vorauszusehen ist, daß selbst im Reiche hie und da die schlechten Reichsmünzen werden verrufen werden und das Unwesen namentlich von den Handelsleuten der benachbarten Stände und den Städten Arbon und Bischofszell herrührt, so sind einige Gesandtschaften der Ansicht, daß das Mandat von 1760 zur Execution gebracht und Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen wiederum Vorstellungen gemacht werden sollten, andere, daß der Landvogt auf die Befolgung desselben, jedoch mit Moderation halten, aber gegen die Einführer der schlechten Münzen und gegen die Kipper und Wipper strenge verfahren solle. Alle Gesandten verstehen sich dazu, Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen zu ersuchen, das Mandat von Bruggen in Execution zu setzen. Absch. 227, § 17. || **775.** (1763.) Konrad Holl von Appenzell-Außerrhoden hatte, aus dem Württembergischen herkommend, von 413 Gulden mei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stens der schlechtesten württembergischen und hessen-kasselschen Münzen einige im Thurgau ausgegeben. Auf die Anfrage des Landvogts, ob er die 413 Gulden confiscieren oder den Holl auf andere Weise strafen solle, wird derselbe dem Landvogt zu einer milden „Abwandlung" verwiesen. — Der Landvogt legt ferner das Project eines Münzmandats vor, dessen Publication er für nothwendig hält. Dasselbe wird zur Disposition der Hoheiten dem Abschied beigelegt. Absch. 235, § 5. || **776.** (1764.) Zürich will alle Reichsmünzen von 30 Kreuzer abwärts gänzlich verrufen, dieselben durch Auswechslung oder Einschmelzung beseitigen und durch eidgenössische Münzen ersetzen, auch die groben Sorten angemessen herabwürdigen. Bern will zu einer Verordnung stimmen, durch welche das Münzwesen seinem System angepaßt wird, Lucern die Reichsmünzen nach den frühern Mandaten heruntersetzen, Glarus sie ganz beseitigen. Uri, Zug, Freiburg und Solothurn wollen zu einer dem Land ersprießlichen Vorkehrung mitwirken, wie auch Schwyz, letzteres aber nur, wenn die benachbarten Orte und Städte einer solchen Verordnung auch beitreten. Die Gesandtschaft von Unterwalden hat keine positive Instruction. Unter solchen Umständen wird ein von einer Commission entworfenes und von den Gesandten in sessione genehmigtes Münzmandat zur Publication bestimmt. Dasselbe soll auch den benachbarten Orten und Städten, namentlich der Stadt Dießenhofen zur Befolgung mitgetheilt werden. Die Gesandtschaft von Uri ist überdieß noch instruiert, dem Landmann, wenn er sich durch diese Verordnung zu sehr beschwert fühlt, den Recurs an die Stände zu gestatten; Zürich, Bern und Lucern aber wollen solchen Beschwerden kein Gehör schenken; Solothurn will gestatten, Gegenvorstellungen dem Syndicate einzugeben. Die übrigen Gesandten sind in Beziehung auf diesen Punkt ohne Instruction. Absch. 240, § 14. || **777.** (1764.) Zürich wird ersucht, nachzuschlagen, wie die Münzmandate in den Städten Bischofszell und Arbon publiciert werden, „damit auch gegen diese Städte mit dem Münzmandat verfahren werden könne". Absch. 240, § 39. || **778.** (1765.) Der Landvogt berichtet, daß das publicierte Münzmandat im größern Theile des Thurgaus befolgt werde, daß aber dessen Durchführung in den obern Theilen desselben nicht wenig durch die Münzunordnung zu Arbon und Bischofszell, in den thurgauischen dem Stift St. Gallen gehörigen Malefizgerichten, in Appenzell und im Lande des Fürsten und in der Stadt St. Gallen erschwert werde. In Folge dieses Berichtes erklären sich die Gesandten instructionsgemäß für die weitere Beobachtung dieses Münzmandats mit Ausnahme der urnerischen Gesandtschaft, welche blos instruiert ist, das vorjährige Mandat zu bestätigen, und der zugerischen, welche überhaupt instruiert ist, daß die fremden Münzen sollten beseitigt, den groben Sorten ein mittlerer Preis gegeben und von einer Jahresrechnung zur andern laut Abschieden keine Abänderung ohne hoheitliche Verfügung sollte gemacht werden. Nach einem von einer aufgestellten Commission vorgelegten Gutachten wird befunden, 1) durch den Landvogt den Obervögten von Arbon und Bischofszell nochmals schreiben zu lassen, daß sie jenes Münzmandat in Zeit von sechs Wochen daselbst verkünden lassen sollen, damit nicht im Unterlassungsfall die achtörte sich bemüßigt sehen, die Publication und Execution von sich aus vorzunehmen; 2) eine ähnliche Insinuation auch an die fürstlich sanctgallischen Amtleute in den Malefizorten ergehen zu lassen mit dem durch die bernerische Gesandtschaft veranlaßten Beisatz, daß diese Ueberlassung der Publication den hoheitlichen Rechten niemals zu einer Consequenz, viel weniger zu einem Nachtheil in diesen und andern Fällen gereichen solle. 3) Sollte zu Arbon und Bischofszell, wie auch in den Malefizgerichten innerhalb der sechs Wochen das Mandat nicht publiciert werden, so soll die Publication und Execution vom Landvogteiamt vorgenommen werden. 4) Den Ständen Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen werden Vorstellungen für eine bessere Münzordnung und für Beobachtung des Mandats von Bruggen gemacht. Stadt St. Gallen hebt in seiner Antwort die Schwierigkeiten der Ausführung hervor. Absch. 250, § 13. || **779.** (1766.) Der Landvogt berichtet, daß im untern Thurgau

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das voriges Jahr publicierte Mandat befolgt werde, daß aber im obern Thurgau die alte Verwirrung noch immer herrsche, was eben eine Folge der in Appenzell, in den Landen des Fürsten von St. Gallen und in der Stadt St. Gallen herrschenden Unordnung sei. Es wird daher befohlen: 1) Jenes Mandat soll unter dem Namen der zehn Orte neuerdings publiciert und auch im obern Thurgau streng exequiert werden. Uri's Gesandtschaft kann dazu nicht Hand bieten, stimmt nur zu Beobachtung des Geldmandats von 1764 und will den dadurch beschwerten Angehörigen den Recurs in die Orte gestatten. Unterwalden findet, daß solche Mandate in der Zeit von einer Jahrrechnung bis zur andern nicht abgeändert werden sollten. Zugs Gesandtschaft will instructionsgemäß die Reichsmünzen gänzlich beseitigen, den groben Sorten einen mittlern Preis geben, Kipper und Wucherer strenge bestrafen. 2) Die Mehrheit will die schlechten neuen Kreuzer der Stadt St. Gallen verrufen. 3) Zürich, Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn wollen auch die sehr geringhaltigen Basermünzen verbieten. Die übrigen Gesandten sind ohne Instruction, wollen aber Zürich bis im September davon benachrichtigen, wenn ihre Stände dazu beistimmen. 4) An Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen wird wiederum geschrieben, sie möchten die Convention von Bruggen ausführen und sich dem Geldcurs im Thurgau nähern. 5) Berns Gesandtschaft ist instruiert, auf der voriges Jahr decretierten Publication des Münzmandats in den Städten Arbon und Bischofszell zu beharren, und weil dieselbe in den anberaumten sechs Wochen von Seite des Hochstifts Constanz nicht geschehen ist, von dem Syndicate aus es daselbst zu publicieren. Da aber die übrigen Gesandten der Ansicht sind, daß vorher an den Bischof von Constanz deßhalb geschrieben werden sollte, wird der Antrag **ad referendum** genommen. 6) Der zur Sprache gebrachte Recurs an die Stände wird von der Mehrzahl der Gesandten als etwas unzweckmäßiges angesehen; sie beziehen sich auf die darüber 1764 gegebenen Erklärungen. Uri, Zug, Glarus und Freiburg hingegen wollen in triftigen Angelegenheiten den Recurs gestatten. Absch. 266, § 13. ‖ **780.** (1767.) Die drei Seequartiere Güttingen, Emmishofen und Ermatingen bitten, man möchte sie mit der Execution des letzten Münzmandats verschonen, das Quartier Weinfelden, man möchte jenes Mandat entweder durchgehends handhaben, oder aber, wenn man jene drei Quartiere davon eximiere, diese Exemtion auch auf das Quartier Weinfelden ausdehnen. Der Landvogt berichtet, daß nach seiner Ansicht das Zweckmäßigste wäre, wenn in den drei Seequartieren ein Wechsel errichtet würde. Nachdem nun die einzelnen Gesandtschaften ihre in manchen Punkten divergierenden Instructionen eröffnet haben, wird mit Stimmenmehrheit der Landvogt beauftragt, das letzte Mandat wiederum zu publicieren, demselben das Verbot aller neuen in- und ausländischen geringhaltigen Münzen beizufügen, dahin zu trachten, daß die nöthigen guten eidgenössischen Münzen herbeigeschafft werden, und dann im ganzen Thurgau das Mandat zu exequieren. Ferner werden wiederum Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen eingeladen, die Convention von Bruggen von 1759 ins Werk zu setzen und sich dem thurgauischen Münzfuß zu nähern. Eine Commission legt die von den drei Seequartieren vorgebrachten Gründe in einem Memorial nieder und begleitet dieselben mit Gegengründen. Dem Lande wird nicht gestattet in dieser Sache ferner an die Stände zu recurrieren. Ueberhaupt will Zürich diese Recurse nur während des Jahres, Bern sie gar nicht gestatten. Die übrigen Gesandten sind der Ansicht, daß dergleichen Recurse nicht verweigert werden können, vorausgesetzt, daß dieselben schriftlich oder nur durch einen oder zwei Deputierte und mit wenigen Kosten ausgeführt werden. Absch. 278, § 13. ‖ **781.** (1767.) Zürich trägt darauf an, den Bischof von Constanz durch ein Schreiben zu ersuchen, das für den Thurgau errichtete Münzmandat zu Arbon und Bischofszell publicieren und exequieren zu lassen, darin aber die Ausdrücke so zu wählen, daß den landesherrlichen Rechten der regierenden Stände kein Nachtheil entstehe. Bern ist aber der Ansicht, daß ein solches Schreiben den landesherrlichen Rechten zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nahe treten würde, und daß daher das Mandat daselbst vom Oberamt aus publiciert werden sollte. Die übrigen Gesandten wollen den früher schon verfaßten Entwurf abgehen lassen, oder, wenn das schon geschehen ist, den Erfolg desselben abwarten. Endlich vereinigt man sich zu einem neuen Entwurfe eines Schreibens, welcher dem Abschiede zur Genehmigung von Seite der Stände beigelegt wird. Absch. 278, § 25. || **782.** (1767.) Zürichs Gesandtschaft ist instruiert, dem Fürsten zu St. Gallen im Namen der acht Orte, als Landesherren der ganzen Grafschaft Thurgau zu schreiben, daß er das thurgauische Münzmandat auch in den Malefizgerichten werde publicieren und exequieren lassen, oder daß doch ein ähnliches Schreiben, wie das an den Bischof von Constanz, an denselben möchte erlassen werden. Bern ist für Execution instruiert, Glarus möchte den Fürstabt veranlassen, das Mandat unter seinem fürstlichen Namen zu publicieren. Die übrigen Gesandten treten instructionsgemäß darüber in keine Verhandlung ein, bis der Streit, ob Freiburg und Solothurn den Beisitz haben sollen, entschieden sei. Unter solchen Umständen verlangen die Gesandten Zürichs, die Stände möchten in Zeit von zwei Monaten sich erklären, ob sie zu einem Schreiben an den Fürstabt im Sinne des an den Bischof von Constanz gesandten ihre Zustimmung geben. Absch. 278, § 2. || **783.** (1768.) Der Landvogt berichtet, daß er sich Mühe gegeben habe, daß das Münzmandat auch in den drei Seequartieren Ermatingen, Emmishofen und Güttingen befolgt werde, daß er aber die Execution habe einstellen müssen, weil diese Quartiere Ortsstimmen erhalten hätten, welche ihnen den Gebrauch der Reichsmünzen erlauben. Zürich und Bern dringen darauf, daß dieses Mandat in den obern wie in den untern Quartieren ohne Unterschied exequiert und daß zu Erzielung des Beitritts nochmals an Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen geschrieben werden solle. Solothurns Gesandtschaft hat die Instruction, daß solche Mandate im Lauf des Jahres nicht abgeändert werden sollen, daß aber dem Landmann der Recurs offen stehe. Lucern und Freiburg erklären, daß sie auf Bittschriften dieser drei Seequartiere die Execution des Mandats in denselben eingestellt haben, jedoch mit dem Befehle, daß die fremden Münzen nicht in die andern Quartiere ausgegeben werden dürfen; sie lassen es bei den ertheilten Dispensationen bewenden. Uri und Zug halten das Mandat von 1764 für diese Quartiere am angemessensten. Absch. 291, § 19. || **784.** (1768.) Zu dem Art. 781 erwähnten Schreiben haben im Laufe des Jahres Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden und Glarus ihre Zustimmung ertheilt, Lucern unter dem Vorbehalt, daß der Ausdruck „als Landesherren" in Betracht der concurrierenden Orte Freiburg und Solothurn weggelassen werde. Bern findet jenes Schreiben der Landesherrlichkeit nachtheilig und erachtet, daß die Publication des Münzmandats beiden Städten Arbon und Bischofszell vom Syndicate aus anbefohlen werden sollte. Da jedoch keine neue Publication für dieses Jahr beschlossen wird, so wird es für unthunlich erachtet, die Publication zu Arbon und Bischofszell dermalen zu betreiben. Absch. 291, § 31. || **785.** (1768.) Hinsichtlich der Publication des Münzmandats in den Malefizorten im Namen der acht Orte ist Zürich der Ansicht, daß der Fürst zu St. Gallen darum schriftlich angegangen werden sollte, Bern, daß dieser Actus im Namen der acht Orte vom Landvogteiamt vorzunehmen sei. Die übrigen Stände finden noch immer Anstand, bis der Streit wegen des Beisitzes von Freiburg und Solothurn beigelegt sein werde. Lucern wünscht den Inhalt der Vorstellungen zu kennen, welche voriges Jahr Obervogt Müller gemacht hat. Absch. 291, § 32. || **786.** (1769.) Der Landvogt berichtet, daß es mit dem Münzwesen noch immer schlimm aussehe. Zürich kann zu erneuerter Publication des Münzmandats nur dann stimmen, wenn zum voraus angenommen werde, 1) daß die schlechten Münzsorten im Lande gänzlich abgeschafft werden; 2) daß eine durchgängige Gleichheit in allen Quartieren beobachtet und 3) der feste Entschluß gefaßt werde, von einem Syndicat zum andern keine Remonstrationen anzunehmen. Sollte das belieben, so stimme es für die Publication des Mandats von 1760. Bern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Solothurn wollen das Mandat von 1766 nochmals publiciert und ohne Unterschied der Quartiere exequiert und keinen Recurs während des Jahres angenommen wissen. An Appenzell, Fürst und Stadt St. Gallen soll geschrieben werden, sie möchten entweder den Abschied von Bruggen ausführen oder dem thurgauischen Münzfuß beitreten. Die übrigen Gesandten wollen es bei der Begünstigung der drei Seequartiere bewenden lassen, bis eine für alle Quartiere, für das Rheinthal und die Grafschaft Sargans passende Münzordnung eingeführt sei. Eine aus den Nebengesandten bestehende Commission legt ein Gutachten für eine solche Verordnung vor, welches den Hoheiten hinterbracht wird. Unterdessen bleibt es bei dem Mandat von 1766. Absch. 306, § 21. || **787.** (1769.) Bern ist wiederum der Ansicht, daß das Münzmandat zu Arbon und Bischofszell vermöge der landesherrlichen Gewalt der acht Stände vom Oberamt aus sollte publiciert werden. Eine neue Publication wird aber auch dießmal nicht beliebt. Absch. 306, § 30. || **788.** (1769.) Die Verkündung des Münzmandats in den thurgauischen Malefizgerichten wird für unnöthig erachtet; hingegen wird befunden, daß, wenn die regierenden Orte das Recht haben, eine solche Publication zu Arbon und Bischofszell von sich aus vorzunehmen, dasselbe ihnen noch viel eher in den Malefizgerichten zustehe. Bern dringt darauf, daß die Publication als ein landesherrlicher Actus vom Oberamt wirklich angeordnet und durch den Landvogt vollzogen werde. Absch. 306, § 31. || **789.** (1770.) Der Landvogt berichtet über das Münzwesen. Das Project einer Evaluation, von Zürich verfaßt, wird vorgelesen und verdankt. Dabei erklärt Zürich, daß es zu keinem Münzmandat Hand bieten werde, bis die Beobachtung einer durchgängigen Gleichheit in allen Quartieren und der feste Entschluß, von einem Syndicat bis zum andern keine Remonstrationen dagegen anzunehmen, genehmigt sein werde. Die vorgelegte Evaluation hält es für die drei Vogteien Thurgau, Rheinthal und Sargans für nützlich. Aehnlich Bern; nur will es die Conventionsthaler und Louisblancs noch mehr herabsetzen. Ist die Annahme der vorgeschlagenen Evaluation nicht erhältlich, so will es das Mandat von 1766 neuerdings publiciert und in Execution gesetzt wissen. Lucern ratificiert das Project der Evaluation. Uri könnte mit Vorbehalt seiner ertheilten Ortsstimme für die Seequartiere und des Recurses dem Project beistimmen, wenn die angrenzenden Orte auch beistimmten, Schwyz das Project annehmen und den Recurs versagen, wenn es allgemein beliebt würde. Unterwalden, Zug und Glarus halten den Sprung in der Herabsetzung der Geldsorten für zu stark und plötzlich, wünschen, daß die Aenderung allmählig geschehe. Zug will dem Landmanne den Recurs, Glarus sich die beliebige Disposition, beide nur in Beziehung auf die Seequartiere vorbehalten, den übrigen Angehörigen den Recurs abschlagen. Freiburg stimmt dem neuen Project auch bei, wünscht aber, daß der Recurs nach sechs oder acht Monaten, doch nur durch einige Abgeordnete und aus wohlbegründeten Ursachen angenommen und die Buße im Mandat gemildert werde. Solothurn stimmt dem Project bei, will aber den Recurs ebenfalls zulassen. Bei solcher Divergenz entschließt man sich einmüthig, einstweilen das Mandat von 1766, doch ohne neue Publication, in Kraft bestehen zu lassen. Absch. 316, § 15. || **790.** (1770.) Die Betreibung der Publication des Münzmandats zu Arbon und Bischofszell wird verschoben, bis eine neue Münzordnung zu Stande gekommen ist. Bern dringt darauf, daß man wegen der Publication sich nicht an den Cardinal zu Meersburg wende, sondern daß man dieselbe kraft landesherrlicher Macht vom Syndicate aus durch den Landvogt vollziehen lasse. Lucern wünscht, daß man auf Beseitigung dieses Punktes bedacht sein möchte. Absch. 316, § 28. || **791.** (1770.) In Beziehung auf die Publication des Münzmandats in den Malefizgerichten im obern Thurgau läßt sich Bern auf gleiche Weise, wie im vorigen Artikel vernehmen.* Die übrigen Gesandten wollen die Publication auch hier bis zu Abfassung eines neuen Mandats verschieben, finden aber, daß, wenn in den fürstlich constanzischen Orten, welche mehr Rechte haben, die Publication vindiciert sein werde, dieselbe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in jenen Malefizorten desto eher vorgenommen werden solle. Absch. 316, § 29. || **792.** (1771.) Der Landvogt berichtet, daß es mit dem Münzwesen noch auf dem alten Fuße stehe. Bei den dermaligen klemmen Zeiten wird jedoch für gut befunden, die Publication der frühern Verordnungen zu wiederholen und eine scharfe Execution derselben eintreten zu lassen. Sämmtliche Gesandte lassen es bei ihren im letzten Abschied gegebenen Erklärungen und bei dem Mandat von 1766 in der Weise bewenden, daß dem Eindringen schlechter Scheidemünzen und der Steigerung des Preises der groben Gold- und Silbersorten Einhalt gethan werde. Absch. 325, § 21. || **793.** (1771.) Einstimmig wird gut erachtet, die Publication des landesherrlichen Münzmandats in den Städten Arbon und Bischofszell zu verschieben, bis dieselbe für den übrigen Theil des Thurgaus werde gut erachtet werden. Bern aber trägt darauf an, es solle dem Cardinal Bischof zu Constanz geschrieben werden, daß die acht Orte vermöge der Landesherrlichkeit, welche sie dieser Enden besitzen, sich bestens berechtigt halten, daselbst das Münzmandat zu publicieren, und daß dem Landvogt der Auftrag dazu gegeben werden solle. Die übrigen Gesandten sprechen bei dieser Gelegenheit den Wunsch aus, es möchten die übrigen zwischen den beiderseitigen Beamten schwebenden Streitigkeiten bald möglichst ausgetragen werden. Absch. 325, § 31. || **794.** (1771.) Es wird wiederum darauf angetragen, daß, wenn eine Publication des Münzmandats angeordnet werde, diese jedenfalls in den Malefizgerichten des obern Thurgaus stattfinden solle, weil das Stift St. Gallen daselbst noch viel weniger Rechte habe, als das Stift Constanz zu Arbon und Bischofszell. Bern wie 1770; ebenso Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug. Absch. 325, § 32. || **795.** (1772.) In Berücksichtigung der klemmen Zeiten wird von der Wiederholung der Publication der frühern Mandate abstrahiert. Man läßt es bei dem Mandat von 1766 bewenden und giebt dem Landvogt den Auftrag, der Steigerung des Preises der groben Gold- und Silbersorten und dem Eindringen fremder Münzen Einhalt zu thun. Absch. 334, § 18. || **796.** (1772.) In Betreff der Publication des Münzmandats zu Arbon und Bischofszell sind Zürich und Glarus der Ansicht, daß dieselbe in der Landesherrlichkeit der acht Orte begründet sei; sie wollen dieselbe aber einstweilen nicht vornehmen, bis eine neue Publication im ganzen Lande stattfinden wird. Bern und Uri wollen die Publication schon jetzt eintreten lassen und dem Bischof von Constanz schreiben, daß die acht Orte als Landesherren sich dazu berechtigt halten. Die übrigen Gesandten sind instruiert, einem einmüthigen Beschlusse beizutreten, wenn die noch unerledigten Streitigkeiten mit dem Bischof ausgetragen seien. Absch. 334, § 34. || **797.** (1773.) Auch jetzt wird die Zeit zu einer neuen Verordnung nicht für passend gehalten. Es bleibt bei den frühern Abschieden und dem Mandat von 1766. Der Recurs an die Stände wegen höheitlicher Verordnungen soll nicht gestattet sein. Absch. 344, § 16. || **798.** (1773.) Die zürcherische Gesandtschaft insistiert instructionsgemäß darauf, daß an den Fürsten zu St. Gallen geschrieben werde, daß die regierenden Orte als Landesherren völlig berechtigt seien, das Münzmandat in den Malefizorten zu publicieren. Bern will sofort zur Publication Hand bieten. Die übrigen Gesandten halten es für angemessener, mit dieser Zuschrift noch zurückzuhalten, bis die Untersuchung der fürstlich sanctgallischen Rechte in den Malefizgerichten stattgefunden hat. Absch. 344, § 17. || **799.** (1773.) Zürich und Glarus wollen die Publication des Münzmandats in den Städten Arbon und Bischofszell bis zur Publication eines neuen Münzmandats im ganzen Lande verschieben und finden dann die acht Orte als Landesherren dazu befugt. Bern möchte sofort die Publication vornehmen; ihm schließen sich auch Uri und Zug an, insofern der Beschluß einmüthig gefaßt werde. Die übrigen Gesandten wollen zuwarten, bis die noch schwebenden Streitigkeiten erledigt sind. Absch. 344, § 25. || **800.** (1774.) Es bleibt bei dem Gutfinden in Art. 797. Des Recurses halber ist die Mehrheit der Stände der Ansicht, daß derselbe gänzlich zu untersagen sei. Uri, Nidwalden und Zug wollen ihn den Ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hörigen gestatten, wenn dieselben Ursache dazu haben. Absch. 358, § 20. || **801.** (1774.) In Beziehung auf die Publication des Münzmandats zu Arbon und Bischofszell wiederholt Bern seinen Antrag in Art. 798. Die übrigen Stände finden es passender, damit zurückzuhalten, bis man über dieses Recht der Stände in den Malefizorten mit dem Stifte ins Reine gekommen ist und die Publication eines neuen Münzmandats nöthig erfunden wird. Absch. 358, § 32. || **802.** (1775.) Man läßt es wiederum beim Mandat von 1766 bewenden. Des Recurses halber dieselben Erklärungen wie 1774. Lucern will zwar den Recurs während des Jahres auch nicht gestatten, doch soll der Landvogt die vorkommenden Fälle in die Stände berichten. Absch. 365, § 29. || **803.** (1775.) In Beziehung auf die Publication des Münzmandats zu Arbon und Bischofszell wiederholen die Gesandten die Erklärungen von 1774. Uri spricht bei diesem Anlasse den Wunsch aus, es möchten die vielen Differenzen mit dem Stifte Constanz ohne längern Aufschub erörtert werden. Absch. 365, § 29. || **804.** (1776.) Man läßt es wiederum beim Mandat von 1766 bewenden. Bern will gar keinen Recurs an die Stände bewilligen, die Mehrzahl der Stände nicht im Laufe des Jahres, in welchem ein neues Münzmandat errichtet worden ist. Lucern wie 1775 und mit ihm auch Glarus. Uri und Zug wollen in erheblichen Fällen den Recurs gestatten. Absch. 376, § 19. || **805.** (1776.) Wegen Publication des Münzmandats zu Arbon und Bischofszell dieselben Erklärungen der Mehrzahl der Gesandten wie 1775. Bern schließt sich an. Uri wie 1775. Absch. 376, § 30. || **806.** (1777.) Man läßt es wiederum bei dem Mandate von 1766 bewenden. Dieselben Erklärungen wegen des Recurses wie Art. 804. Glarus schließt sich denjenigen Ständen an, welche keinen Recurs gestatten. Absch. 392, § 22. || **807.** (1777.) Einmüthig wird jetzt gut befunden, mit der Publication des Münzmandats so lange zuzuwarten, bis eine neue Münzordnung zu Stande komme und die Differenzen wegen der Malefizorte gehoben seien. Lucern und Uri wünschen auch die baldige Beseitigung der meersburgischen Beschwerden. Absch. 392, § 29.

25. Maß und Gewicht.

[Zehn Orte.]

Art. 808. (1777.) Da berichtet wird, daß kein Muttermaß und Muttergewicht vorhanden, auch Maß und Gewicht in der Landgrafschaft nicht durchgängig gleich sei, wird der Landvogt beauftragt, diese Verschiedenheit zu untersuchen und darüber, so wie, ob und was für Polizeiverordnungen in dieser Beziehung vorhanden sind, den Hoheiten einen Bericht einzusenden; ferner in den Tractaten und Rechnungen nachzuschlagen, was für Rechte die fürstlich constanzische Regierung in der Gerichtsbarkeit Gottlieben und Steckborn in dieser Hinsicht zukommen, worüber ein Schreiben des Bischofs eingekommen war. Absch. 392, § 20.

26. Straßen und Brücken.

[Acht Orte.]

a. Allgemeines.

Art. 809. (1748.) Der Landvogt erhält den Auftrag, für die Verbesserung der Straßen, namentlich der durch das Land führenden Hauptstraßen zu sorgen und zu diesem Zwecke ein Mandat zu publicieren, auch namentlich Frauenfeld zu insinuieren, daß es seinerseits die Straßen erweitere und repariere. Absch. 49, § 39. || **810.** (1748.) Um der Landschaft Kosten zu ersparen, wird dem Landvogt gestattet, die Mandate drucken zu lassen. Absch. 49, § 41. || **811.** (1769.) Die Straßen sind in schlimmem Zustande und der Gerichtsherrenstand wünscht eine obrigkeitliche Verordnung zur Verbesserung derselben. Der Landvogt wird beauftragt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einstweilen in einem Mandate zu befehlen, das Wasser von den Straßen zu leiten, die Zäune an den Straßen zu scheeren, die Hauptstraßen zu reparieren und zugleich beizufügen, daß nächstens durch hoheitlichen Befehl die Gabelfuhren werden verboten und die Deichsel werde eingeführt werden. Um eine Verbesserung der Straßen anzubahnen, soll ferner der Landvogt mit dem Gerichtsherrenstand und einem Quartierausschuß sich unterreden und einen Plan den Ständen einschicken. Absch. 306, § 41. || **812.** (1770.) Der eingeschickte Plan wird für zu weit führend angesehen. Dem Landvogt wird aufgetragen, mit dem Gerichtsherrenstand und einem Quartierausschuß einen andern weniger weit gehenden Plan auszuarbeiten, bei dem die Erweiterung der Straßen und die billige Vertheilung der Kosten auf die Gotteshäuser, die Gerichtsherren und die Landschaft berücksichtigt und der Landmann nicht beschwert werden soll. Unterwalden und Zug halten es für hinlänglich, wenn bei den dermaligen klemmen Zeiten blos die Hauptstraßen ausgebessert werden. Absch. 316, § 36. || **813.** (1771.) Bei den dermaligen drückenden Zeitumständen wird eine Hauptreparation der Straßen nicht für thunlich erachtet, sondern nur die nöthige Reparation der Hauptstraßen angeordnet. Dem Landvogt wird überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände einen Entwurf für eine solche Reparation anzufertigen. Absch. 325, § 35. || **814.** (1772.) Der Landvogt wird beauftragt, mit den Gerichtsherren einen Entwurf auszuarbeiten, wie die Straßen gehörig in Stand gestellt und namentlich die Hauptstraßen brauchbarer gemacht werden könnten, und wie es der Kosten halber gehalten werden solle; diesen Entwurf hat er beförderlichst den Ständen mitzutheilen. Absch. 334, § 41. || **815.** (1773.) Die Mehrzahl der Stände bestätigt den Entwurf. Der Landvogt wird beauftragt, mit der Reparation der Hauptstraßen den Anfang zu machen und den Landmann zu einer Zeit in Anspruch zu nehmen, in welcher derselbe dem Landbau nicht entzogen wird, und ihn überhaupt so viel als möglich zu schonen. Ferner soll „der Diechsel" nicht eingeführt werden, bis die Straßen erweitert sind; die Zäune längs der Straßen sind zu stutzen. Die Stände behalten sich weitere Vorschriften vor. Die Gesandtschaft von Glarus ist instruiert, darauf anzutragen, durch eine Commission ein besseres und für den Landmann zuträglicheres Project ausarbeiten zu lassen. Absch. 344, § 36. || **816.** (1774.) Der Landvogt berichtet, daß die Straßen in gutem Stand sich befinden, und daß der Landmann sich willig herbeigelassen habe. Auf seinen Antrag wird im Namen des Syndicats ein Mandat erlassen, das die Gabelfuhren auf den neu gemachten Straßen verbietet. Absch. 358, § 43. || **817.** (1775.) Der Landvogt berichtet, daß er zwischen dem Gerichtsherrenstand und der Landschaft die Vereinbarung zu Stande gebracht habe, daß die Landstraßen überall 18 Fuß breit gemacht werden sollen, daß die Gerichtsherren die Direction haben und an die Kosten einen billigen Beitrag geben sollen. Die Gabelfuhren habe er abgeschafft und die Deichselfuhren eingeführt; die Landstraßen sollen „von Gemeinds wegen" hergestellt werden; im Fall der Noth hätten auch die von den Landstraßen abgelegenen Dörfer und Höfe den an die Landstraßen stoßenden allzuschwachen Gemeinden mit Hülfe und Fuhrwerken beizuspringen. Diese Anordnungen werden gebilligt mit Ausnahme von Uri, welches beim letzten Abschied es bewenden läßt; jedoch sollen der Landvogt und das Oberamt die Oberaufsicht behalten. Da ferner in den fürstlich sanctgallischen Landen die Gabelfuhren noch gebraucht werden, so soll der Landvogt durch Correspondenz es dahin zu bringen suchen, daß weder die Straßen noch das Commercium Nachtheil leiden. Die urnerische Gesandtschaft nimmt alles ad referendum. Absch. 365, § 37. || **818.** (1776.) Dem Oberamt wird aufgetragen, zu verzeichnen, wie viele Straßen im Thurgau und welches die Hauptlandstraßen seien, und für die Dauerhaftigkeit derselben zu sorgen. Den Gerichtsangehörigen des Schönenbergeramts und des Gotteshauses St. Pelagius, welche sich weigern, weiter bei der Verbesserung der Straße bei Hohentannen Hülfe zu leisten, soll befohlen werden, denen von Oetlishausen bei dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bevorstehenden Straßenbau mit Fuhrwerk behülflich zu sein. Absch. 376, § 40. || **819.** (1777.) Der Landvogt hat ein Verzeichniß der thurgauischen Hauptlandstraßen den Ständen einzuschicken. Die Straßenarbeit soll mit der Hauptlandstraße von Islikon nach Constanz beginnen und ein erfahrener Straßenmeister angestellt werden. Zu jedem District sind die benachbarten Gemeinden ohne Rücksicht auf das Quartier, in welchem sie liegen, zur Arbeit in Anspruch zu nehmen, die entlegenern desselben Bezirks zur Bezahlung einer billigen Taxe als Entschädigung der auf erstere fallenden Arbeit anzuhalten. Das Salarium des Straßenmeisters ist von den Gerichtsherren zu bezahlen. An der Straße bei Hohentannen sind die nothwendigsten Reparaturen mit Zuziehung des Schönenbergeramtes, des Gotteshauses St. Pelagius und der Herrschaft Bürglen auszuführen. Absch. 392, § 42.

b. Brücke über die Murg bei Münchwylen.

Art. 820. (1773.) Fuhrleute von Flawyl beschweren sich über den Gefahr bringenden Zustand der Murgbrücke bei Münchwylen. Ein vom Oberamt mit Zuziehung eines Baumeisters verfaßter Bericht nebst dem Anerbieten der Gemeinden Münchwylen und Oberhofen, eine Brücke für Roß und Fahrzeug herstellen zu wollen, wenn ihnen der Bezug eines Weggeldes gestattet werde, wird ad referendum genommen. Absch. 344, § 27. || **821.** (1774.) Nach einläßlicher Verhandlung mit Ausschüssen von Münchwylen und Oberhofen machen sich diese beiden Gemeinden anheischig, eine steinerne aus einem Bogen gewölbte Brücke, 60′ lang, 16′ breit, zu bauen, wenn ihnen auf zwanzig Jahre ein Brückengeld bewilligt und ein Capital von 1200 Gld. zu 2½ oder 2 % geliehen werde. Dieser Vorschlag wird genehmigt; das Capital leihen die kaufmännischen Directorien von Zürich und St. Gallen auf zwölf Jahre. Absch. 358, § 36. || **822.** (1775.) Statt einer steinernen Brücke haben die Gemeinden Münchwylen und Oberhofen eine Brücke aus Eichenholz gebaut. Es wird ihnen unter Ratificationsvorbehalt ein Weggeld probeweise auf drei Jahre bewilligt. Absch. 365, § 30. || **823.** (1776.) Die Baukosten der Brücke betragen 1698 Gld. 44 Kr. Das Brückengeld wird auf die Probe von drei Jahren belassen. Absch. 376, § 31. || **824.** (1777.) Den Hoheiten wird anheimgestellt, auf wie viel Jahre und in welchem Betrage sie das Brückengeld ferner bewilligen wollen. Absch. 392, § 30.

27. Zölle und Weggelder.

[Zürich und evangelisch Glarus: Art. 825; acht Orte: Art. 826—828.]

a. Zoll zu Rheinau.

Art. 825. (1747.) Evangelisch Glarus berichtet, daß seine Landleute sich über eine Zollserhöhung zu Rheinau beschweren und ersucht Zürich, die Sache zu untersuchen und den Befund mitzutheilen. Absch. 41, § 25.

b. Zoll zu Constanz.

Art. 826. (1754.) Abgeordnete der Quartiere Emmishofen, Güttingen und Ermatingen beschweren sich darüber, daß Constanz der Zolltariffa von 1650 entgegen handle. Da ohne Zuzug der Stadt Constanz als contrahierenden Theils nicht eingetreten werden kann, so wird der Landvogt beauftragt, darüber zu wachen, daß die Zolltariffa von 1650 befolgt werde, und die Angehörigen zu veranlassen, bei dem Bürgermeister zu Constanz sofort Klage zu führen, wenn ihnen zu viel Zoll abgefordert werde. Absch. 129, § 29. || **827.** (1755.) Oben genannte Quartiere wiederholen ihre Beschwerde. Da Constanz aber erklärt, daß es der Zolltariffa von 1650 immer nachgekommen sei und dieselbe auch künftig beobachten werde, so läßt man es bei dieser Erklärung bewenden. Absch. 144, § 25.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Weggeld auf den Straßen von Frauenfeld.

Art. 828. (1777.) Der Magistrat von Frauenfeld kommt mit dem Ansuchen ein, es möchte in Betracht der großen Kosten, welche ihm die Herstellung der Landstraßen in den frauenfeldischen bis auf drei Stunden sich erstreckenden Gerichten verursache, entweder der bereits bestehende Zoll erhöht oder die Erhebung eines Weggeldes gestattet werden. Das Ansuchen wird ad referendum genommen. Absch. 392, § 46.

28. Kriegssachen.

[Acht Orte: Art. 829—843; 845—855. 857. 858. 861; Zürich und Bern: Art. 844; katholische Orte: Art. 856. 859. 860.]

a. Wahl der Officiere.

Art. 829. (1744.) In Beziehung auf die Wahl der Officiere (s. Bd. VII, Abth. 1, S. 797, Art. 579) läßt man es bei der Verordnung von 1702 bewenden, nach welcher die Quartierhauptleute die Hauptleute, die Hauptleute aber die Unterofficiere (Lieutenants und Fähnriche) zu erwählen haben, jedoch in dem Sinne, daß die erwählten Officiere dem Landvogte vorzustellen sind. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Zug und Glarus nehmen die Sache ad ratificandum. Absch. 5, § 31.

b. Werbung.

Art. 830. (1745.) Auf den Antrag von Schwyz wird in Folge der in der Lage der Dinge eingetretenen Aenderung die Werbung in Dießenhofen wieder gestattet. Absch. 18, § 22. || **831.** (1758.) Bern beschwert sich, daß Schwyz entgegen den Abschieden von 1736 und 1738 seinen Hauptleuten in spanischen Diensten erlaubt habe „in Communella zu werben". Die Gesandtschaft von Schwyz erklärt, daß ihr Stand um des Besten willen, und obwohl er die Majora der Stimmen erhalten, der Sache steuern und die Patente auf Grundlage des Abschiedes von 1736 ertheilen wolle. Absch. 181, § 34. || **832.** (1763.) Zug erklärt die „Communalwerbungen", wenn etwa solche vorgenommen werden sollten, als der Ordnung zuwiderlaufend. Zum Zwecke der Errichtung einer Ordnung wird diese Sache in den Abschied genommen. Absch. 227, § 47. || **833.** (1764.) In Beziehung auf die „Communalwerbungen" läßt man es bei den bereits vorhandenen Verordnungen und den ratificierten Abschieden bewenden. Schwyz hingegen ist der Ansicht, daß den Hauptleuten von einem Stand, welche in ebendemselben Regimente und ebendemselben Dienste sind, gestattet werden sollte, die Werbungskosten gemeinsam zu tragen und die Leute, so viel ein jeder bedarf, unter einander zu vertheilen. Absch. 240, § 34. || **834.** (1767.) Auf den Bericht, daß zu Arbon ohne Concession der regierenden Stände eine Volkswerbung unternommen worden sei, wird der Landvogt beauftragt, eine Untersuchung der Verträge, der alten Uebung und der Gerechtsame der Stände in dieser Hinsicht vorzunehmen. Zugleich wird auch die Frage erhoben, ob dem Hochstift Constanz, wenn es das Werbungsrecht zu Arbon und Bischofszell wirklich haben sollte, auch zugestanden werden könne, die Werbungen ohne Unterschied auch Fremden zu bewilligen. Absch. 278, § 29. || **835.** (1768.) Obiger Auftrag wird wiederholt. Uri stellt die Werbung zu Dießenhofen in dieselbe Kategorie, wie die zu Arbon und Bischofszell, und trägt darauf an, daß, wenn das Stift Constanz und Dießenhofen ihr Recht der Werbungsbewilligung darthun können, diese Erlaubniß doch keinem Fremden, sondern blos einem Eidgenossen ertheilt werden könne. Absch. 291, § 30. || **836.** (1769.) In Folge des Berichts, daß zu Arbon in spanische Dienste geworben werde, daß dasselbe auch zu Dießenhofen geschehe, obgleich alle zwei Jahre den daselbst regierenden neun Ständen geschworen werde, daß niemanden als den Eidgenossen, welche von ihren Ständen mit gehörigen Patenten versehen seien, die Werbung gestattet sei; in Folge ferner des Berichtes, daß Rheinau ein Werbplatz sei, auf welchem eidgenössische Angehörige ohne

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unterschied des Dienstes angeworben werden, wird beschlossen, die Auskunft wegen Arbon und Bischofszell auf die Untersuchung der übrigen Streitpunkte mit dem Bischof von Constanz zu verschieben, der Werbung zu Dießenhofen halber es bei der bisherigen Observanz verbleiben zu lassen und endlich dem Prälat zu Rheinau zu schreiben, er möchte keinem Werber, wer und woher er immer sei, die Erlaubniß geben, eidgenössische Angehörige anzuwerben, wenn derselbe nicht ein authentisches Patent von einem der acht Stände vorweisen könne. Absch. 306, § 29. || **837.** (1770.) Man läßt es beim vorigen Abschied bewenden; dem Landvogt wird Wachsamkeit anempfohlen, daß nichts den hoheitlichen Rechten zuwiderlaufendes geschehe. Erfolgt Widerspruch, so soll die Sache vor dem Syndicate nach Verträgen entschieden werden. Absch. 316, § 27.

c. Volksbewaffnung.

Art. 838. (1745.) Der Landvogt zeigt an, daß der dreifache Ausschuß (8 Compagnieen, 1800 Mann) wohl und mit gleichförmigen Gewehren und Bajonnetten bewaffnet sei, und fragt an, ob das übrige Landvolk ebenfalls mit Waffen versehen werden solle. Zürich und Bern bejahen es, wünschen aber, daß der arme Mann nicht zu hart dadurch gedrückt werde. Die Gesandten der übrigen Orte, ohne Instruction, referieren. Absch. 18, § 23. || **839.** (1746.) Zürich und Bern wiederholen ihre obige Erklärung und fügen bei, daß das Landvolk zuweilen auch exerciert werden solle. Die übrigen Orte begnügen sich damit, daß der dreifache Ausschuß gehörig bewaffnet sei, und wollen dem Landvolk mit weiterer Anschaffung von Armatur und mit dem Exercitium nicht beschwerlich fallen. Glarus ist der Ansicht, daß man darnach trachten sollte, daß das Landvolk nach und nach, ohne dadurch sehr beschwert zu werden, bewaffnet werde. Absch. 28, § 23. || **840.** (1747.) Zürich, Bern und Glarus einerseits und die übrigen Gesandten andrerseits wiederholen ihre früher eröffneten Instructionen. Absch. 39, § 21. || **841.** (1763.) Lucern belobt die vom Landvogt getroffene Verfügung, die Freicompagnieen zu bewaffnen und exercieren zu lassen, und wünscht, daß diese Einrichtung möchte fortbestehen und auch in andern Vogteien eingeführt werden. Absch. 227, § 45.

d. Kriegsanlagen.

Art. 842. (1745.) Zwischen dem Gerichtsherrenstande und den Quartierhauptleuten im Namen des Landes hatte sich die Streitfrage erhoben, ob jener von der Anlage zum Zwecke der Besoldung „des gemeinen Manns oder Soldaten" befreit sein soll oder nicht. Die Gesandtschaft Zürichs will, in Betracht, daß durch die Einrichtung der sogenannten Freicompagnieen im Jahr 1704 die Kriegsverfassung im Thurgau eine merkliche Aenderung erfahren habe und demnach der Bezahlung halber die frühere Uebung nicht mehr bestehen könne, diese Frage für jetzt und die Zukunft durch die Hoheiten entscheiden lassen. Ihr schließt sich die von Bern an und fügt bei, daß die inzwischen ergangenen Urtheile weder den Hoheiten, noch den Parteien präjudicierlich sein sollen, und daß weder die Landvögte noch die Syndicatoren competent seien, über Kriegsanlagen zu sprechen oder zu thädigen. An die Hoheiten wollen die Entscheidung dieser Sache auch noch Zug und evangelisch Glarus verweisen. Die übrigen Gesandtschaften lassen es im vorliegenden Fall bei dem Spruche bewenden, der nach dem Conventionsinstrument von 1691, das damals von beiden Parteien gutgeheißen worden, gegeben worden ist. Die Gesandtschaft von katholisch Glarus will aber für die Zukunft eine Verordnung in dieser Sache den Obrigkeiten vorbehalten wissen. Absch. 18, § 28. || **843.** (1746.) Zürich und Bern sind der Ansicht, daß seit der Errichtung der zu besoldenden Freicompagnieen in der Kriegsverfassung des Thurgaus eine solche Aenderung eingetreten sei, daß eine neue Ordnung eingeführt werden müsse, durch welche der Gerichtsherrenstand und das Land getröstet sein können. Lucerns Gesandtschaft stellt instructionsgemäß den Antrag, den Gerichtsherrenstand und die Landschaft in contradictorio zu vernehmen und darüber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abzusprechen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug wollen es bei dem zwischen dem Gerichtsherrenstand und der Landgrafschaft 1691 errichteten Vergleiche bewenden lassen, zumal da die 1704 zu Stande gekommene Errichtung der Freicompagnieen weder durch Befehl noch durch Consens der Obrigkeiten zu Stande gekommen, noch jemals ratificiert worden sei. Sie lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Die Gesandtschaft von Glarus, obwohl zu Errichtung einer neuen Ordnung instruiert, will das Angehörte ihrer Obrigkeit hinterbringen. Zürich und Bern fügen in Beziehung auf den Vergleich von 1691 bei, daß man sich auf denselben nicht berufen könne, da Dispositionen in der Militärverfassung nicht ohne Einwilligung der Obrigkeiten gemacht werden können. Sie verwahren gegenüber den die Souveränitätsrechte berührenden Ortsstimmen die Rechte ihrer Stände, erklären, daß die Majora in dieser Sache nicht gelten, sondern daß nach den landsfriedlichen Verordnungen diese durch gleiche Sätze behandelt werden müsse. Absch. 28, § 30. || **844.** (1747.) Die über diesen Gegenstand auf einer Conferenz zu Aarau sich besprechenden Gesandten von Zürich und Bern stimmen darin überein, daß über diese Sache nicht per majora, sondern nur durch eine gemeinsam zu errichtende Landesordnung disponiert werden könne. Sie tragen darauf an, man möchte auf künftiges Syndicat die Gesandten instruieren, im Falle die übrigen Stände zu Errichtung einer gemeinsamen Landesordnung nicht einwilligen, gegen die Gültigkeit der ertheilten Ortsstimmen zu protestieren, nochmals eine landsfriedmäßige Rechtsübung vorzuschlagen und auf die Einleitung zu derselben hinzuwirken. Absch. 35, § 4. || **845.** (1747.) Zürichs Gesandte stellen nochmals vor, daß diese Angelegenheit ohne der Landschaft größten Schaden nicht in solcher Unordnung gelassen werden könne, erklären, daß sie die 1691 per majora errichtete und von den Hoheiten nie ratificierte Convention keineswegs als eine Landesordnung anerkennen, protestieren gegen die ertheilten Ortsstimmen, reservieren sich ihre hohen Rechte und Regalien und rufen das Recht an in der Hoffnung, daß die Gesandtschaften künftig für dasselbe instruiert erscheinen werden. Die bernerische Gesandtschaft erkennt die Nothwendigkeit einer neuen gemeinsamen Verordnung an und hegt keinen Zweifel, daß nicht ihre gn. Herren und Obern sich Zürich anschließen werden. Die übrigen Gesandten wollen bei der seit 1691 bestehenden und durch die 1704 aufgestellten Freicompagnieen nicht bedeutend modificierten Uebung bleiben, da sie die Nothwendigkeit einer neuen Ordnung nicht einsehen, und lassen es bei den ertheilten Ortsstimmen bewenden. Die Gesandtschaft von Glarus will das Angehörte hinterbringen. Absch. 39, § 27. || **846.** (1748.) Zürich und Bern wiederholen die oben angeführten Gründe und halten die Errichtung einer neuen Verordnung für höchst nothwendig. Die Gesandten der übrigen Orte sind der Ansicht, daß der **status militaris** seit 1691 durch die ohne Vorwissen und Ratification der Orte 1704 errichteten Freicompagnieen nicht habe abgeändert werden können, während die Convention von 1691 den hoheitlichen Rechten nicht präjucidierlich und von beiden Theilen mit bester Zufriedenheit angenommen worden sei. Sie lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt das Angehörte **ad referendum**. Absch 49, § 27. || **847.** (1749.) Zürich und Bern wie früher; sie erkennen die Convention von 1691 für keine Landesordnung an, weil dieselbe von den Hoheiten nicht ratificiert wurde, und protestieren gegen die ertheilten Ortsstimmen. Die übrigen Orte lassen es bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden und beziehen sich auf ihre früher gegebenen Erklärungen. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte **ad referendum**. Absch. 62, § 27. || **848.** (1750.) Zürich und Bern erklären, daß es sich nicht blos darum handle, daß die arme Landschaft im Vergleich mit dem reichen Gerichtsherrenstande allzu sehr beschwert werde, sondern um Beibehaltung eines namhaften hochobrigkeitlichen Regale, nämlich des **jus collectandi**. Denn wenn nach der Auslegung, welche den ertheilten Ortsstimmen gegeben werden wolle, durch die Stimmenmehrheit zuwider dem Landsfrieden die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einen der Amtsangehörigen zum Nachtheil der andern von der Bezahlung der zur Beschützung des Landes erforderlichen Unkosten befreit werden könnten, so würde dadurch das jus collectandi der Minderzahl der Orte aufgehoben. Die Gesandten sind instruiert, deutlich zu erklären, daß ihre Stände niemals dieses wichtige Regale aufgeben werden, sondern die übrigen Stände zu ersuchen, ihre Gesandten auf künftiges Jahr zu Errichtung einer billigen und durchgreifenden Kriegsordnung zu instruieren. Sollte dieß erfolglos sein, so würden sie sich bemüßigt sehen, die Sache dem eidgenössischen Rechte zum Entscheid zu übergeben; inzwischen behalten sie ihrer gn. Herren und Obern Rechte vor. Lucerns Gesandtschaft ist ohne Instruction und läßt es bei ihren voriges Jahr gegebenen Erklärungen bewenden, nimmt aber das Angehörte ad referendum. Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beziehen sich ebenfalls auf ihre 1749 eröffneten Ansichten und wollen an der 1691 errichteten Convention und den ertheilten Ortsstimmen festhalten, da jene Convention zu bester Zufriedenheit angenommen worden und bei dem unverändert gebliebenen status militaris eine neue Verordnung unnöthig sei. Das Angehörte nehmen sie ad referendum. Die Gesandtschaft von Glarus bietet instructionsgemäß Hand zu einer gütlichen Uebereinkunft. Absch. 73, § 32. || **849.** (1751.) Die Gesandtschaften von Zürich und Bern wiederholen ihre früher gegebenen Erklärungen und sprechen die Hoffnung aus, daß die übrigen Gesandtschaften zu Errichtung einer billigen und anständigen Kriegsordnung werden instruiert sein; sollte aber eine solche nicht erzielt werden, so würden ihre Hoheiten das hochobrigkeitliche Regale des jus collectandi keineswegs vergeben, auch nicht gestatten, daß dergleichen Regalien durch die Majora vergeben werden, sondern es auf den Entscheid des eidgenössischen Rechtes ankommen lassen. Sie behalten sich ihre landesherrlichen Rechte dieser Enden bestens vor. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug lassen es bei ihren früher gegebenen Erklärungen und bei ihren ertheilten Ortsstimmen bewenden. Glarus, das zu einer gütlichen Uebereinkunft Hand zu bieten instruiert wäre, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 83, § 30. || **850.** (1752.) Zürich und Bern einerseits, die übrigen Orte andrerseits wiederholen ihre frühern Erklärungen; Zugs Gesandtschaft fügt bei, es möchte dieser verdrießliche Artikel aus dem Abschiede weggelassen werden; die glarnerische hätte gerne zu einer gütlichen Vergleichung Hand geboten und nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 102, § 30. || **851.** (1753.) Zürich und Bern tragen wiederum darauf an, daß eine neue Landesordnung der Anlagen halber gemacht werden sollte. Die übrigen Gesandten lassen es bei der von den Gerichtsherren und dem Lande zu bester Zufriedenheit angenommenen Convention von 1691 bewenden. Auf dieses hin erklären die Gesandten von Zürich und Bern, daß ein Regale, wie das des jus collectandi, dem klaren Buchstaben des Landsfriedens zuwider durch die Majora nicht könne vergeben werden. Wolle man in die Untersuchung der Sache in paritate religionis nicht eintreten und auf keine gütlichen Auskunftsmittel bedacht sein, so solle die Sache dem eidgenössischen Rechte zur Entscheidung übergeben werden; unterdessen behalten sie ihren Ständen deren Rechte vor. Die Gesandtschaft von Glarus nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 117, § 31. || **852.** (1754.) Zürich und Bern wiederholen ihre in frühern Jahren gegebenen Erklärungen und machen darauf aufmerksam, daß die Convention von 1691 gar nicht mehr bestehen könne. Die übrigen Gesandtschaften sind wie früher instruiert, stimmen zu keiner Abänderung jener Convention und erklären, daß, wenn ein Theil die alte Ordnung gut finde, der andere ihm die Errichtung einer neuen nicht zumuthen könne. Glarus wünscht, daß eine Uebereinkunft auf gütlichem Wege stattfinden möchte. Absch. 129, § 25. || **853.** (1755.) Zürich und Bern einerseits und die katholischen Orte andrerseits wiederholen ihre frühern Voten. Die Gesandtschaft von Glarus, ohne Instruction, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 144, § 34. || **854.** (1756.) Zürich wiederholt seine schon zu wiederholten Malen ausgesprochene Ansicht und insistiert auf dem eidgenössischen Rechte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in paritate religionis, wenn die Errichtung eines neuen gemeinsamen Reglements von der Hand gewiesen werde; zugleich erklärt es, daß es das jus collectandi niemals durch die Majora werde vergeben lassen. Bern bleibt auch bei seinen frühern Erklärungen, verwahrt sich gegen alle in frühern Zeiten in dieser Angelegenheit gemachten Verordnungen, ergangenen Urtheile und Ortsstimmen und verbleibt bei dem angerufenen Richter in paritate religionis; es will einen Fall erwarten, bei dem aber jedenfalls die Eintheilung von 1691 und die später ertheilten Ortsstimmen nicht in Anwendung gebracht werden mögen; unterdessen könne dieser Artikel aus dem Abschiede fallen. Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden wie früher; sie finden nicht, daß der status militaris sich durch die 1704 ohne Vorwissen und Ratification der Stände errichteten Freicompagnien habe ändern können. Die Gesandtschaft von Zug will das Eintreten eines Falles erwarten; die von Glarus wünscht eine Vereinbarung auf dem Wege der Güte und nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 157, § 32. || **855.** (1757.) Zürich und Bern stellen nochmals die Nothwendigkeit der Errichtung eines gemeinsamen Reglements vor. Sollte ein solches nicht beliebt werden, so verwahren sie sich wider alle in frühern Zeiten zu Stande gekommenen Vergleiche und gegebenen Ortsstimmen mit der Erklärung, daß sie das jus collectandi niemals durch die Majora vergeben lassen werden, und daß sie auf dem Rechte in paritate religionis bestehen. Die Gesandtschaft von Bern fügt noch bei, „wie sie mit dem Vorbehalte, daß die Convention von „1691 und die nach der Hand ertheilten Ortsstimmen in diesem Fall nicht wirken sollen, den Fall erwarten „wollen". Die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es bei der Convention von 1691 und den ertheilten Ortsstimmen bewenden, wollen übrigens, wie auch Zug, den Fall erwarten. Glarus wünscht, wie voriges Jahr, gütliche Vereinbarung. Absch. 171, § 28. || **856.** (1757.) Die katholischen Orte beharren auf ihren früher gegebenen Erklärungen. Absch. 172, § 8. || **857.** (1758.) Zürich und Bern erkennen die Convention von 1691 und die später ertheilten Ortsstimmen nicht zu Kraft bestehend an und behalten ihre Rechte vor, wollen aber mit den übrigen Gesandten einen Fall erwarten. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus berufen sich auf ihre früher gegebenen Erklärungen. Absch. 181, § 33. || **858.** (1759.) Sämmtliche Gesandte bleiben bei ihren frühern Erklärungen. Dieser Artikel fällt künftig aus dem Abschied. Absch. 190, § 29.

e. Wachtmeister.

Art. 859. (1758.) Der Gesandte Segesser von Lucern berichtet, daß er den Freihauptmann Ammann von Ermatingen angewiesen habe, den an die Stelle des verstorbenen katholischen Wachtmeisters gewählten evangelischen, Namens Buchhorner, anderwärts anzustellen und die Stelle mit einem Katholischen zu besetzen, dessen sich auch Ammann anheischig gemacht habe. Absch. 182, § 13. || **860.** (1759.) Es wird berichtet, daß an die Stelle des evangelischen Wachtmeisters ein katholischer gewählt worden sei. Die Gesandten lassen es dabei bewenden. Absch. 191, § 13.

f. Durchführung von Recruten.

Art. 861. (1759.) Appenzell-Außerrhoden beschwert sich, daß der Landvogt verlange, daß die Officiere, welche Recruten in holländische Dienste durch die Landgrafschaft führen, dieselben ihm vorstellen sollen. Der Landvogt erklärt, daß er nur das verlange, was jeder Officier der regierenden Orte in diesem Falle thue und zu thun verpflichtet sei. In diesem Sinne wird Appenzell geantwortet. Absch. 190, § 32.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

29. Kirchensachen.

[Zürich und evangelisch Glarus: Art. 862. 863; acht Orte: Art. 864—867; katholische Orte: Art. 868—874.]

a. Abkurung zu Mühlheim.

Art. 862. (1747.) Die Gesandten von Zürich und evangelisch Glarus setzen die Art und Weise fest, wie die Differenz wegen der Abkurung zwischen dem Pfarrer Bartholomäus Stäger von Glarus und den Erben Steinbrüchels, des Vorgängers von Stäger auf der Pfarrei Mühlheim, beigelegt werden solle. Absch. 41, § 24. || **863.** (1748.) Der vorgeschlagene Abkurungsmodus wird von Zürich ratificiert. Der Gesandte von evangelisch Glarus erklärt, daß Stäger sich bereit finde, auf diese Weise die Abrechnung zu vollziehen. Absch. 51, § 22.

b. Gemischte Ehen.

Art. 864. (1759.) Es wird berichtet, daß Hug von Affeltrangen, ein Katholike, mit einer Person evangelischer Religion ein Kind erzeugt und dasselbe der Mutter zur Erziehung übergeben habe, daß aber dasselbe der Mutter geraubt worden sei, so daß man nicht wisse, wohin es gekommen sei. Dem Landvogt wird aufgetragen, Nachforschungen anzustellen, den Thäter zu bestrafen und das Kind der Mutter wieder zu geben. Absch. 190, § 21. || **865.** (1760.) Es stellt sich heraus, daß Caplan Locher zu Tobel zu dieser frechen That Hand geboten habe. In Folge dessen wird an den Generalvicar das Verlangen gestellt, dem Locher zu befehlen, das Kind der Mutter wieder zuzustellen und Satisfaction zu geben. Absch. 201, § 34. || **866.** (1761.) Es wird berichtet, daß Caplan Locher keinen Theil an dieser That habe, sondern daß der Vater des Kindes den Raub veranlaßt habe. Das Kind sei, obschon männlichen Geschlechts und also katholisch zu taufen, vom evangelischen Pfarrer zu Affeltrangen getauft worden und werde im Toggenburg zurückgehalten. Dem Landvogt wird fernere Untersuchung und ernstliche Bestrafung des Räubers aufgetragen. Absch. 208, § 36. || **867.** (1770.) Lucerns Gesandtschaft eröffnet, daß Johannes Schmid von Neunforn sich beklage, daß seine Frau, nachdem er vorher eine Begierde nach der katholischen Religion habe blicken lassen, zu Neunforn, wo sie zur Kirche gegangen sei, durch den evangelischen Pfarrer so lange aufgehalten worden sei, bis auf dessen und des Gerichtsherrn Befehl die drei Kinder aus des abwesenden Vaters Haus sammt einigem Hausgeräthe geführt worden seien; von da seien sie endlich nach Zürich transportiert worden. Im Namen der katholischen Gesandten trägt Lucern auf Untersuchung und Bestrafung dieser mit Gewaltthätigkeit verübten Territorialverletzung an. Die Gesandten von Zürich und Bern sehen darin nach erhaltener Instruction keine Gewaltthätigkeit und keine Territorialverletzung, sondern blos etwas, das von einer Religionsänderung herrühre, worauf die Klage selbst hinweise, so daß die Sache nach Anleitung des Landsfriedens müsse behandelt werden. Auf die Reclamation der Frau und der Kinder können sie nicht eintreten, bevor jene erste Frage entschieden sei, und diese werde erst dann gelöst, wenn man sich darüber einige, wie es mit den Kindern bis zu den Discretionsjahren sich verhalte, wenn eines oder beide Aeltern ihre Religion ändern. Gegen eine landesherrliche Untersuchung protestieren sie und behalten sich das landsfriedliche Recht kräftigst vor. Bern aber sähe es gern, wenn Weib und Kinder zum Vater zurückkehrten. Die katholischen Gesandten dringen hingegen auf eine landesherrliche Untersuchung und Bestrafung, da strafbare Dinge unterlaufen seien; was dabei landsfriedlich sei, wollen sie nicht berühren. Sie hoffen, daß Weib und Kinder zum Vater zurückkehren, und das um so eher, da das dritte Kind zur Welt gekommen sei, als der Vater schon das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt habe. Glarus wünscht Beilegung dieses Handels auf freundschaftlichem Wege. Absch. 316, § 45.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Stiftung von Pfründen.

Art. 868. (1759.) Eine Privatperson wünscht ein geistliches Beneficium im Thurgau zu stiften und will dazu 2000 Gulden Capitalien legieren und für 3000 Gulden Haus und Güter geben, auch was sie bei ihren Lebzeiten noch weiter erwirbt, und sucht, insofern das Verbot der Acquisitionen in todte Hand es zuläßt, um das Placet an. Die Gesandten, der Ansicht, daß jenes Verbot sich nicht auf dergleichen Legate erstrecke, geben unter Vorbehalt der Ratification ihre Genehmigung. Absch. 191, § 20.

d. Commission zu Besorgung der katholischen Angelegenheiten.

Art. 869. (1770.) Lucern hält es für das katholische Wesen für nöthig und nützlich, wenn in seinem Stande und in Uri eine Commission zu Besorgung der katholischen Angelegenheiten aufgestellt würde. In diesem Falle würden dann die Decane und Pfarrer davon zu benachrichtigen sein und der Landshauptmann den Auftrag erhalten, den katholischen Gerichtsherren anzuzeigen, daß sie alle Monate die etwa vorfallenden Bekränkungen und Klagen der katholischen Angehörigen an den Landschreiber berichten sollen, der dieselben dann weiter an die genannte Kammer zu überschreiben und den während des Syndicats zu haltenden landsfriedlichen Commissionen beizuwohnen hätte. Dieser Antrag wird als sehr zweckdienlich befunden und das baldige Zustandekommen einer solchen Kammer sehr gewünscht. Absch. 317, § 14.

e. Dispensationen.

Art. 870. (1771.) Der katholische Gesandte von Glarus berichtet, daß der Bischof von Constanz den Pfarrern im Thurgau befohlen habe, die Dispensationen nicht mehr bei der Nuntiatur, sondern bei ihm zu holen. Dem Landvogt wird aufgetragen, einen Bericht über diese Sache Lucern einzuschicken. Absch. 326, § 4.

f. Convertiten.

Art. 871. (1771.) Eine Weibsperson von Scherzingen, welche die katholische Religion angenommen, hatte ihre zehnjährige Tochter zum Zwecke des Uebertritts in das Frauenkloster zu Münsterlingen gethan. Der evangelische Pfarrer und die Gemeinde reclamieren dieses Kind. Man will dasselbe herausgeben, wenn jene einen Revers ausstellen, daß es nicht solle entführt werden; die Evangelischen weigern sich diesen Revers zu geben. In Folge dessen lassen nun die katholischen Gesandten dem P. Beichtiger zu Münsterlingen schreiben, daß er den Aeltern auf ihr Begehren das Kind herausgeben könne, jedoch mit dem Vorbehalte, daß es demselben freistehen solle, diese oder jene Religion anzunehmen, aber ohne daß ihm irgend ein Zwang angethan werde; in diesem Falle habe es der Landschreiber sofort nach Lucern und Uri an die Religionskammern zu berichten. Absch. 326, § 15. || **872.** (1772.) Das Kind befindet sich noch im Kloster zu Münsterlingen. Die katholischen Gesandten lassen es dabei bewenden. Absch. 335, § 10.

g. Besetzung der Pfründen.

Art. 873. (1772.) Es wird angezeigt, daß die meisten Pfründen im Thurgau mit Schwaben besetzt werden. Nach dem Sinne des allgemeinen Abschiedes wird dieß zu näherer Berathschlagung zu Handen der Hoheiten in den Abschied genommen. Absch. 335, § 17.

h. Kirchengüter.

Art. 874. (1777.) Der Landvogt legt wegen der Frage der Theilung der Kirchengüter (s. Rheinthal, Art. 397) eine Liste der Kirchengüter der Pfarreien des Frauenfelder- oder untern Capitels vor und erhält den Auftrag, eine ähnliche von dem obern Thurgauercapitel bei künftigem Syndicate vorzulegen. Absch. 393, § 14.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

30. Stifte und Klöster.

[Acht Orte: Art. 875—886. 891. 904—908. 915. 917, 919—921. 923—925; Zürich und Bern: Art. 887—890; katholische Orte: Art. 892—903. 909—913. 922; Zürich und Lucern: Art. 914; zehn Orte: Art. 916; dreizehn Orte: Art. 918.]

a. Beamte in Stiften und Klöstern.

Art. 875. (1744.) Der Landvogt des Thurgaus wird beauftragt, die Abschiede nachzuschlagen, in welchen enthalten sein soll, daß nur Eidgenossen zu Beamten in Stiften, Klöstern und Commenthureien angenommen werden dürfen, und darüber dem nächsten Syndicate zu berichten. Absch. 5, § 27. || **876.** (1745.) Nach alten Abschieden stellt es sich heraus, daß zu Beamten in Stiften und Klöstern Eidgenossen genommen werden sollen, und daß 1579 der Bischof von Constanz sich durch einen Revers verpflichtet habe, keine andern als Eidgenossen zu Amtleuten anzunehmen. In Folge dessen wird dem Landvogt der Auftrag ertheilt, den Klöstern und Commenthureien zu notificieren, daß sie bei künftigen Vacanzen nur Eidgenossen anstellen können, klare Exemtionen vorbehalten. Absch. 18, § 31. || **877.** (1746.) Der Landvogt berichtet, daß er die Notification an die Stifte, Klöster und Commenthureien habe gelangen lassen und vom Bischof von Constanz und vom Kloster Rheinau die Anzeige erhalten habe, daß dieselben ihre Beschwerden und Gründe dagegen gehörigen Orts anbringen werden. Man läßt es bei dem vorjährigen Abschied bewenden und empfiehlt dem Landvogt Wachsamkeit. Absch. 28, § 27.

b. Benedictinerkloster Rheinau.

a. Aebte.

Art. 878. (1745.) Der neu erwählte Abt Bernhard Rusconi wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 18, § 21. || **879.** (1754.) Ebenso der neu erwählte Abt Romanus Effinger. Absch. 129, § 18. || **880.** (1758.) Ebenso der neu erwählte Abt Januarius Dangel. Absch. 181, § 22. || **881.** (1775.) Ebenso der neu erwählte Abt Bonaventura Lacher. Absch. 365, § 32.

b. Rechte des Abts.

Art. 882. (1749.) Der Prälat von Rheinau sucht um Schutz und Schirm an gegen den widerspenstigen Alt-Ochsenwirth Johannes Müller. Das Nöthige wird vorgekehrt. Da sich aber der Prälat in dem Schreiben die natürliche Obrigkeit derer von Rheinau nennt, so wird dessen Schreiben dem Abschied beigelegt, obgleich darauf hingewiesen wird, daß in dem Spruch von 1746 und den Dehortatorien von Zürich und Lucern dieselben Ausdrücke gebraucht worden seien. Absch. 62, § 28.

c. Carthäuserkloster Ittingen.

a. Aufnahme eines Findelkindes.

Art. 883. (1745.) In die Kirche der Carthause war ein Kind gelegt worden. Der Prior erbietet sich das Kind, jedoch ohne Präjudiz für das Gotteshaus bei künftigen Fällen, anzunehmen. Das Anerbieten wird mit dieser Clausel angenommen. Absch. 18, § 24.

b. Priore.

Art. 884. (1761.) Der Prior P. Antonius von Sailern von Rorschach wird in den landesherrlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Das Kloster bittet zugleich, man möchte es in Beziehung auf das Schirmgeld, bei den Abschieden bewenden lassen, oder, wenn eine andere Meinung vorwalte, die stündliche Amovibilität des Priors berücksichtigen. Es wird ihm darauf geantwortet, er möchte sich dafür durch eine Deputation oder ein Schreiben an die Stände wenden. Absch. 208, § 28. || **885.** (1762.) Das Schirmgeld wird unter Vorbehalt hoheitlicher Ratification von 40 auf 20 Gulden herabgesetzt. Absch. 217, § 31. || **886.** (1763.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Herabsetzung wird ratificiert; Glarus will es beim Abschied von 1728 und beim Alten bewenden lassen, jedoch nach Umständen milde Berücksichtigung eintreten lassen. Absch. 227, § 34.

c. Judicatur über die Kirche zu Ueßlingen.

Art. 887. (1764.) Der Prior der Carthause, vor die Gesandten von Zürich und Bern beschieden, weil er die Jurisdiction in Kirchenstuhlstreitigkeiten zu Ueßlingen anspricht, läßt durch seinen Abgeordneten erklären, daß die Pfarrei Ueßlingen ein völliges Eigenthum der Carthause sei, und beruft sich auf ein Beispiel von Ermatingen, wo der altstiftischen Herrschaft zu Constanz ebendieselbe Jurisdiction in erster Instanz bewilligt worden sei. Nachdem nun die Acten über diesen letzten Fall nachgesucht worden und eine neue Citation an die Carthause erlassen worden war, erschien am festgesetzten Tage niemand aus der Carthause, so daß die weitere Verhandlung eingestellt werden mußte. Absch. 242, § 23. || **888.** (1765.) Ein Mittel, diesen Streit zu beendigen, erblickt man darin, wenn die Kirchenstühle „gemein gemacht", und der eigenthümliche Besitz der dermaligen Besitzer von „Kirchenörtern" blos bis auf deren Absterben anerkannt würde. Der Landvogt wird beauftragt, zu suchen in diesem Sinne eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Absch. 252, § 25. || **889.** (1766.) Der Landammann wird beauftragt, die Gründe, welche gegen die Ansprüche des Klosters vorgebracht werden können, so wie die der Gegenpartei einzugeben und das noch beizufügen, was ihm über diese Sache bekannt ist. Absch. 268, 26. || **890.** (1767.) Das Kloster setzt seine Ansprüche nicht mehr fort. Absch. 280, § 24.

d. Clarisserinnenkloster Paradies.

Art. 891. (1746.) Das Kloster Paradies bittet um Execution eines zwischen ihm und denen von Ober- und Unter-Mettschlatt letztes Jahr wegen des Zehntens ergangenen Syndicatsurtheils. Zug, bei welchem von Lucern aus, wo die Parteien in appellatario gestanden, die Sache anhängig gemacht worden, berichtet, daß zwischen den Parteien der Streit walte, ob die Fatalia verstrichen seien oder nicht, und bittet die Entscheidung dieser Frage ihm zuzuweisen. Absch. 82, § 24. || **892.** (1755.) Der Provincial der Franciscaner, Fleischmann, kommt zu Gunsten des Klosters Paradies mit folgenden drei Ansuchen ein: 1) Die katholischen Orte möchten dem bedrängten Kloster 8000 Gulden ohne Zins gegen hinlängliche Hypothek leihen, 2) zugeben, daß das Amt eines Klosterverwalters aufgehoben werde; 3) ein Monitorium bewilligen, daß die Nachbarn das Kloster in Holz und Feld unbeschädigt lassen. Das erste und zweite Ansuchen wird ad referendum genommen, das dritte vor die Sitzung der acht Orte verwiesen. Absch. 145, § 15. || **893.** (1768.) Die katholischen Gesandten führen gegenüber dem Kloster Klage, daß es ganz willkürlich seine Klosterverwalter ernenne und dieselben nicht, wie es sich gebühre, aus den sechs Ständen nehme, welche Eigenthumsherren des Klosters seien; ferner, daß diese Verwalter, obgleich sie von den sechs Ständen in Eidespflicht genommen seien, so gehemmt werden, daß sie ihren Obliegenheiten nicht nachkommen können; endlich daß der Convent meistens mit ausländischen Frauen besetzt werde, da es doch billig sei, daß die eidgenössischen Frauen und namentlich die aus den sechs katholischen Ständen dazu das vorzügliche Recht hätten. Lucern soll den sechs Orten mit der Antwort der Aebtissin auch die Titel der Rechte dieser Orte über das Kloster mittheilen. Absch. 292, § 15. || **894.** (1769.) Der neue Verwalter des Gotteshauses, Johann Kaspar Hauser vom Stande Glarus, wird von den katholischen Gesandten in Pflicht und Huldigung genommen. Absch. 307, § 18. || **895.** (1769.) In Beziehung auf die Gerechtsame der katholischen Stände über dieses Kloster treten die übrigen Gesandtschaften der Instruction der lucernerischen bei, welche dahin geht, daß das Gotteshaus von den sich ergebenden Todesfällen von Klosterfrauen an Lucern zu Handen der übrigen Stände Anzeige zu machen habe, daß die Verwalter aus den Ständen genommen werden sollen, daß das Kloster nicht das Recht habe, Güter zu verpfänden, und daß es über

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu geben gehalten sei. In Folge dessen wird dem neuen Verwalter der Auftrag gegeben, künftiges Jahr einen Status des gesammten Vermögens des Klosters und der Besitzungen desselben vorzulegen. Absch. 307, § 19. || **896.** (1770.) Das Kloster legt eine Specification der Einkünfte vor. In demselben sind 22 Frauen und 12 Laienschwestern. Da das Vermögen zu Erhaltung derselben nicht ausreicht, so wird eine bessere ökonomische Einrichtung für nöthig erachtet. Ob nun eine Reduction der Zahl der Schwestern vorgenommen oder ein anderes Mittel ausfindig gemacht werden soll, ob ferner auch der Verwalter gehalten sein soll, vor der katholischen Sitzung alle drei Jahre Rechnung abzulegen, das wird dem Belieben der Hoheiten anheimgestellt. Absch. 317, § 13. || **897.** (1771.) Die katholischen Gesandten finden für gut, die zwölf Laienschwestern auf acht zu reducieren und zwar so, daß für die vier, welche zuerst sterben, keine neuen angenommen werden. Der Verwalter hat 1773 die erste Rechnung vor der katholischen Session abzulegen und dann alle drei Jahre dieselbe der Session zur Einsicht einzuschicken. Glarus will die Zahl der Schwestern nicht reducieren, weil unter der dermaligen Aebtissin eine bessere Oekonomie eingeführt sei. Absch. 326, § 17. || **898.** (1772.) Obige Ordnung wird bestätigt. Ein jeweiliger Verwalter hat bei der Ablage der Rechnung persönlich zu erscheinen. Absch. 335, § 11. || **899.** (1773.) Der Verwalter legt Rechnung ab. Bei dieser Gelegenheit werden der Aebtissin einige die Oekonomie des Klosters betreffende Weisungen gegeben, unter andern auch die, daß keine neuen Laienschwestern mehr angenommen werden sollen, bis deren Zahl durch Absterben auf acht heruntergekommen sein werde; ferner daß die Aussteuerungen nicht unter der Summe von 1500 Gulden sein dürfen. Absch. 345, § 15. || **900.** (1774.) Die Aebtissin kommt mit dem Ansuchen ein, das Kloster für einen Geldvorschuß bei andern Gotteshäusern zu empfehlen, da es mit seinen ökonomischen Verhältnissen schlimm stehe. Dem Ansuchen wird nicht entsprochen, der Aebtissin gerathen, sich selbst mit einem beweglichen Schreiben an die Gotteshäuser zu wenden und ihre Oekonomie besser einzurichten. Absch. 359, § 17. || **901.** (1775.) Der neue Verwalter wird in Huldigung genommen und legt die Klosterrechnung ab. Aus dieser ergiebt sich, daß das Kloster eine neue Schuld von 3000 Gulden contrahiert hat. Zu gleicher Zeit legt der Provincial der Minoriten-Franciscaner einen Plan vor, wie dem Kloster ökonomisch aufgeholfen werden könnte. Derselbe wird genehmigt mit dem Zusatz, daß die Aussteuern der eintretenden Frauen und der Erlös aus dem überflüssigen Holze zur Verringerung der Passiva verwandt werden sollen. Zugleich wird ihm die schriftliche Anweisung gegeben, bei wohlhabenden Gotteshäusern ein Anlehen zu geringem Zinse zu machen, woraus die den Evangelischen schuldigen Capitalien bezahlt werden sollen, damit die vorzüglichsten Güter nicht etwa in deren Hände kommen. Absch. 366, § 12. || **902.** (1776.) Das Gotteshaus wünscht außerhalb der Schweiz ein Capital von 16 bis 17,000 Gulden aufzunehmen, kann es aber nicht finden, wenn die katholischen Stände nicht ihren Consens zu der zu errichtenden Hypothek geben. Aus der vorgelegten Rechnung des Klosters geht hervor, daß die Schuldenlast sich immer vermehre, die Ausgaben groß seien, daß die große Entfernung der Güter den größten Theil des Ertrags wegen der nothwendigen großen Zahl von Taglöhnern aufzehren. Dennoch zieht man es vor, daß die Güter nicht verkauft werden, sondern nimmt den Antrag, den Geldaufbruch zu genehmigen, ad referendum, sowie auch den Antrag des Franciscanerprovincials, neben dem Beichtvater noch einem andern Pater die Oekonomie des Klosters zu übergeben, so daß der Verwalter abgedankt werden könne. Absch. 377, § 8. || **903.** (1777.) Die dermalige Rechnung zeigt, daß die Oekonomie in besserm Stande sich befindet, daß aber dennoch die Schuldenlast groß ist, so daß bei der ersten nothwendig werdenden Baute ein neuer Geldaufbruch nicht zu vermeiden ist. Es wird daher einstimmig gut befunden, den Nuntius zu ersuchen, die vermöglichen Gotteshäuser durch ein Fürschreiben anzugehen, dem Gotteshause

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Paradies auf einige Jahre ein unverzinsliches Capital zu leihen. Der Nuntius spricht seine Bereitwilligkeit dazu aus. Der Aebtissin wird der 1775 entworfene Oekonomieplan, durch einige Zusätze erweitert, anempfohlen. Absch. 393, § 8.

e. Benedictinerkloster Fischingen.

a. Aebte.

Art. 904. (1747.) Der neu erwählte Prälat Nikolaus Degen wird gegen Erlegung des üblichen Schirmgeldes durch Extradierung eines Schirmbriefes in den hochobrigkeitlichen Schutz aufgenommen. Absch. 39, § 18. || **905.** (1776.) Ebenso der neu erwählte Prälat Augustinus Bloch aus dem Kanton Solothurn. Absch. 376, § 33.

b. Fällige Leute des Klosters.

Art. 906. (1762.) Das Gotteshaus beschwert sich, daß der Landweibel von Joachim Haug, welcher unter denjenigen fälligen Leuten sei, die nach der 1692 vorgenommenen Bereinigung und dem Abschied von 1604 sowohl der Hoheit als des Gotteshauses Leibeigene seien, den ganzen Fall allein beziehen wolle. Man läßt es bei der Bereinigung von 1692 insofern bewenden, als der Fall zur Hälfte der Hoheit, zur andern Hälfte dem Gotteshaus gebühre, was der Landweibel im Urbar zu notieren habe. Absch. 217, § 32.

f. Johanniterkommende Tobel.

Art. 907. (1748.) An die Stelle des verstorbenen Commenthurs war Franz Friedrich Freiherr von Hatzfeld gewählt worden. Derselbe erhält gegen Erlegung des üblichen Schirmgeldes den Schirmbrief. Absch. 49, § 24. || **908.** (1766.) Der neu erwählte Commenthur Karl Philipp Fürst von Hohenlohe zu Waldenburg-Schillingsfürst, Großkreuz, wird in den Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 266, § 20.

g. St. Pelagiusstift zu Bischofszell.

a. Seine Rechte gegenüber dem Obervogt.

Art. 909. (1748.) Das Collegiatstift St. Pelagius fragt um Rath, was es für einen Weg einschlagen solle gegenüber dem Obervogt Baron von Rüpplin, der sich Eingriffe in seine Rechte erlaubt habe (die Beschwerdeschrift führt sechs derselben auf). Es wird ihm der Rath ertheilt, vorerst an den Fürstbischof sich zu wenden, und, wenn von dessen Seite keine Remedur erfolge, an die Stände zu recurrieren. Absch. 50, § 3. || **910.** (1749.) Der größte Theil dieser Beschwerden ist gehoben. Es bleiben noch zwei Beschwerden unerledigt, nämlich, daß der Obervogt durch „strepitose Jagden" dem Stifte unbefugten Eingriff thue, und daß ohne des Stifts Wissen und Zuzug drei seine niedern Gerichte berührende und ihm präjudicierliche Marchsteine von demselben gesetzt worden seien. Ueberdieß wurde vom Obervogt noch ein dritter Anlaß zur Beschwerde gegeben, nämlich, daß dem Stifte das gebührende Contingent von einem in des Stifts Gerichten vorgefallenen Todtschlage, der gratiabilis erfunden worden, bis dahin nicht entrichtet worden sei. Dem Obervogt werden diese Beschwerden mitgetheilt; der Bischof von Constanz ersucht aber die Gesandten, das Collegiatstift mit seinen Klagen an ihn zu weisen. Das Collegiatstift wird davon in Kenntniß gesetzt mit dem Zusatze, es möchte ein Memorial aufsetzen und dasselbe mit den nöthigen Documenten zu weiterer Verfügung den Orten zusenden. Absch. 63, § 3. || **911.** (1750.) Ein Abgeordneter des Collegiatstifts meldet, daß ihm so eben vom Bischof von Constanz der Bericht zugekommen sei, daß die noch übrigen drei streitigen Punkte werden beigelegt werden. Dabei läßt man es bewenden. Absch. 74, § 6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Carenzjahre.

Art. 912. (1766.) Das St. Pelagiusstift kommt zu Aeufnung seiner Fabrik mit dem Ansuchen ein, ihm die bisherigen zwei Carenzjahre auf vier Jahre zu erhöhen. Dem Ansuchen wird in der Weise entsprochen, daß diese zwei neuen Jahre blos einen Umgang dauern, dann aber wieder aufgehoben sein sollen. Absch. 267, § 12. || **913.** (1767.) Da Obwalden den übrigen Ständen beigetreten ist, so läßt man es bei obigem Beschluß verbleiben. Absch. 279, § 16.

h. Dominikanerinnenkloster St. Katharinenthal.

Art. 914. (1754.) Nachdem sich in Folge der vom Kloster vorgenommenen Vereinigung seiner in den dießenhofischen Gerichten gelegenen Lehen und Gefälle Anstände erhoben hatten, legen die Gesandten der beiden Provisionalstände Zürich und Lucern, bei welchen die Sache anhängig gemacht worden war, diese auf folgende Weise bei: Die begonnene Vereinigung soll ihren Fortgang haben; es soll alsdann ein ordentliches Urbarium angefertigt werden; bei sich ergebenden Differenzen hat der Rath von Dießenhofen als competenter Richter abzusprechen; die dem Kloster unbefugter Weise hinterhaltenen Instrumente sind ihm zurückzustellen. Absch. 131, § 24. || **915.** (1756.) Das Gotteshaus St. Katharinenthal und die Gemeinde Basadingen suchen um Ratification eines zwischen ihnen in Folge eines Streites den 27. Juli 1756 zu Stande gekommenen Vergleichs nach. Dieser war wegen der dortigen Lehenhöfe und wegen des 1591 errichteten Vergleichsbriefes entstanden, kraft dessen auf diesen Höfen ein gewisses Gemeindsrecht, „als ein darauf anklebendes und absonderliches **privilegium reale** haftet, solches aber die Gemeinde Basadingen bestreiten wollte". Die Gesandten von Zürich und Bern finden diesen Vergleich anstößig und in mehrern Punkten mit dem Landsfrieden unvereinbar und nehmen ihn mit der Erklärung **ad referendum**, daß die Ratification, wenn nicht alle Stände ihre Zustimmung geben, ohne Wirkung sei. Die übrigen Gesandtschaften genehmigen denselben; die von evangelisch Glarus will das Angehörte hinterbringen. Absch. 157, § 29. || **916.** (1760.) Innerhalb der Ringmauern des Klosters war ein Kind ausgesetzt worden. Die Priorin bittet die Gesandten, dasselbe, weil es da ausgesetzt worden sei, wo die acht Orte die hohe Jurisdiction hätten, zu hoheitlicher Besorgung anzunehmen. Auf Ansuchen der Gesandten übernimmt die Priorin gegen Ausstellung eines Reverses, daß dieser Act nichts präjudicierliches enthalte, die Erziehung dieses Kindes. Absch. 201, § 22. || **917.** (1767.) Die Priorin zeigt an, daß ihr Kloster von Seiten der oberösterreichischen Regierung wegen der ihm zugemutheten Errichtung einer „Fassions-Tabella" auf dem Hof Obergailingen mit der wirklichen Execution bedroht werde, und bittet um Schutz. Die Gesandten erachten es für das Zweckmäßigste, die oberösterreichische Regierung durch ein Schreiben zu ersuchen, die Execution einzustellen, bis auf das schon früher wegen dieser Sache an die kaiserlich königliche Majestät abgegangene Schreiben eine Antwort angekommen sei; sollte die Execution dennoch eintreten, so möge die Priorin einstweilen Protestation einlegen und ihre Rechte sich vorbehalten. Absch. 278, § 31. || **918.** (1768.) Siehe Abschied 290 c. || **919.** (1770.) Da vom Kloster nichts mehr an das Syndicat gelangt ist, so wird nicht nöthig befunden, in die Sache weiter einzutreten. Absch. 316, § 42. || **920.** (1772.) Das Kloster beschwert sich über das Verlangen Dießenhofens, daß es den Gundelfingerhof, welchen es seit der Donation des Grafen von Habsburg vom Jahr 1271 theils selbst beworben, theils als Schupflehen verliehen, seit 1718 in ein Erblehen verwandelt habe, das 1734 dem Matthias Keller geliehen worden sei, einem seiner Bürger verkaufe, nachdem Keller „verauffallt" worden sei. Die Sache wird durch eine Commission untersucht und das Resultat dem Abschiede beigelegt. Absch. 334, § 27. || **921.** (1772.) Das Kloster bittet, es möchte ihm ein Intercessionalschreiben an die Kaiserin Königin gegeben werden, da ihm die „Rusticalfatierung" seines im Oesterreichischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelegenen Rebbergs, in der Setze genannt, zugemuthet und mit Execution gedroht worden sei. Da es sich aber nach Untersuchung der Titel durch eine Commission herausstellt, daß nach denselben die Befreiung von dieser Abgabe nicht erhältlich sein werde, wird dem Kloster gerathen, es nicht zu der kostspieligen Execution kommen zu lassen, sondern unter Protestation und Reservation zu fatieren und die Steuer zu entrichten. Absch. 334, § 28. ‖ **922.** (1772.) Der katholische Rath zu Dießenhofen beschwert sich, daß das Kloster, obgleich es die meisten Nutznießungen aus dessen Gerichten ziehe und Dießenhofen mit guten Arbeitern versehen sei, doch lieber den Schwaben, als den Schweizern zu verdienen gebe; die katholischen Gesandten möchten ein Vorstellungsschreiben an dasselbe erlassen. Dem Ansuchen wird entsprochen, jedoch so, daß das Schreiben in möglichst gemäßigten Ausdrücken abgefaßt werden solle. Zugleich soll darin der Wunsch ausgedrückt werden, das Kloster möchte bei Besetzung von Pfründen vorzugsweise die Schweizer berücksichtigen. Absch. 335, § 16. ‖ **923.** (1773.) Das Kloster behauptet, daß ihm das Recht zustehe, den Gundelfingerhof wieder zu seinen Handen zu nehmen, und beweist dasselbe durch ein Urbar von 1263 bis 1333, aus welchem hervorgehe, daß dieser Hof nebst Haus, Scheune und Zubehör 156 Jucharten halte, welche das Kloster theils selbst bebaut, theils als Schupfleheu verliehen habe, und daß es neben seinem bereits bewiesenen **dominium directum** bis 1718 auch das **dominium utile** besessen habe. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern tragen kein Bedenken dem Kloster zu willfahren; weil aber die glarnerische die Sache **ad ratificandum** nimmt, nehmen auch sie dieselbe nochmals **ad referendum.** Die übrigen Gesandten entsprechen sofort, jedoch mit dem Zusatz, daß, wenn früher oder später sich herausstelle, daß das Kloster seit 1692 einige Güter acquiriert habe, dieselben ohne anderes wieder in fähige Hand gestellt werden sollen. Absch. 344, § 37. ‖ **924.** (1774.) Dem Kloster wird einstimmig die Besitznahme des Hofes, jedoch mit dem oben angegebenen Zusatz, bewilligt. Absch. 358, § 41.

i. Augustinerkloster Kreuzlingen.

Art. 925. (1761.) Der neuerwählte Prälat Prosper Donderer von Waldbach in Schwaben wird in den gewöhnlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 208, § 27.

31. Locales.

[Katholische Orte: Art. 926—958. 962—974. 981. 985. 986. 988—1000. 1011. 1012. 1018—1020. 1022. 1054. 1056. 1058. 1060. 1062; acht Orte: Art. 959. 960. 975. 976. 979. 980. 982—984. 987. 1001. 1005. 1007. 1009. 1010. 1013. 1014. 1021. 1030. 1031. 1044—1047. 1063—1065. 1068; zehn Orte: Art. 961; Zürich und Bern: Art. 977. 978. 1015—1017. 1028. 1038. 1040. 1048—1053. 1055. 1057. 1059. 1061. 1069; Zürich, Bern, Abt St. Gallen: Art. 1002—1004. 1023—1025. 1032—1036; Zürich und Bischof von Constanz: Art. 1006; Zürich und Lucern: Art. 1008. 1041—1043; Zürich, Bern und Bischof von Constanz: Art. 1026. 1027; Zürich und Bern: Art. 1029; Zürich und Stadt St. Gallen: Art. 1066. 1067.]

a. Frauenfeld.

a. Verwaltung des katholischen Kirchenguts und der Pflegschaften.

Art. 926. (1744.) Der Landvogt und der Landschreiber legen die Resultate der ihnen aufgetragenen Untersuchung der Pflegschaften vor. Da sich zeigt, daß Rathsherr Locher sein Capital von Gld. 1317. 13 Bz. 7½ Den. noch nicht versichert hat, wird er zur Versicherung angehalten. Die andern noch nicht versicherten Capitalien sind bis Allerheiligen zu versichern. Alle Gelder und Gültbriefe sind in eine Kiste zu legen, zu welcher jeder der vier katholischen Kleinräthe einen Schlüssel hat. Schwyz möchte einen fünften Schlüssel dem katholischen Landvogt oder, wenn kein solcher da ist, dem Landschreiber geben. Die Frage, ob nicht die Pfründgüter in eine ähnliche Untersuchung zu ziehen seien, wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 6.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§ 6. || **927.** (1745.) Auf das Anerbieten des Schultheißen Rogg, daß er, wenn man ihm die Unterstützung des Landvogts zusage, alles in Richtigkeit bringen werde, wird ihm überlassen, bis künftiges Neujahr alles gehörig zu liquidieren und zu berichtigen und auch des Landvogts Hülfe in Anspruch zu nehmen, wo es nöthig sei, widrigenfalls der Landvogt beauftragt wird, in Sachen executorisch zu verfahren. Zugleich wird auch auf die Nothwendigkeit der Untersuchung der Pfrundgüter hingewiesen, für welche man die Befehle der Obrigkeiten vernehmen will. Die Gesandten von Schwyz und Glarus sind für diese Untersuchung bereits bevwältigt. In Beziehung auf die Verwahrung der Briefschaften wiederholen sie den früher gemachten Vorschlag. Absch. 19, § 6. || **928.** (1746.) Schultheiß Rogg berichtet, daß die ihm übergebenen 3200 Gld. 7 Bz. 6 Den. alle bis auf zwei Posten (von 297 Gld. 13 Bz. 5 Den. und 112 Gld.) versichert seien. Ihm wird seine Bemühung verdankt und der Auftrag gegeben, den einen Debitor (Secretarius Rogg) zur Rückzahlung oder zur Versicherung zu vermögen, den andern (zu Felwen) vor Gericht zu betreiben. Alle versicherten Capitalbriefe sind in einem Kasten mit vier Schlössern zu verwahren und jedem der Kleinräthe ist ein Schlüssel zuzustellen. In Beziehung auf einen fünften Schlüssel beharrt Schwyz auf seinem 1744 eröffneten Antrag. Der voriges Jahr nöthig erfundenen Untersuchung der Pfrundgüter halber wird gut befunden, dieselbe durch die Collatoren im Beisein der betreffenden Geistlichen vornehmen und durch den Landschreiber revidieren zu lassen, welcher dann über den Befund Bericht abzustatten hat. Absch. 29, § 7. || **929.** (1747.) Das Capital von Felwen wird in Folge Auffalls bezahlt; von Secretarius Rogg ist aber die Versicherung noch nicht erfolgt. Das erste Capital soll sofort wieder angelegt werden, Rogg die Versicherung noch während des Syndicats leisten. Auf den Bericht des Schultheißen Rogg, daß er, um die ihm aufgetragene Untersuchung der Pfrundgüter ins Werk zu setzen, von den betreffenden Geistlichen ein Verzeichniß der Pfrundcapitalien verlangt, dasselbe aber nur von zweien habe erhalten können, wird Schultheiß Hartmann ersucht, einen von den Geistlichen zu beschicken und ihm zu bedeuten, daß sie ohne Anstand die Auszüge jener Verzeichnisse dem Landschreiber einzusenden haben; dieser soll dann dieselben dem Schultheißen Rogg zu Handen des Kleinen und des Großen Rathes übergeben, welche das Ansuchen gestellt hatten, mit Schultheiß Rogg die Untersuchung vornehmen zu dürfen, und sich in solidum verbunden hatten, nicht nur die Untersuchung der Pfrundgüter im Beisein der betreffenden Geistlichen vorzunehmen, sondern auch die Pflegschaften im Laufe des Jahres in Richtigkeit zu bringen. Diesem Ansuchen wird entsprochen. Der Landschreiber hat über die Untersuchung künftiges Jahr Bericht zu erstatten. Endlich wird in den Abschied genommen, ob nicht künftiges Jahr den Pflegern der Pflegschaften die Art und Weise vorgeschrieben werden solle, wie sie ihre Rechnungen zu führen haben. Absch. 40, § 6. || **930.** (1748.) Da sich aus der Relation des Landschreibers und dem mündlichen Berichte der vorbeschiedenen Klein- und Großräthe ergiebt, daß dem Auftrage nicht nachgekommen worden ist, daß 35 Posten noch unversichert sind, so wird den katholischen Klein- und Großräthen das Mißfallen bezeugt und folgende Ordnung vorgeschrieben: 1) Die Debitoren der unversicherten Posten sind bis Martini zur Versicherung oder zur Zahlung zu treiben; 2) die unterbliebene Untersuchung der Pfründen ist beförderlichst an die Hand zu nehmen oder die Stände werden zu diesem Zwecke eine eigene Commission absenden; 3) „denjenigen Briefen, ob sie eigentlich der Debitoren ihre Schuld begreifen oder selbige, die Unterpfand besitzen, solle ordentlich nachgeschlagen werden"; 4) alle Gülten und Capitalbriefe sind in das Archiv zu legen, die zurückbezahlten Capitalien sicher an Zins zu legen; 5) kein Geld darf ausgeliehen werden ohne Vorwissen des katholischen Landvogts oder des Landschreibers, wenn kein katholischer Landvogt vorhanden ist; diesen sind Copieen der Schriften vorzulegen, auf welche man Geld ausleiht, damit nicht etwa, wie früher, das Geld unter die Verwalter selbst distribuiert werde;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6) zu den vier Schlüsseln zum Archiv, welche die vier Kleinräthe in Handen haben, ist noch ein fünfter zu verfertigen, den Franz Jakob Rogg, des Großen Raths, erhalten soll, welcher mit Zuzug des Lieutenants Keller nebst den Kleinräthen den Untersuchungen im Archiv beizuwohnen hat. Dem Landschreiber ist zu rechter Zeit eine Abschrift der Verhandlung zuzustellen, damit er künftiges Jahr Bericht abstatten könne. Die Untersuchung der Pflegschaften und Pfründen muß im Lauf des Jahres vollendet werden. Kaspar Hurter, des Kleinen Raths, und Landrichter Hurter werden der Verantwortlichkeit entlassen. Richtig verzinste Capitalien, wenn auch schlecht versichert, soll man stehen lassen. Schwyz ist der Ansicht, der fünfte Schlüssel sollte in den Händen eines katholischen Landvogts oder, wenn kein solcher da ist, des Landschreibers sein. Absch. 50, § 2. || **931.** (1749.) Der Landschreiber berichtet, daß von den noch unversichert gebliebenen 35 Posten der Pfrund- und Pflegschaften der größte Theil versichert sei, die übrigen im Rechten liegen. Seinem Ansuchen, ihm dieses odiose Geschäft abzunehmen, wird nicht entsprochen und er angewiesen, das Geschäft zu Ende zu führen. Im Uebrigen läßt man es bei den Verordnungen der frühern Abschiede bewenden. Absch. 63, § 4. || **932.** (1750.) Der katholische Rath wird vorbeschieden, damit man ihn über die Nichtbeobachtung der frühern Abschiede zu Rede stellen könne. Derselbe erscheint nicht, sondern blos der Landweibel. In Folge dessen wird dem Landvogt der Auftrag gegeben, genau zu untersuchen, ob die Abschiede von 1747, 1748 und 1749 vollzogen worden seien und, so es nicht wäre, den Rath ernstlich zu ermahnen, sie in Vollziehung zu setzen, und dann noch vor künftigem Synodicate darüber Bericht zu erstatten. Ferner soll er demselben eröffnen, daß er nach dem Abschied von 1748 kein Geld an Zinsen legen dürfe ohne Einwilligung eines katholischen Landvogts oder des Landschreibers; diesen sind Copieen der Instrumente, auf welche Geld ausgeliehen werden soll, zur Approbation vorzulegen. Absch. 74, § 8. || **933.** (1751.) Der katholischen Pfrund- und Pflegschaftsgüter halber läßt man es bei den frühern Abschieden, namentlich bei dem von 1748 bewenden und beauftragt den Landvogt, die Untersuchung der Pflegschaften und Pfründen im Beisein der Beneficiaten vorzunehmen. Schwyz und Unterwalden tragen darauf an, daß der fünfte Schlüssel zum Archive, welcher 1748 zu Handen eines Großraths gelegt worden, einem jeweiligen Landvogt übergeben werden sollte. Absch. 84, § 5. || **934.** (1752.) Der Landvogt berichtet über fünf Pfründen und die Pflegschaft St. Laurenzen, die er untersucht hat, und macht die Mängel namhaft, welche er bei den einzelnen gefunden. Dem neuen Landvogt wird aufgetragen diese Mängel in Ordnung zu bringen und die Untersuchung fortzusetzen. Ferner wird beschlossen, der fünfte zu Handen des Großen Raths gelegte Schlüssel zum Archiv solle sofort dem Landvogt zugestellt werden; wird dann später ein Reformierter Landvogt sein, so soll der Landschreiber diesen Schlüssel bekommen. Endlich wird auf Befolgung des Beschlusses vom Jahr 1748, Nr. 5, gedrungen. Absch. 103, § 8. || **935.** (1753.) Der Landvogt berichtet, daß er die Pfrund- und Pflegschaftsgüter sämmtlich in guter Ordnung befunden habe mit Ausnahme einiger wenigen Punkte. Auf die Bitten des katholischen Rathes wird obiger Beschluß wegen des fünften Schlüssels zum Archiv zurückgenommen; Schwyz hingegen will ihn aufrecht erhalten. Uebrigens bleibt es bei den andern Punkten des vorjährigen Abschiedes und des Abschiedes von 1748. Der Vorschlag, daß eine Copie des Urbariums der katholischen Pfrund- und Pflegschaftsgüter in die Canzlei gelegt und eintretende Abänderungen sofort eingetragen werden sollen, wird in den Abschied genommen. Absch. 118, § 18. || **936.** (1754.) Der Landvogt wird beauftragt, den katholischen Rath anzuhalten, einige rückständige Posten noch in Ordnung zu bringen und den Principalen davon Bericht zu geben. Der Vorschlag, daß eine Abschrift des katholischen Urbars der Pfrund- und Pflegschaftsgüter in die Canzlei gelegt werden soll, in welche die Aenderungen jeweilen einzutragen seien, wird genehmigt. Absch. 130, § 14. || **937.** (1755.) Der Landvogt berichtet, daß zwar fast alles in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Richtigkeit gebracht sei, daß er jedoch die Sache nicht selbst untersucht habe, daß ihm hingegen keine Copieen der Hypotheken, auf welche Geld ausgeliehen werden sollte, vorgewiesen, daß auch keine Copie des katholischen Urbariums der Pfrund- und Pflegschaftsgüter in die Canzlei gelegt worden sei, damit die eintretenden Aenderungen in beiden eingetragen werden könnten. Es wird ihm in Folge dessen befohlen, eine Untersuchung vorzunehmen, ferner der Beschluß erneuert, daß kein Geld ausgeliehen werden dürfe ohne Vorwissen eines katholischen Landvogts oder des Landschreibers, daß ein Exemplar des Urbars in die Canzlei gelegt werden müsse. Sollte das nicht geschehen, so werde der fünfte Schlüssel zum Archiv den katholischen Landvögten übergeben werden. Weigert sich der katholische Rath, so ist Bericht an die Orte zu erstatten. Absch. 145, § 13. || **938.** (1756.) Es wird berichtet, daß der katholische Rath obigem Befehle sich nicht gefügt habe. Es wird nun beschlossen, alle Pflegschaftsbücher von den Pflegern auf einmal abzufordern, den fünften Schlüssel zum Archiv zu Handen der Gesandten zu verlangen und durch eine aufgestellte Commission die Pflegschaftsbücher untersuchen zu lassen. Nachdem diese erklärt, daß die Sachen nicht in Ordnung seien, daß aber dieses Geschäft viel Zeit in Anspruch nehme, wird der Landvogt beauftragt, in Verbindung mit Caplan Niklaus Rogg und Rathsherrn Hurter die Sachen in Conformität der frühern Beschlüsse in Ordnung zu bringen. Absch. 158, § 14. || **939.** (1757.) Der Landvogt berichtet, daß er bei der mit dem Beneficiaten Rogg und Rathsherrn Hurter vorgenommenen Untersuchung gefunden, daß manche Capitalien schlecht, andere gar nicht versichert seien und hie und da beträchtlicher Mangel zum Vorschein gekommen sei. Eine aufgestellte Commission specificiert die fehlenden Capitalien. Da sich Schwierigkeiten zeigen, ob für Vergangenes Beschlüsse gefaßt werden sollen, da hie und da ein Verlust von schon Verstorbenen herrühre und da Andere bei der kleinen Zahl von Katholiken zum Ersatz nicht wohl angehalten werden könnten, so wird die Frage ad referendum genommen, ob überhaupt auf das Vergangene eingetreten werden solle. Indessen bleibt es in Betreff der Geldanleihen bei den frühern Abschieden. Dem Landvogt wird aufgetragen eine Verordnung für die Verwaltung zu entwerfen und dieselbe Lucern einzuschicken. Schultheiß Rogg, Procurator Rogg und Secretarius Rogg werden auf ihr Ansuchen von der Verwaltung der Pflegschaften dispensiert; die Absolutoria jedoch werden noch in suspenso gelassen, und dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, wenn die Resignanten gehörige Rechnung abgelegt haben, an ihre Stelle andere Pfleger zu setzen und statt des Stadtschreibers Rogg einen andern Communschreiber zu ernennen. Absch. 172, § 12. || **940.** (1758.) Der Landvogt Weber berichtet, daß Schultheiß und Räthe dem Abschied vom vorigen Jahr nicht nachgekommen seien, daß die Stelle der Resignanten mit keinen andern Pflegern besetzt und mit Ausnahme von zweien von keinem Rechnung abgelegt worden sei. Nachdem den Saumseligen ihre Widersetzlichkeit verwiesen worden, berichtet eine zur Untersuchung der Rechnungen aufgestellte Commission, daß Rechnungen und Communbücher in großer Unordnung sich befinden, daß die Pfründe von St. Niklaus und St. Leonhard und die neu gestiftete Jahrzeitpflege seit 1742 wahrscheinlich beträchtliche Verluste erlitten habe, daß es jedoch nicht möglich sei, jemanden dafür verantwortlich zu machen. Unter solchen Umständen werden auf Gutheißen der gn. Herren und Obern die Sachen, insofern sie der Vergangenheit angehören, Gott und der Zeit anheimgestellt, dem Schultheißen Rogg, der sonst ein ehrenwerther Mann sei, das Gewissen gerührt, daß er, insofern er später einer culposen Benachtheiligung einer Pflegschaft schuldig erfunden werde, von dem schuldigen Ersatz nicht freigesprochen sei. Rogg erbietet sich, ohne daß er sich einer Schuld bewußt ist, 216 Gulden, welche fehlen, aus seinem Vermögen zu zahlen. Wegen eines 700 Gulden betragenden Briefs, welcher verlegt worden, wird ihm aufgetragen, einen Kirchenruf thun zu lassen. Die Pfleger werden zu größerer Ordnung ermahnt; die lange Untersuchung soll ihnen jedoch an ihren Ehren nicht nachtheilig sein, aber sie auch nicht dazu verleiten, die Commission

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anzufeinden. — Folgendes von der Commission entworfene Reglement für die Pflegschaften wird genehmigt: 1) Bei hundert Thaler Strafe sollen mit Zuthun der Klein- und der Großräthe bis künftige Lichtmeß die Pflegschaften ausgeschieden, jeder ihre Capitalien besonders assigniert und ein Verzeichniß derselben nebst deren Verzinsung und Verwendung Lucern zu Handen der katholischen Orte eingeschickt werden. Wird zu Ergänzung eines Capitals von einer andern Pflege Geld geschossen, so soll dasselbe bald möglichst refundiert werden. 2) Anlagen dürfen nur mit Einwilligung vom Kleinen und vom Großen Rath gemacht werden, und diese sind dafür in solidum verantwortlich und haften für Verlust. Bei den Bürgern von Frauenfeld, als säumigen Zinsern, soll kein Capital angelegt werden, sie geben denn doppeltes Unterpfand. 3) Die Pfleger sind vom Kleinen und vom Großen Rathe zu setzen und haben für die Summe der jährlichen Zinsen ihrer Pflegschaft Bürgschaft zu leisten. Die Pfleger, aus dem Kleinen oder dem Großen Rathe gewählt, sollen alle drei Jahre abgeändert und durch die Mehrheit der Stimmen neu erwählt werden. Das Salarium bleibt einstweilen das bisherige. 4) Die vielen rückständigen Zinsen sollen successive, jedes Jahr zwei nebst dem laufenden, eingezogen werden. Bei Abnahme der Rechnung dürfen einem Pfleger nicht mehr als drei ausständige Zinse nachgesehen werden; was darüber ist, hat er baar zu erlegen. 5) Jährlich haben die Pfleger vor dem Kleinen und dem Großen Rath Rechnung abzulegen; die bisherigen Rechnungsgelder werden einstweilen nicht mehr bezogen. Die Rechnungen sind dann der katholischen Session zur Revision vorzulegen, und was der Pfleger der Pflege schuldig bleibt, hat er baar zu bezahlen. Ferner soll künftig Keiner in den Großen oder den Kleinen Rath angenommen werden, er habe dann, was er in eine Pflege schuldig ist, vorher abbezahlt. 6) Der fünfte Schlüssel wird einstweilen noch in des Landvogts Händen gelassen und zwar so, daß derselbe beim Antritt eines evangelischen Landvogtes dem Landschreiber eingehändigt wird, und das so lange, bis die Ordnung wieder so weit hergestellt ist, daß man es bei den frühern vier Schlüsseln zum Archiv bewenden lassen kann. — Dem Landvogt wird der Auftrag gegeben, über die Execution zu wachen und künftige Lichtmeß an Lucern Bericht zu erstatten. Die Stände behalten sich vor, in Sachen nach Gutfinden zu mindern und zu mehren. Absch. 182, § 9. || **941.** (1759.) Eine zur Untersuchung, ob obiges Reglement befolgt worden sei, niedergesetzte Commission berichtet, daß noch ein Haupturbar mangle, die Pflegen neu zu besetzen und mehrere Punkte noch zu erläutern seien. In Folge dessen wird verordnet: 1) Es soll ein Haupturbar hergestellt werden, von dem ein Exemplar Lucern übergeben, das andere in die Canzlei zu Frauenfeld gelegt werden soll. In demselben sind das Vermögen jeder Pflegschaft, die Gülten mit ihrem Datum, ihren Zinsen, Unterpfändern, deren Schatzung, ob sie eigen oder „lehig" seien, zu verzeichnen. Die Erstellung bis Neujahr wird dem Spitalpfleger Locher übertragen. Jährlich soll in kurzem Auszug das ganze Vermögen der Pflegschaften mit den Rechnungen den Gesandten in ihrem Quartier vorgezeigt werden, um die nöthigen Abänderungen in den Urbarien anmerken zu können. 2) Die Caution hat sich nur in so weit zu erstrecken, als Gelder auf nicht hinreichende Pfänder und an unsichere Orte angelegt sind, und nicht auf nicht vorauszusehende Unglücksfälle. Im ersten Falle ist der katholische Rath solidarisch verbunden, den Verlust zu ersetzen. 3) In Beziehung auf die rückständigen Zinsen läßt man es beim vorjährigen Abschiede bewenden; gegen muthwillig saumselige und verschwenderische Debitoren soll mit den Rechten verfahren werden. Die Zinsen der Pfrundgüter haben die Capläne einzuziehen, für die Capitalien ist der Rath verantwortlich. 4) Die Pfleger der vier großen Pflegen erhalten jeder eine Jahresbesoldung von 20 bis 30 Gulden. Der kleine Zehnten, das Stroh, so die St. Lorenzenpflege abwirft, gehören nicht mehr dem Pfleger, sondern kommen der Pflege zu gute. 5) Die Pfleger sind den 23. Juli neuerdings zu wählen; wem eine Pflege übertragen wird, der darf die Annahme nicht verweigern. 6) Die Bestimmung, daß für ausgetauschte Capi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

talien eine Pflege der andern gut stehen müsse, wird aufgehoben; im Uebrigen wird die vorjährige Verordnung bestätigt. Absch. 191, § 18. || **942.** (1760.) Die Rechnungen werden mit Ausnahme der des Rathsherrn und des Secretarius Rogg vorgelegt und genehmigt, die vielen rückständigen Zinsen aber ungerne gesehen. Es wird dann folgende Verordnung von den Gesandten genehmigt: 1) Jeder Pfleger hat den letzten Jahreszins, sei er eingegangen oder nicht, zu verrechnen und der Pflege gut zu machen und einen früher verfallenen dem Syndicat vorzuweisen. 2) Das von Spitalpfleger Locher noch nicht vollendete Urbarium soll ohne Anstand vollendet und in Triplo für Lucern, die Canzlei in Frauenfeld und für den „Schrein" ausgefertigt werden; zu diesem Zwecke haben ihm die Pfleger mit dem Nöthigen bei Strafe an die Hand zu gehen. 3) Die Pfleger sollen in solidum verbunden sein, für die Pflegschaftsgüter gut zu stehen. Rathsherr Rogg und sein Sohn Procurator Rogg werden von ihren Verwaltungen, als nicht gehörig dazu qualificiert, entlassen; Ersterer hat aber noch Rechnung abzulegen und das davon Schuldige baar zu erstatten, widrigenfalls er rechtlich werde betrieben werden. — Von dieser Verordnung wird den katholischen Räthen eine Abschrift gegeben. Absch. 202, § 16. || **943.** (1761.) Die Rechnungen der übrigen Pflegschaften werden untersucht. Es ergiebt sich, daß die Befehle für Eincassierung der rückständigen Zinsen sehr mangelhaft befolgt worden sind. Rathsherr Rogg hat weder Rechnung abgelegt, noch seine Pflegschaft abgetreten, so daß das Urbarium nicht hat vollendet werden können. Derselbe wird angehalten, sofort Rechnung abzulegen und von der Pflegschaft abzutreten; die 106 Gulden, welche er noch schuldet, hat er bis Martini zu bezahlen, wogegen ihm dann die Canzlei einen Schein auszustellen hat, daß ihm die aus Handen genommene Verwaltung an Ehren nicht nachtheilig sein soll. Schultheiß Rogg und mehrere andere Bürger, welche Capitalien aus den Pflegschaften haben, haben dieselben bald möglichst zurückzubezahlen oder hinreichende Caution zu leisten. Das Urbarium ist sofort zu vollenden; im Uebrigen bleibt es bei den frühern Abschieden. Da sich auch herausstellt, daß einer und der andere Caplan vom Fundationscapital seiner Pfründe eingezogen und aufgebraucht hat, so wird verordnet, daß jeder Beneficiat, wenn ihm eine Gült bezahlt wird, das Geld sogleich den katholischen Räthen zustellen soll, welche es in einem Schrein zu verwahren haben, bis es wieder nutzbar gemacht werden kann. Kein Gültbrief darf, ohne daß Capital und alle Zinsen bezogen sind, extradiert werden. Absch. 209, § 11. || **944.** (1762.) Das nun vollendete Urbarium wird vorgelegt; ein Exemplar davon soll an Lucern übergeben, ein zweites in die Canzlei zu Frauenfeld, ein drittes in das katholische Archiv gelegt werden; im Uebrigen bleibt es bei den frühern Anordnungen. Insbesondere aber wird verordnet, daß die Capitalbriefe, welche in die Siechenpflegschaft gehören und dermalen nicht vorhanden sind, zur Hand gebracht, dem Urbar einverleibt und in den Schrein gelegt werden sollen. Alte ausstehende Zinsen sind durch Execution einzutreiben. Absch. 218, § 12. || **945.** (1763.) Die alte Unordnung besteht noch. Von einigen Capitalien haben die von Bürgern nicht bezahlten Zinsen die Summe des Capitals überstiegen; Capitalien, welche eine Pflege der andern schuldig ist, sind nicht bezahlt. Daher wird erkannt, daß bei 20 Thalern Buße jede Pflegschaft der andern ihr schuldiges Capital bezahle. Das Anerbieten des Schultheißen Rogg, die bei der Erbschaft übernommenen Schulden mit einer Gült von 2100 Gulden zu tilgen, wird angenommen. Ferner wird den gn. Herren und Obern angerathen, künftiges Jahr vier Tage vor dem Anfang des Syndicats zwei Gesandte abzuordnen, welche Rechnungen und Archiv gründlich untersuchen sollen. Einen Schlüssel zum Schreine soll der katholische Landvogt oder, wenn kein solcher da ist, der Landschreiber haben; ohne deren Beisein darf nichts dem Schreine enthoben werden. Der Landschreiber hat der Ablegung der Rechnung beizuwohnen; dem Rath wird ein Extract des Abschiedes zugestellt. Absch. 228, § 11. || **946.** (1764.) Eine zur Untersuchung der Pflegschaften aufgestellte Commission berichtet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß zwar die Rechnungen in ziemlich guter Ordnung seien, daß aber die hochobrigkeitlichen Befehle nicht die verhoffte Wirkung gehabt hätten; denn die Zinsen seien nicht eingezogen worden, eine Pflegschaft sei der andern noch namhafte Capitalien schuldig, einige Capitalien seien nicht versichert, von andern die Gültbriefe verloren gegangen, ja einige Capitalien seien sogar auf Schuldner gestellt, welche niemand kenne; nichts desto weniger würden dieselben nebst den Zinsen als wirklich existierende Capitalien aufgeführt; Prozeßkosten für Particularstreitigkeiten seien den Pflegschaften verrechnet worden, und der Rath habe von sich aus ausgemacht, den Burgern nur drei statt fünf Procent abzunehmen. In Folge dieses Berichtes wird der glarnerische Gesandte ersucht, im Laufe des Jahres eine genaue Untersuchung vorzunehmen und eine bessere Ordnung einzuführen. — Dem Schultheißen Rogg wird gestattet, durch Uebergabe einer Gült von 2000 Gulden seine in die Pflegschaften schuldige Summe zu tilgen; der Ueberschuß soll ihm ausbezahlt werden. Absch. 241, § 9. || **947.** (1765.) Der Gesandte von Glarus berichtet, daß er dreizehn Tage darauf verwendet habe, Archiv, Urbarien, Rechnungen, Gülten und anderes zu untersuchen und eine Ordnung zu entwerfen, mittelst deren nach seiner Ansicht den Mißbräuchen gesteuert werden könne. Diese aus 22 Artikeln bestehende Ordnung wird gutgeheißen und dem Abschiede beigelegt. — Die drei Pfleger werden vorbeschieden und alles Ernstes ermahnt, dieser Ordnung nachzukommen und dabei ohne Ansehen der Person zu verfahren, Widersetzliche den Ständen zu verzeigen und die vor dem katholischen Rathe abgelegte Rechnung jährlich den Gesandten zur Einsicht vorzulegen. Ferner wird festgesetzt, daß, wenn einer der Verburgerten bis Martini Capital und Zinsen baar bezahlt, ihm statt vier nur drei Procent von den alten Zinsen abgenommen werden sollen. In Folge dessen sollen auch dem Schultheißen Rogg, wenn er sein Capital bis Martini vollständig abbezahlt, 75 Gulden abgerechnet werden. Die katholischen Räthe und Schultheiß Rogg werden ermahnt, die Gemeinden in besserer Ordnung abzuhalten. Absch. 251, § 13. || **948.** (1766.) Da es sich zeigt, daß obige Verordnung noch nicht völlig ausgeführt ist, daß die Schulden der frauenfeldischen Burger noch nicht versichert, wegen noch nicht bezahlter Zinsen das Recht noch nicht angerufen, die Capitalien, welche eine Pflege der andern schuldig ist, noch nicht ausgetauscht worden sind, so wird den drei Pflegern insinuiert, die Verordnung völlig in Ausführung zu bringen. Absch. 267, § 15. || **949.** (1767.) Da noch nicht alle Capitalien der Pflegschaften ausgewechselt, auch noch Zinsen rückständig sind, so wird den Pflegern nachdrücklich insinuiert, die von Landammann Bernold entworfene und von den katholischen Orten bestätigte Verordnung pünktlich auszuführen. Absch. 270, § 19. || **950.** (1768.) Obgleich zwei Kleinräthe gegen die durch die Verordnung von 1765 vorgeschriebene Wahl von drei Pflegern protestiert haben, wird jene Wahl dennoch aufrecht erhalten und jene Verordnung bestätigt. Den Pflegern wird eingeschärft, in Beziehung auf die Versicherung der Capitalien und die Eintreibung der Zinsen den obrigkeitlichen Befehlen nachzukommen. Ferner wird verfügt, daß die drei Pfleger zur Zeit der Syndicate Jahr für Jahr ihre Rechnungen den Nebengesandten von drei der Reihenfolge nach wechselnden Ständen vorlegen sollen. Absch. 292, § 16. || **951.** (1769.) Die Rechnungen werden in Ordnung befunden, die Pfleger beauftragt, die alten Restanzen pünktlich einzuziehen, jedoch ohne „Ueberstoßung" eines Schuldners. Da einige Capläne abbezahlte Capitalien ihrer Pfründen zu eigenen Handen gezogen haben, so wird der Landschreiber beauftragt, mit Zuziehung einiger katholischen Räthe die Pfrundbücher und alten Stiftungsbriefe zu untersuchen und alles in erforderlichen Stand zu stellen, wenn auch Widerstand von Seite der Capläne erfolgen sollte. Einem Antrag, es möchten die Capläne, da ihre Functionen so wenig Zeit erfordern, angehalten werden, die Jugend in den Anfängen der Latinität, dem Rechnen u. dgl. Unterricht zu ertheilen, wird keine Folge gegeben, endlich der Landschreiber beauftragt, auf die Angelegenheiten der Katholiken ein wachsames Auge zu haben und Kränkungen derselben sich zu wider-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

setzen oder Lucern Anzeige davon zu machen. Absch. 307, § 16. || **952.** (1770.) Die voriges Jahr angeordnete Untersuchung hat herausgestellt, daß einige Capläne Capitalien eingezogen haben und selbst Schuldner geworden sind, ohne daß sie Sicherheit gegeben haben. Die Collatoren werden nun aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Capitalien baar bezahlt oder doch hinlänglich versichert werden. Die noch nicht vollendete Untersuchung ist fortzusetzen, und der Landvogt hat den katholischen Räthen mit Hülfe an die Hand zu gehen, wenn sie derselben bedürfen. Die Rechnungen über die Pflegschaften werden in Ordnung befunden, der Zinsen, vorzüglich der alten, sind aber noch viele ausstehend. Den Pflegern wird ernstlich befohlen, dieselben zuletzt auch auf dem Wege Rechtens einzutreiben; den katholischen Räthen wird überlassen, den Pflegern eine Ordnung vorzuschreiben, wie sie den Burgern gegenüber, welche Schuldner sind, verfahren sollen. Absch. 317, § 15. || **953.** (1771.) Es zeigt sich, daß die katholischen Kleinräthe die Einkünfte der Caplaneien beinahe vollständig ins Reine gebracht haben. Da es sich aber herausstellt, daß Caplan Rogg ohne Vorwissen der Räthe ein Capital von 3000 Gld. eingezogen hat, so wird einem jeden Caplan die Befugniß abgesprochen, eigenmächtig und ohne Gutheißen der katholischen Räthe Capitalien einzuziehen. Das noch Mangelnde haben die Räthe in Ordnung zu bringen; die abgelösten Capitalbriefe sind zu cassieren. Aus Anlaß der Rechnungen über die Pflegschaften wird den drei Pflegern ernstlich insinuiert, die Zinsen fleißiger einzuziehen und namentlich die vielen alten einzucassieren. Absch. 326, § 19. || **954.** (1772.) Es wird berichtet, daß die Pfrund- und Pflegschaftsgüter in Richtigkeit gebracht seien, daß aber in Folge der Feuersbrunst die abgelösten Capitalbriefe von den unabgelösten nicht geschieden seien. Auf den Antrag von Glarus zeigt der Landschreiber den katholischen Räthen an, daß diese Capitalbriefe zu sondern, die wegen der Feuersbrunst nicht abgelegte Rechnung noch abzulegen, die alten Exstanzen einzuziehen, die eingezogenen Capitalien anzulegen seien. Absch. 335, § 15. || **955.** (1773.) Die zweiten Gesandten von Lucern und Uri, an welchen die Reihenfolge ist, geben Bericht über die Rechnungen der Pflegschaften und das Archiv. Die Rechnungen sind in guter Ordnung, das Archiv wegen der noch nicht vollendeten Bauten noch nicht; dasselbe liegt im Capucinerkloster; zur Zelle hat der Quardian, zu den Schlössern der Kiste Rathsherr Hurter die Schlüssel. Es wird gut befunden, einen dieser Schlüssel in eine andere Hand zu geben. Sollten bei Ordnung des Archivs Gültbriefe fehlen, so sind neue zu errichten, die alten nach einer gewissen Frist ungültig zu erklären. Zu dem neuen Archiv sollen, wie früher, vier Schlüssel verfertigt werden. Schultheiß Rogg verlangt die Zurückgabe der 216 Gulden, welche sein Vater 1758 in die St. Nicolaipflege als Ersatz zu zahlen angewiesen worden war, da bis dahin nichts zum Vorschein gekommen sei, welches ihn zu dieser Zahlung hätte verpflichten können. Obige Commission, beauftragt die Sache zu untersuchen, berichtet, daß dieses Capital niemals liquid gewesen, daß Schultheiß Rogg zwar angeschuldigt, aber nie überwiesen worden sei. Absch. 345, § 10. || **956.** (1774.) Die Gesandten von Schwyz und von Unterwalden berichten als Revisoren der Rechnung, daß dieselbe in gehöriger Ordnung sei, daß nebst dem, was zum Kirchenbau verwendet worden sei, in Zeit von acht Jahren sich ein Vorschlag von 6987 Gld. 7 Bz. 9 Den. herausgestellt habe. Dem katholischen Stadtrath wird ferner das Interesse der Pflegschaften anempfohlen. Das Archiv ist, so weit die Untersuchung vorgeschritten ist, in Richtigkeit erfunden worden. Ferner stellt sich heraus, daß Schultheiß Rogg nie zu Bezahlung der fraglichen 216 Gld. verpflichtet gewesen sei, daher dieselben dessen Sohne, Schultheiß Rogg, zurückerstattet werden sollen. Absch. 359, § 18. || **957.** (1775.) Dem Schultheiß Rogg werden die 216 Gld. restituiert. Die Gesandten von Zug und Glarus berichten als Committierte, daß die Rechnungen der Pflegschaften in guter Ordnung seien. Den Pflegern wird das Wohlgefallen ausgesprochen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 366, § 16. || **958.** (1776.) Der Betrag der Rechnungen beläuft sich auf 63,300 Gld.; vorgeschlagen wurden 1500 Gld. Absch. 377, § 15.

b. Schloß.

Art. 959. (1746.) Dem Landvogt wird gestattet, die Brücke im Schlosse neu zu erbauen und das Portal zu reparieren. Absch. 28, § 21. || **960.** (1748.) Zur besseren Einrichtung des Schlosses in seinem Innern genehmigen Zürich, Bern und Lucern die Ausgabe von 500 Gld.; die übrigen Gesandtschaften stellen die Genehmigung in Aussicht. Absch. 49, § 40. || **961.** (1768.) Freiburg und Solothurn wollen zugeben, daß in ihrer Abwesenheit untersucht werde, wem die Reparation der Schloßmauer obliege, doch so, daß daraus keine Consequenz gezogen werde. Absch. 291, § 21.

c. Sistierung von Pfründen.

Art. 962. (1752.) Die katholische Gesandtschaft von Glarus hebt hervor, „wie übel es in dem katholischen Wesen dieser Enden stehe", da nur wenige und nicht gar habliche Familien sich in Frauenfeld befänden, deren Kinder wegen der Menge der Pfründen meistentheils zum geistlichen Stand erzogen würden, so daß zuweilen ganze Familien aussterben. Sie stellt den Antrag, gehörigen Ortes dahin zu wirken, daß ein Paar Pfründen auf eine gewisse Zahl von Jahren still gestellt und das auf solche Weise erübrigte Geld unter hochobrigkeitlicher Disposition „zu Aufnahme des katholischen Wesens" verwendet werden dürfte. Der Antrag wird für nützlich angesehen und ad referendum genommen. Absch. 103, § 9. || **963.** (1753.) In Folge obigen Antrags äußern sich die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz und Glarus dahin, daß bei der Visitation des Weihbischofs die beste Gelegenheit wäre, zu erfahren, wie der Bischof zu Constanz über diese Sache denke. Unterwalden und Zug glauben, daß dieselbe schwer zu erhalten sei, wollen es beim Alten bewenden lassen und referieren. Absch. 118, § 13. || **964.** (1754.) Lucern berichtet, daß der Weihbischof den Vorschlag nicht von der Hand gewiesen und es übernommen habe, darüber an den Fürstbischof zu berichten. Es wird nun die Antwort desselben abzuwarten für gut befunden. Uri sieht die Sache für bedenklich und mit Schwierigkeiten verbunden an, will es beim Alten bewenden lassen, das Angehörte aber referieren. Absch. 130, § 6. || **965.** (1755.) Auf den Bericht, daß der Bischof zu Constanz zur Stillstellung einer oder zweier Pfründen Hand bieten wolle, wenn man ihm in einem vorzulegenden Projecte hinlängliche Beweggründe dafür nachweise, wird dem Landvogt von allen Gesandten mit Ausnahme des urnerischen aufgetragen, mit Zuzug des Decans zu Frauenfeld und eines Beneficiaten ein wohlmotiviertes Memorial auszufertigen und es Lucern zu Handen der übrigen Orte einzuschicken. Absch. 145, § 10. || **966.** (1756.) Auf den Antrag Lucerns wird denjenigen, welchen die Untersuchung der Pfrund- und Pflegschaftsgüter übertragen ist, der Auftrag ertheilt, in einem Memorial die Stiftung und das Einkommen der zwei besten Pfründen an Lucern auf den Wunsch des Bischofs von Constanz einzusenden. Lucern wird ersucht, dieses Geschäft ferner zu betreiben. Die urnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 158, § 10. || **967.** (1757.) Obiger Auftrag ist nicht ausgeführt worden. Die einen Gesandten wollen damit zuwarten, bis die Pflegschaften bereinigt seien, die andern in der Sache fortfahren, noch andere beantragen, die zunächst vacant werdenden Pfründen einstweilen nicht zu besetzen, bis ein definitiver Beschluß gefaßt sei. Absch. 172, § 10. || **968.** (1758.) Es wird gut befunden, die zuerst sich ereignenden Vacanzen von Pfründen ohne Vorwissen und Willen der gn. Herren und Obern nicht zu besetzen. Dem Niklaus Rogg wird aufgetragen, den Ertrag der sechs Pfründen aufzuzeichnen, damit das Syndicat bei nächster Vacanz sich in den Stand gesetzt sehe, die Sache beim Ordinarius zu betreiben. Ferner kommt auch zur Sprache, ob nicht die Schul- und noch eine andere Pfründe stillgestellt werden könnte und weltliche Lehrer einzusetzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wären, von denen der eine die Jugend im Schreiben, Lesen, Rechnen, in der Musik und den Anfangsgründen der lateinischen Sprache unterrichten, der andere noch einige andere Klassen lehren könnte, wodurch zwei weltliche Bürger einen ehrlichen Unterhalt fänden. Die Sache wird zur Disposition der Stände in den Abschied genommen. Absch. 182, § 10. || **969.** (1759.) Der vorhergehende Abschied wird, was die Vacanzen der Pfründen betrifft, bestätigt; dem Niklaus Rogg wird der Auftrag wiederholt. Von dem die Schule betreffenden Anzuge wird abstrahiert. Absch. 191, § 19. || **970.** (1760.) Nach Vorlage der Obligationen und Einkünfte wird am passendsten befunden die St. Michaels- und die St. Georgspfründe still zu stellen. Den Hoheiten wird anheim gestellt, ob nicht, um den Consens zur Sistierung beim Fiscal sofort und noch vor einer eintretenden Vacanz zu erlangen, „ein Anwurf gemacht werden solle". Den katholischen Räthen läßt man den Befehl zugehen, bei der Erledigung einer Pfründe mit der Wiederbesetzung inne zu halten und ohne Bewilligung der Stände darin nicht vorwärts zu gehen. Absch. 202, § 17. || **971.** (1761.) Es wird gut befunden, die beiden Caplaneien zu St. Michael und St. Georg stillzustellen und deßwegen an den Generalvicar zu schreiben. Ueberdieß wird dem katholischen Rathe insinuiert, die etwa vacant werdenden Pfründen unbesetzt zu lassen. Die Gesandtschaft von Glarus wünscht, daß aus den Einkünften dieser beiden Pfründen der Fond der Kirchenfabrik geäufnet werde. Die Gesandtschaft von Unterwalden trägt instructionsgemäß darauf an, daß die sich zeigende Abnahme der Pfrundgüter resarciert werden sollte. Absch. 209, § 10. || **972.** (1762.) Der Generalvicar antwortet, daß die Stillstellung der Pfründen beim päpstlichen Stuhle selbst ausgewirkt werden müsse. Lucern wird nun ersucht, beim Nuntius unter der Hand zu erforschen, ob Aussicht auf die Erreichung des Zweckes vorhanden sei und, wenn dieß der Fall sei, durch eine Deputation mit demselben die Sache zu behandeln. Absch. 218, § 11. || **973.** (1763.) Die Gesandtschaft von Lucern berichtet, daß der Nuntius wenig Hoffnung für die Stillstellung zweier Caplaneipfründen gemacht habe und eine solche für schädlich halte; sie räth, davon abzustehen. Die andern Gesandten schließen sich an mit Ausnahme derer von Unterwalden, Zug und Glarus, welche der Ansicht sind, daß von den disponibel werdenden Emolumenten Stipendien gemacht werden könnten, „womit der katholischen Bürgerschaft sehr heilsam prospiciert sein könnte". Absch. 228, § 10. || **974.** (1764.) Da dieses Geschäft auf so viele Schwierigkeiten stößt und ohnehin der Endzweck nicht erreicht werden kann, so bricht man die weitern Berathungen ab. Uri wünscht aber zu wissen, wie sich der Nuntius über die Sache geäußert habe, und Zug und Glarus verlangen, daß das Geschäft ferner betrieben werde. Absch. 241, § 8.

d. Exemtion der Wohnungen des Landschreibers und des Landammanns von der Jurisdiction der Stadt.

Art. 975. (1762.) Es wird gut befunden, daß nicht nur der Landschreiber und der Landammann niemand anderm als dem Syndicat unterworfen sei, sondern daß auch deren Domestiken von der frauenfeldischen Jurisdiction exemt und beider Wohnhäuser der unbeschränkten Immunität von aller städtischen Gewalt theilhaftig seien, doch so, daß dieß nur auf diejenigen Behausungen sich beziehe, welche sie bewohnen, keineswegs aber auf andere etwa noch anzukaufende noch auf die „Begangenschaften", welche außerhalb der Wohnhäuser von den Hausgenossen „beschehen". Absch. 217, § 27. || **976.** (1763.) Unter Ratificationsvorbehalt wird Folgendes einmüthig festgesetzt: Es soll keine Localbefreiung mit Ausnahme des Canzleigemachs in der Landschreiberei, wo die Acta verwahrt liegen, gestattet sein; der Landschreiber und der Landammann aber nebst ihren Frauen und Kindern sind für ihre Personen außerhalb und innerhalb ihrer Wohnungen der Jurisdiction der Stadt nicht unterworfen, sondern was die Verwaltung ihres Berufes anbetrifft, dem Syndicat; die Civilstreite oder Frevel aber, in welche dieselben verfallen, oder die in der Canzleistube begangen werden, gehören dem Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vogteiamte zur Beurtheilung an. Die Dienst- und Arbeitsleute dieser beiden Beamten und alle andern fremden Leute in und außerhalb der Wohnungen sind der Jurisdiction der Stadt unterworfen. Absch. 227, § 33.

e. Rath.

Art. 977. (1767.) Drittrath Sulzberger prätendiert, in Abwesenheit beider Schultheißen, das Präsidium und die Umfrage im Rath, in den Commissionen den Rang vor den ältern Rathsherren zu haben. Man läßt es bei den 1713, 1715, 1719 und 1731 gemachten klaren Verordnungen bewenden, namentlich bei der Verordnung von 1715, welche dessen Rang unter den Rathsherren bestimmt. Absch. 280, § 27. || **978.** (1768.) Da Sulzberger sich noch nicht zufrieden gegeben hat und den Titel und Rang eines Statthalters beansprucht, wird er vor die Gesandten von Zürich und Bern beschieden und ernstlich ermahnt, dem voriges Jahr gefällten Urtheil nachzuleben. Absch. 293, § 22.

f. Wochenmärkte.

Art. 979. (1770.) Frauenfeld bittet durch Abgeordnete, es möchte in Betracht der theuern Zeiten und um dem Fürkauf zu steuern, durch welchen seinen Wochenmärkten Abbruch geschehe, das Mandat von 1635 in Betreff der Herrschaften, Dörfer und Höfe, welche laut Ortsstimmen der sieben regierenden Stände verbunden seien, ihre Früchte zu feilem Kaufe in das Kornhaus von Frauenfeld zu führen, erneuert werden. Das Ansuchen wird den Hoheiten hinterbracht; einem jeden Ort soll eine Abschrift seiner ertheilten Ortsstimme eingesandt werden. Absch. 316, § 43.

g. Brand.

Art. 980. (1771.) Während der Tagsatzung äschert den 19. Juli eine Feuersbrunst 64 Häuser ein, auch die Herbergen der sämmtlichen Gesandten mit Ausnahme der des Standes Zürich, so daß weder alle Materien des vorjährigen Abschieds haben behandelt, noch der Abschied in consessu der Gesandten hat verlesen werden können mit Ausnahme der Artikel 1 bis 19, 26 bis 33 und 45 bis 66. Die unerledigten Geschäfte sollen nöthigen Falls auf dem Wege der Correspondenz oder auf dem nächsten Syndicate weiter berathen werden. Absch. 325, § 44 und 80. || **981.** (1771.) Im katholischen Abschied wird ebenfalls Nachricht von diesem Brande gegeben und die Bemerkung beigefügt, daß der Abschied nicht, wie gewöhnlich, habe verlesen werden können, weßhalb man sich verwahre, wenn etwa die Instructionen nicht hinlänglich oder irrig reproduciert seien. Absch. 326, § 20. || **982.** (1772.) Da zwischen den Katholischen und den Evangelischen wegen Vertheilung der eingegangenen Liebessteuern (sie werden auf 60,000 Gulden angesetzt) Uneinigkeit entstanden war, wird nach vorangegangener Schätzung der abgebrannten Gebäude durch eine Commission eine Vereinbarung zu Stande gebracht. Absch. 334, § 51. || **983.** (1773.) Auf die Vorstellung des Landvogts, daß es nöthig sei, daß bei vorkommendem Brandunglücke dem Landvogte und der Canzlei mehr Hülfe geleistet werde, und daß dazu die zunächst gelegene Gemeinde Langdorf verpflichtet werden könnte, wird verordnet, daß der Landvogt in diesem Dorfe zwanzig taugliche Männer bezeichnen solle, welche bei entstandener Feuersgefahr sich in das Schloß zu begeben und die Befehle des Landvogts auszuführen haben, um Schloß und Canzlei zu beschirmen und das Archiv zu retten. Absch. 344, § 42. || **984.** (1774.) Diese zwanzig Männer sind bereits bezeichnet. Eine Liste derselben ist im Schlosse, eine zweite in der Canzlei aufzubewahren. Die durch den Tod entstandenen Lücken sind jeweilen zu ergänzen. Absch. 358, § 46.

h. Obsignation, Inventur und Theilung beim Absterben von Prädicanten.

Art. 985. (1771.) Der katholische Rath zu Frauenfeld hatte nach dem Absterben des Frühmessers Leonhard Hurter als Collator die Obsignation vorgenommen. Die evangelischen Räthe sprechen nun dasselbe

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Recht für ihre Geistlichen an. Die katholischen Gesandten finden aber, daß dieselben keinen Titel haben, diese Befreiung von der weltlichen Judicatur für ihre Geistlichen anzusprechen, und daß demnach die evangelische Geistliche betreffenden Theilungen von gemeiner Stadt vorzunehmen seien. Sollten den katholischen Räthen Hindernisse in den Weg gelegt werden, so haben sie sofort die Stände davon in Kenntniß zu setzen. Absch. 326, § 18. || **986.** (1777.) Es wird gut befunden, diese Sache bis künftiges Syndicat des Nähern zu untersuchen. Absch. 393, § 10.

i. Evangelischer Kirchhof.

Art. 987. (1772.) Da der Platz bei dem Algekirchlein zu einem Friedhof sich wegen seines felsigen Bodens nicht eignet, wird von einer aus vier Gesandten bestehenden Commission zu diesem Zwecke der Kuchegarten des Barons von Wirz und ein Stück von der daneben liegenden Wiese des Barons von Rüpplin (125′ lang, 86′ breit) für zweckmäßig gehalten und zum Ankauf vorgeschlagen. Die evangelischen Räthe und Burger sollen daher angewiesen werden, diese Grundstücke nach einer durch das Oberamt vorzunehmenden Schatzung zu acquirieren. Den beiden Verkäufern steht es frei, andere Plätze zu kaufen, ohne daß das Zugrecht eintreten soll. Diese Vorschläge der Commission werden von den Gesandten genehmigt. Absch. 334, § 51. || **988.** (1777.) Der katholische Rath zu Frauenfeld erklärt, daß er zu der beabsichtigten Anlegung des evangelischen Kirchhofs hinter der evangelischen Kirche nie eingewilligt habe und die Sache noch in derselben Lage wie 1772 sich befinde. Zugleich beschwert sich derselbe, daß die Evangelischen keinen Beitrag mehr an den Lohn des Aufziehers der Uhr, die bis dahin immer als Stadtuhr angesehen worden, bezahlen wollen. Die katholischen Gesandten sehen diese Sache als eine in die Polizei einschlagende an und geben nicht zu, daß dieselbe landsfriedlich behandelt werde; sie beharren auf dem, was 1772 beschlossen worden ist. Sollten die Evangelischen Schritte zu Ausführung ihres Vorhabens thun, so soll der katholische Rath ein im Namen der katholischen Gesandten ihm zugestelltes Inhibitorium den Evangelischen übergeben, ist dasselbe erfolglos, Lucern davon benachrichtigen. Da man aber das unwahrhafte Vorgeben des evangelischen Raths gegenüber den katholischen Ständen nicht ungeahndet lassen könne, so wird am besten erachtet, den evangelischen Schultheißen Fehr vor den lucernerischen Gesandten zu bescheiden und ihm das Mißfallen nachdrücklich zu bezeugen. Dieß geschieht. Der Schultheiß entschuldigt sich vor diesem und auch vor mehrern andern Gesandten. Absch. 393, § 9.

b. Aadorf.

a. Schule und Pfarrgut.

Art. 989. (1746.) Der katholische Pfarrer von Aadorf berichtet, daß seit einiger Zeit die katholische Jugend in die Schule der Protestanten geschickt werde, um schreiben und lesen zu lernen, dabei aber Gefahr laufe, „böse Lehrsätze in sich zu schlucken und ihr Heil leichtlich zu verscherzen". Auf seine Anfrage, ob nicht das Kirchengut nach den Landverträgen getheilt und ein katholischer Schulmeister angestellt werden könnte, wird dem Landschreiber der Auftrag gegeben, sich zu erkundigen, ob das Kirchengut nicht schon getheilt sei, und den Befund an Lucern zu berichten. Man will dahin trachten, daß ein katholischer Schulmeister bestellt werde. Absch. 29, § 5. || **990.** (1747.) Da sich herausstellt, daß kein Kirchengut vorhanden ist, das nach den Verträgen vertheilt werden und eine Besoldung für einen Schulmeister liefern könnte, entschließen sich die acht katholischen Orte, je einen Kronenthaler zur Besoldung eines anzustellenden Lehrers zu geben, und nehmen ad referendum, ob nicht bei erfolgender Vacanz der Pfarrpfründe der Nachfolger die Schule zu halten mit Einwilligung des Ordinarius verpflichtet werden könnte. Absch. 40, § 4. || **991.** (1748.) Der neu erwählte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Pfarrer berichtet, daß er einen tauglichen Mann als Lehrer gefunden habe, und daß er sich anheischig mache, gegen Verabfolgung eines Kronenthalers von jedem Orte die Schule halten zu lassen. Es werden ihm, wie voriges Jahr, sechs Kronen behändigt, und zugleich wird verabschiedet, ob nicht künftiges Jahr den Gesandten von Freiburg und Solothurn wegen eines Beitrags Eröffnung gethan werden könnte. Absch. 50, § 4. ||

992. (1752.) Es wird berichtet, daß die seiner Zeit zur Unterhaltung des Pfarrers von den Orten zusammengeschossenen 2400 Gulden sehr übel verwaltet werden, und der Antrag gestellt, jedes Ort möchte seinen Beitrag zurückziehen und den Zins davon dem Pfarrer beim Syndicate einhändigen. Der Antrag wird ad referendum genommen. Wird Geld abgelöst, so soll es einstweilen dem Landvogt zugestellt werden. Absch. 103, § 10. || **993.** (1753.) Es stellt sich heraus, daß die Originale der Schuldbriefe im Jahr 1686 dem Gotteshaus Dänikon mit der Erklärung anvertraut worden seien, daß, wenn etwas abgelöst werde, die Aebtissin es, ohne die Orte davon zu berichten, nicht wieder anlegen dürfe. Es wird nun gut befunden, daß jedes Ort sein zugeschossenes Contingent zurückziehe und die Zinsen davon dem Pfarrer übergebe. Der von der Aebtissin 1686 beim Empfang der Capitalbriefe ausgestellte Revers, welcher hinter Lucern liegt, soll den Orten mitgetheilt werden. Absch. 118, § 11. || **994.** (1754.) Die Aebtissin von Dänikon erklärt, daß sie und ihr Convent von einem solchen Revers nichts gewußt habe, bis er im Pfarrhof zu Aadorf gefunden worden sei. Die einen Gesandten wollen das Kloster für die 2000 Gld. haftbar machen, die andern nicht. Man vereinigt sich endlich dahin, die Sache zu Handen der gn. Herren und Obern in den Abschied zu nehmen. Anlegung von 200 Gulden. Absch. 130, § 12. || **995.** (1755.) Der Pfarrer von Aadorf berichtet, daß von den 2405 Gulden Capitalien, welche zur Pfründe gestiftet worden, 75 Gulden verloren gegangen seien; ferner, daß er wegen nicht angelegter Summen und bei Fallimenten 65 Gld. 5 Sch. an seinem Einkommen verliere. Er bittet daher, die katholischen Orte möchten die Verwaltung der Pfrundcapitalien übernehmen. Da nun auch die Aebtissin des Klosters Dänikon, welche seit 1686 die Verwaltung dieser Capitalien hatte, um Entlassung von dieser Verwaltung einkommt, so wird gut befunden, daß Dänikon diese 2405 Gulden mit Abzug der verloren gegangenen 75 Gulden in Kronenthalern zu 2 guten Gulden und 27 Kr. oder in Zürcherdeli dem Landschreiber von Reding einhändigen solle, welcher sie dann franco an Lucern zu Handen der übrigen Orte einzusenden habe. Jedes Ort hat dann von seinem Antheil dem Pfarrer 5 Procent zu entrichten. Die Gesandtschaft von Uri ist zu weiterer Behaftung des Klosters Dänikon instruiert, stellt aber die Zustimmung seines Standes in Aussicht; die von Glarus verspricht vom glarnerischen Antheil nicht 5 Procent. Um den Pfarrer für den Verlust der 65 Gld. 5 Sch. zu entschädigen, giebt ihm jedes Ort eine „Schiltlidublone". Absch. 145, § 12.

b. Kirche.

Art. 996. (1755.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die Reparation mehrerer schadhaft gewordenen Utensilien der Kirche auf Kosten der katholischen Orte besorgen zu lassen. Absch. 145, § 11. || **997.** (1760.) Zu Anschaffung eines rothen Meßgewandes, eines „Alp", Gürtels, Rauchfasses, Rituals und Seelenmeßbuches werden im Hinblick auf den Abschied von 1691 60 Gulden angewiesen. Absch. 202, § 8. || **998.** (1761.) Der Landvogt zeigt an, daß er obige Gegenstände um 54 Gulden angeschafft habe. Absch. 209, § 7. || **999.** (1763.) Dem Pfarrer wird gestattet, eine neue Fahne in die Kirche anzuschaffen. Absch. 228, § 9. || **1000.** (1774.) Das Ansuchen des katholischen Pfarrers, einen Baldachin machen lassen zu dürfen, wird ad referendum genommen. Absch. 359, § 15.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Rheinau.

Art. 1001. (1747.) Einige von der Burgerschaft zu Rheinau hatten in einer zwischen ihnen und dem Gotteshaus waltenden Appellationsstreitigkeit, welche vor den Stand Uri gezogen werden sollte, dahin geschrieben, daß, wenn es sich während oder nach der Beurtheilung dieses Streites herausstellen sollte, daß alle oder einige der katholischen Orte ihre Stimme der Inappellabilität halber dem Gotteshause vergeben haben sollten, sie ihre Streitigkeit an keines dieser Orte weder active noch passive weiter werde gelangen lassen, und daß, wenn die Burgerschaft nachwärts völlige Gewißheit davon werde erhalten haben, sie die ergangenen Decisionen für nicht bindend halten werde unter Protestation gegen Kosten und Schaden. Auf die Beschwerde Uri's über solches Benehmen, wird den vier unter jenem Schreiben an Uri unterzeichneten Burgern von Rheinau die Weisung gegeben, sich auf Verlangen Uri's daselbst zu stellen und zu gewärtigen, was ihres Verbrechens wegen werde erkannt werden. Absch. 39, § 24.

d. Sitterdorf.

Art. 1002. (1747.) Die Gesandten von Zürich und Bern sprechen die Hoffnung aus, der Abt von St. Gallen werde in Betreff der Inehrenhaltung des Pfarrhauses dem Landsfrieden und dem 1743 von ihnen aufgestellten Gutbefinden sich unterziehen. Absch. 41, § 26. || **1003.** Siehe Art. 447—461.

e. Zihlschlacht.

Art. 1004. (1747—1762.) S. Art. 447—461 und 483—493.

f. Ermatingen.

a. Facht.

Art. 1005. (1748.) S. Art. 668.

b. Kirchenstühle.

Art. 1006. (1752.) Zwischen den evangelischen Gesandten und der Abtei Reichenau kommt in Betreff der Entscheidung der wegen der „Kirchenörter" (Kirchenstühle) zu Ermatingen entstehenden Streitigkeiten folgender auf ältere Titel basierter Vergleich zu Stande: In erster Instanz spricht die Abtei Reichenau; von dieser steht die Appellation an die auf dem Syndicat zu Frauenfeld versammelten Gesandten der evangelischen Orte offen. Absch. 104, § 23.

g. Dießenhofen.

a. Judicatur.

Art. 1007. (1748.) S. Art. 551.

b. Streitigkeiten zwischen den Reformierten und den Katholischen.

Art. 1008. (1754.) Abgeordnete der Reformierten und der Katholischen erscheinen vor den Gesandten Zürichs und Lucerns und eröffnen ihre gegenseitigen Beschwerden, die sich namentlich auf die Besetzung der kleinern Aemter und Dienste beziehen. Die Gesandten lassen es bei der bis dahin gewohnten Wahl bewenden, empfehlen aber den Reformierten, bei Besetzung solcher Stellen künftig auch ihre katholischen Mitbürger, welche dazu tauglich seien, zu berücksichtigen und sich so zu betragen, daß Ruhe und Friede nicht gestört werden. In dieser Hoffnung abstrahiert man auch einstweilen vom Eintreten in die evangelischerseits gemachten Ansprüche. Absch. 131, § 25. || **1009.** (1756.) Wegen des Kirchenaltars war zwischen den Mitgliedern der katholischen und der reformierten Gemeinde ein Streit entstanden. Nach Untersuchung der Sache fassen vier Gesandte ein Gutachten ab, welches die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus ad referendum nehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Gesandten der übrigen Orte lassen es dabei verbleiben in der Meinung, daß, wie beim alten Altar kein Vorhang gewesen sei, auch beim neuen keiner zu sein brauche. Absch. 157, § 37. || **1010.** (1757.) Da es den Anschein hat, daß wegen Erbauung einer neuen Kirche zwischen beiden Confessionen eine gänzliche Separation sich gestalten könnte, sucht eine aus den Gesandten von Zürich, Bern, Lucern und Uri bestehende Commission zwischen beiden Parteien eine Vereinbarung wegen des Baues zu Stande zu bringen. Da dieselbe aber nicht zu Stande kommt, wollen die Gesandten von Zürich, Bern und evangelisch Glarus, weil sie ohne Instruction sind, darauf bedacht sein, daß ihre gn. Herren und Obern ihre Ansicht sofort dem Landvogt mittheilen. Die übrigen Gesandten lassen es bei der vorjährigen Erkanntniß bewenden und wollen sie sofort vom Landvogt in Execution gesetzt wissen. Absch. 171, § 30. || **1011.** (1767.) Aus Anlaß eines Streites in der katholischen Gemeinde war voriges Jahr verordnet worden, daß die Kirchenlade und die darin verwahrten Gelder und Acten sammt einem dritten Schlüssel hinter dem katholischen Pfarrer liegen sollen. Die Gemeinde kommt nun mit dem Ansuchen ein, den vorigen Stand wieder herzustellen, da die Streitigkeiten aufgehört hätten. Der Disposition der Stände wird anheimgestellt, ob die Kirchenlade noch ferner hinter dem Pfarrer verbleiben soll. Verläßt der Pfarrer die Pfründe, so hat er den dritten Schlüssel dem Landvogt einzuhändigen. Absch. 279, § 18. || **1012.** (1768.) Im Laufe des Jahres hatte der Landvogt Pfyffer auf Bitten der katholischen Gemeinde den Auftrag erhalten, den hinter ihm liegenden Schlüssel zur Kirchenlade dem katholischen Magistrate zu behändigen und die Kirchenlade der weltlichen Gewalt zu überlassen. Man läßt es dabei bewenden, doch so, daß der dritte Schlüssel, wo ein solcher nöthig wäre, dem Stadtschreiber übergeben werden solle. Absch. 292, § 14.

c. Unterhof.

Art. 1013. (1755.) Der Stadt Dießenhofen wird nach Ablauf der dreißigjährigen Lehenzeit das Lehen des Unterhofs gegen Erlegung von 30 Thalern Requisitionsschilling wiederum auf 30 Jahre conferiert. Absch. 144, § 26.

d. Rebberg in der Setze.

Art. 1014. (1772.) Da der Stadt Dießenhofen unlängst die Dominialfatierung des ihr im Oesterreichischen zugehörigen Rebbergs, in der Setze genannt, und des den regierenden Orten zu Lehen „rührenden" Zehntens unter Androhung der Execution zugemuthet worden ist, so bittet sie um ein Intercessionalschreiben an die Kaiserin Königin. Weil sich aber bei Untersuchung der Titel durch eine Commission herausstellt, daß nach denselben die Befreiung von dieser Abgabe nicht erhältlich sein werde, wird ihr gerathen, es auf die kostspielige Execution nicht ankommen zu lassen, sondern mit Protestation und Reservation zu fatieren und die Steuer zu bezahlen. Absch. 334, § 28.

h. Stettfurt.

Art. 1015. (1748.) Die zürcherische Gesandtschaft übergiebt der bernerischen das Ansuchen der Gemeinde Stettfurt um die Erlaubniß, einen eigens zu besoldenden Vicarius für ihre neu erbaute Kirche halten zu dürfen. Die Gesandtschaft Berns überbringt dieses Ansuchen ihren gn. Herren und Obern. Absch. 51, § 21. || **1016.** (1750.) Ausschüsse aus der Gemeinde Stettfurt stellen an die Gesandten von Zürich und Bern das Ansuchen, ihnen zu bewilligen, eine eigene Pfarre für ihre neu erbaute Kirche errichten zu dürfen. Bereits hätten sie ein Haus nebst Garten für eine Pfarrwohnung gekauft und verpflichteten sich, das alles auf Kosten der Gemeinde in Ehren und in Stand zu halten. Die Gemeinde verpflichtet sich ferner, dem Pfarrer jährlich 200 Gulden zu geben und diese auf die Haushaltungen (111 an der Zahl) zu verlegen, oder ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Capital von 5000 Gulden aufzubrechen und dem Stande Zürich zu übergeben, der dann die Zinsen dem Pfarrer einhändigen könnte, ferner demselben drei Jucharten Acker, zwei Vierling Reben, Heuwachs zu einer Kuh und etwas Hanfland, zusammen im Werth von 750 Gulden, zur Nutznießung anzuweisen, oder die 750 Gulden an einen Gültbrief zu verwenden und ihm die Zinsen davon zukommen zu lassen. Jeder Bürger, der einen Zug hat, soll jährlich dem Pfarrer eine Garbe Korn verehren, was ungefähr dreißig Garben ausmachen würde; im Falle, daß die beiden Stände eine Beisteuer an die Errichtung der Pfarre geben sollten, so würde die Gemeinde diese Summe ebenfalls auf einen Gültbrief verwenden und die Zinsen dem Pfarrer zuweisen. Endlich verspricht die Gemeinde, daß sie, Einer für Alle und Alle für Einen stehen wollen. Die Gesandten Zürichs und Berns finden, daß das Angebotene nicht zulänglich und sicher genug sei, verlangen für den Pfarrer ein Einkommen von 300 Gld. fix nebst Wohnung und Heuwachs für eine Kuh und Sicherheit für dieses Einkommen. Ein von Ausschüssen der Gemeinde ausgestelltes Memorial verspricht als jährliches Einkommen 250 Gulden und giebt den Gesandten Sicherheit. Es wird **ad referendum** genommen. Absch. 75, § 24. || **1017.** (1751.) Die Gemeinde Stettfurt wiederholt ihr Ansuchen. Zürich will demselben entsprechen, wenn die Gemeinde zuverlässig nachweisen könne, daß sie dem neuen Pfarrer einen Jahresgehalt von 300 Gld. geben könne. Die bernerische Gesandtschaft eröffnet, daß ihre gn. Herren und Obern eine Beisteuer von 4000 Bernerpfund verordnet haben, welche enthoben werden könne, sobald ein Pfarrer gewählt sei, und ersucht Zürich, auch eine Beisteuer zu leisten. Auf Verlangen der Gesandten stellt die Gemeinde einen Sicherheitsbrief für den jährlichen Gehalt von 300 Gulden aus, welcher dem Abschied beigelegt wird. Die zürcherische Gesandtschaft verspricht, die Bitte der Gemeinde und das bernerische Ansuchen zu Hause zu befürworten. Absch. 85, § 19.

i. Griesenberg.

Art. 1018. (1750.) Es wird ein Ueberschlag über den Kaufpreis der Herrschaft Griesenberg den katholischen Orten vorgelegt. Da aber kein einzelnes Ort sich zum Kaufe dieser Herrschaft verstehen will und nicht alle Gesandten für einen gemeinsamen Kauf instruiert sind, wird dieser Ueberschlag dem Abschied mit der Bemerkung beigelegt, daß der Verwalter glaube, daß dieselbe um 90,000 Gulden erlassen würde. Die Gesandtschaft von Schwyz eröffnet, daß, wenn man gemeinsam den Kauf zu einem anständigen Preise hätte eingehen wollen, sie zur Theilnahme begwältigt gewesen wäre. Die Gesandten von Unterwalden und Zug erklären, daß auch ihre gn. Herren und Obern in diesem Falle sich zu Erlegung ihres Antheils würden verstanden haben. Absch. 74, § 3. || **1019.** (1753.) Uri stellt den Antrag, es möchte im Interesse des katholischen Wesens die Herrschaft Griesenberg in katholischen Händen erhalten werden. Lucerns Gesandtschaft erklärt, daß ihren gn. Herren der Preis zu hoch gewesen sei. Der Antrag wird **ad referendum** genommen. Absch. 118, § 15. (Die Herrschaft war 1754 nicht verkauft. Absch. 130, § 13.) || **1020.** (1758.) In Folge eines Anzuges der Gesandtschaft von Schwyz, man möchte dem Uebelstande vorbeugen, daß die Herrschaften im Thurgau nach und nach in den Besitz von Evangelischen fallen, wird vorgeschlagen, die Herrschaft Griesenberg sollte von Lucern allein oder in Verbindung mit den übrigen katholischen Orten angekauft werden, damit dann ein katholischer Gerichtsherr eingesetzt würde, welcher den unaufhörlichen Kränkungen der Katholiken steuern könnte. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen mit dem Beifügen, daß dieses Geschäft beförderlichst in Berathung gezogen werden möchte, da bereits ein evangelischer Privatmann mit dem Herrn von Ulm in Unterhandlung stehe; nöthigenfalls könnte auch diesem die Sistierung der Unterhandlungen insinuiert werden. Absch. 182, § 8. || **1021.** (1759.) Der Herr von Ulm hat die Herrschaft Griesenberg an Lucern verkauft. Auf sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ansuchen um Moderation des Abzugs wird derselbe auf 2400 Gulden gesetzt. Absch. 190, § 68. || **1022.** (1759.) Die katholischen Gesandten kommen unter einander überein, in der allgemeinen Sitzung sich für Milderung des Abzugs zu verwenden, welchen Baron von Ulm, Verburgerter von Lucern, für den Verkauf der Herrschaft Griesenberg zu bezahlen hat. Absch. 191, § 17.

k. Salmsach.

Art. 1023. (1750—1763.) S. Art. 471—482.

l. Romanshorn.

Art. 1024. (1750—1757.) S. Art. 471—482.

m. Roggwyl.

Art. 1025. (1750.) Bürger der evangelischen Gemeinde Roggwyl, welche in der in den fürstlich sanctgallischen Landen gelegenen Gemeinde Heggenschwyl Güter haben, beschweren sich, daß sie angehalten werden, an den Bau der Kirche daselbst zu contribuieren. Auf ein von dem fürstlich sanctgallischen Statthalter eingegebenes Memorial hin wird die Beschwerde dieser Roggwyler für unbegründet erfunden. Absch. 75, § 22.

n. Arbon.

a. Streitigkeiten mit dem Obervogt und zwischen den Katholischen und den Reformierten.

Art. 1026. (1750.) Der Stadtrath zu Arbon hatte einige Klagen gegen den fürstlich constanzischen Obervogt daselbst; ferner hatten die Reformierten und die Katholischen gegen einander Beschwerden. Einige Punkte derselben waren durch eine bischöflich constanzische Resolution vom 6. Juli 1750 beseitigt; zu Beilegung der übrigen Punkte wird eine Conferenz mit dem fürstlich constanzischen Deputierten, Hofrath Casimir Blaicher, veranstaltet, in welcher die Beschwerden und Wünsche derer von Arbon also formuliert werden: 1) Der Obervogt solle dem Stadtschreiber von den Copieen aus den Satzprotokollen die Schreibgebühr bezahlen. 2) Es wird gewünscht, daß der Fürstbischof sich wegen künftiger Besetzung der Gerichtsschreiberei im Egnach erkläre. 3) Derselbe solle das jus aggratiandi in Bußen und Strafen, welche vom Rath zu Arbon dictiert worden sind, nicht über die Hälfte derselben ausdehnen, außer wenn die Strafe offenbar übermäßig wäre, in welchem Fall der Recurs an den Bischof unbenommen ist. 4) Den Fremden zu Arbon soll es freigestellt sein, die Attestationen für ihre zu spedierenden Güter beim Obervogt oder beim Stadtammann zu nehmen. 5) Der Rath beschwert sich, daß „zu Uebermehrung" der Untervogt dem Gericht zu Arbon beiwohnen soll und derselbe den Rang nach den Waisenvögten anspricht. — Beschwerden der verschiedenen Confessionen: 1) Die Reformierten wünschen, daß eine Moderation getroffen werde hinsichtlich des Wetterläutens, durch welches ihr Gottesdienst gestört werde. 2) Sie halten eine vollständige Ausmarchung des Kirchhofs und des gemeinsamen Theiles desselben für sehr dienlich. 3) Es möchte den Katholiken Maß und Ziel gesetzt werden in Beziehung auf die jährlichen Ausgaben für die Kirche, damit die Interessen des Kirchengutes nicht mehr zu sehr in Anspruch genommen werden; oder es könnten die 2000 Gulden wieder aus dem Stadtseckel genommen und den Katholischen eingehändigt werden, so daß dieselben dann aus diesen ihre Kirche besorgen. 4) Wo in Folge der Parität der Stadtammann in Civilsachen, z. B. wenn es sich um Verleihung eines Lehens, Ausleihung eines Hauses oder andere Vergünstigungen der Art handelt, das Decisivvotum haben kann, könnte das unschuldige Loos eingeführt werden. 5) Dem neuen Stadtschreiber, der ein kleines „Signet" zu haben wünscht, möchte zum Gebrauch der Laufpässe „und Kleinigkeiten" ein solches willfahrt werden. — Der fürstlich constanzische Deputierte nimmt alle diese Punkte ad referendum. Absch. 75, § 23. || **1027.** (1752.) Auf der Jahrrechnung zu Baden (den 12. August) kommt, nachdem Ausschüsse der Katholischen und der Reformierten von Arbon angehört worden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

waren, folgender Vergleich zwischen Zürich und Bern einerseits und dem Bischof von Constanz andrerseits zu Stande: 1) Die Satzprotokolle sind auf dem Rathhaus zu verwahren; dem fürstlichen Obervogt ist jedesmal eine Copie zuzustellen, der Stadtschreiber von den Parteien durch eine billige Gebühr dafür zu entschädigen. 2) In Betreff der Besetzung der Gerichtsschreiberei im Egnach, welche die Reformierten ansprechen, empfehlen Zürich und Bern dem Bischof, diese Stelle entweder dem Stadtschreiber zu übergeben oder sie unter beiden Confessionen alternieren zu lassen. 3) Diejenigen, welche von Vogt, Ammann und Rath gebüßt worden sind, können an den Bischof recurrieren; findet dieser die Buße zu hoch, so kann er das Urtheil an den ersten Richter zurückweisen. 4) Alle Gesundheitspässe und kaufmännischen Attestationen sind vom Stadtschreiber zu schreiben; dem Empfänger derselben soll es aber freistehen, dieselben beim fürstlichen Obervogt oder bei dem Stadtammann siegeln zu lassen. 5) Bei fremden Sätzen im Gerichte soll der Untervogt nach bisheriger Uebung Sitz und Stimme haben, zur Einrichtung der Parität aber auch der Stadtschreiber eine Stimme haben. Der Untervogt hat den Rang mit den übrigen Räthen nach der Zeit seiner Erwählung. 6) In Betreff des Läutens wird verfügt, daß das Mittag- und Zweiläuten nur zwei bis drei Vaterunser lang zu dauern habe; daß, wenn das Wetter während des reformierten Gottesdienstes geläutet werden soll, das Läuten in der Pfarrkirche mit der großen Glocke auch nicht länger dauern soll, worauf dann mit den übrigen Glocken der Stadt fortgefahren werden kann. Bricht aber das Hochgewitter stark aus, so soll der katholische Pfarrer den reformierten fragen, ob er zum Wetter läuten dürfe, damit selbiger den Gottesdienst abkürzen könne; dieser soll aber befugt sein, in seinen Functionen fortzufahren, in welchem Falle vor Ende des reformierten Gottesdienstes nicht mit allen Glocken in der Pfarrkirche geläutet werden darf. 7) Der Kirchhof soll so getheilt werden, daß der katholische Theil auf der Seite gegen das Schloß von der Ecke des Thurms bis zum fünften Fenster geht; der reformierte Theil reicht von da herum bis auf die andere Seite des Kirchhofs zu der Grenze des katholischen Theiles; der bis dahin für gemeinsam gehaltene Platz soll eingeschlossen werden. Stirbt eine fremde Person „von Achtung", so soll jeder Theil dieselbe auf seinem Bezirk begraben; „fremde Bettler aber sollen auf den äußern Kirchhof verstatet und keine mehr darauf gelegt werden". 8) In Beziehung auf das Kirchengut wird verfügt, „es sollen jene 2000 Gulden Capital an ihren dermaligen Effecten aus gemeinem Stadtseckel herausgenommen und den Katholischen zu eigener Verwaltung zugestellt werden"; diese sind aber, wie auch die Reformierten, schuldig, alle Ausgaben für ihre „Kirchennothwendigkeiten" allein zu tragen; zur Deckung der Restanzen werden den Katholischen 70 Gulden aus dem Stadtseckel beigeschossen. 9) Stehen bei Urtheilen in nicht appellabeln Civil- und Schuldsachen die Stimmen in der Weise inne, daß auf beiden Seiten Richter beider Confessionen sind, so soll der Stadtammann „das Fählen" haben; bilden aber bei inne stehenden Stimmen die Katholischen die eine, die Reformierten die andere Meinung, so hat das Loos zu entscheiden, so wie auch bei „Lehensverbeständungen", Hausverleihungen u. dgl. Vergünstigungen. 10) Die Stachenmühle soll in brauchbaren Stand gestellt und dann dem Stadtschreiber und dessen Erben gegen einen jährlichen Zins von 150 Gulden auf dreißig Jahre von der Stadt veradmodiert werden. Derselbe hat sie in Ehren zu halten und das benöthigte Holz auf seine Kosten anzuschaffen. Das Lehen des Bühlhofs soll, wenn es vacant wird, entweder verkauft oder dem Meistbietenden verliehen werden. 11) Dem Stadtschreiber wird gestattet, das bisher gebrauchte „Canzleisignet" blos zu Laufpässen und Kleinigkeiten zu gebrauchen. 12) In Straffachen zu Horn soll der fürstliche Obervogt durchaus nach dem Inhalt des Dießenhofertractats verfahren. 13) Niemand soll an den Stadtmauern etwas verändern oder bauen, er habe denn vom Rath und dem Fürstbischof die Erlaubniß dazu. 14) Neue Jahrmärkte dürfen keine anders als auf Approbation des Fürstbischofs errichtet werden. 15) Künftig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat der Seckelmeister, welcher jeweilen reformiert ist, vor dem Spitalmeister, welcher immer ein Katholik ist, den Vorrang. Die jetzt lebenden alternieren noch, so lange sie im Amte sind. 16) Alle unnöthigen öffentlichen Rathsmahlzeiten sind abgeschafft. 17) In der Kirche dürfen weder Katholiken noch Reformierte mehr begraben werden; blos können darin etwa die Gemahlin oder ein Kind des fürstlichen Obervogts bestattet werden und das nur so, daß dadurch der reformierte Gottesdienst nicht gestört wird; alle andern Leichen sind außerhalb der Kirche auf dem Kirchhof beizusetzen. 18) Ein neu erwählter Stadtammann hat das erste Mal um das „Addidament" von vier Eimern Wein und einem Malter Hafer, welche für seinen Dienst geordnet sind, beim Rathe anzuhalten; die folgenden Jahre sind sie ihm ohne Anmeldung zu verabfolgen. — Dieser Vergleich wird zur Ratification, welche innerhalb eines Monats erfolgen soll, in den Abschied genommen; nach erfolgter Ratification soll er dem Rathe zu Arbon zur Nachachtung zugestellt werden. Absch. 104, § 26.

b. Kirchenseparation.

Art. 1028. (1761.) Die Katholiken hatten gegen den Tractat von 1752 ihren Priester in der mit den Reformierten gemeinsamen Kirche begraben. Es werden dagegen von Zürich und Bern an den Cardinal Bischof von Constanz Vorstellungen gemacht. Zugleich geben Abgeordnete der Reformierten zu Arbon ihre Absicht kund, eine Kirchenseparation vorzunehmen. Da sie aber dem katholischen Theil noch keine Eröffnung davon gemacht haben und dessen Gesinnungen in Beziehung auf eine Separation nicht bekannt sind, so werden diese Abgeordneten angewiesen, ihren Plan vorerst den Katholischen zu eröffnen und mit denselben freundlich darüber zu Rathe zu gehen. Absch. 210, § 21.

o. Lippoldschwylen (Lipperschwyl).

Art. 1029. (1751.) S. Art. 552—554.

p. Weinfelden.

Art. 1030. (1753.) Der Rath und die Gemeinde von Weinfelden wünschen, daß ein Seckelmeister vor seiner Wahl für seine Verwaltung Bürgschaft leisten solle, während der Verwalter Burgstorf und seine Brüder, gestützt auf ein Syndicatsurtheil von 1737, das von Lucern confirmiert wurde, glauben dessen enthoben zu sein. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Zug und Glarus nehmen **ad referendum**, ob jenes Syndicatsurtheil nicht abzuändern sei. Die übrigen Gesandten lassen es bei demselben und bei dessen Confirmation von Lucern bewenden. Absch. 117, § 32. || **1031.** (1754.) Rath und Burgerschaft stellen das Ansuchen, man möchte von denjenigen, die ein Amt antreten, Bürgschaft verlangen. Die Gebrüder Burgstorf nebst zwei Andern bitten, man möchte sie bei jenem Syndicatsurtheil schützen. Zürich, Bern, Zug und Glarus finden es zweckmäßig, daß die Beamten beider Religionen bei ihrer Wahl Bürgschaft leisten. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es bei jenem Syndicatsurtheil und dessen Bestätigung durch Lucern bewenden, wollen aber das Angehörte hinterbringen. Da ferner sich herausstellt, daß Beamte beider Religionen ihrer Verwaltung Summen schuldig blieben, und daß die Katholischen seit ungefähr einem Jahr keinen Schlüssel zur Gemeindslade und zu dem Kirchenkasten mehr haben, so wird gut befunden, die Schulden bis Martini von jenen Beamten einzuziehen und den Katholischen wieder einen Schlüssel zuzustellen. Absch. 129, § 19.

q. Enneteich (Ennetach).

Art. 1032. (1753.) Das Hofamt Wyl hatte auf seinem in dem Dorf Enneteich gelegenen Hofe einen Fremden zu einem Lehenmann eingesetzt. Die Gemeinde verlangt, daß derselbe um den Hintersitz anzuhalten und die Prästanden zu zahlen habe. Das Hofamt widersetzt sich und verlangt, daß Enneteich vorerst zeigen solle, daß es eine Gemeinde sei, was als Civilhandlung vor den niedern Richter gehöre. Die Gesandtschaften

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Zürich und Bern sehen die Frage, ob ein katholischer Lehenmann von einem ganz evangelischen Dorfe auf ein Lehen als Hintersäß angenommen werden müsse, als eine landsfriedliche an. Absch. 119, § 21. ‖ **1033.** (1754.) Die abt-sanctgallische Gesandtschaft behauptet, daß der in Frage stehende Lehenhof keineswegs dem Dorfe Enneteich einverleibt sei, da derselbe in den Malefizgerichten liege, das Dorf aber in die Gerichte Bürglen gehöre; ferner müsse nachgewiesen werden, daß Enneteich eine Gemeinde sei und Gemeinderechte habe. Die Gesandten von Zürich und Bern weisen durch mehrere Schlüsse nach, daß Enneteich die Eigenschaft einer Gemeinde habe, und tragen darauf an, daß jener Lehenmann anzuweisen sei, vor der Gemeinde um den Hintersitz anzuhalten, und daß dann dieselbe nach Leistung der Prästanden ihn annehmen könne. Der fürstlich-sanctgallische Gesandte nimmt das Angehörte **ad referendum.** Absch. 131, § 21. ‖ **1034.** (1755.) Obiges Auskunftsmittel fand beim Abte keinen Eingang. Dessen Gesandter wiederholt nun die voriges Jahr von ihm aufgestellte Behauptung und dringt darauf, daß von dem Richter durch Briefe, Kundschaften, Posseß und andere Titel bewiesen werden müsse, daß Enneteich eine Gemeinde sei und Gemeinderechte besitze. Die Gesandten von Zürich und Bern halten das Gemeinderecht für schon bewiesen und verlangen, daß, wenn die Sache richterlich erhärtet werden müsse, dieß nicht anders als nach Anweisung des Landsfriedens **in paritate religionis** geschehe. Absch. 146, § 25. ‖ **1035.** (1756.) Abgeordnete von Enneteich suchen zu beweisen, daß dieser Hof eine Gemeinde sei, theils mit einem von dem Gerichte zu Bürglen ausgestellten Attestate, theils dadurch, daß sie, wie andere Gemeinden, zu mehren und zu mindern habe und von allen ihren Gütern den Zehnten selbst beziehe, und bitten daher, sie in ihrem Rechte der Burgerannahme und bei dem Landsfrieden zu schützen. Der Gesandte des Abts erkennt diesen Beweis nicht an, da jenes Attestat von einem Gerichte ausgestellt sei, unter welchem der Hof nicht stehe; die Leute müßten das Attestat vom Hüttenschwylergerichte beibringen, welches dem Fürsten von St. Gallen gehöre. Die Gesandten von Zürich und Bern sind der Ansicht, daß der Revers des Reichsvogtes Contamine und die von den Abgeordneten producierten Beweise hinlänglich für Enneteich als Gemeinde zeugen, und sprechen den Wunsch aus, der Abt möchte sich zu einer günstigen Entscheidung entschließen. Absch. 159, § 25. ‖ **1036.** (1757.) Der Gesandte des Abts verlangt, daß die Frage, ob Enneteich eine Gemeinde sei, von dem Civilrichter entschieden werde. Die Gesandten von Zürich und Bern halten das für unnöthig, weil die Beweise, daß es eine Gemeinde sei, ganz klar seien; sie wünschen, es möchte doch einmal ein Ausweg gefunden werden, um den Leuten die großen Kosten zu ersparen. Absch. 173, § 21. ‖ **1037.** (1763.) Die von Enneteich bitten, man möchte sie doch bei ihren Gemeinderechten schützen und auf den Lehenhof keinen Lehenmann einsetzen, bevor derselbe von ihrer Gemeinde zum Beisaßen angenommen worden sei. Während die fürstlichen Gesandten verlangen, daß, weil das Lehen in den Hüttenschwyler Malefizgerichten, die Enneteicher in den Gerichten von Bürglen stehen, diese das Gemeinderecht, welches sie mit einander zu besitzen vermeinen, erst beweisen sollen, sind die Gesandten von Zürich der Ansicht, daß das Gemeinderecht namentlich durch den Spruchbrief von 1646 wegen des Einzuggeldes zwischen den verschiedenen Gerichten, und weil sie einen gemeinsamen Zehnten und Weidgang genießen, hinlänglich erwiesen sei. Sie ersuchen den fürstlichen Gesandten, diesem Streite von geringem Belang einmal ein Ende zu machen und referieren. Absch. 229, § 20. ‖ **1038.** (1764.) Die von Enneteich suchen nochmals zu beweisen, daß sie eine Gemeinde seien; der fürstlich sanctgallische Gesandte aber kann dieselben nicht als eine Gemeinde ansehen und weist auch einen von den Enneteichern 1728 dem Obervogt zu Bürglen zur Errichtung und Bekräftigung vorgelegten Gemeindebrief vor, welchen derselbe ohne Abänderung nicht genehmigen wollte und der von Enneteich dann wieder zurückgezogen wurde. Absch. 242, § 24. ‖ **1039.** (1765.) Die von Enneteich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tragen ihr Ansuchen nochmals den Gesandten von Zürich und Bern vor. Da sie aber keine neuen Gründe vorbringen, so wird einmüthig befunden, daß die Vorfrage, ob Enneteich eine Gemeinde sei, vor dem Civilrichter entschieden werden müsse. Der Landvogt wird beauftragt, dieß den Enneteichern anzuzeigen und sie zugleich ernstlich zu ermahnen, zu Vermeidung der Kosten sich mit dem sanctgallischen Lehenmann zu verständigen. Absch. 252, § 23. || **1040.** (1766.) Da dießmal kein Abgeordneter von Enneteich erscheint, läßt man es bei obigem Beschluß einfach bewenden. Absch. 268, § 23.

r. Sulgen.

Art. 1041. (1754.) Zwischen dem St. Pelagiusstift zu Bischofszell und der evangelischen Gemeinde Sulgen hatten sich wegen des Kirchenbaus zu Sulgen Differenzen erhoben. Da die Abgeordneten beider Parteien nicht mit hinlänglicher Vollmacht versehen sind, können die Gesandten Zürichs und Lucerns, vor denen dieselben erscheinen, in eine Erörterung nicht eintreten. Der Anwalt der evangelischen Gemeinde wird jedoch angewiesen, die neuen zwistigen Punkte dem Anwalt der Gegenpartei schriftlich zu übergeben; beiden Theilen wird anempfohlen, sich während der Frist eines Jahres gütlich zu vergleichen; geschieht dieß nicht, so sollen die Parteien mit erforderlicher Vollmacht und einem Grundriß der streitigen Stellen des Kirchgebäudes wiederum erscheinen; unterdessen aber sollen die nöthigen Reparationen nicht eingestellt werden. Absch. 131, § 26. || **1042.** (1755.) Die Gesandten Zürichs und Lucerns legen diesen Streit also bei: 1) Die evangelische Kirchgemeinde Sulgen ist gehalten, an das Collegiatstift Bischofszell 250 Gulden baar zu zahlen. 2) Das Collegiatstift macht sich verbindlich, das Chor der Kirche zu Sulgen zu jeder Zeit und unter allen Verhältnissen allein und ohne Kosten der Gemeinde in gutem Stand zu erhalten. 3) Die Evangelischen können gleich den Katholischen während deren Gottesdienst das Chor gebrauchen. 4) Die Evangelischen können, wenn der Altar eingegittert ist, ohne die Ausübung des katholischen Gottesdienstes zu beeinträchtigen, Anhängstühle in dem Chore anbringen. 5) Die Ampel ist etwas zu erhöhen. 6) Die Tauffsteine sollen Anfangs des Chores zur rechten und linken Seite auf den ersten Tritt gesetzt werden. Alles auf Genehmigung der Hoheiten. (Diese erfolgte.) Absch. 146, § 26.

s. Mühlheim.

Art. 1043. (1754.) In Folge von Streitigkeiten zwischen den Reformierten und den Katholischen wird von den Gesandtschaften Zürichs und Lucerns folgender Vergleich gemacht: 1) Die Evangelischen der Gemeinde Mühlheim bleiben bei den Gemeindestellen und deren Wahl bleibt unabgeändert. Damit aber das Gemeindegut um so besser besorgt werde, soll künftig ein Katholischer bei der Rechnung und den Rathschlägen, so darüber ergehen, den Beisitz haben und derselbe von gesammter Gemeinde gewählt werden. 2) Die Freischule kann entweder von der gesammten Gemeinde aufgehoben oder zwischen den beiden Religionstheilen getrennt werden, in welchem Falle dem katholischen Schulmeister jährlich zehn Gulden anzuweisen sind. Sind aber mehr als zehn Kinder in der katholischen Schule, so soll ihm für jedes, das zu dieser Zahl hinzukommt, aus dem Gemeindegut jährlich ein Gulden bezahlt werden. 3) Der Gemeindeschreiber soll von der Gemeinde durch Stimmenmehrheit ohne Unterschied der Religion gewählt werden und zwei Gulden jährliches Salarium erhalten. Dem evangelischen Pfarrer ist nach seinem Begehren diese Stelle bei nächster Rechnung abzunehmen. 4) Ueber die Unkosten haben sich die Parteien zu vergleichen; dieselben sind aus dem Gemeindegut zu decken. Kommt kein Vergleich zu Stande, so soll künftiges Jahr darüber abgesprochen werden. 5) Die evangelischen Gemeindegenossen werden ermahnt, bei Besetzung der kleinen Aemtchen auch taugliche katholische Gemeindegenossen zu berücksichtigen. Absch. 131, § 27.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

t. Kreuzlingen.

Art. 1044. (1755.) Auf einen Bericht des Prälaten zu Kreuzlingen hin wird gut befunden, die abgenutzten Pfähle und die Schifflände bei Kreuzlingen wieder in brauchbaren Stand zu stellen, jedoch in aller Stille. Sollte Constanz dagegen Einsprache thun wollen, so möchte der Prälat es sofort in die Orte berichten. Absch. 144, § 22. || **1045.** (1756.) Der Prälat ist der Ansicht, daß das Schlagen der Pfähle Sache der Orte, nicht des Gotteshauses sei; zugleich wird auch eröffnet, was deßwegen von Constanz eingekommen sei. Nach Erdauerung des Raßlerischen Vertrags von 1685, der Abschiede von 1733, 1734 und 1735, sowie nach genommener Einsicht in den vorgelegten Situationsplan wird befunden, daß die Eidgenossenschaft in beständigem Besitze dieser uralten Schifflände gewesen sei, und daß dieselbe unstreitig in deren Territorium liege. Dem Landvogt wird aufgetragen, an dem Orte, wo die alten Pfähle gestanden, neue auf Kosten des Gotteshauses Kreuzlingen einschlagen zu lassen und Constanz an dem Tage, an welchem sie eingeschlagen werden, davon Kenntniß zu geben. Absch. 157, § 33. || **1046.** (1757.) An die Kosten der eingeschlagenen Pfähle soll das Gotteshaus Kreuzlingen die Hälfte, die andere Hälfte die benachbarte Landschaft zahlen, jedoch ohne Consequenz. Geht ein Pfahl ab, so hat das Gotteshaus sofort einen andern schlagen zu lassen. Absch. 171, § 25.

u. Basadingen.

Art. 1047. (1756.) S. Art. 915.

v. Egnach und Roggwyl.

Art. 1048. (1757.) Der Bischof von Constanz verlangt, gestützt auf den Dießenhofertractat von 1728, § 10, auf die Abkurung von ebendemselben Jahre, § 3, auf den roggwylischen Kirchenbrief von 1746, § 2, und auf ein Schreiben von Zürich und Bern an die Gemeinde Arbon, d. d. 25. Juni 1751, daß die von Egnach und Roggwyl an die Reparationskosten der arbonischen Kirche das Ihrige beitragen, während diese sich dessen weigern. Die Gesandten von Zürich und Bern sehen das Verlangen des Bischofs für gegründet an; da sie aber ohne Instruction sind, hinterbringen sie die Sache ihren gn. Herren und Obern. Sind dieselben gleicher Ansicht, so soll die landsfriedliche Commission von Zürich die beiden Gemeinden zur Abführung ihres Beitrages auffordern. Absch. 173, § 25. || **1049.** (1759.) Durch Vermittlung der landsfriedlichen Commission zu Zürich war den 22. März zwischen Arbon und Egnach ein Vergleich zu Stande gekommen. Auf Zureden der Gesandten nimmt Roggwyl denselben ebenfalls an. Er ist folgenden Inhalts: 1) Das Wartgeld für die Todtengräber, die Besoldung der Wächter und Meßmer, die Säuberung der Kirche, die Zusammenberufung der Kirchgenossen, die Utensilien für die Beerdigungen sollen nicht mehr in die gemeine Baurechnung gebracht werden. 2) Roggwyl ist gehalten pro rata an die Inehrenhaltung der Kirche, des Thurms, des Geläutes, des Chores, jedoch nur was Mauer, Dach und Fenster betrifft, ferner an die Kirchenstühle und die Kirchhofmauer beizutragen. 3) Bei Abnahme der Kirchenrechnungen soll dem Obervogt, dem Stadtammann und dem Schreiber der gewöhnliche Rechnungsschilling gemeinschaftlich gegeben werden; jede Partei hat die von ihr Verordneten aus eigenem Gut zu bezahlen. 4) Roggwyl hat an die Ausgaben der Kirchenrechnungen von 1744 bis 1749 120 Gld. zu bezahlen nebst 81 Gld. 53 Kr. 2 Den. für die Reparierung des Chors im Jahr 1744. 5) Die Kirchenrechnungen von 1749 bis 1758 sind gemeinschaftlich zu stellen und abzunehmen; Roggwyl hat dann ohne Aufschub seine Quote zu erlegen. 6) Von drei zu drei Jahren ist eine Kirchenrechnung zu stellen und abzunehmen und von Seite Roggwyls zu liquidieren. 7) Die Prozeßkosten und die von Arbon geforderten Zinsen von den Geldern sollen gegenseitig aufgehoben sein. — Frauenfeld, 21. Juli 1759. — Absch. 192, § 19.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

w. Schloß Hauptwyl.

Art. 1050. (1759.) In einem Streite zwischen dem evangelischen Rath zu Bischofszell und dem Gerichtsherrn Hans Jakob Gonzenbach zu Hauptwyl wegen des dem Schlosse Hauptwyl zukommenden Begräbnißrechtes wird die Erläuterung und Anweisung gegeben, daß die gerichtsherrliche Familie und die, so in eines jeweiligen Gerichtsherrn Speis' und Lohn sind, auf dem Gottesacker bei der Schloßcapelle beerdigt werden können, Andere aber, die für die Ihrigen diesen Gottesacker gebrauchen wollen, entweder mit dem Meßmer und Todtengräber zu Bischofszell sich abzufinden oder ihre Todten bei der Mutterkirche begraben zu lassen haben. Absch. 192, § 20.

x. Bischofszell.

Art. 1051. (1765.) Zur Beendigung des Streites wegen Besetzung der Stelle eines Grabenthorhüters und Kuttlers schlägt der Cardinal Bischof von Constanz vor, diese Stellen gemeinsam von den reformierten und den katholischen Räthen besetzen zu lassen. Die Gesandten von Zürich und Bern schlagen den Abgeordneten des reformierten und denen des katholischen Raths obiges Auskunftsmittel vor, doch so, daß zum Grabenthorhüter immer ein Reformierter, zum Kuttler immer ein Katholike gewählt werden solle. Diesen Vorschlag nehmen die Abgeordneten an, die Gesandten ad ratificandum in den Abschied und übermachen ihn auch dem Bischof zur Genehmigung. Absch. 252, § 25. || **1052.** (1766.) Da dieser Vorschlag dem Bischof noch nicht zur Kenntniß gebracht worden ist, so soll er jetzt von der Canzlei in Zürich ausgefertigt und abgesandt werden. Absch. 268, § 26. || **1053.** (1767.) Dieser Vorschlag ist dem Bischof übermittelt worden. Absch. 280, § 25.

y. Gündelhard.

Art. 1054. (1767.) Die katholischen Gesandten beschließen, dem Gerichtsherrn von Gündelhard, Sprüngli von Zürich, als dem Collator der katholischen Pfarrei Gündelhard, die Stiftungs- und Pfründinstrumente im Original zu extradieren, da auch katholische Collatoren von evangelischen Pfründen dergleichen in Händen haben, vorher aber drei beglaubigte Copieen machen zu lassen, von denen die eine in die Canzlei von Frauenfeld niedergelegt, die andere dem Generalvicar, die dritte dem Pfarrer übergeben werden soll. Die Gesandtschaften von Uri und Schwyz geben ihre Einwilligung dazu nicht. Absch. 279, § 2. || **1055.** (1767.) Auf die Nachfrage von Bern, wie es sich mit der Stiftung dieser Kirche verhalte, antwortet der Gerichtsherr und Pfarrer Sprüngli, daß er weit entfernt sei, die katholischen Lehenleute zu vertreiben, daß er auch die neuliche Stiftung für die Schloßkirche gar nicht anspreche, sondern daß dieselbe ferner zur Unterhaltung des katholischen Pfarrers dienen solle, daß er aber der Ansicht sei, daß er, weil er mit der Gerichtsherrlichkeit die Kirche und Collatur zu Gündelhard erkauft habe und die alte Stiftung allein vom Gerichtsherrn her fließe und sein völliges Eigenthum sei, auch das Recht genießen könne, die Kirche zu dem evangelischen Gottesdienst zu gebrauchen und die alte Stiftung für sich zu behalten. Das Original des Stiftungsbriefes wird nach Anfertigung der Copieen Sprüngli übergeben. Absch. 280, § 29. || **1056.** (1768.) Es wird berichtet, daß Sprüngli, Gerichtsherr von Gündelhard, dem katholischen Pfarrer daselbst seit zwei Jahren die Gefälle hinterhalte, und zwar weil Sprüngli „den Zugang in die Kirche dieser sonst immer ganz katholischen Gemeinde suche" und vermeine, daß ihm Antheil an dem pfarrherrlichen Einkommen gebühre. Von den zwanzig Haushaltungen zu Gündelhard sind alle mit Ausnahme von vieren Schupflehen der Herrschaft, so daß zu besorgen stehe, daß nach und nach alle Lehenhäuser mit evangelischen Lehenleuten werden besetzt werden. Die katholischen Gesandten wünschen das zu verhindern und werfen die Frage auf, ob nicht nach dem 1713 dieser Herrschaft halber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

errichteten Particular-Landsfrieden*), in welchem dieser Ort eine Gemeinde genannt wird, ohne Beistimmung der Mehrheit der Gemeindsgenossen kein Fremder eingesetzt werden könne. Die Sache wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 292, § 18. || **1057.** (1768.) Gerichtsherr Sprüngli kommt bei den Gesandten von Zürich und Bern mit dem Ansuchen ein, daß die reformierte Religion in der Schloßkirche eingeführt und zu Ausübung derselben die eine von den dieser Kirche zugehörigen Stiftungen verwendet werden dürfe; er begründet seine Forderung in einem Memoriale; dasselbe wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 293, § 26. || **1058.** (1769.) Pfarrer Kaus zu Gündelhard beklagt sich bei den katholischen Gesandten, daß Sprüngli den Rückstand der Gefälle nicht bezahlen wolle und die laufenden Grundgefälle, Heu und Zehnten, mit Verbot belegt habe; daß er zu Abhaltung des Gottesdienstes, der Jahrtage und für das davon zu vertheilende Almosen das Schuldige verweigere; endlich daß er den alleinigen Gebrauch der Kirche, des Friedhofs und des Kirchenguts nebst dessen Verwaltung den Katholiken streitig mache. In Folge dessen wird beschlossen, durch Vermittlung des Landvogts dem Pfarrer Kaus zu seinem Rückstande zu verhelfen und dem Gerichtsherrn Sprüngli zu verbieten, künftig die Pfrundgefälle zu sequestrieren, und ihn aufzufordern, alle Gefälle laut Stiftungen Kaus zufließen zu lassen, bis rechtlich entschieden sein werde, ob Sprüngli davon ein Antheil gehöre; ferner keine dem Landsfrieden zuwiderlaufenden Neuerungen in Betreff des Gebrauches der Kirche, des Friedhofs und der Verwaltung des Kirchenguts zu machen. Landvogt und Landschreiber werden zugleich beauftragt, im Falle eines Anstandes eine gütliche Uebereinkunft herbeizuführen oder, wenn eine solche nicht erhältlich sei, den Hoheiten zu berichten, unterdessen aber nichts geschehen zu lassen, was dem Landsfrieden zuwider sei. Absch. 307, § 17. || **1059.** (1769.) Zürich wünscht diese Angelegenheit auf eine billige Weise und mit Vermeidung alles dessen, was etwa gegen

---

*) Dieser Landsfriede lautet folgendermaßen:

Kund und zu wüßen seye hiemit, Demnach die Hochgeachte, Wohledle, Gestrenge, Fürsichtige und Weise Herren, Herr Johann Ludwig Hirtzel, deß Rahts von der Freyen Wahl Hochlobl. Standts Zürich, und Herr Abrahamb Tscharner, deß Rahts Hochlobl. Standts Bern, Ehrengesandte von Hochlobl. Ständen Zürich und Bern, sich endtgesetzten Tags in Frauwenfeld einbefunden, habend sie daselbst mit dem WohlEdelgebohrnen Herren Herren Baronen von Beroldingen, Gerichtsherren zu Gündelhart, in krafft deß neuw aufgerichteten Landtsfridens der Gerichtsbesatzung halber zu Hörhausen deß mehreren verhandlet, verglichen und beschlossen, wie hienach folget:

1) Weilen der Catholischen Gerichtsangehörigen der Herrschaft Gündelhart zwey Theil und der Evangelischen ein Theil sind, Als soll auch dieß Gericht nach Innhalt Landtsfriedens mit zweyen Theilen Catholischer und einem Theil Evangelischer Richtern besetzt werden; In dem Verstand, daß die Evangelischen Richter, welche von Neuwem erwehlt werden, jeder sein stimm haben, dannoch aber erst nach Absterben deß ersten von den Catholischen der erste Neüwerwehlte Evangelische Richter deßelben Nutzen beziehen, auch auff des andern Catholischen Ablyben der ander Evangelische Richter den gewohnten Richtersold genießen solle, und so weiters, biß obbedeute Zahl und Ordnung erfüllet ist.

2) Der Stabhalterstelle halber ist verglichen, daß der jetzige Catholische Stabhalter bey selber sein Lebtag verbleiben, nach seinem Absterben aber Herr von Gündelhart einen Evangelischen Stabhalter an dessen statt erwehlen und also diese stell immerhin under beyden **Religionen** werelsweiß umbgehen soll.

3) Der Weibelstell halber ist verglichen, daß neben dem jetzigen Catholischen Weibel noch ein Evangelischer von dem Herren Gerichtsherren bestelt, der von zweyen zu zweyen Jahren in Verwaltung diesers Diensts umbwerlen und so forthan diese Stell immerhin under beyden **Religionen** gemein seye.

4) Es solle auch fürohin krafft Landtsfriedens ohne Einwilligung deß mehreren Theils der Gemeindtsgenoßen niemand weder zu Burgeren noch Hindersäßen angenommen, noch sie von dem Herren Gerichtsherren under dem Vorwand deß halben mehrs darzu genöthiget werden.

Zu mehrerer Bekräfftigung dieses alleßen sind zwey gleichlautende **Instrument** verfertiget und jedes derselben einerseits von ObWohlermeldten Herren Ehrengesandten, anderseits aber von dem WohlEdelgebohrnen Herren Gerichtsherren zu Gündelhart eigenhändig underschrieben und besiglet worden. So beschehen in Frauwenfeld den 26. April 1713.

(Folgen Siegel und Unterschriften.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Landsfrieden verstoßen würde, beizulegen; Bern, Sprüngli möchte unter den dermaligen Umständen seiner Ansprüche sich begeben; wenn das aber nicht möglich sei, so möchte er seine Ansprüche bestimmt formulieren und angeben, wie er glaube, daß die Sache in Betreff der Pfarrgüter und des alten und des neuen Einkommens einzurichten wäre. In Folge dessen giebt Sprüngli ein Memorial ein, welches dem Abschiede beigelegt wird. In demselben wird nachgewiesen, daß nach dem Stiftungsbrief von 1620 Kirche, Pfarrer und Pfarrhaus zur Ausübung der Religion des Schloßbesitzers bestimmt sind und die Ausübung einer andern Religion ausgeschlossen ist; die katholischen Dienstleute könnten mit dem „Liebenfelsischen Addidament" in die Kirche nach Pfyn verwiesen werden. Jedoch macht sich Sprüngli auch anheischig, wenn es gewünscht wird, aus dem Liebenfelsischen Addidament ihnen die Ausübung ihrer Religion in der Schloßkirche zu gestatten, wozu der Pfarrer zu Pfyn in Anspruch genommen werden könnte. Absch. 308, § 31. || **1060.** (1770.) Die katholischen Gesandten sind sämmtlich dahin instruiert, alle ersinnlichen Mittel anzuwenden, um dem Verfahren von Sprüngli entgegenzutreten. Dem katholischen Pfarrer wird daher die Weisung gegeben, beim Directorium „um Tag Rechtens vor allgemeiner Session anzuhalten". (Der Pfarrer meldete sich aber nicht.) Absch. 317, § 12. || **1061.** (1770.) In Folge einer Bittschrift des Gerichtsherrn Sprüngli, man möchte ihm gestatten, in seiner ihm eigenthümlich gehörenden Schloßkirche kraft des Landsfriedens den reformierten Gottesdienst für die reformierten Haushaltungen einzuführen, erklären Zürichs Gesandte, daß das Begehren landsfriedmäßig sei, und daß sie instruiert seien, dasselbe zu unterstützen, zumal da sich Sprüngli mit dem katholischen Pfarrer abgefunden habe. Die Gesandtschaft Berns hat die Instruction, Zürich durch alle möglichen Vorstellungen von seinen Ansichten und Sprüngli von seinem Vorhaben abzubringen, da dasselbe bereits in den katholischen Ständen Aufsehen erregt habe und auch für die Zukunft Abneigung erwecken könnte. Sie kann von ihrer Instruction nicht abweichen, will aber das Angehörte hinterbringen und nimmt die Supplication Sprünglis ad referendum. Absch. 318, § 27. || **1062.** (1771.) Die Gesandten der katholischen Stände nehmen die Beschwerden des Pfarrers Kaus von Gündelhard entgegen, daß Sprüngli ihm und der Kirche die Gefälle gewaltthätig hinterhalte, der Billigkeit, den Rechtssprüchen und der Obrigkeit sich widersetze und Antheil an den pfarrherrlichen Competenzen und Zugang zu der blos katholischen Kirche begehre. Die Ansprüche Sprünglis an die Pfarrei und Kirche werden dem Landsfrieden zuwiderlaufend angesehen; aber besonders bedenklich wird gefunden, daß Sprüngli die katholischen Lehenleute von seinen Höfen entfernt und deren Stelle mit evangelischen besetzt. Unter solchen Umständen wird Lucern ersucht, im Namen der katholischen Stände (Glarus referiert) an Zürich ein Schreiben zu erlassen, in welchem Sprüngli mit seinen Forderungen abgewiesen wird und den Katholischen der alleinige Genuß der Kirche und des Friedhofs vindiciert werden soll, und zugleich verlangt wird, daß die Annahme von Hintersäßen kraft des Landsfriedens vom Mehr der Gemeinde abhangen solle, nicht vom Gerichtsherrn allein. Absch. 326, § 16.

z. Krachenburg.

Art. 1063. (1768.) Der Landvogt wird beauftragt, einen auf ausführliche Untersuchung gegründeten Bericht an die Stände einzuschicken, ob das Gut Krachenburg in die hohen Gerichte oder in das niedere Reitergericht gehöre. Absch. 291, § 38. || **1064.** (1769.) In Folge dieser Untersuchung wird dieses Gut der niedern Gerichtsbarkeit dem Reiteamt zuerkannt. Absch. 306, § 38. || **1065.** (1770.) Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 316, § 34.

aa. Bürglen und Weinfelden.

Art. 1066. (1770.) Zürich hatte beschlossen, die Mühle im Sangen wegen der allzuschwierigen und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kostbaren Wuhrungen an der Thur aufzugeben, wie die Stadt St. Gallen ebendasselbe in Betreff der Mühle zu Bürglen gethan hatte. Zürich ist der Ansicht, daß die bisher bestandenen Verkommnisse zwischen den beiden Herrschaften Weinfelden und Bürglen in Betreff der Wuhrungen blos wegen dieser Mühlen gemacht worden seien, daß sie aber, da diese nun aufgegeben seien, hinfallen. Stadt St. Gallen wünscht eine Verordnung zu Sicherstellung des Landes der beiden Herrschaften zu treffen. Zürich ist der Ansicht, daß die Herrschaft Weinfelden nicht mehr schuldig sei, in der Herrschaft Bürglen zu wuhren, und letztere habe nun die Pflicht, an den Grenzen die Thur der Herrschaft Weinfelden „unklagbar an die Hand zu geben", während St. Gallen glaubt, daß durch Aufhebung der Mühle im Sangen die frühern Tractate nicht dahinfallen, da sie auch zu Abwendung des Schadens von beiderseitigen Gütern und zu „Handhabung" der Brücke zu Weinfelden errichtet worden seien. Die Gesandtschaft von Zürich, zwar ohne Instruction, macht nun einen Vorschlag zu Errichtung und Verbesserung einzelner Wuhre in den beiden Herrschaften theils auf gemeinsame Kosten, theils auf Kosten der Einzelnen. Die Gesandtschaft von St. Gallen hingegen macht, obgleich ebenfalls ohne Instruction, den Vorschlag, daß die Herrschaft Bürglen ihr Land bis an die Gerichtsmarchen mit Wuhren vor dem Einbruch der Thur sicher stellen, die Thur dann der Herrschaft Weinfelden auf die bestmögliche Weise an die Hand geben möge, und zwar so, daß die Herrschaft Weinfelden sich des Rechts, in der Herrschaft Bürglen zu wuhren, begebe, das neue Hauptwuhr dem Obervogt zu Bürglen, um sich dessen nach Gutbefinden zu bedienen, zukomme, das Schwellwuhr bei der Gerichtsmarch dem Obervogt zu Weinfelden. „Wobei jedoch der Herrschaft Weinfelden vorbehalten wird, wo solche aus dem neuen Wuhrantrag Vortheil zu schöpfen verhoffte, mit diesem angeblich nicht viel Kosten erheischenden Unternehmen etwa zwei bis drei Jahre eine Probe zu machen". Beide Vorschläge werden den Hoheiten hinterbracht. Absch. 314. || **1067.** (1771.) Der Obervogt Zollikofer zu Bürglen weigert sich, das zur Beschützung der Güter der Herrschaft Weinfelden an der Thur angebrachte sogenannte „Puppikoferwuhr" nebst den darunter liegenden „Steinkräten" laut Tractats zu unterhalten. Den darüber sich beschwerenden Gesandten von Zürich wird von dem sanctgallischen Gesandten und dem Obervogt nachgewiesen, daß das Strombett der Thur sich verändert habe, so daß jene Wuhre ihren Zweck nicht mehr erreichen, und daß durch die nach der im vorigen Jahre getroffenen Abrede an der Grenze gegen Weinfelden errichteten schrägen Wuhre die Thur bestens versorgt sei. Das Angehörte wird den Hoheiten hinterbracht. Absch. 327, § 25.

bb. Langenrickenbach und Herrenhofen.

Art. 1068. (1777.) Die Gemeinde Langenrickenbach beschwert sich, daß, während bisher die Güter, welche die Gemeinde Herrenhofen in den thurgauischen Gerichten besitzt, und die Güter, welche Rickenbach in den sanctgallischen Malefizgerichten hat, der Landsanlagen gegenseitig frei gewesen sind, der fürstliche Pfalzrath verlange, daß die von Rickenbach von ihren neuen Besitzungen in den herrenhofischen Gerichten so viel bezahlen, als nach einem oberamtlichen Urtheil von 1691 die acht Jucharten an das Quartier Güttingen bezahlen, welche in herrenhofische Hände acquiriert worden sind; bereits sei ihnen Execution angekündigt worden. Es wird beschlossen, durch ein Vorstellungsschreiben die Execution zu sistieren und vorzuschlagen, entweder die in beiderseitigen Gerichten neu acquirierten Güter gleich den alten gegenseitig von der Anlage zu befreien oder aber die neu acquirierten beiderseitig den Anlagen zu unterwerfen. Absch. 392, § 41.

cc. Scherzingen und Bottighofen.

Art. 1069. (1777.) In einem Streite zwischen der Gemeinde Bottighofen und der Kirchgemeinde Scherzingen wegen der Kirchenstühle zu Scherzingen und der Disposition darüber erkennen die Gesandten von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich und Bern den Spruch des Landammanns Wolf an, nämlich daß, gleichwie jede der beiden Gemeinden, obwohl ungleich an Mannschaft, doch zu gleicher Hälfte die Gemeindsbeschwerden zu tragen hat, also in den dortigen Kirchenstuhlsachen und der Disposition darüber eine jede ihr besonderes Mehr „auf- und einnehmen" und solches dem Pfarrer zu Scherzingen anzeigen soll. Fallen die Gemeindsbeschlüsse ungleich aus, so ist die Sache an den Stillstand zu verweisen und dessen gemeinsamem Mehr zu unterwerfen. Actum Frauenfeld, 21. Juli 1777. Absch. 394, § 23.

32. Personelles.

[Acht Orte: Art. 1070—1077.]

Art. 1070. (1747.) Herr von Buchenbach, welcher auf Ansuchen des Herzogs von Württemberg arretiert worden und ausgeliefert werden sollte, hatte sich aus dem Arreste zu befreien gewußt. Im Namen beider Provisionalorte, Zürich und Lucern, soll dem Herzog davon Kenntniß gegeben werden. Absch. 39, § 25. || **1071.** (1748.) Die Gesandtschaften von Schwyz und Unterwalden eröffnen, „daß weilen sich in dem zwischen „H. Baron von Thurn und Landvogt Freuler geführten Proceß sich klar erhelle, daß die Admodiation von H. „Baron von Thurn sel. auf sich, seine Kinder und Erben von Landvogt Freuler unter versprochener Protection „seines lobl. Standes solchergestalten an sich gezogen, daß aller Nutz und Schaden auf den von Thurn und „seinen Erben stetshin fallen sollen und ihme Thurn und dessen Erben die erforderliche Patenta zu Recrutierung „solcher Compagnie in den gemeinhabenden Vogteien als einer Stands-Compagnie immerhin gegeben, und aber „von ihme H. Freuler ausgewirkt werden sollen: so können sie die Sache nicht anderst, als vor bedenklich „ansehen, haben also die Hergangenheit ihren gn. Herren und Obern zu hinterbringen von darum übernommen, „als hiedurch die hochoberkeitlichen Rechte und Ansehen, auch jüngst verabscheidete Naturalisationen ziemlicher„maßen exponiert wurden". Absch. 49, § 45. || **1072.** (1756.) Der Landvogt berichtet, daß des Burgermeisters Rolli Tochter aus dem Arrest entflohen sei und sich in das evangelische Pfarrhaus geflüchtet habe und was sich mit derselben zugetragen habe. In Folge dessen wird der Stadtrath von Frauenfeld vor die Session beschieden und mit einem Zuspruch entlassen. Absch. 157, § 35. || **1073.** (1759.) Baron von Deuring verlangt, daß der Domcapitular von Liebenfels und Consorten wegen Schuldsachen möchten peremtorisch citiert werden und daß, wenn das Begehren der Zurückweisung an das hochfürstliche constanzische Forum gestellt werden sollte, dasselbe abgewiesen werden möchte. Der in dieser Sache maßgebende Vertrag von 1509, über den die Gesandten verschiedener Ansicht sind, wird dem Abschied beigelegt, die Sache selbst den Orten auszutragen überlassen. Absch. 190, § 38. || **1074.** (1765.) Es wird vom kaiserlich königlichen Residenten zu Basel die Auslieferung des Hauptmanns Siebert, welcher den Freisitz Hertler gemiethet hatte, begehrt. Da derselbe aber sich aus dem Lande entfernt hat, wird der Landvogt beauftragt, die Hinterlassenschaft desselben zu versiegeln und zu inventarisieren, die Schulden zu liquidieren und dessen zurückgelassenen Papiere nebst dem Inventar an den Residenten abzuschicken. Absch. 250, § 23. || **1075.** (1768.) Dem Rudolf Dummelt, Müller, wird an den Schaden, der ihm durch Einsturz eines großen Stückes Mauer entstanden ist, eine Beisteuer von zehn Dublonen zuerkannt, wenn die Mauer wieder solid hergestellt sein wird. Absch. 291, § 37. || **1076.** (1769.) Der Bischof von Constanz klagt über Beschimpfungen seines Hofgerichts, seines Obervogts und seiner Beamten durch Felix Friedrich Zoller in einer Druckschrift. Dieser wird zur Rechenschaft gezogen und angehalten, beim Obervogt Abbitte zu thun. Die Beschimpfungen werden für null und nichtig erklärt; dem Bischof wird Kenntniß davon gegeben. Absch. 306, § 37. || **1077.** (1769.) Die Frage, ob die Streit-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf